



UniCredit Bank GmbH

München, Bundesrepublik Deutschland

und



Wertpapierbeschreibung

für

Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I

der UniCredit Bank GmbH als Emittentin (nachfolgend auch bezeichnet als "**HVB**")

vom

7. Oktober 2025

(die "**WERTPAPIERBESCHREIBUNG I**")

und

der UniCredit S.p.A. als Emittentin (nachfolgend auch bezeichnet als "**UNICREDIT**" und sowohl die HVB als auch die UNICREDIT werden allgemein bezeichnet als "**EMITTENTIN**")

vom

7. Oktober 2025

(die "**WERTPAPIERBESCHREIBUNG II**")

I.	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS	14
A.	Allgemeine Beschreibung des Programmes.....	15
B.	Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere.....	15
C.	Allgemeine Beschreibung des Basisprospekts und der Wertpapierbeschreibung.....	17
D.	Allgemeine Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere	18
E.	Allgemeine Beschreibung der Zulassung der Wertpapiere zum Handel	18
II.	RISIKOFAKTOREN	19
A.	Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Emittentin.....	19
B.	Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere	20
1.	Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin	20
a)	Insolvenzrisiko und Risiko in Verbindung mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin	20
b)	Keine Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung.....	23
2.	Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben	23
a)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Discount Wertpapieren ergeben (Produkttyp 1).....	24
b)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Sprint Wertpapieren (Produkttyp 2) und Sprint Cap Wertpapieren (Produkttyp 3) ergeben	24
c)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Power Wertpapieren (Produkttyp 4) und Power Cap Wertpapieren (Produkttyp 5) ergeben	24
d)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Cash Collect Wertpapieren ergeben (Produkttyp 6).....	25
e)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Tracker Wertpapieren (Produkttyp 7) und Tracker Cap Wertpapieren (Produkttyp 8) ergeben	25
f)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Open End Wertpapieren ergeben (Produkttyp 9).....	26
g)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Open End Faktor Wertpapieren ergeben (Produkttyp 10)	26

INHALTSVERZEICHNIS

(fortgesetzt)

Seite

h)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Step-In Tracker Wertpapieren ergeben (Produkttyp 11)	27
i)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren ergeben (Produkttyp 12)	27
j)	Risiken bei allen Wertpapieren mit physischer Lieferung.....	27
k)	Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit physischer Lieferung eines Indexzertifikats als Liefergegenstand	29
l)	Risiken bei allen Compo Wertpapieren	29
m)	Risiko im Zusammenhang mit einer außerordentlichen automatischen Einlösung	30
n)	Risiko im Zusammenhang mit dem Ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin.....	30
3.	Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben	30
a)	Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere.....	30
b)	Risiken aufgrund von Marktstörungen	31
c)	Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen.....	31
4.	Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere.....	32
a)	Marktpreisrisiken	32
b)	Risiken in Bezug auf die Bestimmung der Kurse der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken in Bezug auf die Preisbildung	33
c)	Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert.....	34
d)	Fremdwährungsrisiko im Zusammenhang mit den Wertpapieren.....	34
e)	Risiko in Bezug auf einen möglichen Rückkauf der Wertpapiere.....	35
f)	Risiken in Bezug auf den Einbehalt von US-Quellensteuern	35
g)	Risiko aus spezifischen Interessenkonflikten betreffend die Wertpapiere	36
h)	Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren, die Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen.....	37
5.	Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Art der Basiswerte	38
a)	Risiken in Verbindung mit Aktien.....	39

	Seite
b) Risiken in Verbindung mit Indizes	41
c) Risiken in Verbindung mit Rohstoffen	45
d) Risiken in Verbindung mit Börsengehandelten Rohstoffen	47
e) Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen	48
f) Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten	53
g) Risiken in Verbindung mit Kryptowährungs-Futures-Kontrakten	55
6. Risiken, die allen oder mehreren Basiswerten eigen sind	60
a) Risiken in Verbindung mit dem im Basiswert enthaltenen Währungsrisiko	60
b) Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen	60
c) Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten	61
d) Risiken in Verbindung mit Interessenkonflikten der Emittentin hinsichtlich des Basiswerts	63
e) Risiken in Verbindung mit begrenzten oder nicht aktuellen Informationen über den Basiswert	64
f) Risiken in Verbindung mit länder-, regions- bzw. branchenbezogenen Basiswerten	64
g) Risiken in Verbindung mit Gebühren auf den Basiswert	64
h) Risiken in Verbindung mit Absicherungsgeschäften der Emittentin	65
III. INFORMATIONEN ZUR WERTPAPIERBESCHREIBUNG UND ZUM BASISPROSPEKT	66
A. Verantwortliche Personen	66
B. Hinweise zur Billigung und Notifizierung des Basisprospekts	66
C. Veröffentlichung der Wertpapierbeschreibung und des Registrierungsformulars	67
D. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	68
E. Funktionsweise des Basisprospekts	69
1. Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage des Basisprospekts emittiert werden	69
2. Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage eines Früheren Basisprospekts emittiert wurden	70
3. Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage eines Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden	71

	Seite
4. Öffentliches Angebot von Aufstockungen von Wertpapieren	73
5. Zulassung von Wertpapieren zum Handel.....	73
F. Sonstige Hinweise.....	74
IV. INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT UND ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL	75
A. Informationen zum Angebot der Wertpapiere	75
1. Allgemeine Informationen zum Angebot der Wertpapiere	75
2. Angebote von Wertpapieren mit Zeichnungsfrist	75
3. Angebote von Wertpapieren ohne Zeichnungsfrist.....	76
4. Weitere Angaben zum Angebot der Wertpapiere	76
5. Emissionspreis der Wertpapiere	77
6. Kosten und Ausgaben, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden	77
7. Emission und Lieferung der Wertpapiere	78
B. Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel	78
1. Zulassung zum Handel / Zulassungsdatum	78
2. Market Maker und Intermediäre im Sekundärhandel.....	79
C. Weitere Angaben.....	79
1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind.....	79
a) Weitere Transaktionen	79
b) Geschäftliche Beziehungen.....	80
c) Informationen bezogen auf den Basiswert.....	81
d) Preisstellung durch die Emittentin	81
2. Verwendung der Erlöse, geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel und geschätzte Nettoerlöse	82
3. Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere	82
V. GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN.....	84
A. Angaben über die Wertpapiere	84
1. Art, Form, Rechtswahl, Währung und ISIN der Wertpapiere.....	84

INHALTSVERZEICHNIS

(fortgesetzt)

	Seite
2. Rang der Wertpapiere; Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der Emittentin	86
3. Rechte aus den Wertpapieren und deren Beschränkungen.....	89
a) Verzinsung der Wertpapiere	89
b) Zahlung von zusätzlichen Beträgen	89
c) Zahlung von Dividendenbeträgen.....	89
d) Zahlung von Ausschüttungsbeträgen	89
e) Einlösung der Wertpapiere	89
f) Marktstörungen	91
g) Anpassung der Wertpapierbedingungen	95
h) Novation.....	98
i) Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin....	99
j) Berichtigung.....	102
k) Steuern	102
l) Abwicklungsstörung	103
m) Vorlegungsfrist	103
n) Dividendensteuerabzug.....	103
4. Zahlungen, Lieferungen	103
5. Angaben gemäß Artikel 29 der Referenzwerte-Verordnung	105
B. Angaben über den Basiswert	106
1. Allgemeine Beschreibung des Basiswerts.....	106
a) Aktien als Basiswert	107
b) Indizes als Basiswert.....	107
c) Rohstoffe als Basiswert.....	109
d) Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert.....	109
e) Fondsanteile als Basiswert.....	110
f) Futures-Kontrakte als Basiswert	110
g) Umrechnungsfaktor.....	111
2. Zulässige Basiswerte	111
C. Informationen in Bezug auf die Nachhaltigkeit der Wertpapiere	112

	Seite
1. Allgemein	112
2. Informationen zu den Nachhaltigkeitsrichtlinien	113
3. Nachhaltigkeitskriterien	113
4. Wertpapiere mit Nachhaltigkeitskriterien	116
VI. BESCHREIBUNGEN DER WERTPAPIERE	118
A. Allgemeine Informationen zu allen Produkttypen.....	118
1. Referenzpreise und andere Produktparameter.....	118
a) Referenzpreis	118
b) Anfänglicher Referenzpreis	118
c) Finaler Referenzpreis	119
d) Andere Produktparameter	120
2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere.....	120
3. Gebühren	121
B. Detaillierte Informationen zu Discount Wertpapieren (Produkttyp 1)	122
1. Ausstattung	122
2. Wirtschaftliche Merkmale von Discount Wertpapieren.....	122
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Discount Wertpapiere	122
4. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	122
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	122
b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	124
c) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	124
d) Bestimmung des Cap	124
c) Bestimmung des Höchstbetrags	125
C. Detaillierte Informationen zu Sprint Wertpapieren (Produkttyp 2)	126
1. Ausstattung	126
2. Wirtschaftliche Merkmale von Sprint Wertpapieren	126
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Sprint Wertpapiere.....	126
4. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	127
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	127
b) Bestimmung Basispreis.....	130

	Seite
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	130
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	130
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	131
D. Detaillierte Informationen zu Sprint Cap Wertpapieren (Produkttyp 3)	132
1. Ausstattung.....	132
2. Wirtschaftliche Merkmale von Sprint Cap Wertpapieren	132
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Sprint Cap Wertpapiere	132
4. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	133
a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	133
b) Bestimmung Basispreis.....	136
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	136
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	137
c) Bestimmung des Höchstbetrags	137
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	138
E. Detaillierte Informationen zu Power Wertpapieren (Produkttyp 4)	139
1. Ausstattung.....	139
2. Wirtschaftliche Merkmale von Power Wertpapieren	139
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Power Wertpapiere	139
4. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	139
a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	139
b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	144
c) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	144
d) Bestimmung Barriereereignis	144
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	145
F. Detaillierte Informationen zu Power Cap Wertpapieren (Produkttyp 5)	146
1. Ausstattung.....	146
2. Wirtschaftliche Merkmale von Power Cap Wertpapieren	146
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Power Cap Wertpapiere	146
4. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	147
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	147

INHALTSVERZEICHNIS

(fortgesetzt)

	Seite
b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	151
c) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	151
d) Bestimmung Barriereereignis	152
e) Bestimmung des Höchstbetrags.....	153
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	153
G. Detaillierte Informationen zu Cash Collect Wertpapieren (Produkttyp 6) ..	154
1. Ausstattung.....	154
2. Wirtschaftliche Merkmale von Cash Collect Wertpapieren.....	154
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Cash Collect Wertpapiere ..	155
4. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	155
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	155
b) Bestimmung Basispreis.....	156
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	156
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	157
e) Bestimmung Barriereereignis	157
5. Bedingter Zusätzlicher Betrag.....	158
a) Bestimmung Ertragszahlungsereignis.....	158
b) Bestimmung Ertragszahlungslevel (k).....	158
c) Bestimmung Bedingter Zusätzlicher Betrag.....	158
6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	160
H. Detaillierte Informationen zu Tracker Wertpapieren (Produkttyp 7)	161
1. Wirtschaftliche Merkmale von Tracker Wertpapieren.....	161
2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Tracker Wertpapiere	161
3. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	161
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	161
b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	162
c) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	162
I. Detaillierte Informationen zu Tracker Cap Wertpapieren (Produkttyp 8) ..	163
1. Wirtschaftliche Merkmale von Tracker Cap Wertpapieren	163
2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Tracker Cap Wertpapiere ..	163

INHALTSVERZEICHNIS

(fortgesetzt)

	Seite
3. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	163
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	163
b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	164
c) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	164
d) Bestimmung des Höchstbetrags	165
J. Detaillierte Informationen zu Open End Wertpapieren (Produkttyp 9).....	166
1. Wirtschaftliche Merkmale von Open End Wertpapieren	166
2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Open End Wertpapiere	166
3. Einlösung.....	167
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	167
b) Bestimmung Maßgeblicher Referenzpreis.....	167
c) Zusatzoption: Gebühren.....	168
d) Zusatzoption: Außerordentliche automatische Einlösung	169
c) Zusatzoption: Dividendenbetrag.....	169
4. Zusatzoption: Verzinsung.....	170
K. Detaillierte Informationen zu Open End Faktor Wertpapieren (Produkttyp 10).....	171
1. Wirtschaftliche Merkmale von Open End Faktor Wertpapieren.....	171
2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Open End Faktor Wertpapiere	171
3. Einlösung.....	172
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	172
b) Bestimmung Maßgeblicher Referenzpreis.....	173
c) Zusatzoption: Gebühren.....	173
d) Zusatzoption: Außerordentliche automatische Einlösung	174
c) Zusatzoption: Dividendensteuerabzug.....	174
L. Detaillierte Informationen zu Step-In Tracker Wertpapieren (Produkttyp 11)	175
1. Ausstattung	175
2. Wirtschaftliche Merkmale von Step-In Tracker Wertpapieren	175

	Seite
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Step-In Tracker Wertpapiere	175
4. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	176
a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	176
b) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	178
c) Bestimmung Bezugsverhältnis.....	178
5. Zusatzoption: Dividendenbetrag	179
6. Zusatzoption: Ausschüttungsbetrag	179
7. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	180
M. Detaillierte Informationen zu Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren (Produkttyp 12)	181
1. Ausstattung.....	181
2. Wirtschaftliche Merkmale von Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren....	181
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere	182
4. Verzinsung der Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere	182
Single Variante:	182
Multi Variante:	183
5. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	184
a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	184
b) Bestimmung des Novationsbetrags.....	190
c) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	191
d) Bestimmung Bezugsverhältnis.....	191
6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	194
N. Beschreibungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden	195
VII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN.....	197
A. Allgemeine Informationen.....	197
B. Aufbau der Bedingungen	199
C. Bedingungen der Wertpapiere.....	203
TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE.....	203

Option 1: Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde oder entmaterialisierten Wertpapieren nach italienischem Recht gilt Folgendes:.....	203
Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde gilt Folgendes:	203
Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde gilt Folgendes:	210
Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde gilt Folgendes:	211
Option 2: Im Fall von elektronischen Wertpapieren in der Form von Zentralregisterwertpapieren gilt das Folgende:.....	213
TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN	221
TEIL C – BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE.....	233
Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:	233
Produkttyp 1: Discount Wertpapiere.....	233
Produkttyp 2: Sprint Wertpapiere.....	258
Produkttyp 3: Sprint Cap Wertpapiere.....	258
Produkttyp 4: Power Wertpapiere	258
Produkttyp 5: Power Cap Wertpapiere.....	258
Produkttyp 6: Cash Collect Wertpapiere.....	290
Produkttyp 7: Tracker Wertpapiere.....	318
Produkttyp 8: Tracker Cap Wertpapiere	318
Produkttyp 9: Open End Wertpapiere	343
Produkttyp 10: Open End Faktor Wertpapiere.....	343
Produkttyp 11: Step-In Tracker Wertpapiere	369
Produkttyp 12: Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere	404
Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:	444
D. Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden	466
VIII. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	468
IX. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN, DIE MITTELS VERWEIS IN DIESE WERTPAPIERBESCHREIBUNG EINBEZOGEN WERDEN	480
X. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	482
A. Einleitung.....	482

	Seite
B. Vereinigte Staaten von Amerika.....	482
XI. HINWEISE ZUR BESTEUERUNG DER WERTPAPIERE	484
XII. MITTELS VERWEIS IN DIESE WERTPAPIERBESCHREIBUNG EINBEZOGENE INFORMATIONEN	485
XIII. LISTE DER WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT	491

I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

Hinweis: Dieses Dokument beinhaltet zwei Wertpapierbeschreibungen der beiden Emittentinnen. Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG I und die WERTPAPIERBESCHREIBUNG II (allgemein bezeichnet als die "**WERTPAPIERBESCHREIBUNG**") sind inhaltlich identisch mit Ausnahme der Abschnitte oder Absätze, die spezifisch nur der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I oder der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II durch die entsprechende Kennzeichnung "*Der folgende Absatz / Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I*" bzw. "*Der folgende Absatz / Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II*" ausdrücklich zugewiesen und somit nicht Bestandteil der jeweils anderen Wertpapierbeschreibung sind.

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG I bezieht sich auf die UniCredit Bank GmbH.

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG II bezieht sich auf die UniCredit S.p.A.

(Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG bildet zusammen mit dem Registrierungsformular der HVB vom 10. April 2025 (das "**REGISTRIERUNGSFORMULAR I**") den **Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I** (der "**BASISPROSPEKT I**"), der gemäß Artikel 8 Absatz 6 der PROSPEKT-VERORDNUNG (wie nachstehend definiert) einen Basisprospekt darstellt, der in mehreren Einzeldokumenten erstellt wurde.

(Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:)

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG bildet zusammen mit dem Registrierungsformular der UNICREDIT vom 4. August 2025 (das "**REGISTRIERUNGSFORMULAR II**") den **Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I** (der "**BASISPROSPEKT II**"), der gemäß Artikel 8 Absatz 6 der PROSPEKT-VERORDNUNG (wie nachstehend definiert) einen Basisprospekt darstellt, der in mehreren Einzeldokumenten erstellt wurde.

Hinweis: Das REGISTRIERUNGSFORMULAR I und das REGISTRIERUNGSFORMULAR II werden in diesem Dokument auch allgemein als das "**REGISTRIERUNGSFORMULAR**" bezeichnet.

Der BASISPROSPEKT I und der BASISPROSPEKT II werden in diesem Dokument auch allgemein als der "**BASISPROSPEKT**" bezeichnet.

A. Allgemeine Beschreibung des Programmes

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

Die HVB begibt im Rahmen ihres "Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme" (das "**HVB-PROGRAMM**") dauernd und wiederholt Wertpapiere in Form von Nichtdividendenwerten. Darunter fallen auch Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz).

Die Auflegung des HVB-PROGRAMMS und die Emission von Wertpapieren im Rahmen des HVB-PROGRAMMS wurden am 17. April 2001 vom Group Asset/Liability Committee (ALCO), einem Unterausschuss des Vorstands der EMITTENTIN, ordnungsgemäß genehmigt. Der ermächtigte Gesamtbetrag von EUR 50.000.000.000 kann auch für Emissionen unter anderen Basisprospekten der EMITTENTIN verwendet werden, jedoch wird der in Anspruch genommene Gesamtbetrag des HVB-PROGRAMMS zusammen mit anderen Basisprospekten der EMITTENTIN im Rahmen des HVB-PROGRAMMS EUR 50.000.000.000 nicht übersteigen.

(Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:)

Die UNICREDIT begibt im Rahmen des Emissionsprogramms dauernd und wiederholt Wertpapiere in Form von Nichtdividendenwerten. Dies umfasst Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz).

Die Auflegung des Programms und die Emission der Wertpapiere im Rahmen dieses Programms wurden ordnungsgemäß durch Beschluss des Vorstand der UNICREDIT vom 12. Dezember 2024 und auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt anwendbaren, vom Vorstand erlassenen Ermächtigungen genehmigt.

B. Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere

Bei den hier beschriebenen Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) (die "**WERTPAPIERE**") handelt es sich um strukturierte Schuldverschreibungen. Das heißt, die Einlösung der WERTPAPIERE und sonstige Zahlungen unter den WERTPAPIEREN hängen von der Kursentwicklung einer Aktie, eines Index, eines Futures-Kontrakts, eines Rohstoffs, eines BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFS oder eines Fondsanteils (jeweils ein "**BASISWERT**") ab. Eine detaillierte Beschreibung der möglichen BASISWERTE findet sich in Abschnitt *V.B. Angaben über den Basiswert*.

Die WERTPAPIERE sind nicht kapitalgeschützt. Das heißt, die Einlösung der WERTPAPIERE kann zu einem Betrag erfolgen, der unter dem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag bzw. Emissionspreis der jeweiligen WERTPAPIERE liegt. In bestimmten Fällen ist sogar ein **Totalverlust** des für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags möglich. Hinweis: Der für den Kauf bezahlte Kapitalbetrag schließt hier und im Folgenden alle sonstigen mit dem Kauf verbundenen Kosten ein. Im Fall von Wertpapieren, auf die ausschließlich deutsches

Recht anwendbar ist, werden die WERTPAPIERE als Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB und entweder in global verbriefter Form (Globalurkunde) oder als elektronisches Wertpapier in der Form von Zentralregisterwertpapieren ausgegeben. Im Fall von Wertpapieren, bei denen sich die Form der Wertpapiere nach italienischem Recht bestimmt, werden die WERTPAPIERE in entmaterialisierter Form (Buchregistrierung) im Sinne des italienischen Einheitlichen Finanzgesetzes (*Testo Unico della Finanza*) ausgegeben. Einzelurkunden gibt es in keinem Fall. Eine detaillierte Beschreibung der WERTPAPIERE findet sich in Abschnitt *V.A. Angaben über die Wertpapiere*.

Die WERTPAPIERE unterscheiden sich insbesondere in ihrem Zahlungsprofil und können in den folgenden Varianten (die "**PRODUKTTYPEN**") begeben werden:

- Discount Wertpapiere (**Produkttyp 1**)
- Sprint Wertpapiere (**Produkttyp 2**)
- Sprint Cap Wertpapiere (**Produkttyp 3**)
- Power Wertpapiere (**Produkttyp 4**)
- Power Cap Wertpapiere (**Produkttyp 5**)
- Cash Collect Wertpapiere (**Produkttyp 6**)
- Tracker Wertpapiere (**Produkttyp 7**)
- Tracker Cap Wertpapiere (**Produkttyp 8**)
- Open End Wertpapiere (**Produkttyp 9**)
- Open End Faktor Wertpapiere (**Produkttyp 10**)
- Step-In Tracker Wertpapiere (**Produkttyp 11**)
- Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere (**Produkttyp 12**)

Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen PRODUKTTYPEN und der Art und Weise, wie Zahlungen unter den WERTPAPIEREN vom BASISWERT abhängen (die "**ZAHLUNGSPROFILE**"), findet sich in Abschnitt *VI. Beschreibungen der Wertpapiere* im Zusammenhang mit den betreffenden Wertpapierbedingungen der Wertpapiere (die "**WERTPAPIERBEDINGUNGEN**") in Abschnitt *VII. Wertpapierbedingungen*. Eine detaillierte Beschreibung der mit einer Anlage in die WERTPAPIERE verbundenen Risikofaktoren, die für die EMITTENTIN und/oder die WERTPAPIERE spezifisch und nach Ansicht der EMITTENTIN im Hinblick auf eine fundierte

Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, findet sich in Abschnitt *II. Risikofaktoren*. Dieser Abschnitt enthält neben weiteren Risikofaktoren auch einen Abschnitt zu den Risiken, die sich aus dem ZAHLUNGSPROFIL der jeweiligen WERTPAPIERE ergeben. Eine Anlage in diese WERTPAPIERE ist für Anleger nur geeignet, wenn sie insbesondere mit der Art und Funktionsweise dieser WERTPAPIERE sowie den damit verbundenen Risiken vertraut sind.

Die EMITTENTIN kann WERTPAPIERE anbieten, die nach Maßgabe ihrer Nachhaltigkeitsrichtlinien (die "**NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN**") Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen (siehe Abschnitt *V.C. Informationen in Bezug auf die Nachhaltigkeit der Wertpapiere*).

Erträge aus den WERTPAPIEREN sind vom Inhaber der WERTPAPIERE (der "**WERTPAPIERINHABER**") in der Regel zu versteuern. Interessierte Anleger sollten daher die Hinweise zur Besteuerung der WERTPAPIERE lesen. Diese finden sich in Abschnitt *XI. Hinweise zur Besteuerung der Wertpapiere*.

C. Allgemeine Beschreibung des Basisprospekts und der Wertpapierbeschreibung

Die EMITTENTIN beabsichtigt, die WERTPAPIERE in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich und/oder im Großherzogtum Luxemburg (die "**ANGEBOTSLÄNDER**") öffentlich zum Kauf anzubieten und/oder die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel zu beantragen. Zu diesem Zweck hat die EMITTENTIN diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG erstellt und veröffentlicht, die zusammen mit dem REGISTRIERUNGSFORMULAR den BASISPROSPEKT bildet. Dementsprechend ist diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG ein Einzeldokument im Sinne des Artikels 10 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung (die "**PROSPEKT-VERORDNUNG**"). Bei dem BASISPROSPEKT handelt es sich um einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der PROSPEKT-VERORDNUNG.

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthält neben den darin unmittelbar abgedruckten Informationen weitere Angaben, die aus anderen Dokumenten mittels Verweis einbezogen werden. Diese Angaben stellen einen integralen Bestandteil dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG dar und müssen zusammen mit den in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG abgedruckten Informationen gelesen werden, um ein vollständiges Bild von den WERTPAPIEREN zu erhalten. Welche Dokumente dies sind und welche Angaben daraus einbezogen werden, kann der Tabelle in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* entnommen werden.

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthält darüber hinaus Platzhalter und optionale Bestandteile (Optionen und Zusatzoptionen). Diese betreffen Informationen, die von der EMITTENTIN erst

bei Auflage der WERTPAPIERE festgelegt werden. Zu diesem Zweck wird die EMITTENTIN für die WERTPAPIERE jeweils endgültige Angebotsbedingungen ("**ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN**") erstellen, die die Informationen enthalten, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Auflage von WERTPAPIEREN unter dem BASISPROSPEKT festgelegt werden können. Die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN werden erstellt, indem das Formular für die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in Abschnitt *VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen* mit den Angaben vervollständigt wird, die speziell für die WERTPAPIERE gelten. Dabei wird insbesondere angegeben, welche der in der WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthaltenen optionalen Bestandteile in Bezug auf die WERTPAPIERE gelten. Darüber hinaus werden die relevanten in der WERTPAPIERBESCHREIBUNG angelegten Platzhalter mit konkreten Werten (z.B. Daten, Preisen oder Kursen) befüllt. Sofern keine Ausnahme gemäß Artikel 7 (1) der PROSPEKT-VERORDNUNG anwendbar ist, wird den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine Zusammenfassung in Bezug auf die einzelne Emission von WERTPAPIEREN (die "**ZUSAMMENFASSUNG**") beigelegt.

D. Allgemeine Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere

Im Hinblick auf das öffentliche Angebot der WERTPAPIERE gelten bestimmte Bedingungen. Insbesondere können die WERTPAPIERE im Rahmen einer Zeichnungsfrist oder ohne Zeichnungsfrist angeboten werden. Darüber hinaus kann das öffentliche Angebot der WERTPAPIERE auch nach deren Emission fortgesetzt werden. Eine detaillierte Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der WERTPAPIERE findet sich in Abschnitt *IV.A. Informationen zum Angebot der Wertpapiere*. Darüber hinaus sind bei einem Angebot die in Abschnitt *X. Verkaufsbeschränkungen* beschriebenen Verkaufsbeschränkungen zu beachten.

E. Allgemeine Beschreibung der Zulassung der Wertpapiere zum Handel

Die EMITTENTIN kann für die WERTPAPIERE die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse oder einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragen. Eine detaillierte Beschreibung der Bedingungen und Voraussetzungen für eine Zulassung zum Handel und der Handelsregeln findet sich in Abschnitt *IV.B. Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel*.

Hinweis: Bei den in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG verwendeten Begriffen mit Buchstaben in KAPITÄLCHEN handelt es sich um definierte Begriffe. Sie haben die Bedeutung, die ihnen in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG, dem REGISTRIERUNGSFORMULAR oder, sofern es sich um produktbezogene Begriffe handelt, in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zugewiesen wird.

II. RISIKOFAKTOREN

Der Kauf der WERTPAPIERE, die in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschrieben werden, ist für die WERTPAPIERINHABER mit Risiken verbunden.

In diesem Abschnitt werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren dargestellt, die die WERTPAPIERE betreffen.

Diese Risikofaktoren wurden - abhängig von ihrer Art - in Kategorien und Unterkategorien eingeteilt. Die nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren einer Kategorie bzw. Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt. Es werden in der Regel zumindest die zwei wesentlichsten Risikofaktoren innerhalb einer Kategorie genannt. Daneben können gegebenenfalls noch weitere Risikofaktoren innerhalb einer Kategorie als die wesentlichsten Risikofaktoren genannt werden. Sofern eine Differenzierung über einen wesentlichsten Risikofaktor hinaus nicht möglich ist, können auch weniger als zwei wesentlichste Risikofaktoren angegeben werden. Die Anzahl der Risikofaktoren, die als die wesentlichsten Risikofaktoren angesehen werden, wird zu Beginn der jeweiligen Kategorie genannt. Darüber hinaus lässt die Reihenfolge der danach genannten Risiken jedoch keine Rückschlüsse auf deren Wesentlichkeit zu. Die Beurteilung der Wesentlichkeit erfolgte durch die EMITTENTIN dabei zum Datum dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen. Der Umfang der negativen Auswirkungen auf die WERTPAPIERE wird unter Bezugnahme auf die Höhe der möglichen Verluste des bezahlten Kapitalbetrags (einschließlich eines potenziellen Totalverlustes), das Entstehen von Mehrkosten in Bezug auf die WERTPAPIERE oder die Begrenzung von Erträgen unter den WERTPAPIEREN beschrieben. Die konkrete Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken und die Höhe ihrer negativen Auswirkungen hängt jedoch auch vom jeweiligen BASISWERT, den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Hinblick auf das betreffende WERTPAPIER festgelegten Parametern sowie den zum Datum der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN bestehenden Umständen ab und kann sich deshalb im Einzelfall erheblich unterscheiden.

A. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Emittentin

(Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

Die Risikofaktoren in Bezug auf die HVB sind in dem REGISTRIERUNGSFORMULAR I angegeben.

(Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:)

Die Risikofaktoren in Bezug auf die UNICREDIT sind in dem REGISTRIERUNGSFORMULAR II angegeben.

B. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere

In diesem Abschnitt werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren betreffend die WERTPAPIERE dargestellt.

1. Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin

In dieser Kategorie werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren beschrieben, die mit dem Rang und den Eigenschaften der WERTPAPIERE verbunden sind. Falls eines der nachfolgenden Risiken eintritt, kann der WERTPAPIERINHABER einen Totalverlust erleiden. Dies sind nach Einschätzung der EMITTENTIN die zwei wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie.

a) *Insolvenzrisiko und Risiko in Verbindung mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin*

Die WERTPAPIERINHABER tragen das Insolvenzrisiko der EMITTENTIN. Darüber hinaus können WERTPAPIERINHABER von ABWICKLUNGSMABNAHMEN betroffen sein, wenn die Existenz der EMITTENTIN gefährdet ist.

Die EMITTENTIN ist als Teil der international tätigen UNICREDIT Gruppe (die "UNICREDIT GROUP") vielfältigen Risiken ausgesetzt. Diese Risiken können jeweils einzeln oder kumuliert dazu führen, dass die EMITTENTIN ihre Verpflichtungen aus den WERTPAPIEREN nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe erfüllen kann. Dieser Umstand kann eintreten, wenn die EMITTENTIN zahlungsunfähig oder überschuldet ist.

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

Wird gegen die EMITTENTIN ein Insolvenzverfahren eröffnet, können WERTPAPIERINHABER ihre Ansprüche nur noch nach den rechtlichen Bestimmungen der Insolvenzordnung geltend machen. WERTPAPIERINHABER erhalten dann einen Geldbetrag, der sich nach der Höhe der sogenannten Insolvenzquote bemisst. Obwohl es sich bei den WERTPAPIEREN um unbesicherte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der EMITTENTIN handelt, wird dieser Geldbetrag in der Regel erheblich unter dem vom WERTPAPIERINHABER für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrag liegen. Eine Insolvenz der EMITTENTIN kann sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den WERTPAPIERINHABER beim Kauf der WERTPAPIERE bezahlt haben.

Aufgrund ihres Status als CRR-Kreditinstitut¹ ermöglichen es gesetzliche Regelungen in:

¹ Im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes. "CRR" bezeichnet die Europäische Eigenmittelverordnung (EU) Nr. 575/2013.

- der Verordnung (EU) Nr. 806/2014² ("SRM") und
- dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("SAG")

der zuständigen ABWICKLUNGSBEHÖRDE auch, die nachfolgend beschriebenen Abwicklungsmaßnahmen (die "**ABWICKLUNGSMAßNAHMEN**") in Bezug auf die EMITTENTIN zu treffen (sog. Instrumente der Gläubigerbeteiligung). Diese ABWICKLUNGSMAßNAHMEN können sich zum Nachteil der WERTPAPIERINHABER auswirken.

"**ABWICKLUNGSBEHÖRDE**" in Bezug auf die EMITTENTIN ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BAFIN**"). Die BAFIN kann in den gesetzlich festgelegten Fällen bestimmen, dass Ansprüche der WERTPAPIERINHABER aus den WERTPAPIEREN in Anteile an der EMITTENTIN (zum Beispiel Aktien) umgewandelt werden. In diesem Fall würden WERTPAPIERINHABER dieselben Risiken wie jeder Aktionär der EMITTENTIN tragen. Der Kurs der Aktien der EMITTENTIN wird in einer solchen Situation in der Regel stark gefallen sein.

Der NENNWERT oder verbleibende NENNWERT der WERTPAPIERE sowie die Ansprüche auf Zinsen können ganz oder teilweise herabgesetzt werden. WERTPAPIERINHABER erhalten dann eine geringere oder gar keine Rückzahlung des bei Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags. WERTPAPIERINHABER können zudem geringere oder gar keine Zinszahlungen erhalten.

Die ABWICKLUNGSBEHÖRDE kann auch die WERTPAPIERBEDINGUNGEN ändern. Sie kann beispielsweise die Einlösung der WERTPAPIERE zeitlich verschieben. WERTPAPIERINHABER erhalten dann die vereinbarten Zahlungen aus den WERTPAPIEREN später als ursprünglich in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN vereinbart.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung liegen nach den Bestimmungen des SAG vor, wenn die ABWICKLUNGSBEHÖRDE feststellt, dass die EMITTENTIN in ihrer Existenz gefährdet ist.

Sollte die ABWICKLUNGSBEHÖRDE ABWICKLUNGSMAßNAHMEN ergreifen, tragen WERTPAPIERINHABER das Risiko, ihre Ansprüche aus den WERTPAPIEREN zu verlieren. Dies umfasst insbesondere Ansprüche auf Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS oder auf Zahlung der Zinsen oder sonstige Zahlungen.

Falls eine Gefahr für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der EMITTENTIN besteht, kann die BAFIN verschiedene Maßnahmen ergreifen. Hierzu zählt etwa der Erlass eines vorübergehenden Zahlungsverbots an die EMITTENTIN. WERTPAPIERINHABER können dann für

² Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

die Dauer des Zahlungsverbots von der EMITTENTIN keine Zahlungen aus den WERTPAPIEREN verlangen.

Es besteht somit das Risiko, dass WERTPAPIERINHABER ihre Ansprüche aus den WERTPAPIEREN verlieren. Dies beinhaltet das Risiko eines Totalverlusts.

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:)

Wird gegen die EMITTENTIN ein Insolvenzverfahren eröffnet, können WERTPAPIERINHABER ihre Ansprüche nur gemäß dem am 12. Januar 2019 in Kraft getretenen Gesetzesdekret Nr. 14 geltend machen. WERTPAPIERINHABER erhalten dann einen Geldbetrag, der sich nach der Höhe der sogenannten Insolvenzquote bemisst.

Die EMITTENTIN unterliegt der Richtlinie 2014/59/EU über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Bank Recovery and Resolution Directive – "**BRRD**") in der jeweils geltenden Fassung sowie den entsprechenden technischen Standards und Leitlinien der EU-Aufsichtsbehörden (beispielsweise der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde – EBA – und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde – ESMA), die unter anderem Kapitalanforderungen für Kreditinstitute sowie Sanierungs- und Abwicklungsmechanismen vorsehen. Die EMITTENTIN unterliegt außerdem dem Einheitlichen Abwicklungsmechanismus ("**SRM**"). SRM und BRRD ermöglichen den Einsatz verschiedener Instrumente im Hinblick auf Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, die als ausfallgefährdet gelten.

Ziel der BRRD ist es, der von jedem EU-Mitgliedstaat benannten zuständigen Behörde ein glaubwürdiges Instrumentarium zur Verfügung zu stellen, einschließlich der Möglichkeit zur Anwendung des sogenannten Bail-in-Instruments, um Banken Krisen frühzeitig zu begegnen, die Finanzstabilität zu wahren und das Risiko von Verlusten für Steuerzahler zu minimieren. Die der Abwicklungsbehörde im Rahmen der BRRD, der entsprechenden nationalen Umsetzungsmaßnahmen und des SRM zur Verfügung stehenden Befugnisse beinhalten unter anderem gesetzlich verankerte Möglichkeiten zur Abschreibung und/oder Umwandlung von Verbindlichkeiten – sei es im Rahmen einer Abwicklung oder unabhängig davon ("**Bail-in-Instrument**") – mit dem Ziel, dass Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (einschließlich vorrangiger Schudttitel) die Verluste der abwicklungsbedürftigen EMITTENTIN gemäß einer festgelegten Rangfolge tragen.

Durch die Ausübung des Bail-in-Instruments kann der Nennwert der WERTPAPIERE sowie jede sonstige unter den WERTPAPIEREN zahlbare Summe ganz oder teilweise herabgesetzt werden. In diesem Fall erhalten die WERTPAPIERINHABER eine geringere oder keine Rückzahlung des bei Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags. Es ist ebenfalls möglich, dass die laufenden Zahlungen vermindert oder vollständig eingestellt werden.

Die Abwicklungsbehörde kann zudem die Bedingungen der WERTPAPIERE ändern. Sie kann beispielsweise die Rückzahlung der WERTPAPIERE auf einen späteren Zeitpunkt verschieben. In diesem Fall erhalten die WERTPAPIERINHABER Zahlungen zu einem späteren als dem

ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt. Die vorgenannten Maßnahmen können zum Ausfall sämtlicher Ansprüche aus den WERTPAPIEREN und damit zu einem vollständigen Verlust der Investition des WERTPAPIERINHABERS führen. Bereits vor der tatsächlichen Umsetzung solcher Maßnahmen kann es zu negativen Auswirkungen auf den Marktwert der WERTPAPIERE kommen. Darüber hinaus können sich die Maßnahmen auch negativ auf das Vermögen der EMITTENTIN auswirken, was wiederum die Fähigkeit der EMITTENTIN zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen beeinträchtigen kann.

Künftige regulatorische Maßnahmen und weitere Gesetzesvorhaben sind in der Regel nicht oder nur teilweise vorhersehbar.

Eine Insolvenz der EMITTENTIN oder die Ausübung von Abwicklungsmaßnahmen oder anderen staatlichen Eingriffen gegen die EMITTENTIN ist mit erheblichen Risiken für den WERTPAPIERINHABER verbunden. Dies bedeutet, dass für den WERTPAPIERINHABER ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Totalverlust besteht.

b) *Keine Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung*

Die Verpflichtungen der EMITTENTIN unter den WERTPAPIEREN sind aufgrund ihrer Ausgestaltung als Inhaberschuldverschreibungen nicht durch ein Einlagensicherungssystem besichert. Sie sind auch nicht durch Dritte garantiert oder durch ein Einlagensicherungssystem oder eine andere Entschädigungseinrichtung geschützt.

Für den Fall einer Insolvenz der EMITTENTIN gilt daher Folgendes: WERTPAPIERINHABER haben keinen Anspruch auf Ersatz oder eine anderweitige Entschädigung im Hinblick auf den Verlust des Kapitalbetrags, den sie für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlt haben. Die WERTPAPIERINHABER tragen somit das volle Risiko, dass ihre Ansprüche aus den WERTPAPIEREN der Beschränkung der Konkursmasse der EMITTENTIN unterliegen, und die Durchsetzbarkeit ihrer Ansprüche könnte durch eine niedrige Insolvenzquote erheblich eingeschränkt werden.

2. **Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben**

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN sehen für die einzelnen PRODUKTTYPEN und BASISWERTE bestimmte Zahlungsformeln und -mechanismen (die "ZÄHLUNGSPROFILE") vor.

In dieser Kategorie werden die spezifischen Risiken dargestellt, die sich im Hinblick auf die ZÄHLUNGSPROFILE der einzelnen PRODUKTTYPEN ergeben. Die Höhe der zu leistenden Zahlungen bzw. die Art der Leistungen auf die WERTPAPIERE eines jeden PRODUKTTYPUS wird erst während der Laufzeit oder bei Fälligkeit der WERTPAPIERE auf Grundlage des Kurses des BASISWERTS bestimmt. Dementsprechend werden die Risiken die sich aus den ZÄHLUNGSPROFILIEN ergeben, getrennt für jeden PRODUKTTYP beschrieben. Das nach

Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichste Risiko je PRODUKTTYP wird an erster Stelle genannt.

Im Hinblick auf die Kursentwicklung des BASISWERTS sollten interessierte Anleger die Beschreibung der Risiken, die sich wesentlich auf den Kurs des BASISWERTS auswirken, in Abschnitt *II.B.5 Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Art der Basiswerte* beachten.

- a) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Discount Wertpapieren ergeben (Produkttyp 1)*

Bei Discount Wertpapieren besteht insbesondere das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich erheblich nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE aus. Dies kann insbesondere dazu führen, dass der Wert der WERTPAPIERE erheblich sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

- b) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Sprint Wertpapieren (Produkttyp 2) und Sprint Cap Wertpapieren (Produkttyp 3) ergeben*

Bei Sprint Wertpapieren und Sprint Cap Wertpapieren besteht insbesondere das Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Bei fallenden Kursen des BASISWERTS trägt der WERTPAPIERINHABER zudem das Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS unter den BASISPREIS fällt. Ist der Kurs des BASISWERTS unter den BASISPREIS gefallen, nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko ist umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS am zugrundeliegenden BASISPREIS liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

- c) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Power Wertpapieren (Produkttyp 4) und Power Cap Wertpapieren (Produkttyp 5) ergeben*

Bei Power Wertpapieren und Power Cap Wertpapieren besteht insbesondere das Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Bei fallenden Kursen des BASISWERTS besteht darüber hinaus das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. Tritt ein BARRIEREEREIGNIS ein, nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

- d) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Cash Collect Wertpapieren ergeben (Produkttyp 6)*

Bei Cash Collect Wertpapieren besteht insbesondere das Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Bei fallenden Kursen des BASISWERTS besteht darüber hinaus das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. Tritt ein BARRIEREEREIGNIS ein, nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

Im Hinblick auf die Zahlung Zusätzlicher Bedingter Beträge können fallende Kurse des BASISWERTS zudem dazu führen, dass keine oder nur wenige Zusätzliche Bedingte Beträge gezahlt werden und der WERTPAPIERINHABER während der gesamten Laufzeit seiner Anlage keinen oder nur einen sehr geringen laufenden Ertrag erzielt.

- e) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Tracker Wertpapieren (Produkttyp 7) und Tracker Cap Wertpapieren (Produkttyp 8) ergeben*

Bei Tracker Wertpapieren und Tracker Cap Wertpapieren besteht insbesondere das Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich erheblich nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE aus. Dies kann daher insbesondere dazu führen, dass der Wert der WERTPAPIERE erheblich sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

- f) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Open End Wertpapieren ergeben (Produkttyp 9)*

Bei Open End Wertpapieren besteht insbesondere das Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Der Kurs des BASISWERTS kann auch nach Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS des WERTPAPIERINHABERS oder des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS der EMITTENTIN fallen.

All dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS auswirken und zu Verlusten des angelegten Kapitalbetrags führen oder potentielle Verluste vergrößern. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

- g) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Open End Faktor Wertpapieren ergeben (Produkttyp 10)*

Bei Open End Faktor Wertpapieren besteht insbesondere das Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS - unter Umständen sogar erheblich - sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es besteht sogar ein gesteigertes Totalverlustrisiko.

Bei Open End Faktor Wertpapieren besteht gegenüber klassischen Open End Wertpapieren (siehe Abschnitt II.B.2.f) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Open End Wertpapieren ergeben (Produkttyp 9)*) ein gesteigertes Kursrisiko, da der Kurs des BASISWERTS (ein INDEX) die Kursentwicklung seiner INDEXBESTANDTEILE entsprechend dem festgelegten "FAKTOR" überproportional nachvollzieht.

Beispiel: Basiswert ist ein INDEX, der die Kursentwicklung eines anderen INDEX (der "BASISINDEX") mit dem Faktor fünf (5) nachvollzieht. Fällt nun der BASISINDEX um 100 Indexpunkte, würde der INDEX, der den BASISWERT bildet, gleichzeitig um 500 Indexpunkte fallen.

Der FAKTOR kann auch negativ sein. Der BASISWERT wird dann auch als *Short-Index* bezeichnet. In diesem Fall führen Kursgewinne des betreffenden BASISINDEX entsprechend dem FAKTOR zu überproportionalen Wertverlusten der Open End Faktor Wertpapiere.

Der Kurs des BASISWERTS kann auch nach Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS des WERTPAPIERINHABERS oder des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS der EMITTENTIN fallen.

Es kann darüber hinaus eine Anpassung des BASISWERTS während der Handelszeiten der WERTPAPIERE erfolgen. Dies kann zu einer nicht unerheblichen Aussetzung des Handels mit den WERTPAPIEREN führen. Während dieser Handelsaussetzung ist es dem

WERTPAPIERINHABER unter Umständen nicht oder nur zu erheblich erschwerten Bedingungen möglich, die WERTPAPIERE zu veräußern. Dies kann dazu führen, dass der Veräußerungserlös des WERTPAPIERS nach der Wiederaufnahme des Handels deutlich unter dem Erlös liegt, den der WERTPAPIERINHABER ohne eine Handelsaussetzung hätte erzielen können.

All dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS auswirken und zu Verlusten des angelegten Kapitalbetrags führen oder potentielle Verluste vergrößern. Es besteht sogar ein gesteigertes Totalverlustrisiko.

h) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Step-In Tracker Wertpapieren ergeben (Produkttyp 11)*

Bei Step-In Tracker Wertpapieren besteht insbesondere das Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich erheblich nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE aus. Dies kann insbesondere dazu führen, dass der Wert der WERTPAPIERE erheblich sinkt und der WERTPAPIERINHABER einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

i) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren ergeben (Produkttyp 12)*

Bei Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren besteht insbesondere das Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet.

Das Verlustrisiko erhöht sich grundsätzlich mit jedem Knock-in Ereignis und insbesondere, wenn ein FINALES KNOCK-IN EREIGNIS, soweit zutreffend, eintritt. **In diesem Fall ist sogar ein Totalverlust möglich.**

Darüber hinaus führt ein KNOCK-IN EREIGNIS dazu, dass die Zinszahlungen sinken oder vollständig entfallen.

j) *Risiken bei allen Wertpapieren mit physischer Lieferung*

WERTPAPIERINHABER tragen ein Verlustrisiko, wenn eine Lieferung des BASISWERTS oder eines anderen LIEFERGEGENSTANDS erfolgt.

Im Fall der physischen Lieferung erhält der WERTPAPIERINHABER bei Fälligkeit der WERTPAPIERE keinen Barausgleich. Stattdessen wird der in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN bezeichnete BASISWERT (eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL) oder LIEFERGEGENSTAND (eine AKTIE, ein FONDSANTEIL oder ein INDEXZERTIFIKAT) in das Wertpapierdepot des WERTPAPIERINHABERS geliefert. Der Gegenwert der Menge des zu liefernden BASISWERTS

oder LIEFERGEGENSTANDS hängt allein von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab und kann daher erheblichen Schwankungen ausgesetzt sein. Unter Umständen ist der Gegenwert der gelieferten Menge des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS sehr gering und kann sogar Null (0) betragen.

Das Risiko von Kursverlusten des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS endet nicht mit dessen Lieferung, sondern erst mit seiner Veräußerung durch den WERTPAPIERINHABER. Eine automatische Veräußerung der gelieferten Menge des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS erfolgt nicht. Vielmehr muss der WERTPAPIERINHABER die gelieferte Menge des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS selbständig veräußern, um den dadurch gebundenen Kapitalbetrag zu erhalten. Verliert der BASISWERT oder LIEFERGEGENSTAND zwischen dessen Lieferung und der Veräußerung durch den WERTPAPIERINHABER weiter an Wert, erhöht sich der Verlust des WERTPAPIERINHABERS entsprechend. Darüber hinaus trägt der WERTPAPIERINHABER auch die sonstigen Risiken, die mit der Art des BASISWERTS bzw. LIEFERGEGENSTANDS verbunden sind über den RÜCKZAHLUNGSTERMIN hinaus bis zur tatsächlichen Veräußerung der gelieferten BASISWERTE oder LIEFERGEGENSTÄNDE.

Beim Halten oder Verkauf der gelieferten Menge des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS können Gebühren oder sonstige Kosten anfallen, die den potentiellen Ertrag mindern oder einen Verlust des WERTPAPIERINHABERS erhöhen. Laufende Kosten (zum Beispiel Depotgebühren) wirken sich dabei umso stärker aus, je länger die gelieferte Menge des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS nach dessen Lieferung vom WERTPAPIERINHABER gehalten wird. Grundsätzlich gilt: Liegt der Wert der gelieferten Menge des BASISWERTS bzw. des LIEFERGEGENSTANDS (abzüglich aller Kosten im Zusammenhang mit dessen Halten und Veräußerung) unter dem bezahlten Kapitalbetrag, erleidet der WERTPAPIERINHABER bei dessen Veräußerung einen Verlust.

Wenn ein Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der EMITTENTIN dazu führt, dass die EMITTENTIN unfähig ist, den BASISWERT oder LIEFERGEGENSTAND gemäß diesen WERTPAPIERBEDINGUNGEN zu liefern (eine "**ABWICKLUNGSSTÖRUNG**") kann es zu einer Verschiebung der Lieferung des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS kommen. Die WERTPAPIERINHABER haben in einem solchen Fall aufgrund der ABWICKLUNGSSTÖRUNG keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen. Die EMITTENTIN kann die WERTPAPIERE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN auch zum BARWERT DES RÜCKZAHLUNGSPREISES zurückkaufen. Dieser wird von der BERECHNUNGSSTELLE bestimmt und kann vom Marktwert der WERTPAPIERE zum Zeitpunkt der Lieferung abweichen. Eine solche Abweichung kann zu Verlusten des vom WERTPAPIERINHABER bezahlten Kapitalbetrags führen oder Verluste des WERTPAPIERINHABERS vergrößern. Außerdem verliert der WERTPAPIERINHABER dadurch die Chance, an einem Kursanstieg des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS nach dessen Lieferung teilzunehmen und dadurch potentiell entstandene Verluste zu reduzieren.

k) *Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit physischer Lieferung eines Indexzertifikats als Liefergegenstand*

Im Fall von WERTPAPIEREN mit physischer Lieferung eines INDEXZERTIFIKATS als LIEFERGEGENSTAND trägt der WERTPAPIERINHABER darüber hinaus nach der Lieferung des Liefergegenstands dieselben Risiken, die mit Tracker Wertpapieren (PRODUKTTYP 7) bzw. Open-End Wertpapieren (PRODUKTTYP 9) mit einem INDEX als BASISWERT verbunden sind. Diese sind ebenfalls in diesem Abschnitt *II. Risikofaktoren* beschrieben.

Darüber hinaus kann der von der BERECHNUNGSSTELLE berechnete FINALE REFERENZPREIS des LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG von den von der EMITTENTIN gestellten Kursen des LIEFERGEGENSTANDS im Sekundärmarkthandel abweichen. Liegt der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS über dem Kurs des LIEFERGEGENSTANDS im Sekundärmarkthandel, kann der WERTPAPIERINHABER die gelieferten INDEXZERTIFIKATE unter Umständen nur zu einem Kurs veräußern, der unter dem FINALEN REFERENZPREIS des LIEFERGEGENSTANDS liegt.

Stellt die BERECHNUNGSSTELLE in ihrer Funktion als MARKET MAKER des LIEFERGEGENSTANDS den FINALEN REFERENZPREIS des LIEFERGEGENSTANDS hingegen auf Grundlage eines Kurses des LIEFERGEGENSTANDS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE DES LIEFERGEGENSTANDS fest, kann es zu Interessenkonflikten kommen.

Beispiel: Die BERECHNUNGSSTELLE ist auch als Market Maker für den LIEFERGEGENSTAND an der MAßGEBLICHEN BÖRSE DES LIEFERGEGENSTANDS tätig. In diesem Fall würde sie den FINALEN REFERENZPREIS des LIEFERGEGENSTANDS ohne Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER selbst festlegen. **Ein Totalverlust ist möglich.**

l) *Risiken bei allen Compo Wertpapieren*

Inhaber von WERTPAPIEREN mit der Zusatzoption "Compo Wertpapiere" tragen aufgrund des mit dem BASISWERT verbundenen Wechselkursrisikos ein Verlustrisiko.

Bei COMPO WERTPAPIEREN weicht die Währung, in der der BASISWERT gehandelt wird, (BASISWERTWÄHRUNG) von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG ab. In diesem Fall werden alle an den WERTPAPIERINHABER zu zahlenden Beträge (zum Beispiel der RÜCKZAHLUNGSBETRAG) zunächst auf Grundlage der Währung berechnet, in der der BASISWERT gehandelt wird. Damit die Zahlung von der EMITTENTIN an den WERTPAPIERINHABER jedoch in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG geleistet werden kann, beinhaltet die mathematische Formel zur Berechnung des entsprechenden Betrags in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG zusätzlich noch einen Wechselkursfaktor (FX-WECHSELKURS). Der FX-WECHSELKURS wird kontinuierlich an den internationalen Devisenmärkten festgestellt und unterliegt ständigen Schwankungen, die teils erheblich sein können. Der anwendbare FX-WECHSELKURS kann sich daher zwischen der Auflage eines WERTPAPIERS und der Berechnung des betreffenden Betrags (zum Beispiel des

RÜCKZAHLUNGSBETRAGS) für den WERTPAPIERINHABER ungünstig entwickeln und zu Verlusten des WERTPAPIERINHABERS führen oder sogar Verluste erhöhen.

iii) *Risiko im Zusammenhang mit einer außerordentlichen automatischen Einlösung*

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann vorgesehen sein, dass die WERTPAPIERE automatisch eingelöst werden, wenn der REFERENZPREIS erstmals auf oder unter der AUßERORDENTLICHEN EINLÖSUNGSSCHWELLE veröffentlicht wird. In diesem Fall endet die Laufzeit der Open End Wertpapiere sofort und es erfolgt eine Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS. Im Fall der außerordentlichen automatischen Einlösung ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der Regel sehr gering oder kann sogar Null (0) sein. In diesem Fall kann der WERTPAPIERINHABER einen erheblichen Verlust des bezahlten Kapitalbetrags erleiden.

ii) *Risiko im Zusammenhang mit dem Ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin*

Im Fall von WERTPAPIEREN, die ein ORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT der EMITTENTIN vorsehen (siehe Abschnitt V.A.3.e) *Einlösung der Wertpapiere*), kann die Laufzeit der WERTPAPIERE durch die EMITTENTIN beendet werden. In diesem Fall wird der RÜCKZAHLUNGSBETRAG auf Grundlage des REFERENZPREISES des BASISWERTS am dann maßgeblichen BEWERTUNGSTAG berechnet. Liegt der so ermittelte RÜCKZAHLUNGSBETRAG unter dem vom betreffenden WERTPAPIERINHABER bezahlten Kapitalbetrag, erleidet dieser einen Verlust. Der WERTPAPIERINHABER trägt darüber hinaus das WIEDERANLAGERISIKO (siehe Abschnitt II.B.3.a) *Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere*) hinsichtlich des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS.

3. **Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben**

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN sehen im Hinblick auf die einzelnen PRODUKTTYPEN und BASISWERTE neben den ZAHLUNGSPROFILIEN bestimmte Bedingungen vor, die sich von WERTPAPIER zu WERTPAPIER unterscheiden können. In dieser Kategorie werden die spezifischen und wesentlichen Risiken dargestellt, die sich im Hinblick auf diese Bedingungen ergeben können. Die zwei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

a) *Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere*

Sehen die WERTPAPIERBEDINGUNGEN ein außerordentliches Kündigungsrecht der EMITTENTIN vor, tragen die WERTPAPIERINHABER ein Verlustrisiko, wenn die WERTPAPIERE von der EMITTENTIN gekündigt werden. Zudem tragen WERTPAPIERINHABER ein Wiederanlagerisiko.

In diesem Fall kann die EMITTENTIN die WERTPAPIERE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN außerordentlich kündigen, wenn bestimmte, in den

WERTPAPIERBEDINGUNGEN genannte Ereignisse eintreten, die sich auf den BASISWERT, die WERTPAPIERE oder die EMITTENTIN nachteilig auswirken.

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung werden die WERTPAPIERE vorzeitig fällig und zum ABRECHNUNGSBETRAG zurückgezahlt. Der ABRECHNUNGSBETRAG ist der angemessene Marktwert der WERTPAPIERE und wird von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen festgestellt und ist unter Umständen sehr niedrig. Er ist möglicherweise niedriger als der Betrag, den der WERTPAPIERINHABER erhalten hätte, wenn keine außerordentliche Kündigung der WERTPAPIERE erfolgt wäre. Der WERTPAPIERINHABER erleidet dann einen Verlust, wenn der in diesem Fall von der EMITTENTIN nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN gezahlte ABRECHNUNGSBETRAG unter dem für den Erwerb der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrag liegt. Auch ein Totalverlust ist möglich.

Es besteht darüber hinaus ein WIEDERANLAGERISIKO. Das "**WIEDERANLAGERISIKO**" bezeichnet das Risiko, dass der vom WERTPAPIERINHABER erhaltene Geldbetrag für eine vergleichbare Laufzeit nur zu schlechteren Marktkonditionen (z.B. einer geringeren Rendite oder einem erhöhten Risiko) wiederangelegt werden kann. Die mit einer Neuanlage über diese Laufzeit erzielte Rendite kann dadurch erheblich unter der bei Erwerb der WERTPAPIERE erwarteten Rendite liegen. Darüber hinaus kann die Wahrscheinlichkeit eines Verlusts des bezahlten Kapitalbetrags im Zusammenhang mit der Neuanlage erheblich höher sein.

b) *Risiken aufgrund von Marktstörungen*

WERTPAPIERINHABER tragen ein Verlustrisiko, wenn eine Marktstörung eintritt.

In den jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können bestimmte Ereignisse festgelegt werden, die zur Feststellung einer MARKTSTÖRUNG in Bezug auf den BASISWERT führen können (Beispiel: Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des BASISWERTS an der betreffenden MABGEBLICHEN BÖRSE). Der Eintritt einer MARKTSTÖRUNG kann unter anderem dazu führen, dass die BERECHNUNGSSTELLE den REFERENZPREIS des BASISWERTS selbst bestimmt. Der so bestimmte REFERENZPREIS kann erheblich von dem REFERENZPREIS abweichen, den die betreffende Börse oder der betreffende Markt ohne Eintritt einer MARKTSTÖRUNG festgestellt hätte. Grundsätzlich besteht dabei das Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER aufgrund der MARKTSTÖRUNG einen Verlust seines bezahlten Kapitalbetrags erleidet oder dass sich ein potentieller Verlust des WERTPAPIERINHABERS verstärkt.

c) *Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen*

WERTPAPIERINHABER tragen ein Verlustrisiko, wenn eine Anpassung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vorgenommen wird.

In den jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können bestimmte Ereignisse festgelegt werden, die die BERECHNUNGSSTELLE zu einer ANPASSUNG berechtigen (Beispiel: Die Gesellschaft, die den BASISWERT emittiert hat oder eine Drittpartei führt in Bezug auf den BASISWERT eine Kapitalmaßnahme durch). Im Fall einer Anpassung werden die WERTPAPIERE unter geänderten Bedingungen fortgeführt. So können insbesondere bereits festgelegte oder festgestellte Parameter (zum Beispiel ein ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS, ein BASISPREIS oder ein BEZUGSVERHÄLTNIS) angepasst werden. Darüber hinaus kann auch der BASISWERT ausgetauscht werden. Die WERTPAPIERE beziehen sich danach auf einen BASISWERT, den der WERTPAPIERINHABER unter Umständen nicht kannte oder der einer wirtschaftlich anderen Methodologie unterliegen kann. Dadurch können sich die Struktur und das Risikoprofil der WERTPAPIERE ändern.

Bei der Festlegung der Anpassung übt die BERECHNUNGSSTELLE Ermessen aus. Dabei ist sie nicht an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden. Grundsätzlich besteht dabei das Risiko, dass sich eine Anpassung im Nachhinein als unzutreffend, unzureichend oder unvorteilhaft erweist. Der WERTPAPIERINHABER kann aufgrund einer Anpassung einen Verlust seines bezahlten Kapitalbetrags erleiden oder ein potentieller Verlust des WERTPAPIERINHABERS kann sich durch die Anpassung verstärken.

4. **Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere**

In dieser Kategorie werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der WERTPAPIERE dargestellt. Die vier nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

a) *Marktpreisrisiken*

Der Marktpreis der WERTPAPIERE kann während der Laufzeit erheblich schwanken.

Während der Laufzeit der WERTPAPIERE können der Wert des BASISWERTS und damit der Marktpreis (Kurs) der WERTPAPIERE erheblich schwanken. Dies gilt insbesondere bei WERTPAPIEREN mit Beobachtung einer BARRIERE, wenn sich der Wert des BASISWERTS der BARRIERE nähert. Dies kann zu folgendem Ergebnis führen: Der Kurs der WERTPAPIERE fällt unter den Kapitalbetrag, den Anleger für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlt haben.

Sollten WERTPAPIERINHABER ihre WERTPAPIERE in diesem Fall verkaufen, entsteht ihnen ein Verlust.

Insbesondere die folgenden Marktfaktoren können sich auf den Marktpreis der WERTPAPIERE auswirken. Dabei können einzelne Marktfaktoren auch gleichzeitig auftreten:

- Restlaufzeit der WERTPAPIERE,
- Änderungen des Wertes des BASISWERTS,
- Änderungen der Bonität oder der Bonitätseinschätzung im Hinblick auf die EMITTENTIN,
- Änderungen des Marktzinses,
- Änderung der impliziten Volatilität des BASISWERTS oder
- Dividendenerwartung.

Der Kurs der WERTPAPIERE kann selbst dann fallen, wenn der Kurs des BASISWERTS konstant bleibt. Damit besteht für WERTPAPIERINHABER ein erhebliches Verlustrisiko. Auch ein Totalverlust des für den Kauf der WERTPAPIERE aufgewendeten Kapitalbetrages ist möglich.

- b) *Risiken in Bezug auf die Bestimmung der Kurse der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken in Bezug auf die Preisbildung*

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass sie die WERTPAPIERE nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs kaufen oder verkaufen können.

Die EMITTENTIN, ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder eine von der EMITTENTIN beauftragte Person (der "MARKET MAKER") stellt unter gewöhnlichen Marktbedingungen üblicherweise regelmäßig Ankauks- und Verkaufskurse für die WERTPAPIERE, um für die betreffenden WERTPAPIERE im Sekundärhandel Liquidität zur Verfügung zu stellen ("MARKET MAKING"). Der MARKET MAKER kann auch ein mit der EMITTENTIN verbundenes Unternehmen oder eine andere Finanzinstitution sein. Der MARKET MAKER garantiert allerdings nicht, dass die von ihm genannten Kurse angemessen sind. Ebenso wenig garantiert der MARKET MAKER, dass während der gesamten Laufzeit jederzeit Kurse für die WERTPAPIERE verfügbar sind.

Auch kann der MARKET MAKER nach seinem Ermessen jederzeit die Methodik ändern, nach der er die gestellten Preise festsetzt. So kann der MARKET MAKER beispielsweise seine Kalkulationsmodelle ändern und/oder die Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen vergrößern oder verringern. Außerdem kann bei MARKTSTÖRUNGEN oder technischen Problemen die Verfügbarkeit des benutzten elektronischen Handelssystems eingeschränkt oder eingestellt werden. Bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder bei extremen Preisschwankungen an den Wertpapiermärkten stellt der MARKET MAKER regelmäßig keine Ankauks- bzw. Verkaufskurse. WERTPAPIERINHABER tragen also das Risiko, dass ihnen unter bestimmten Bedingungen kein Kurs für ihr WERTPAPIER genannt wird. Das bedeutet, dass WERTPAPIERINHABER nicht in jeder Situation ihr WERTPAPIER im Markt zu einem angemessenen Kurs veräußern können.

Die Öffnungszeiten eines Marktes für die WERTPAPIERE unterscheiden sich oftmals von den Öffnungszeiten des Marktes für den jeweiligen BASISWERT. Dann muss der MARKET MAKER den Preis des BASISWERTS möglicherweise schätzen, um den entsprechenden Preis des WERTPAPIERS bestimmen zu können. Diese Schätzungen können sich als falsch erweisen und sich für die WERTPAPIERINHABER ungünstig auswirken.

Anleger sollten zudem beachten: Das in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannte Emissionsvolumen der WERTPAPIERE lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich begebenen oder ausstehenden WERTPAPIERE zu. Daher können auf dieser Grundlage auch keine Rückschlüsse auf die Liquidität eines Sekundärmarkts gezogen werden.

c) *Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert*

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass es keinen liquiden Markt für den Handel mit den WERTPAPIEREN gibt. Das bedeutet, dass sie die WERTPAPIERE nicht zu einer von ihnen bestimmten Zeit verkaufen können.

Für die WERTPAPIERE kann die Zulassung und/oder die Einbeziehung zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragt werden (die "BÖRSENNOTIERUNG"). Allerdings kann bei einer erfolgten BÖRSENNOTIERUNG nicht zugesichert werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sollte eine BÖRSENNOTIERUNG nicht mehr bestehen, sind der Kauf und der Verkauf der WERTPAPIERE erheblich erschwert oder faktisch unmöglich. Selbst im Falle einer fortbestehenden BÖRSENNOTIERUNG ist dies nicht zwingend mit hohen Umsätzen der WERTPAPIERE an der betreffenden Börse verbunden. Niedrige Umsätze an einer Börse erschweren den Verkauf der WERTPAPIERE zu einem günstigen Preis. Man spricht dann von einem illiquiden Markt für die WERTPAPIERE.

Zudem kann selbst im Fall eines bestehenden Sekundärmarkts nicht ausgeschlossen werden, dass der WERTPAPIERINHABER nicht in der Lage ist, die WERTPAPIERE im Fall einer ungünstigen Entwicklung (z.B. des BASISWERTS oder eines Wechselkurses) zu veräußern, etwa, wenn diese außerhalb der Handelszeiten der WERTPAPIERE eintritt.

Der WERTPAPIERINHABER kann daher nicht davon ausgehen, dass für die WERTPAPIERE immer ein liquider Markt vorhanden ist. Der WERTPAPIERINHABER sollte darauf eingerichtet sein, die WERTPAPIERE gegebenenfalls nicht an MARKTTEILNEHMER veräußern zu können.

d) *Fremdwährungsrisiko im Zusammenhang mit den Wertpapieren*

Bei WERTPAPIEREN, die in FREMDWÄHRUNGEN emittiert werden, besteht ein Fremdwährungsrisiko.

Die WERTPAPIERE können in einer anderen Währung begeben werden als die, in der das Konto des WERTPAPIERINHABERS, dem auf die WERTPAPIERE gezahlte Geldbeträge gutgeschrieben werden, geführt wird (die "**FREMDWÄHRUNG**"). In diesem Fall erfolgt bei jeder Zahlung unter den WERTPAPIEREN eine automatische Umrechnung des maßgeblichen Betrags in die Währung des Kontos des WERTPAPIERINHABERS. Zu diesem Zweck wird vom betreffenden kontoführenden Institut üblicherweise ein Wechselkurs herangezogen, der im Zeitverlauf starken Schwankungen unterliegen kann. Derartige Wechselkursschwankungen können potentielle Verluste des WERTPAPIERINHABERS erheblich vergrößern oder potentielle Erträge reduzieren.

c) *Risiko in Bezug auf einen möglichen Rückkauf der Wertpapiere*

Ein Rückkauf der WERTPAPIERE durch die EMITTENTIN kann sich nachteilig auf die Liquidität der WERTPAPIERE auswirken.

Nach Maßgabe der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN ist die EMITTENTIN berechtigt, jederzeit WERTPAPIERE am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Auf diese Weise erworbene WERTPAPIERE können von der EMITTENTIN gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden. Ein Rückkauf der WERTPAPIERE durch die EMITTENTIN kann die Menge der am Markt verfügbaren WERTPAPIERE reduzieren und sich somit nachteilig auf die Liquidität der WERTPAPIERE auswirken.

f) *Risiken in Bezug auf den Einbehalt von US-Quellensteuern*

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass Zahlungen der EMITTENTIN im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN einer US-Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) des U.S. Bundessteuergesetzes unterliegen können.

Abschnitt 871(m) des U.S. Bundessteuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code ("**IRC**") und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei WERTPAPIEREN) einen Steuereinbehalt vor. Das bedeutet: Die EMITTENTIN oder die Depotbank des WERTPAPIERINHABERS ist berechtigt, von dem RÜCKZAHLUNGSBETRAG oder einer sonstigen Zahlung unter den WERTPAPIEREN eine Steuer einzubehalten. Der einbehaltene Betrag wird dann an die U.S. Steuerbehörden abgeführt. Die Steuer wird auf jede Zahlung an WERTPAPIERINHABER erhoben, die durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird. Der Begriff "Zahlungen" wird dabei weit verstanden. Er umfasst alle Zahlungen der EMITTENTIN an die WERTPAPIERINHABER, die durch Dividenden aus US-Quellen bedingt oder bestimmt werden.

Für WERTPAPIERE mit U.S. Aktien oder U.S. Indizes als BASISWERT, gilt Folgendes:

Zahlungen oder als Zahlung angesehene Erfüllungen der EMITTENTIN unter den WERTPAPIEREN könnten als Äquivalente zu Dividenden ("**DIVIDENDENÄQUIVALENTE**")

behandelt werden. Diese Dividendenäquivalente unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 %. Der Steuersatz kann geringer sein, wenn ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen einen niedrigeren Steuersatz vorsieht.

Somit können alle WERTPAPIERE unter dem BASISPROSPEKT einer U.S. Quellensteuer unterliegen, wenn der BASISWERT eine U.S. Aktie oder ein U.S. Index ist.

Wichtig: Ein Steuereinbehalt kann sogar in den folgenden Situationen erforderlich sein: Nach den WERTPAPIERBEDINGUNGEN werden keine Zahlung geleistet, die durch Dividenden aus US-Quellen bedingt oder bestimmt werden.

Auch für die US-Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) gilt Folgendes: Auf Zinszahlungen, Kapitalbeträge oder sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN könnte US-Quellensteuer anfallen. In diesem Fall werden die Zahlungen, die der WERTPAPIERINHABER erhält, aufgrund des Abzugs reduziert. Weder die EMITTENTIN noch die Zahlstelle oder eine andere Person ist dazu verpflichtet, Ausgleichszahlungen an die WERTPAPIERINHABER zu leisten. Aufgrund des Abzugs erhalten die WERTPAPIERINHABER in diesem Fall geringere Zahlungen als erwartet.

Im schlimmsten Fall werden die unter den WERTPAPIEREN zu leistenden Zahlungen hierdurch auf Null verringert. Es kann überdies der Fall sein, dass der Betrag der Steuerschuld sogar die unter den WERTPAPIEREN zu leistenden Zahlungen übersteigt. In diesem Fall könnten WERTPAPIERINHABER sogar verpflichtet sein, Steuern zu zahlen, obwohl sie keine Zahlungen von der EMITTENTIN erhalten haben. WERTPAPIERINHABER könnten sogar dann Steuern zahlen müssen, wenn die WERTPAPIERE wertlos verfallen.

g) *Risiko aus spezifischen Interessenkonflikten betreffend die Wertpapiere*

Mögliche Interessenkonflikte der EMITTENTIN und ihrer verbundenen Unternehmen können sich nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE auswirken.

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können im Rahmen der in ihrem allgemeinen Geschäftsbetrieb verfolgten Interessen Geschäfte tätigen oder Transaktionen durchführen, die den Interessen der WERTPAPIERINHABER widersprechen oder diese nicht berücksichtigen.

Beispiel: Ein mit der EMITTENTIN verbundenes Institut tätigt Kreditgeschäfte, die sich nachteilig auf die Bonitätseinschätzung der EMITTENTIN und somit auch auf den Wert der WERTPAPIERE auswirken.

h) *Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren, die Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen*

Die EMITTENTIN kann WERTPAPIERE anbieten, die nach Maßgabe ihrer freiwilligen und intern bindenden NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen. Solche Nachhaltigkeitskriterien können sich während der Laufzeit der betreffenden WERTPAPIERE verändern und sich nachteilig auf deren jeweiligen Wert auswirken. Die Zuordnung von Nachhaltigkeitskriterien auf Wertpapiere durch die EMITTENTIN kann von Produktstrategien und darauf basierenden Regelwerken anderer Marktteilnehmer abweichen.

Die EMITTENTIN entwickelt ihre NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN³ künftig fort. Bestimmte Nachhaltigkeitskriterien können somit in den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN angepasst oder umgewichtet werden. Die Nachhaltigkeitskriterien können sich im Zeitverlauf auch aufgrund einer sich weiterentwickelnden Marktpraxis ändern.

Es werden derzeit auf europäischer Ebene aufsichtsrechtliche Maßnahmen vorbereitet oder umgesetzt, die sich unter anderem wahrscheinlich erheblich auf die künftige Klassifizierung von Wertpapieren auf Grundlage von Nachhaltigkeitskriterien auswirken werden.

Aus diesem Grund sollten WERTPAPIERINHABER berücksichtigen, dass sich die Nachhaltigkeitsklassifizierung ihrer WERTPAPIERE aufgrund von wesentlichen Änderungen in den Nachhaltigkeitskriterien oder aufgrund von formellen Änderungen im Kontext neuer regulatorischer Entwicklungen ebenfalls ändern kann.

Die Nachhaltigkeitsklassifizierung der WERTPAPIERE kann sich auch dann ändern, wenn die EMITTENTIN den Status eines nachhaltigen Unternehmens gemäß den Voraussetzungen in den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN oder des einschlägigen Branchenstandards, beispielsweise der Nachhaltigkeits-Kodex des Bundesverbands für strukturierte Wertpapiere e.V. (BSW, vormals Deutscher Derivate Verband (DDV)), oder der BASISWERT seinen Status als nachhaltiger BASISWERT verliert. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nachhaltigkeitsmerkmale bereits begebener WERTPAPIERE vor dem Hintergrund regulatorischer Änderungen nachträglich abschwächen oder gänzlich nicht mehr vorliegen. Die Nachhaltigkeitsklassifizierung der WERTPAPIERE hat im Übrigen für den Anleger kein geringeres Verlustrisiko aus den betreffenden WERTPAPIEREN zur Folge im Vergleich zu dem Fall, dass diese ohne eine solche Nachhaltigkeitsklassifizierung emittiert worden wären.

Demzufolge könnten die nachhaltigkeitsbezogenen Erwartungen, Ziele oder Pflichten des WERTPAPIERINHABERS, in besonders nachhaltige Wertpapiere zu investieren, im Nachhinein nicht mehr erfüllt sein. Wenn ein WERTPAPIERINHABER seine WERTPAPIERE in einem solchen

³ Die Nachhaltigkeitsrichtlinien finden sich auf folgender Internetseite: onemarkets.de/esg-methodik.

Fall veräußern möchte oder muss, kann ein Kapitalverlust im Sekundärmarkt nicht ausgeschlossen werden.

5. **Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Art der Basiswerte**

Die Art und die Höhe der Einlösung der WERTPAPIERE, sonstige Zahlungen unter den WERTPAPIEREN sowie der Marktwert der WERTPAPIERE sind von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängig, die jeweils mit spezifischen Risiken verbunden sind.

Diese spezifischen und wesentlichen Risiken sind in diesem Abschnitt je BASISWERT in einer eigenen Unterkategorie beschrieben. Darunter fallen insbesondere Risiken, die sich auf den Kurs des BASISWERTS auswirken. Wie sich fallende, steigende oder schwankende Kurse des BASISWERTS auf die WERTPAPIERE auswirken und welche spezifischen und wesentlichen Risiken damit verbunden sind, wird hingegen in Abschnitt *II.B.2. Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben* beschrieben.

Die WERTPAPIERE können auf die folgenden Arten von BASISWERTEN bezogen sein:

- AKTIEN (einschließlich AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIERE) (siehe Abschnitt *II.B.5.a) Risiken in Verbindung mit Aktien*),
- INDIZES (siehe Abschnitt *II.B.5.b) Risiken in Verbindung mit Indizes*),
- ROHSTOFFE (siehe Abschnitt *II.B.5.c) Risiken in Verbindung mit Rohstoffen*),
- BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE (siehe Abschnitt *II.B.5.d) Risiken in Verbindung mit Börsengehandelten Rohstoffen*),
- FONDSANTEILE (einschließlich ETF) (siehe Abschnitt *II.B.5.e) Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen*),
- FUTURES-KONTRAKTE (siehe Abschnitt *II.B.5.f) Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten*) und noch spezifischer KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES KONTRAKTE (siehe Abschnitt *II.B.5.g) Risiken in Verbindung mit Kryptowährungs-Futures-Kontrakten*).

Potentielle Anleger sollten die nachfolgend beschriebenen Risiken auch dann beachten, wenn der BASISWERT selbst auf eine oder mehrere der nachfolgend genannten Arten von BASISWERTEN bezogen ist. Das ist insbesondere bei WERTPAPIEREN mit einem INDEX oder einem FUTURES-KONTRAKT als BASISWERT der Fall.

Beispiele: Für einen INDEX, dessen Bestandteile AKTIEN sind, oder ein Investmentvermögen (Fonds), das in AKTIEN investiert oder einen Aktienindex repliziert (ETF), können sich auch die Risiken wie bei einer Anlage in AKTIEN und gegebenenfalls INDIZES verwirklichen. Für

einen FUTURES-KONTRAKT mit einem ROHSTOFF als FUTURES-REFERENZWERT können sich auch die Risiken wie bei einer Anlage in ROHSTOFFE verwirklichen.

a) *Risiken in Verbindung mit Aktien*

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit AKTIEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.a) Aktien als Basiswert*) verbunden sind. Die vier nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin einer Aktie*

Der Kurs einer AKTIE kann aufgrund einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin der AKTIE stark fallen oder wertlos werden.

Die Emittentin einer AKTIE könnte in Zahlungsschwierigkeiten geraten und über sein Vermögen könnte ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet werden. In diesem Fall besteht ein erhebliches Risiko, dass der Kurs der betreffenden AKTIE stark fällt oder dass die Aktie wertlos wird.

(2) *Risiken in Verbindung mit der Geschäftsentwicklung der Emittentin der Aktie*

Eine Änderung in der Geschäftsentwicklung der Emittentin einer AKTIE kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs der AKTIE auswirken.

Der Kurs von AKTIEN hängt in ganz besonderem Maße von der gegenwärtigen und erwarteten Geschäftsentwicklung der Emittentin der AKTIE ab. Diese kann sich im Zeitverlauf ändern und hängt insbesondere von den folgenden Faktoren ab: Rentabilität, Innovationskraft, Ausblick, Entwicklung der Geschäftsrisiken, des Industriezweigs oder der Absatzmärkte des Unternehmens. Unternehmenspolitische Entscheidungen können sich ebenfalls erheblich nachteilig auf den Aktienkurs auswirken. Darunter fallen beispielsweise die Geschäftsausrichtung, Kapitalmaßnahmen oder Dividendenzahlungen.

(3) *Risiken in Verbindung mit psychologischen Effekten*

Der Kurs einer AKTIE kann aufgrund von psychologischen Effekten an den Aktienmärkten stark schwanken.

Neben den fundamentalen Unternehmensdaten (wie zum Beispiel die Geschäftsentwicklung) spielen an den Aktienmärkten auch psychologische Effekte eine wichtige Rolle. So können in Folge von Unsicherheiten, allgemeinen Erwartungen oder Spekulationen an den Kapitalmärkten starke Schwankungen in den Kursen von AKTIEN auftreten. Diese können sich auch auf den Kurs einer AKTIE auswirken, obwohl es hierfür keine objektiven Gründe gibt.

Im Fall von Spekulationen können sich insbesondere mögliche zukünftige Aktienverkäufe in größerem Umfang negativ auf den Kurs einer AKTIE auswirken (zum Beispiel im Fall von Leerverkäufen).

(4) *Risiken in Verbindung mit außerordentlichen Ereignissen*

Im Fall von außerordentlichen Ereignissen kann sich eine AKTIE im Hinblick auf ihre wesentlichen Rahmenbedingungen und ihr Risikoprofil erheblich verändern.

Eine AKTIE kann bestimmten außerordentlichen Ereignissen unterliegen. Dazu zählen insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung. Die AKTIE kann sich durch den Eintritt eines solchen Ereignisses im Hinblick auf ihre wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und ihr Risikoprofil erheblich verändern. Die WERTPAPIERE können sich nach einer Fusion oder Aufspaltung auf eine AKTIE beziehen, die der WERTPAPIERINHABER unter Umständen nicht kannte oder erheblich anderen wirtschaftlichen Risiken unterliegt, einschließlich einem höheren Insolvenzrisiko. Eine solche Veränderung kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die zukünftige Kursentwicklung der AKTIE auswirken.

(5) *Risiken in Verbindung mit einer niedrigen oder mittleren Marktkapitalisierung (Small Caps / Mid Caps)*

Weist eine AKTIE nur eine niedrige oder mittlere Marktkapitalisierung auf, kann der Kurs der AKTIE von Zeit zu Zeit stark schwanken.

AKTIEN von Unternehmen mit einer niedrigen (sogenannte Small Caps) bis mittleren (sogenannte Mid Caps) Marktkapitalisierung unterliegen im Allgemeinen einem höheren Risiko starker Kursschwankungen als AKTIEN von Unternehmen mit einer hohen Marktkapitalisierung (sogenannte Large Caps oder Blue Chips). Darüber hinaus kann die Liquidität von AKTIEN von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina eher begrenzt sein.

(6) *Risiken in Verbindung mit aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert*

Im Fall von AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN als BASISWERT kann dieser durch Verfügungen oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wertlos werden.

Inhaber von AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN (siehe Abschnitt *V.B.1.a) Aktien als Basiswert*) tragen grundsätzlich die gleichen Risiken, wie Inhaber der dem AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIER zugrunde liegenden AKTIE selbst. AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIERE können jedoch im Vergleich zu AKTIEN zusätzliche Risiken aufweisen. Der Grund hierfür ist: Der rechtliche Eigentümer des zugrundeliegenden Aktienbestands ist bei

AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN eine Depotstelle, die zugleich Ausgabestelle der AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIERE ist. Insbesondere im Fall einer Insolvenz dieser Depotstelle bzw. im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN zugrundeliegenden AKTIEN mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden. Zudem können diese AKTIEN im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotstelle wirtschaftlich verwertet werden. Dann gilt: Der Inhaber des AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIERS verliert die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrundeliegenden AKTIEN. Infolge dessen wird das AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIER wertlos.

(7) Risiken in Verbindung mit Gruppenaktien als Basiswert

Im Fall von Aktien einer Emittentin, die ebenfalls der UNICREDIT GROUP angehört, können sich bestimmte Risiken verstärkt auf die WERTPAPIERE auswirken.

Im Fall von AKTIEN, die von einem anderen Unternehmen der UNICREDIT GROUP ausgegeben wurden ("**GRUPPENAKTIEN**"), und die als BASISWERT für die WERTPAPIERE verwendet werden, bestehen besondere Risiken.

Der Grund hierfür ist: Die EMITTENTIN der WERTPAPIERE und die Emittentin der GRUPPENAKTIE als BASISWERT können aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit von denselben Risiken betroffen sein. Beispiele für solche Risiken sind falsche Unternehmensentscheidungen, Branchenrisiken der Kreditwirtschaft, Einfluss der Aufsicht und Gesetzgebung, Restrukturierung, Abwicklungsmaßnahmen und Insolvenz. Das bedeutet: Die Verwirklichung der Risiken können einerseits den Kurs der GRUPPENAKTIE nachteilig beeinflussen. Andererseits kann dadurch die finanzielle Leistungsfähigkeit der EMITTENTIN und somit die Fähigkeit, ihre Verpflichtungen unter den WERTPAPIEREN zu erfüllen, abnehmen.

Da sowohl die EMITTENTIN der WERTPAPIERE als auch die EMITTENTIN der GRUPPENAKTIE zur UNICREDIT GROUP gehören, können zudem widerstreitende Interessen innerhalb der Gruppe negative Auswirkungen auf die Entwicklung der WERTPAPIERE haben. Dies können zum Beispiel gegenläufige Interessen im Hinblick auf einen steigenden oder fallenden Aktienkurs sein.

b) Risiken in Verbindung mit Indizes

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit INDIZES als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.b) Indizes als Basiswert*) verbunden sind. Die drei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit der Kursentwicklung der Indexbestandteile*

Die Kursentwicklung der INDEXBESTANDTEILE kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

Der Stand eines INDEX wird auf Grundlage des Wertes seiner Bestandteile (die "INDEXBESTANDTEILE") berechnet. Veränderungen des Wertes der INDEXBESTANDTEILE beeinflussen den Kurs des INDEX (der "INDEXSTAND") daher unmittelbar. Darüber hinaus können Schwankungen des Werts eines INDEXBESTANDTEILS durch Schwankungen des Werts anderer INDEXBESTANDTEILE verstärkt werden.

(2) *Risiken in Verbindung mit dem Indexkonzept*

Ein lücken-, fehlerhaftes oder ungeeignetes INDEXKONZEPT kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken. Der INDEX kann auch ganz als BASISWERT wegfallen.

Jedem INDEX liegt ein bestimmtes Ziel (das "INDEXZIEL") zugrunde, das auf Grundlage mehr oder weniger starr festgelegter Regeln verfolgt wird (das "INDEXKONZEPT"). Insbesondere gibt das INDEXKONZEPT die Regeln vor, nach denen die INDEXBESTANDTEILE ausgewählt und gewichtet werden, und wie sich der jeweilige INDEXSTAND ermittelt. Aus diesem Grund wirkt sich das jeweilige INDEXKONZEPT maßgeblich auf die Kursentwicklung des betreffenden INDEX aus. Ist das INDEXKONZEPT lücken- oder fehlerhaft oder ist es nicht geeignet, das INDEXZIEL zu erreichen, kann sich dies erheblich nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken. Darüber hinaus kann ein fehler- oder lückenhaftes INDEXKONZEPT dazu führen, dass der INDEX in außergewöhnlichen Marktsituationen nicht mehr funktioniert. Das heißt, dass der INDEXSTAND zum Beispiel extreme Werte erreicht oder dass die Berechnung des INDEX zeitweise oder endgültig eingestellt werden muss.

(3) *Risiken in Verbindung mit der Zusammensetzung des Index*

Eine Änderung der Zusammensetzung eines INDEX kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

Wird ein INDEX nach Maßgabe des betreffenden INDEXKONZEPTS umgewichtet oder neu zusammengestellt, kann sich das Risikoprofil des INDEX erheblich ändern.

Beispiel: Ein INDEXBESTANDTEIL mit einem geringeren Risiko wird im Rahmen der regulären Umgewichtung durch einen INDEXBESTANDTEIL mit höherem Risiko ersetzt.

So können durch die Aufnahme neuer INDEXBESTANDTEILE zusätzliche Risiken entstehen. Dies können insbesondere neue Emittentenrisiken oder länder-, regions- oder branchenbezogene

Risiken (siehe Abschnitt II.B.6.f) *Risiken in Verbindung mit länder-, regions- bzw. branchenbezogenen Basiswerten*) sein.

Im Rahmen einer Umgewichtung der INDEXBESTANDTEILE können sich die Risikoverhältnisse innerhalb des INDEX erheblich verschieben. Das heißt, dass sich das mit einem INDEXBESTANDTEIL verbundene Risiko erhöht, wenn sich dessen Gewichtung im INDEX erhöht oder umgekehrt.

(4) *Risiken in Verbindung mit selbsterstellten bzw. –berechneten Indizes*

Im Fall von selbsterstellten oder selbstberechneten Indizes können sich Ermessensentscheidungen der EMITTENTIN für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

Die EMITTENTIN oder ein verbundenes Unternehmen kann als Sponsor eines INDEX (der "INDEXSPONSOR"), Berechnungsstelle eines INDEX (die "INDEXBERECHNUNGSSTELLE"), Berater oder in einer vergleichbaren Funktion im Hinblick auf einen INDEX tätig werden. In einer solchen Funktion kann die EMITTENTIN oder das verbundene Unternehmen unter anderem:

- das INDEXKONZEPT anpassen,
- den INDEXSTAND berechnen,
- die Zusammensetzung und/oder Gewichtung des INDEX verändern.

Bei ihren Entscheidungen über Anpassungen des INDEXKONZEPTS oder die Veränderung der Zusammensetzung und/oder Gewichtung des INDEX kann die EMITTENTIN nach Maßgabe des INDEXKONZEPTS Ermessen ausüben. Eine solche Ermessensausübung kann sich erheblich auf die zukünftige Kursentwicklung des INDEX auswirken und sich nachträglich als unzutreffend, unzureichend oder unvorteilhaft erweisen.

(5) *Risiken in Verbindung mit Strategieindizes*

Im Fall von STRATEGIEINDIZES können sich Entscheidungen des INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder einer anderen Person bei der Umsetzung der Anlagestrategie für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

STRATEGIEINDIZES bilden durch einen INDEXSPONSOR festgelegte Anlagestrategien ab, ohne dass ein tatsächlicher Handel sowie Anlageaktivitäten in den INDEXBESTANDTEILEN stattfinden. STRATEGIEINDIZES räumen dem INDEXSPONSOR, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder einer anderen Person (zum Beispiel einem Berater) regelmäßig in einem weiten Maße

Ermessen bei der Festlegung der Zusammensetzung und Umgewichtung des INDEX ein. Daher ist die Kursentwicklung des INDEX stark abhängig von der Sachkunde und Zuverlässigkeit des INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder des Dritten. Nicht rechtzeitige, riskante oder fehlerhafte Entscheidungen des INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder des Dritten bei der Umsetzung der Anlagestrategie können sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des BASISWERTS auswirken.

Darüber hinaus hängt die Sachkunde des betreffenden INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder des Dritten unter Umständen stark von den Erfahrungen und Fähigkeiten einzelner Personen (sogenannte Schlüsselpersonen) ab. Sollte eine solche Schlüsselperson ausfallen oder aus anderen Gründen nicht mehr für die Zusammensetzung und Umgewichtung des INDEX zur Verfügung stehen, kann sich dies für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf die zukünftige Kursentwicklung des INDEX auswirken.

(6) Risiken in Verbindung mit Referenzstrategieindizes

Im Fall von REFERENZSTRATEGIEINDIZES können sich Entscheidungen des REFERENZPORTFOLIOVERWALTERS bei der Umsetzung der Anlagestrategie für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

Bei der ANLAGESTRATEGIE kann es sich um eine nicht am Markt etablierte oder gar um eine unbekannte oder neue ANLAGESTRATEGIE handeln, die den WERTPAPIERINHABERN unter Umständen nur eingeschränkt oder gar nicht offengelegt wird. Die ANLAGESTRATEGIE kann sich als nicht erfolgreich herausstellen oder aufgrund der gegebenen Marktbedingungen nicht funktionieren. Die WERTPAPIERINHABER verlassen sich daher im Wesentlichen auf die Fähigkeit und Zuverlässigkeit des REFERENZPORTFOLIOVERWALTERS im Zusammenhang mit der Festlegung der ANLAGESTRATEGIE und der Verwaltung des REFERENZPORTFOLIOS.

Die Beschreibung des betreffenden REFERENZSTRATEGIEINDEX setzt den Rahmen, in dessen Grenzen dem REFERENZPORTFOLIOVERWALTER ein nicht unerhebliches Ermessen eingeräumt wird. Entscheidungen des REFERENZPORTFOLIOVERWALTERS können sich daher erheblich nachteilig auf die WERTPAPIERE auswirken.

Sowohl die EMITTENTIN als auch die BERECHNUNGSSTELLE handeln ausschließlich im Hinblick auf die Begebung der WERTPAPIERE, die auf den betreffenden REFERENZSTRATEGIEINDEX bezogen sind. Eine Überprüfung oder Bewertung der ANLAGESTRATEGIE und der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit des REFERENZPORTFOLIOVERWALTERS durch die EMITTENTIN, die Berechnungsstelle oder einen unabhängigen Dritten erfolgt nicht. Die EMITTENTIN und die Berechnungsstelle haben in der Regel keinen Einfluss auf die ANLAGESTRATEGIE und die Verwaltung des REFERENZPORTFOLIOS. Dies kann selbst dann gelten, wenn die EMITTENTIN oder die BERECHNUNGSSTELLE als Indexsponsor und/oder Indexberechnungsstelle handelt.

Aufgrund des in der Regel sehr weitgehenden Ermessensspielraums des REFERENZPORTFOLIOVERWALTERS und der für ihn tätigen Personen mit Schlüsselfunktion (die Schlüsselpersonen) ist die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit des REFERENZPORTFOLIOVERWALTERS und der Schlüsselpersonen entscheidend für die Entwicklung des REFERENZSTRATEGIEINDEX.

Es kann vorkommen, dass der REFERENZPORTFOLIOVERWALTER seine Tätigkeit einstellen muss (z.B. aufgrund regulatorischer Vorgaben), dass Schlüsselpersonen ausscheiden oder ihre Tätigkeit vorübergehend oder endgültig einstellen und die entsprechende Expertise des REFERENZPORTFOLIOVERWALTERS im Hinblick auf die Verwaltung des REFERENZPORTFOLIOS im Rahmen der ANLAGESTRATEGIE verloren geht. In diesem Fall besteht insbesondere das Risiko, dass die Verwaltung des REFERENZPORTFOLIOS und die Berechnung des REFERENZSTRATEGIEINDEX vorzeitig eingestellt werden. Es ist grundsätzlich nicht vorgesehen, dass die EMITTENTIN, die BERECHNUNGSSTELLE oder eine andere Person als der REFERENZPORTFOLIOVERWALTER selbst die Verwaltung des REFERENZPORTFOLIOS fortführt.

Bei Veränderungen der Zusammensetzung des REFERENZPORTFOLIOS und der Gewichtung seiner Bestandteile durch den REFERENZPORTFOLIOVERWALTER kann es zu Wertverlusten des REFERENZSTRATEGIEINDEX kommen, die durch Abschläge bei der Auflösung bestehender Bestandteile, Aufschläge bei dem Aufbau neuer Bestandteile oder Kosten und Gebühren verursacht werden können, obwohl es sich lediglich um ein fiktives REFERENZPORTFOLIO handelt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass WERTPAPIERE mit Bezug zu einem REFERENZSTRATEGIEINDEX und/oder die EMITTENTIN und/oder die ANLAGESTRATEGIE und/oder der REFERENZPORTFOLIOVERWALTER in irgendeiner Form der Regulierung für Investmentfonds oder anderer Formen der kollektiven Kapitalanlage unterliegen. Dies kann die Emissionsmöglichkeit bzw. Angebotsfähigkeit der WERTPAPIERE erheblich beschränken und für die WERTPAPIERINHABER erhebliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf den Erwerb, das Halten und die Veräußerung der WERTPAPIERE und die steuerliche Behandlung der aus den WERTPAPIEREN erzielten Beträge haben.

Weitere Risikofaktoren in Bezug auf konkrete Referenzstrategieindizes können in Form eines Nachtrags zu dem BASISPROSPEKT veröffentlicht werden.

c) *Risiken in Verbindung mit Rohstoffen*

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit ROHSTOFFEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.c) Rohstoffe als Basiswert*) verbunden sind. Der nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichste Risikofaktor dieser Unterkategorie wird dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit der Preisentwicklung von Rohstoffen*

Der Kurs von ROHSTOFFEN kann durch eine Vielzahl unterschiedlicher Faktoren für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflusst werden.

Eine Anlage in ROHSTOFFE ist riskanter als andere Anlagen, wie z.B. Anleihen oder AKTIEN. Grund hierfür ist: Preise von ROHSTOFFEN unterliegen in der Regel größeren Schwankungen und Rohstoffmärkte können eine geringere Liquidität aufweisen als z.B. Aktienmärkte. Angebots- und Nachfrageveränderungen können sich daher stärker auf den Preis eines ROHSTOFFS auswirken.

Neben Angebot und Nachfrage hängt die Preisentwicklung eines ROHSTOFFS von einer Vielzahl weiterer Faktoren ab. Darunter fallen insbesondere:

- Spekulationen,
- Produktionsengpässen,
- Lieferschwierigkeiten,
- Anzahl der Marktteilnehmer,
- politische Unruhen,
- Wirtschaftskrisen,
- politische Risiken (Handels- oder Exportbeschränkungen, Krieg, Terror),
- ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturkatastrophen.

ROHSTOFFE werden häufig in Schwellenländern (*Emerging Markets*) gewonnen und sind somit häufiger anfällig für Risiken im Zusammenhang mit der politischen und wirtschaftlichen Situation von Schwellenländern (zu den hiermit verbundenen Risiken siehe auch Abschnitt *II.B.6.b) Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen*).

(2) *Risiko infolge geringer Liquidität*

Es kann aufgrund geringer Liquidität zu starken Preisveränderungen oder Preisverzerrungen kommen. Diese können sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des ROHSTOFFS auswirken.

Viele Rohstoffmärkte sind nicht besonders liquide, d.h. es gibt sowohl auf der Angebotsseite als auch auf der Nachfrageseite wenig Aktivität. Dies führt dazu, dass Marktteilnehmer nicht schnell und nicht in ausreichendem Maße auf Angebots- und Nachfrageveränderungen

reagieren können. Unter Umständen können Transaktionen nur zu für einen Marktteilnehmer ungünstigen Konditionen vorgenommen werden. Dadurch kann es insbesondere zu starken Preisveränderungen kommen. Spekulative Anlagen einzelner Marktteilnehmer können auch zu Preisverzerrungen (das heißt, zu Preisen, die nicht das tatsächliche Preisniveau reflektieren) führen.

d) *Risiken in Verbindung mit Börsengehandelten Rohstoffen*

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.d) Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert*) verbunden sind. Die zwei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit dem Emittenten von Börsengehandelten Rohstoffen*

Der Kurs von Börsengehandelten Rohstoffen kann stark fallen oder ein Börsengehandelter Rohstoff kann aufgrund der Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz) der Emittentin des Börsengehandelten Rohstoffs wertlos werden.

Die Emittentin eines BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFS (die "ETC EMITTENTIN") könnte in Zahlungsschwierigkeiten geraten oder ihre Vermögenswerte könnten wertlos werden. Darüber hinaus könnte ein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren über sein Vermögen eröffnet werden. Eine Beteiligung an einem BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFF (der "ETC ANTEIL") kann durch bestimmte Vermögenswerte der ETC EMITTENTIN besichert werden, um die Einlösung der ETC ANTEILE abzusichern. Eine Abwertung dieser Vermögenswerte könnte die möglichen Erlöse aus einer Veräußerung der Sicherheiten beeinflussen. In einem solchen Fall besteht ein erhebliches Risiko, dass der Kurs des betreffenden BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFS stark fällt oder dass der BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFF wertlos wird.

(2) *Risiken in Verbindung mit außerordentlichen Ereignissen, die einen Börsengehandelten Rohstoff betreffen*

Im Fall von außerordentlichen Ereignissen können sich die wesentlichen Bedingungen und das Risikoprofil von BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFEN erheblich ändern. Darüber hinaus können BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE aufgrund von außerordentlichen Ereignissen vorzeitig gekündigt werden.

Im Hinblick auf BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE können bestimmte außerordentliche Ereignisse eintreten. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Änderungen der Struktur, der Bedingungen oder des Risikoprofils von ETC ANTEILEN, um Änderungen in Bezug auf die ETC EMITTENTIN, um regulatorische Einschränkungen in Bezug auf die Verwendung oder den Vertrieb von BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFEN, um zusätzliche Gebühren, Kosten oder

Steuern, die auf die Einlösung von ETC ANTEILEN erhoben werden, um eine vorzeitige Einlösung der ETC ANTEILE durch die ETC EMITTENTIN oder die Einstellung des Handels des BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFS. Der Eintritt eines solchen Ereignisses kann das Risikoprofil und den Preis von BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFEN erheblich nachteilig beeinflussen.

(3) Risiken in Verbindung mit der Kursentwicklung von Börsengehandelten Rohstoffen

Der Kurs von ROHSTOFFEN kann durch eine Vielzahl unterschiedlicher Faktoren für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflusst werden.

Der Kurs von BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFEN kann aufgrund des Marktpreises des zugrundeliegenden Rohstoffes und der Märkte für BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE starken Schwankungen unterliegen. BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE werden üblicherweise nicht aktiv verwaltet. Somit gilt das Folgende: Eine ungünstige Entwicklung eines ETC ANTEILS wird unverändert weitergegeben und führt zu einer Verringerung des an der betreffenden Börse festgestellten Handelspreises. Darüber hinaus kann der Markt für BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE nur eine geringe oder überhaupt keine Handelsaktivität oder eine hohe Schwankungsintensität (Volatilität) aufweisen. Änderungen in Angebot und Nachfrage nach dem zugrundeliegenden Rohstoff, eine eingeschränkte Handelbarkeit oder nur eingeschränkt verfügbare Marktpreise für ETC ANTEILE könnten den Preis für BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE nachteilig beeinflussen.

(4) Risiken in Verbindung mit einer vorzeitigen Einlösung von Börsengehandelten Rohstoffen

Eine vorzeitige Einlösung von ETC ANTEILEN kann zu Erlösen führen, die unter dem Marktpreis des zugrundeliegenden Rohstoffs liegen.

Die ETC EMITTENTIN kann, abhängig von den betreffenden Bedingungen, die für den ETC ANTEIL gelten, entscheiden, einige oder alle ETC ANTEILE vorzeitig einzulösen. Der Einlösungsbetrag der für solch einen ETC ANTEIL bestimmt wird, kann erheblich unter dem Marktpreis für den zugrundeliegenden Rohstoff liegen. Grund hierfür können zum Beispiel Verluste und Kosten im Zusammenhang mit der Veräußerung des zugrundeliegenden Rohstoffs oder der zugrundeliegenden Absicherungsgeschäfte sein. Dies kann zu Verlusten aus einer Anlage in BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE führen.

c) Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit FONDSANTEILEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.e) Fondsanteile als Basiswert*) verbunden sind. Die drei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit der Anlagetätigkeit des Fonds*

Die Anlagetätigkeit eines Investmentvermögens kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs der betreffenden FONDSANTEILE auswirken.

Die Wertentwicklung eines FONDSANTEILS hängt in ganz besonderem Maße von dem Erfolg der Anlagetätigkeit des betreffenden Investmentvermögens (Fonds) ab. Darunter fallen insbesondere die folgenden Faktoren:

- Wertentwicklung der für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenstände,
- Anlagerisiken der für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenstände,
- Anlagestrategie und -entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft des Investmentvermögens,
- Steuerlast in Verbindung mit den für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenständen,
- aufsichtsrechtliche Beschränkungen in Verbindung mit den für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenständen,
- Bewertungsregeln in Verbindung mit den für die von dem Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenstände und die zur Bewertung zur Verfügung stehenden Kurse,
- Fondsgebühren und –kosten auf Ebene des Investmentvermögens.

Die genannten Faktoren können sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs von FONDSANTEILEN auswirken.

(2) *Risiken in Verbindung mit dem Fondsmanagement*

Entscheidungen des Fondsmanagements können zum Nachteil des Investmentvermögens getroffen werden, dessen FONDSANTEILE als BASISWERT verwendet werden. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des FONDSANTEILS auswirken.

Es besteht das Risiko, dass der Fondsmanager oder der Anlageberater Fehlentscheidungen im Zusammenhang mit der Anlage trifft. Es besteht ferner das Risiko, dass der Fondsmanager oder der Anlageberater gesetzliche Vorgaben oder vereinbarte Anlagestrategien nicht einhält. Zudem kann sich der Fondsmanager oder der Anlageberater verbotswidrig verhalten, zum

Beispiel Vermögensgegenstände des Investmentvermögens veruntreuen oder gegen Marktmissbrauchsbestimmungen verstoßen. Dies kann sich erheblich nachteilig auf den Kurs des FONDSANTEILS auswirken.

Zudem können sich für die beteiligten Personen Interessenkonflikte ergeben, insbesondere in Bezug auf den Fondsmanager und Anlageberater. Neben ihrem Mandat für ein Investmentvermögen können Fondsmanager und Anlageberater auch für andere Kunden tätig sein, was in Einzelfällen zu Interessenkonflikten führen kann.

Beispiele: Der Fondsmanager und der Anlageberater sind auch für andere Investmentvermögen tätig, die ähnliche Anlageziele verfolgen. Im Fall einer begrenzten Anlagemöglichkeit kann ein anderes Investmentvermögen bevorzugt werden.

Der Fondsmanager und der Anlageberater sind gleichzeitig für Unternehmen tätig, deren Anlageinstrumente dem jeweiligen Investmentvermögen zum Kauf empfohlen werden.

Stehen der für die Verwaltung des Investmentvermögens zuständige Fondsmanager und Anlageberater nicht länger für die Portfolioverwaltung zur Verfügung, kann sich dies nachteilig auf den wirtschaftlichen Erfolg des Investmentvermögens auswirken. Zudem könnten Anleger des Investmentvermögens bei einem Wechsel des Fondsmanagements in großer Anzahl FONDSANTEILE zurückgeben.

(3) Risiken in Verbindung mit außerordentlichen Ereignissen

Im Fall von außerordentlichen Ereignissen kann sich ein FONDSANTEIL erheblich verändern oder sogar ganz wegfallen.

FONDSANTEILE können bestimmten außerordentlichen Ereignissen unterliegen (zum Beispiel einer Verschmelzung mit einem anderen Fonds oder einer anderen Anteilsklasse). Durch den Eintritt eines solchen Ereignisses kann sich ein FONDSANTEIL im Hinblick auf seine wirtschaftliche Strategie und Rahmenbedingungen und sein Risikoprofil erheblich verändern oder sogar ganz wegfallen. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs eines FONDSANTEILS auswirken.

(4) Risiken in Verbindung mit geringeren regulatorischen Anforderungen

Im Fall von Alternativen Investmentfonds (AIF) können geringere regulatorische Anforderungen eine Anlage in riskante Vermögensgegenstände begünstigen. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des FONDSANTEILS auswirken.

Investmentvermögen, die entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2011/61/EU⁴ operieren (die "ALTERNATIVEN INVESTMENTFONDS" oder "AIF") können ihre Vermögensanlage auf wenige Vermögenswerte konzentrieren und in hohem Maße Fremdkapital zu Investitionszwecken einsetzen. Zudem können sie in komplexe Vermögenswerte und in Vermögenswerte investieren, für die es keine gut funktionierenden und transparenten Märkte gibt. Im Fall von AIF, die nur von bestimmten Anlegern erworben werden dürfen, (sogenannte "SPEZIAL-AIF") sind die regulatorischen Vorgaben sogar noch geringer und können größtenteils für nicht anwendbar erklärt werden. Das bedeutet: Es besteht bei AIF und SPEZIAL-AIF das Risiko, dass keine aussagekräftigen Preise festgestellt werden können. Dies kann zu erheblichen Ertragsverlusten bei den WERTPAPIEREN und sogar zu Verlusten des für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags führen.

(5) *Risiken in Verbindung mit regulatorischen Anforderungen*

Es besteht das Risiko, dass ein FONDSANTEIL aufgrund von regulatorischen Anforderungen nicht mehr als BASISWERT verwendet werden oder an den WERTPAPIERINHABER geliefert werden darf. Es kann sogar zu einer Rückabwicklung der Anlage in das WERTPAPIER kommen.

Der Vertrieb, der Erwerb und das Halten von FONDSANTEILEN können in der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung rechtlichen Beschränkungen unterliegen, die auch auf den Vertrieb bzw. Erwerb von WERTPAPIEREN mit FONDSANTEILEN als BASISWERT anwendbar sein können. Ebenso kann eine Lieferung von FONDSANTEILEN am Ende der Laufzeit nicht zulässig sein. WERTPAPIERINHABER können dadurch dem Risiko einer fehlenden Teilnahme an einer für sie günstigen Entwicklung des BASISWERTS ausgesetzt sein. Dies kann sich erheblich nachteilig auf die Erträge unter den Wertpapieren auswirken und sogar zu Verlusten des für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags führen.

(6) *Risiken in Verbindung mit der Rücknahme von Fondsanteilen*

Es besteht das Risiko, dass Vermögensgegenstände des Investmentvermögens aufgrund von Rücknahmen von FONDSANTEILEN zu nicht marktgerechten Preisen verkauft werden müssen. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS auswirken.

Bei umfangreichen Rücknahmeforderungen könnte ein Investmentvermögen nicht über genug Liquidität verfügen. Infolgedessen müsste das Investmentvermögen seine Vermögenswerte zu nicht marktgerechten Preisen liquidieren, um liquide Mittel für die Rücknahme der FONDSANTEILE aufzubringen. Dies sowie eine Reduzierung des Anlageportfolios des Investmentvermögens könnten dazu führen, dass das Investmentvermögen über eine weniger

⁴ Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds.

breite Streuung verfügt. Unter bestimmten Umständen können beträchtliche Rücknahmeforderungen zu einer Kreditaufnahme oder sogar zu einer vorzeitigen Auflösung des Investmentvermögens führen.

(7) *Risiken in Verbindung mit Exchange Traded Funds (ETF) deren Anteile als Basiswert verwendet werden*

Es besteht das Risiko, dass aufgrund der fehlenden aktiven Verwaltung des ETF eine nachteilige Entwicklung des ETF-REFERENZWERTES unvermindert nachvollzogen wird. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS aus.

Investmentvermögen in der Form börsennotierter Fonds (*Exchange Traded Funds*, der "ETF") haben im Allgemeinen zum Ziel, die Wertentwicklung eines bestimmten INDEX, Korbs oder eines bestimmten einzelnen Vermögenswertes (der "ETF-REFERENZWERT") nachzubilden.

Anders als bei anderen Investmentvermögen werden ETF im Allgemeinen nicht aktiv verwaltet. Stattdessen werden die Anlageentscheidungen durch den betreffenden ETF-REFERENZWERT und seine Bestandteile vorgegeben. Deshalb gilt: Eine nachteilige Entwicklung des ETF-REFERENZWERTES wird unvermindert nachvollzogen und führt zu einem Rückgang des Nettoinventarwertes des ETF und des an der jeweiligen Börse festgestellten Anteilspreises.

Zudem sind Abweichungen zwischen dem Anteilspreis des ETF und dem tatsächlichen Wert des ETF-REFERENZWERTES nicht auszuschließen. Es besteht das Risiko, dass es bei der Nachbildung des ETF-REFERENZWERTES zu Abweichungen zwischen dem Anteilspreis des ETF und dem tatsächlichen Wert des ETF-REFERENZWERTES kommt.

ETF können die Entwicklung eines ETF-REFERENZWERTES entweder vollständig nachbilden, indem sie direkt in die im jeweiligen ETF-REFERENZWERT enthaltenen Vermögenswerte investieren. Alternativ können ETF-REFERENZWERTE synthetische Methoden der Nachbildung wie zum Beispiel Swaps anwenden. Der Kurs der ETF hängt daher insbesondere vom Wert und der Entwicklung der Vermögenswerte und Wertpapiere ab, die verwendet werden, um den ETF-REFERENZWERT nachzubilden. Im Fall einer Replizierung über Derivate (synthetisch) ist der ETF dem Kreditrisiko von Gegenparteien ausgesetzt. Der Ausfall der Gegenparteien kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS auswirken.

Darüber hinaus ist die Nachbildung eines ETF-REFERENZWERTES üblicherweise mit weiteren Risiken verbunden, wie dem Risiko der Illiquidität von Bestandteilen des ETF-REFERENZWERTES.

Der an der jeweiligen Börse festgestellte Anteilspreis eines ETF wird aufgrund von Angebot und Nachfrage bestimmt. Dieser Anteilspreis kann von dem durch das Investmentvermögen veröffentlichten Nettoinventarwert abweichen. Daher können sich während der Handelszeiten Abweichungen zwischen dem Anteilspreis und dem tatsächlichen Nettoinventarwert ergeben. Das Risiko einer abweichenden nachteiligen Entwicklung des ETF-Anteilspreises kann sich insbesondere aufgrund der Unterschiede von Geld- und Briefkursen (Spread) verstärken. Dann gilt: Insbesondere bei einer nachteiligen Kursentwicklung des ETF bzw. des ETF-REFERENZWERTES werden ETF an der Börse nur mit hohen Abschlägen zurückgekauft. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS auswirken.

l) *Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten*

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit FUTURES-KONTRAKTEN (die keine KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES KONTRAKTE sind) als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.f) Futures-Kontrakte als Basiswert*) verbunden sind. Die zwei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit der Kursentwicklung der Futures-Referenzwerte*

Die Kursentwicklung der FUTURES-REFERENZWERTE kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des FUTURES-KONTRAKTS auswirken.

Die Kursentwicklung eines FUTURES-KONTRAKTS wird insbesondere durch den Preis bzw. Wert des dem FUTURES-KONTRAKTS zugrunde liegenden FUTURES-REFERENZWERTS (siehe Abschnitt *V.B.1.f) Futures-Kontrakte als Basiswert*) beeinflusst. Demzufolge tragen WERTPAPIERINHABER bei einer Investition in die WERTPAPIERE ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in die FUTURES-REFERENZWERTE (siehe dazu auch die Risiken wie unter Abschnitt *II.B.5.c) Risiken in Verbindung mit Rohstoffen* und Abschnitt *II.B.5.f)(3) Risiken in Verbindung mit Schuldverschreibungen als Futures-Referenzwert* dieses BASISPROSPEKTS beschrieben).

Beispiel: Der Kurs eines auf eine bestimmte Sorte Öl (als FUTURES-REFERENZWERT) bezogenen FUTURES-KONTRAKTS kann fallen, wenn der Preis der Sorte Öl fällt.

(2) *Risiken in Verbindung mit anderen kursbeeinflussenden Faktoren*

Der Kurs von FUTURES-KONTRAKTEN kann auch durch andere Faktoren für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflusst werden.

Neben dem Preis bzw. Wert des FUTURES-REFERENZWERTS, wirken sich unter anderem auch die Liquidität des FUTURES-KONTRAKTS und des dem FUTURES-KONTRAKT zugrundeliegenden

FUTURES-REFERENZWERTS, Spekulationen, Änderungen des Marktzinses und auch gesamtwirtschaftliche oder politische Einflüsse auf die Kurse von FUTURES-KONTRAKTEN aus. Der Kurs des FUTURES-KONTRAKTS, der als BASISWERT verwendet wird, kann daher auch dann steigen oder fallen, wenn der Preis bzw. Wert des betreffenden FUTURES-REFERENZWERTS stabil bleibt.

(3) *Risiken in Verbindung mit Schuldverschreibungen als Futures-Referenzwert*

Im Fall von FUTURES-KONTRAKTEN mit Schuldverschreibungen als FUTURES-REFERENZWERT kann sich eine Veränderung des erwarteten Zinsniveaus für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des FUTURES-KONTRAKTS auswirken.

FUTURES-KONTRAKTE mit Schuldverschreibungen als FUTURES-REFERENZWERT (sog. Finanzterminkontrakte), sind dem Risiko ausgesetzt, dass sich die Erwartung im Hinblick auf das durch den FUTURES-REFERENZWERT repräsentierte Zinsniveau ändert. Dabei führen sinkende Zinserwartungen regelmäßig zu steigenden Kursen und steigende Zinserwartungen regelmäßig zu fallenden Kursen des betreffenden FUTURES-KONTRAKTS. Eine Veränderung des erwarteten Zinsniveaus kann sich somit für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des FUTURES-KONTRAKTS auswirken.

Beispiel: Der Kurs eines auf eine Staatsanleihe (als FUTURES-REFERENZWERT) bezogenen FUTURES-KONTRAKTS kann fallen, wenn ein steigendes Zinsniveau erwartet wird. Das Zinsniveau wird unter anderem durch die Leitzinsen, die erwartete Konjunkturentwicklung, die erwartete Performance von Alternativenanlagen (z.B. Aktien) und die Bonität der Emittentin des FUTURES-REFERENZWERTS beeinflusst.

(4) *Risiken in Verbindung mit EU-Emissionsrechten als Futures-Referenzwert*

Rechte zum Ausstoß von Treibhausgasen (z.B. Kohlendioxid (CO₂)) werden unter der europäischen Richtlinie 2003/87/EC, in ihrer jeweils gültigen Fassung, ausgegeben und reguliert (die "EU-EMISSIONSRECHTE"). Der Handel mit EU-EMISSIONSRECHTEN ist nur innerhalb dieser Rahmenbedingungen möglich. Das heißt, dass ausschließlich ein begrenzter Markt mit sehr spezifischen Parametern existiert.

Die Rahmenbedingungen basieren auf dem Grundsatz der Begrenzung und des Handels in Hinblick auf die Anzahl der EU-Emissionsrechte und seine Handelsteilnehmer. Der Markt mit EU-EMISSIONSRECHTEN ist entsprechend begrenzt. Der Ausfall eines oder weniger Marktteilnehmer kann demnach erhebliche Auswirkungen auf die Verfügbarkeit und den Handel von EU-EMISSIONSRECHTEN haben. Aufgrund des begrenzten Markts und seinen speziellen Bedingungen können Störungen im System oder in der Abwicklung von Transaktionen unvorhergesehene und überproportionale Konsequenzen haben. Darüber hinaus kann die zuvor genannte EU-Richtlinie zu jeder Zeit geändert oder aufgehoben werden, was

im Gegenzug zu erheblichen Veränderungen des Preises für EU-EMISSIONSRECHTE, des Systems selbst oder sogar zur völligen Einstellung des Systems führen kann. Der Preis für EU-EMISSIONSRECHTE selbst wird darüber hinaus von sehr speziellen Marktmechanismen und externen Faktoren beeinflusst. Er hängt in höchstem Maße von den Emissionen der EU Mitgliedstaaten ab und kann sich aufgrund von Faktoren, wie die (globale) Umweltpolitik, Umweltveränderungen, Naturkatastrophen, Wirtschaftskrisen oder die Fähigkeit von Wirtschaftssystemen, ihre Treibhausgas-Emissionen zu reduzieren, verändern.

Diese Aspekte können sich nachteilig auf den Preis von EU-EMISSIONSRECHTEN sowie auf FUTURES-KONTRAKTE, die auf solche EU-EMISSIONSRECHTE bezogene sind, und somit auch auf den Wert und den Ertrag der WERTPAPIERE auswirken.

g) *Risiken in Verbindung mit Kryptowährungs-Futures-Kontrakten*

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.f) Futures-Kontrakte als Basiswert*) verbunden sind. Die vier nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit dem Futures-Referenzwert*

Die Kursentwicklung des FUTURES-REFERENZWERTS und Änderungen im FUTURES-REFERENZWERT können sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs der KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTE auswirken.

Der FUTURES-REFERENZWERT eines KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTS kann unter anderem ein Index sein, der spezifische Handelsmärkte für Kryptowährungstransaktionen abbildet. Die Wertentwicklung eines KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTS wird insbesondere durch den Preis bzw. Wert der Kryptowährung an den jeweiligen Handelsmärkten beeinflusst. Darüber hinaus kann der FUTURES-REFERENZWERT selbst wesentlichen Änderungen in seiner Methodik unterliegen oder seine Veröffentlichung kann vorübergehend ausgesetzt oder dauerhaft eingestellt werden. Darüber hinaus kann seine Verwendung in Finanzinstrumenten durch nationale Gesetze eingeschränkt oder verboten werden. Infolgedessen tragen die WERTPAPIERINHABER bei einer Anlage in die WERTPAPIERE ähnliche Risiken wie die, die mit Direktinvestitionen in den FUTURES-REFERENZWERT verbunden sind. In einem solchen Fall kann der Preis der KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTE negativ beeinflusst werden, stark fallen oder sogar wertlos werden.

(2) *Risiken in Verbindung mit einem Rückgang der Verwendung von Kryptowährungen*

Die Verwendung von und das Vertrauen in Kryptowährungen in der Zukunft ist unklar, und ihr Handelskurs könnte extremen Schwankungen unterliegen.

Als neue Anlageformen und technologische Innovationen sind die Kryptowährungsmärkte mit einem hohen Maß an Unsicherheit behaftet. Die Verbreitung von Kryptowährungen wird Wachstum und Vertrauen in ihre Verwendung und in die Blockchain-Technologie für verschiedene Anwendungen erfordern. Kryptowährungen werden derzeit nur in geringem Umfang als Zahlungsmittel eingesetzt. Dies liegt insbesondere an der derzeit geringen Akzeptanz als Zahlungsmittel.

Der Marktwert einer Kryptowährung ist in der Regel nicht durch physische Vermögenswerte, eine Zentralbank oder eine Regierung gedeckt. Er hängt im Wesentlichen von der Erwartung der Anleger ab, dass die Kryptowährung in Zukunft als Transaktionswährung und Zahlungsmittel verwendet werden kann. Investitionen in Kryptowährungen sind zudem oft hochspekulativ. Die starke Abhängigkeit zwischen Erwartungen, Spekulation und Marktwert führt zu einer erhöhten Fluktuation des Marktwertes einer Kryptowährung. Die Akzeptanz einer Kryptowährung kann u.a. abnehmen, wenn diese Kryptowährung nicht oder nicht mehr als Zahlungsmittel akzeptiert wird oder wenn Anleger sich aus verschiedenen Gründen, einschließlich spekulativer Gründe, anderen Kryptowährungen oder Vermögenswerten zuwenden. Der Wert einer Kryptowährung kann stark schwanken und sich schnell und stark verändern.

Es gibt keine Garantie dafür, dass Kryptowährungen langfristig ihren Wert behalten werden. Selbst wenn die Nutzung von Kryptowährungen kurz- oder mittelfristig zunimmt, gibt es keine Garantie, dass die Nutzung von Kryptowährungen langfristig weiter zunehmen wird. Ein Rückgang der Nutzung von Kryptowährungen kann zu einer erhöhten Schwankung oder einem Rückgang des Preises von Kryptowährungen führen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass eine Kryptowährung ersatzlos verschwindet.

Jedes dieser Ereignisse kann einen negativen Einfluss auf den Preis des KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTS haben und er könnte sogar wertlos werden.

(3) Mit Kryptowährungen verbundenes Handelsrisiko

Kryptowährungen können direkt von einem Eigentümer oder über einen Handelsplatz erworben werden. Diese Plattformen sind in der Regel nicht reguliert. Mehrere Handelsplattformen haben bereits den Betrieb eingestellt oder aus anderen Gründen geschlossen - in einigen Fällen aufgrund von Hackerangriffen. Verliert ein Handelsplatz virtuelle Währungseinheiten oder muss er den Betrieb einstellen, gibt es möglicherweise keinen rechtlichen Schutz (z. B. ein Garantiesystem), der Verluste aus Kryptowährungen, die an einem Handelsplatz gehalten werden, abdeckt. Dies gilt auch, wenn die Tätigkeit des Handelsplatzes offiziell genehmigt wurde.

Der Handel mit vielen Kryptowährungen findet typischerweise kontinuierlich statt, d.h. zu jeder Tageszeit und auch an Feiertagen. Dies kann von den Handelszeiten sowohl des

KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTS als auch der WERTPAPIERE abweichen, sodass es bei beiden sowohl zu Abweichungen gegenüber dem Kursverlauf der relevanten Kryptowährung(en) als auch zu starken Preisänderungen zum Handelsstart kommen kann.

Bei einigen Handelsplätzen können besondere Risiken bestehen, die auf den Besonderheiten des jeweiligen Handelsplatzes beruhen. So kann beispielsweise die Transparenz des Handelsplatzes sowohl in der Preisbildung als auch in der Eigentümer- oder Unternehmensstruktur eingeschränkt sein. Dennoch können Handelsplätze mit begrenzter Transparenz hohe Umsätze in den Kryptowährungen haben. Sollte das Vertrauen in den Handelsplatz sinken, kann dies negative Auswirkungen auf den Handel und die Umsätze mit den betreffenden virtuellen Währungen haben.

Ein möglicher Anstieg der Transaktionsgebühren, insbesondere im Hinblick auf ‚Proof of Work‘-Konsensmechanismen, wie sie bspw. Bitcoin verwendet, könnte zu höheren Kosten und potenziell geringeren Erträgen führen. Bei diesen Konsensmechanismen müssen so genannte ‚Miner‘, bei denen es sich um Privatpersonen handeln kann, die Gültigkeit von Transaktionen durch die Lösung mathematischer Probleme bestätigen und werden dafür in der jeweiligen Kryptowährung belohnt (der so genannte ‚Block-Reward‘). Ein Anstieg der Gebühren für die Bezahlung der Miner kann Transaktionen und den Handel mit diesen Währungen für ihre Nutzer extrem teuer machen.

Transaktionen mit Kryptowährungen sind öffentlich, nicht aber die Eigentümer und Empfänger dieser Transaktionen. Die Transaktionen lassen sich kaum zurückverfolgen und bieten den Nutzern virtueller Währungen ein hohes Maß an Anonymität. Das Netzwerk der Kryptowährungen kann daher für Transaktionen genutzt werden, die kriminellen Aktivitäten wie der Geldwäsche dienen. Ein solcher Missbrauch kann zu einem negativen Ruf des betroffenen Marktplatzes oder dazu führen, dass Strafverfolgungsbehörden Handelsplätze schließen und damit den Zugang zur der Plattform verwehren.

Dies alles kann sich nachteilig auf den Marktpreis der jeweiligen Kryptowährung auswirken.

(4) Technische Risiken, die mit Kryptowährungen verbunden sind

Kryptowährungen können durch technische Mängel, Manipulationen oder Unterbrechungen der technischen Infrastruktur beeinträchtigt werden.

Kryptowährungen basieren auf einer relativ neuen Technologie, insbesondere der Blockchain-Technologie. Die technologische Grundlage von Kryptowährungen könnte sich in Zukunft ändern, und es sind erhebliche Auswirkungen auf derzeit verwendete Kryptowährungen möglich.

Es gibt eine Reihe von technischen Faktoren, denen Kryptowährungen ausgesetzt sind. Diese Faktoren können Fehler im freigegebenen und öffentlichen Quellcode umfassen, auf dem die

Kryptowährungen beruhen, oder geteilte Implementierungen von Software-Updates, die von der Mehrheit der Nutzer nicht bestätigt wurden.

Auch schädliche Handlungen von Teilnehmern eines bestimmten Blockchain-Netzwerks zum Nachteil anderer Teilnehmer oder Nutzer sind nicht ausgeschlossen. Dazu gehören Aktionen von so genannten Hackern auf vielerlei Weise, unter anderem durch den Zugriff auf virtuelle Speicherorte, um Kryptowährungen zu stehlen. Die Chancen, solche kriminellen Handlungen rückgängig machen zu können, können sehr gering sein. Dies kann nicht nur negative Auswirkungen auf den Ruf der Kryptowährung haben, sondern auch zu einem Ereignis führen, das als ‚Forking‘ bezeichnet wird und bei dem versucht wird, von Hackern gestohlenen Guthaben zurückzuholen. Indem eine sogenannte ‚Hard Fork‘ erstellt wird, schaffen die Teilnehmer der Blockchain eine separate Blockchain, für die neue Konsensregeln gelten und die die kriminellen Aktivitäten nicht anerkennt. Folglich haben beide Blockchains eine geringere Anzahl von Teilnehmern und eine geringere Transaktionsaktivität als die ursprüngliche Blockchain, was sich negativ auf die Preise auswirken könnte.

Darüber hinaus können Hard Forks auch im Rahmen der Implementierungen von Software-Updates zum Quellcode einer Kryptowährung auftreten, mit dem Ergebnis, dass es nach der Hard Fork mehrere nicht kompatible Versionen der Kryptowährung gibt, wobei diese möglicherweise einen niedrigeren Marktwert aufweisen als die Kryptowährung vor der Hard Fork. Die Hard Fork kann außerdem das Vertrauen in die betreffende Kryptowährung erschüttern. Eine Hard Fork kann unter Umständen Anpassungsmaßnahmen hinsichtlich der WERTPAPIERE notwendig machen.

Die Funktionsfähigkeit von Kryptowährungsnetzwerken hängt vom Internet ab. Eine erhebliche Unterbrechung der Internetkonnektivität, die eine große Anzahl von Nutzern oder geografische Regionen betrifft, könnte die Funktionsfähigkeit und den Betrieb solcher Netzwerke verhindern, bis die Internetstörung behoben ist. Außerdem, sind die Computer, aus denen die Infrastruktur für Kryptowährungen besteht, dezentralisiert und gehören einer Vielzahl von Einzelpersonen und großen Unternehmen. Sollte ein wesentlicher Teil dieses Pools beschließen, den Betrieb einzustellen, könnte dies dazu führen, dass die Preisbildung, die Liquidität und die Fähigkeit mit Kryptowährungen zu handeln, eingeschränkt werden.

Dementsprechend könnten derartige technische Ereignisse den Wert von KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTEN beeinträchtigen.

(5) *Regulatorische Risiken, die mit Kryptowährungen verbunden sind*

KRYPTOWÄHRUNGEN unterliegen regulatorischen Ungleichbehandlungen und restriktiven zukünftigen Reformen, die ihre Handelbarkeit einschränken oder verhindern.

Der rechtliche Status von Kryptowährungen ist von Land zu Land sehr unterschiedlich. In vielen Ländern ist der rechtliche Status noch nicht definiert oder ändert sich. Einige Länder haben die Verwendung von Kryptowährungen für illegal erklärt oder könnten dies in Zukunft tun oder könnten Maßnahmen gegen die Verwendung von oder den Handel mit Kryptowährungen ergreifen. Dazu könnte die Einstellung oder Aussetzung des Handels mit Kryptowährungen als Reaktion auf kriminelle Handlungen gegen eine Kryptowährung und ihre technologische Grundlage gehören.

Bei einer auf ‚Proof of Stake‘-Konsensmechanismen basierenden Kryptowährung (vergleiche auch ‚Proof of Work‘-Konsensmechanismen im Abschnitt II.B.5.g)(3) Mit Kryptowährungen verbundenes Handelsrisiko) basiert der Konsensmechanismus auf der Anzahl der gehaltenen Einheiten der Kryptowährung (z.B. bei Ethereum). Bei solchen Kryptowährungen kommt dem sog. Staking, also dem Halten der Kryptowährung, eine besondere Bedeutung zu. Staking wird bei einigen Kryptowährungen explizit belohnt (Staking-Rewards, bspw. in Form weiterer Einheiten der Kryptowährung). Es ist in vielen Rechtsordnungen unklar, wie Staking sowohl regulatorisch als auch u.a. steuerrechtlich zu behandeln ist. Ungünstige Entwicklungen hinsichtlich der rechtlichen Bewertung von Staking könnten sich negativ auf den Wert des KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTS auswirken.

Fraglich ist auch, ob es künftig mit Blick auf die Umweltauswirkungen zu regulatorischen Eingriffen bei Kryptowährungen kommen wird. Solche Eingriffe könnten sich insbesondere negativ auf den Wert von solchen Kryptowährungen und somit die diese referenzierenden KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTE auswirken, die auf dem energieintensiven ‚Proof of Work‘-Konsensmechanismus basieren.

Darüber hinaus ist der Status von Kryptowährungen nach wie vor undefiniert, und es besteht Unsicherheit darüber, ob Kryptowährungen ein Wertpapier, Geld, eine Ware oder Eigentum sind. In einigen Rechtsordnungen definieren verschiedene Regierungsbehörden Kryptowährungen unterschiedlich, was zu regulatorischen Konflikten und Unsicherheiten führt. Diese Ungewissheit wird durch die rasche Entwicklung der Vorschriften noch verstärkt. Länder könnten in Zukunft den Erwerb, die Verwendung, den Handel oder die Einlösung von Kryptowährungen ausdrücklich verbieten oder einschränken. In einem solchen Szenario könnte das Halten oder der Handel von Finanzinstrumenten, die Kryptowährungen nachbilden oder mit ihnen verbunden sind, wie z. B. der KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKT, als illegal angesehen werden und Sanktionen nach sich ziehen. Der Wert des KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTS könnte dementsprechend stark und negativ beeinflusst werden. Er könnte sogar wertlos werden.

(6) Risiken in Verbindung mit anderen preisbeeinflussenden Faktoren

Der Kurs von KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTEN kann auch durch andere Faktoren für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflusst werden.

Neben dem Preis oder Wert des Futures-Referenzwerts können sich unter anderem auch die Liquidität des KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTES, Spekulationen, Änderungen des Marktzinses und makroökonomische oder politische Einflüsse auf die Kurse von KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTEN auswirken. Der Kurs der KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTE als BASISWERT kann daher auch dann steigen oder fallen, wenn der Preis oder Wert des jeweiligen FUTURES-REFERENZWERTES stabil bleibt.

6. **Risiken, die allen oder mehreren Basiswerten eigen sind**

In dieser Kategorie finden interessierte Anleger eine Beschreibung der spezifischen und wesentlichen Risiken, die mit allen oder mehreren Arten von BASISWERTEN verbunden sind. Die drei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

a) *Risiken in Verbindung mit dem im Basiswert enthaltenen Währungsrisiko*

Die Entwicklung eines oder mehrerer Wechselkurse kann den Kurs des BASISWERTS für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflussen.

Die Vermögenswerte (zum Beispiel Aktien), die die Grundlage eines BASISWERTS bilden, können in einer anderen Währung als der BASISWERT selbst gehandelt oder berechnet werden. Dies ist insbesondere bei länderübergreifenden INDIZES und Fonds, dessen FONDSANTEILE als BASISWERT verwendet werden, der Fall. In diesem Fall werden die Kurse dieser Vermögenswerte in der Regel im Rahmen der laufenden Kursermittlung des BASISWERTS in dessen Währung umgerechnet. Dies erfolgt auf Grundlage eines Wechselkurses. Wechselkurse sind teils erheblichen Schwankungen ausgesetzt und können sich im Zeitverlauf stark ändern. Der Kurs des BASISWERTS kann auch dann steigen oder fallen, wenn der Wert der betreffenden Vermögensgegenstände stabil bleibt. Der WERTPAPIERINHABER trägt somit ein indirektes Wechselkursrisiko, das unter Umständen schwer erkennbar ist.

Beispiel: Ein INDEX wird in Euro berechnet. INDEXBESTANDTEILE sind aber AKTIEN, die in Euro, in Schweizer Franken und US-Dollar gehandelt werden. In diesem Fall würden sich die Wechselkurse für die Umrechnung von Schweizer Franken und von US-Dollar in Euro auf die Kursentwicklung des BASISWERTS auswirken.

b) *Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen*

Unterliegt der BASISWERT der Rechtsordnung eines anderen Landes, können erhebliche zusätzliche Risiken bestehen.

Die möglichen BASISWERTE der WERTPAPIERE können unterschiedlichen Rechtsordnungen unterliegen. Unterliegt der BASISWERT der Rechtsordnung eines anderen Landes, können im Vergleich zu der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland oder anderer Industrieländer

mit stabilen und entwickelten Rechtsordnungen höhere Unsicherheiten bestehen. Die Unsicherheiten können insbesondere rechtlicher, politischer oder wirtschaftlicher Natur sein.

Beispiele: Politische Umstürze, Kriege, Sanktionen, Embargos, Wirtschaftskrisen, Verstaatlichungen, Enteignungen oder Rechtsänderungen (einschließlich von Steuergesetzen).

Aufgrund dieser Unsicherheiten kann es insbesondere zu stärkeren Kursschwankungen (Volatilität) des BASISWERTS oder zu einem Totalverlust in Bezug auf den Kurs des BASISWERTS kommen (zum Beispiel aufgrund einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin des BASISWERTS). Darüber hinaus können aufsichtsrechtliche Standards weniger streng entwickelt sein oder durchgesetzt werden. Darunter fallen beispielsweise die Einhaltung von Transparenz- und Berichtspflichten. Für interessierte Anleger besteht somit das Risiko, dass sie ihre Anlageentscheidung aufgrund veralteter, falscher oder unvollständiger Informationen über den BASISWERT treffen.

c) *Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten*

Die Regulierung von REFERENZWERTEN kann sich erheblich nachteilig auf den BASISWERT und die WERTPAPIERE und somit auch auf den WERTPAPIERINHABER auswirken.

Bei dem spezifischen BASISWERT eines WERTPAPIERS kann es sich um einen sogenannten Referenzwert (der "**REFERENZWERT**") im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011⁵ ("**REFERENZWERTE-VERORDNUNG**") handeln.

Nach Maßgabe der REFERENZWERTE-VERORDNUNG darf die EMITTENTIN einen REFERENZWERT nur dann als BASISWERT der WERTPAPIERE verwenden, wenn dessen Administrator (der "**REFERENZWERT-ADMINISTRATOR**") bzw. der REFERENZWERT selbst in einem öffentlichen Register eingetragen ist. Ausnahme: Für bestimmte REFERENZWERTE die von einem in einem Drittstaat ansässigen REFERENZWERT-ADMINISTRATOR bereitgestellt werden, läuft eine Übergangsfrist, die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2222⁶ am 31. Dezember 2025 endet.

Das bedeutet Folgendes: Es besteht das Risiko, dass ein REFERENZWERT nach dem Ende der Übergangsfrist nicht mehr als BASISWERT für die WERTPAPIERE verwendet werden darf oder dass dessen Bereitstellung eingestellt wird. In diesem Fall ist die BERECHNUNGSSTELLE berechtigt, den BASISWERT gegen einen ERSATZBASISWERT auszutauschen und

⁵ Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2023/2222 der Kommission vom 14. Juli 2023 zur Verlängerung des in Artikel 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Übergangszeitraums für Referenzwerte aus Drittstaaten.

erforderlichenfalls weitere Anpassungen der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vorzunehmen (siehe dazu auch Abschnitt *II.B.3.c) Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen*). Dies kann sich unter Umständen nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE und die unter den WERTPAPIEREN zu zahlenden Beträge auswirken. Darüber hinaus ist die EMITTENTIN in einem solchen Fall auch zu einer außerordentlichen Kündigung der betreffenden WERTPAPIERE berechtigt (siehe dazu auch Abschnitt *II.B.3.a) Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere*). In diesem Fall kann der WERTPAPIERINHABER den für den Erwerb der WERTPAPIERE gezahlten Kapitalbetrag vollständig oder teilweise verlieren.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass am 19. Mai 2025 die Verordnung (EU) 2025/914⁷ im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde. Diese Verordnung ändert die REFERENZWERTE-VERORDNUNG unter anderem in Bezug auf:

- a) den Geltungsbereich der REFERENZWERTE-VERORDNUNG,
- b) die Verwendung von REFERENZWERTEN innerhalb der Europäischen Union, die von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellt werden, und
- c) bestimmte Meldepflichten für REFERENZWERT-ADMINISTRATOREN.

Diese Änderungen gelten ab dem 1. Januar 2026.

Eine der wichtigsten Änderungen der Regelung besteht darin, dass nur REFERENZWERTE, die (auf der Grundlage quantitativer oder qualitativer Kriterien) als kritisch oder signifikant definiert sind, EU-Paris-konforme Referenzwerte, EU-Klimawandel-Referenzwerte und bestimmte Rohstoff-Referenzwerte weiterhin in den Anwendungsbereich der REFERENZWERTE-VERORDNUNG fallen. Eine Ausnahme gilt für bestimmte Devisen-Spot-Referenzwerte. Andere REFERENZWERTE fallen aus dem Anwendungsbereich der REFERENZWERTE-VERORDNUNG heraus (mit Ausnahme bestimmter begrenzter Bestimmungen in Bezug auf die gesetzliche Ersetzung eines REFERENZWERTS im Zusammenhang mit der Einstellung und/oder Nichtrepräsentativität).

Jede der oben genannten Änderungen oder andere Änderungen, die sich aus internationalen oder nationalen Reformen oder anderen Initiativen ergeben, könnten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wert, die Wertentwicklung und die Liquidität von WERTPAPIEREN haben, die an einen BASISWERT oder REFERENZSATZ gekoppelt sind. Außerdem kann es nach der REFERENZWERTE-VERORDNUNG und den künftigen Änderungen und Ergänzungen dieser Verordnung notwendig werden, die Methodologie oder andere Bestimmungen eines

⁷ Verordnung (EU) 2025/914 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 bezüglich des Geltungsbereichs der Vorschriften für Referenzwerte, der Verwendung in der Union von Referenzwerten, die von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellt werden, und bestimmter Meldepflichten.

REFERENZWERTS abzuändern, damit dieser weiterhin bereitgestellt bzw. verwendet werden darf. Infolge einer solchen Maßnahme kann sich der REFERENZWERT erheblich verändern. Eine solche Veränderung kann sich insbesondere nachteilig auf das Risikoprofil des REFERENZWERTS und auf dessen zukünftige Kursentwicklung auswirken.

Die REFERENZWERTE-VERORDNUNG führt zu einer Erhöhung der regulatorischen Anforderungen und Kontrollen bezüglich der REFERENZWERTE. Dadurch können sich die Kosten und Risiken erhöhen, die bei der Verwaltung solcher REFERENZWERTE entstehen. Auch andere derzeit nicht vorhersehbare Auswirkungen auf die Berechnung von REFERENZWERTEN sind denkbar. Dies kann beispielsweise dazu führen, dass die Berechnung und Veröffentlichung eines REFERENZWERTS aufgrund der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingestellt werden muss.

Die Unzulässigkeit der Verwendung eines REFERENZWERTS oder der Wegfall des REFERENZWERTS kann die EMITTENTIN zu Anpassungen der WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechtigen (siehe Abschnitt *II.B.3.c) Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen*). In diesem Fall kann insbesondere der ursprüngliche BASISWERT durch einen anderen REFERENZWERT ersetzt werden.

Eine vorzeitige Kündigung der WERTPAPIERE ist ebenfalls möglich (siehe Abschnitt *II.B.3.a) Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere*).

Außerdem ist eine Aufhebung der Zulassung oder des Handels der WERTPAPIERE an einer Börse nicht ausgeschlossen. WERTPAPIERINHABER könnten in diesem Fall dem Risiko eines nicht oder nur eingeschränkt liquiden Handels in den WERTPAPIEREN ausgesetzt sein (siehe Abschnitt *II.B.4.c) Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert*).

d) *Risiken in Verbindung mit Interessenkonflikten der Emittentin hinsichtlich des Basiswerts*

Von der EMITTENTIN und ihren verbundenen Unternehmen verfolgte Interessen können sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des BASISWERTS auswirken.

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können im Rahmen der in ihrem allgemeinen Geschäftsbetrieb verfolgten Interessen Funktionen ausüben (z.B. als Anlageberater oder Vermögensverwalter) oder Transaktionen tätigen (z.B. in Derivaten), die den Interessen der WERTPAPIERINHABER widersprechen oder diese nicht berücksichtigen.

Beispiel: Die EMITTENTIN spricht für eine AKTIE, die als BASISWERT der WERTPAPIERE verwendet wird, eine Verkaufsempfehlung aus, obwohl sie gleichzeitig WERTPAPIERE emittiert, deren Wert bei fallenden Kursen des BASISWERTS fällt.

- c) *Risiken in Verbindung mit begrenzten oder nicht aktuellen Informationen über den Basiswert*

Eine Anlage in die WERTPAPIERE kann sich für den WERTPAPIERINHABER aufgrund von begrenzten oder nicht aktuellen Informationen über den BASISWERT oder dessen Kursentwicklung nachträglich als falsch oder nicht vorteilhaft herausstellen.

Informationen über den BASISWERT können gegebenenfalls nicht, nur in begrenztem Ausmaß oder zeitverzögert öffentlich verfügbar sein. Dies kann insbesondere für den aktuellen Kurs des BASISWERTS, die vergangene und zukünftige Kursentwicklung des BASISWERTS und die Intensität seiner Kursschwankung (Volatilität) gelten.

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können über den BASISWERT wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den WERTPAPIERINHABERN derartige Informationen offenzulegen.

- f) *Risiken in Verbindung mit länder-, regions- bzw. branchenbezogenen Basiswerten*

Im Fall eines BASISWERTS mit starkem Länder-, Regions- oder Branchenbezug besteht für den WERTPAPIERINHABER ein KONZENTRATIONSRIKO.

Das "KONZENTRATIONSRIKO" beschreibt das Risiko, dass sich im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in einem bestimmten Land, einer bestimmten Region oder Branche diese Entwicklung uneingeschränkt nachteilig auf die Kursentwicklung eines BASISWERTS auswirkt. Sind mehrere Länder, Regionen oder Branchen in einem BASISWERT vertreten, können diese ungleich gewichtet sein. Dies bedeutet: Eine ungünstige Entwicklung in einem Land, einer Region oder Branche mit einer hohen Gewichtung kann die Kursentwicklung des BASISWERTS überproportional oder unmittelbar beeinflussen.

Ein starker Länder-, Regions- oder Branchenbezug besteht insbesondere dann, wenn der BASISWERT nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten aus bestimmten Ländern, Regionen oder Branchen abbildet oder wenn die Emittentin des BASISWERTS schwerpunktmäßig in bestimmten Ländern, Regionen oder Branchen wirtschaftlich tätig ist.

Beispiel: Der BASISWERT ist eine AKTIE eines Unternehmens, das ausschließlich in einem Land operiert, oder der BASISWERT ist ein INDEX oder der Anteil eines Fonds, der sich ausschließlich aus AKTIEN aus einem solchen Land zusammensetzt.

- g) *Risiken in Verbindung mit Gebühren auf den Basiswert*

Gebühren können den Kurs des BASISWERTS reduzieren.

Auf Ebene des BASISWERTS können Gebühren und sonstige Kosten entstehen, die vom Vermögen oder Kurs des BASISWERTS in Abzug gebracht werden und den Kurs des BASISWERTS reduzieren. Diese Gebühren und sonstigen Kosten können zudem bewirken, dass sich der Kurs des BASISWERTS verglichen mit einer Direktinvestition in die betreffenden Vermögensgegenstände schlechter entwickelt. Der Kurs des BASISWERTS kann auch dann fallen, wenn der Wert der betreffenden Vermögensgegenstände stabil bleibt oder leicht steigt.

Beispiele: Der BASISWERT ist ein FONDSANTEIL, bei dem der betreffende Fonds eine laufende Verwaltungsvergütung an seine VERWALTUNGSGESELLSCHAFT zahlt. Diese wird von Zeit zu Zeit vom Fondsvermögen in Abzug gebracht und reduziert somit den Kurs des FONDSANTEILS.

Der BASISWERT ist ein INDEX, für den das INDEXKONZEPT eine Indexberechnungsgebühr vorsieht. Diese wird von Zeit zu Zeit vom Indexstand in Abzug gebracht und reduziert somit den Kurs des INDEX.

h) Risiken in Verbindung mit Absicherungsgeschäften der Emittentin

Die Auflösung von ABSICHERUNGSGESCHÄFTEN der EMITTENTIN kann sich für den WERTPAPIERINHABER ungünstig auf den Kurs des BASISWERTS auswirken.

Die EMITTENTIN kann sich gegen die mit der Emission von WERTPAPIEREN verbundenen finanziellen Risiken absichern (sogenannte "ABSICHERUNGSGESCHÄFTE"). Dies kann insbesondere durch eine Investition in den BASISWERT oder durch den Abschluss eines Derivats, das auf den BASISWERT bezogen ist, erfolgen. Die EMITTENTIN kann während der Laufzeit und bei Einlösung der WERTPAPIERE ABSICHERUNGSGESCHÄFTE in erheblichem Maße auflösen oder beenden. Wenn ABSICHERUNGSGESCHÄFTE in hoher Stückzahl aufgelöst werden, kann sich der Kurs des BASISWERTS in eine für den WERTPAPIERINHABER ungünstige Richtung bewegen.

Beispiel: Die EMITTENTIN emittiert ein WERTPAPIER mit einer bestimmten AKTIE als BASISWERT in hoher Stückzahl. Dabei sichert sie ihre zukünftigen Zahlungsverpflichtungen unter dem WERTPAPIER durch den Kauf der betreffenden AKTIE ab (ABSICHERUNGSGESCHÄFT). Am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG des WERTPAPIERS verkauft die EMITTENTIN dann die AKTIEN an der Börse (Auflösung des ABSICHERUNGSGESCHÄFTS), um durch den Erlös den RÜCKZAHLUNGSBETRAG zahlen zu können. Aufgrund des plötzlichen hohen Angebots, sinkt der Kurs der AKTIE.

III. INFORMATIONEN ZUR WERTPAPIERBESCHREIBUNG UND ZUM BASISPROSPEKT

A. Verantwortliche Personen

(Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

Die UniCredit Bank GmbH (mit eingetragenem Geschäftssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland) übernimmt nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der PROSPEKT-VERORDNUNG und § 8 WpPG die Verantwortung für die in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG I enthaltenen Informationen. Die UniCredit Bank GmbH erklärt, dass die Angaben in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG I ihres Wissens nach richtig sind und dass diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG I keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

(Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:)

Die UniCredit S.p.A. mit eingetragenem Geschäftssitz in der Piazza Gae Aulenti, 3 — Tower A, 20154 Mailand, Republik Italien, übernimmt die Verantwortung für die in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG II enthaltenen Informationen. Die UniCredit S.p.A. erklärt, dass die Angaben in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG II ihres Wissens nach richtig sind und dass diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG II keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

(Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I und II:)

Die EMITTENTIN bestätigt, dass die Angaben von Seiten Dritter in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG bzw. den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der EMITTENTIN und soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Die EMITTENTIN wird die Quelle(n) der entsprechenden Angaben in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in "Abschnitt A" unter "Zusätzliche Angaben" angeben.

B. Hinweise zur Billigung und Notifizierung des Basisprospekts

Damit die WERTPAPIERBESCHREIBUNG als Teil des BASISPROSPEKTS für ein öffentliches Angebot oder eine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel verwendet werden darf, wurde diese von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFIN) gemäß Artikel 20 Absatz (1) der PROSPEKT-VERORDNUNG am 7. Oktober 2025 gebilligt. Die BAFIN ist die zuständige Behörde im Sinne der PROSPEKT-VERORDNUNG in der Bundesrepublik Deutschland. Die BAFIN billigt diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG gemäß Artikel 20 Absatz (4) der PROSPEKT-VERORDNUNG jedoch nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz. Die Billigung darf nicht als Befürwortung der EMITTENTIN

III. Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Basisprospekt

oder als Bestätigung der Qualität der in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen WERTPAPIERE verstanden werden. Anleger sollten eine eigene Bewertung der Eignung einer Anlage in die WERTPAPIERE treffen.

Nach Billigung der WERTPAPIERBESCHREIBUNG ist der BASISPROSPEKT, der aus der WERTPAPIERBESCHREIBUNG und dem REGISTRIERUNGSFORMULAR besteht, zwölf (12) Monate lang für öffentliche Angebote oder Zulassungen zum Handel an einem geregelten Markt gültig, sofern er um etwaige gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG erforderliche Nachträge (jeweils ein "NACHTRAG") ergänzt wird. Aus diesem Grund wird die EMITTENTIN während dieses Zeitraums jeden wichtigen neuen Umstand, jede wesentliche Unrichtigkeit und jede wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die im BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben, die die Bewertung der WERTPAPIERE beeinflussen können, in einem NACHTRAG veröffentlichen. Ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung eines NACHTRAGS muss der BASISPROSPEKT auch zusammen mit dem jeweiligen NACHTRAG gelesen werden.

Der BASISPROSPEKT darf während seiner Gültigkeit neben der Bundesrepublik Deutschland auch in der Republik Österreich und/oder im Großherzogtum Luxemburg für öffentliche Angebote und die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel verwendet werden. Zu diesem Zweck hat die BAFIN auf Antrag der EMITTENTIN an die jeweils dort zuständige Behörde nach Artikel 25 der PROSPEKT-VERORDNUNG eine elektronische Kopie des BASISPROSPEKTS und eine Bescheinigung über dessen Billigung übermittelt (Notifizierung). Aus dieser Bescheinigung geht hervor, dass der BASISPROSPEKT im Einklang mit der PROSPEKT-VERORDNUNG erstellt wurde.

Der BASISPROSPEKT, der aus der WERTPAPIERBESCHREIBUNG und dem REGISTRIERUNGSFORMULAR besteht, verliert am 7. Oktober 2026 seine Gültigkeit. Eine Pflicht zur Erstellung eines NACHTRAGS im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der BASISPROSPEKT ungültig geworden ist.

C. Veröffentlichung der Wertpapierbeschreibung und des Registrierungsformulars

Bevor der BASISPROSPEKT für öffentliche Angebote oder die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel verwendet werden darf, müssen die WERTPAPIERBESCHREIBUNG und das REGISTRIERUNGSFORMULAR nach Maßgabe der PROSPEKT-VERORDNUNG veröffentlicht worden sein. Die EMITTENTIN veröffentlicht das REGISTRIERUNGSFORMULAR, die WERTPAPIERBESCHREIBUNG, etwaige NACHTRÄGE zum BASISPROSPEKT und die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sowie gegebenenfalls eine gesonderte Kopie der ZUSAMMENFASSUNG auf der Internetseite www.onemarkets.de (im Fall der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Großherzogtums Luxemburg als ANGEBOTSLAND), www.onemarkets.at (im Fall der Republik Österreich als ANGEBOTSLAND) (bei den jeweiligen Produktdetails, die durch Eingabe der WKN oder der ISIN in der Suchfunktion der jeweiligen Website aufgerufen

werden können) und gegebenenfalls weiteren in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n).

Sofern diese WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN Hyperlinks zu Websites enthält, sind die Informationen auf diesen Websites nicht Teil des BASISPROSPEKTS und wurden nicht von der zuständigen Behörde geprüft oder gebilligt. Dieses gilt nicht für Hyperlinks zu Informationen, die mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG aufgenommen wurden.

D. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Damit neben der EMITTENTIN weitere Finanzintermediäre (z.B. Anlageberater oder Vermögensverwalter) den BASISPROSPEKT für eine spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der WERTPAPIERE verwenden können, ist eine schriftliche Zustimmung der EMITTENTIN erforderlich. Die EMITTENTIN kann hierfür eine generelle oder eine individuelle Zustimmung erteilen. In beiden Fällen übernimmt die EMITTENTIN die Verantwortung für den Inhalt des BASISPROSPEKTS auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE. Die Zustimmung gilt grundsätzlich für den Zeitraum der ANGEBOTSFRIST in den ANGEBOTSLÄNDERN, die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt werden. Die "ANGEBOTSFRIST" wird ebenfalls in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Generelle Zustimmung

Im Fall einer generellen Zustimmung gilt Folgendes: Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch alle Finanzintermediäre zu. **Jeder Finanzintermediär, der den BASISPROSPEKT, etwaige NACHTRÄGE und die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN verwendet, hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

Individuelle Zustimmung

Im Fall einer individuellen Zustimmung gilt Folgendes: Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch einen oder mehrere Finanzintermediäre zu. Die Namen und Adressen der Finanzintermediäre, denen die Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN gestattet wird, werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt. Neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des BASISPROSPEKTS oder gegebenenfalls der Übermittlung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unbekannt waren, werden in diesem Fall auf der INTERNETSEITE DER

EMITTENTIN veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden. Die "INTERNETSEITE DER EMITTENTIN" wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bedingungen für die Zustimmung

Die Zustimmung der EMITTENTIN steht unter den folgenden Bedingungen, die jeder Finanzintermediär zu beachten hat:

- (i) Jeder Finanzintermediär muss bei der Verwendung des BASISPROSPEKTS sicherstellen, dass er alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.
- (ii) Die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS wurde von der EMITTENTIN nicht widerrufen.

Des Weiteren kann die EMITTENTIN die Zustimmung in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unter die folgenden Bedingungen stellen:

- (iii) Der verwendende Finanzintermediär muss sich dazu verpflichten, die investmentrechtlichen Informations- und Hinweispflichten in Bezug auf den BASISWERT bzw. seine Bestandteile einzuhalten. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.
- (iv) Der verwendende Finanzintermediär muss sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichten. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Internetseite veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, hat dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen zu informieren.

E. Funktionsweise des Basisprospekts

1. Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage des Basisprospekts emittiert werden

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS für WERTPAPIERE, die auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS emittiert werden, ein neues öffentliches Angebot aufnehmen,

ein öffentliches Angebot fortsetzen oder ein bereits beendetes öffentliches Angebot wiedereröffnen. In diesen Fällen wird die EMITTENTIN unter Verwendung des in Abschnitt *VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen* enthaltenen Musters ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für diese WERTPAPIERE (gegebenenfalls einschließlich einer ZUSAMMENFASSUNG für die jeweilige Emission) erstellen und veröffentlichen. Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind, neben den sonstigen Angaben in dem BASISPROSPEKT, insbesondere zusammen mit den Informationen zu lesen, die in den Abschnitten "Beschreibungen der Wertpapiere" und "Wertpapierbedingungen" dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG abgedruckt sind.

2. **Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage eines Früheren Basisprospekts emittiert wurden**

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS I für Wertpapiere, die auf der Grundlage eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS emittiert wurden, auch nach Ablauf der Gültigkeit des FRÜHEREN BASISPROSPEKTS ein neues öffentliches Angebot aufnehmen, ein öffentliches Angebot fortsetzen oder ein bereits beendetes öffentliches Angebot wiedereröffnen.

"FRÜHERER BASISPROSPEKT" bezeichnet jeden der folgenden Basisprospekte:

- a) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz),
- b) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 06. August 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz),
- c) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 22. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I,
- d) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. November 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I (auch ein "VORGÄNGER-BASISPROSPEKT"),
- e) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. November 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I (auch ein "VORGÄNGER-BASISPROSPEKT"),
- f) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 22. November 2021 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I (auch ein "VORGÄNGER-BASISPROSPEKT"),

III. Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Basisprospekt

- g) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 15. November 2022 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I (auch ein "**VORGÄNGER-BASISPROSPEKT**"),
- h) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 6. November 2023 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I (auch ein "**VORGÄNGER-BASISPROSPEKT**"), und
- i) den Basisprospekt der UniCredit Bank GmbH vom 22. Oktober 2024 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I (auch ein "**VORGÄNGER-BASISPROSPEKT**").

In diesem Fall wird die EMITTENTIN unter Verwendung des in Abschnitt *VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen* enthaltenen Musters ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für diese WERTPAPIERE (gegebenenfalls einschließlich einer ZUSAMMENFASSUNG) erstellen und veröffentlichen. Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind, neben den sonstigen Angaben in dem BASISPROSPEKT, insbesondere zusammen mit den Informationen zu lesen, die in den Abschnitten "Wertpapierbeschreibungen" und "Wertpapierbedingungen" aus dem jeweiligen FRÜHEREN BASISPROSPEKT zu lesen. Diese sind in den Abschnitten *VI.N. Beschreibungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden* und *VII.D. Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden* mittels Verweis in den BASISPROSPEKT einbezogen.

In Bezug auf WERTPAPIERE, die auf Grundlage eines VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS emittiert wurden, hat die EMITTENTIN unter dem BASISPROSPEKT nach Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS zwei Möglichkeiten. Sie kann entweder (i) gemäß diesem Abschnitt *III.E.2* ein neues öffentliches Angebot aufnehmen oder ein öffentliches Angebot fortsetzen bzw. wiedereröffnen oder (ii) ein öffentliches Angebot gemäß nachfolgendem Abschnitt *III.E.3* aufrechterhalten.

Die UniCredit Bank AG ist die EMITTENTIN der WERTPAPIERE im Rahmen eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS in Bezug auf a) bis h). Am 15. Dezember 2023 hat die UniCredit Bank AG ihre Rechtsform von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) geändert. Trotz der Änderung der Rechtsform und der Bezeichnung ist die EMITTENTIN, die ein öffentliches Angebot der WERTPAPIERE unter dem BASISPROSPEKT fortsetzt, dieselbe juristische Person.

3. **Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage eines Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden**

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

III. Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Basisprospekt

Gemäß Artikel 8 (11) der PROSPEKT-VERORDNUNG kann die EMITTENTIN unter dem BASISPROSPEKT I das öffentliche Angebot von WERTPAPIEREN, das unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT eröffnet wurde, auch nach Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS aufrechterhalten. Zu diesem Zweck wird das Muster der Endgültigen Bedingungen bzw. das Formular für die Endgültigen Bedingungen, das in dem jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKT enthalten ist, in Abschnitt *IX. Formular für die Endgültigen Bedingungen, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden* mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen. Der BASISPROSPEKT I dient insofern als Nachfolge-Basisprospekt im Sinne von Artikel 8 (11) Satz 1 PROSPEKT-VERORDNUNG des VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS für die WERTPAPIERE, die im Abschnitt *XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot* aufgeführt werden (die "WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT").

"VORGÄNGER-BASISPROSPEKT" bezeichnet jeweils die nachfolgend genannten Basisprospekte, die nach Maßgabe der PROSPEKT-VERORDNUNG gebilligt wurden:

- a) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. November 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I,
- b) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. November 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I,
- c) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 22. November 2021 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I,
- d) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 15. November 2022 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I,
- e) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 6. November 2023 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I, und
- f) Basisprospekt der UniCredit Bank GmbH vom 22. Oktober 2024 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I.

In diesem Fall müssen im Gegensatz zu dem Vorgehen, das in vorstehendem Abschnitt *III.E.2* beschrieben ist, keine neuen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN gemäß dem BASISPROSPEKT erstellt und veröffentlicht werden.

Die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT, die unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT erstellt und veröffentlicht wurden, sind weiterhin für das aufrechterhaltene öffentliche Angebot maßgebend und sind, neben den sonstigen Angaben in dem BASISPROSPEKT I, insbesondere zusammen mit den Informationen zu lesen, die in den Abschnitten

"Wertpapierbeschreibungen", "Wertpapierbedingungen" und "Muster der Endgültigen Bedingungen" bzw. "Formular für die Endgültigen Bedingungen" aus dem jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKT zu lesen, die mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen sind. Auf die Endgültigen Bedingungen der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT wird hiermit verwiesen. Die Endgültigen Bedingungen der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT können auf den Internetseiten www.onemarkets.de (für Angebote in Deutschland und Luxemburg) bzw. www.onemarkets.at (für Angebote in Österreich) (bei den jeweiligen Produktdetails, die durch Eingabe der entsprechenden ISIN des WERTPAPIERS in der Suchfunktion aufgerufen werden kann) abgerufen werden.

Die UniCredit Bank AG ist die EMITTENTIN der WERTPAPIERE im Rahmen eines VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS in Bezug auf a) bis e). Am 15. Dezember 2023 hat die UniCredit Bank AG ihre Rechtsform von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) geändert. Trotz der Änderung der Rechtsform und der Bezeichnung ist die EMITTENTIN, die ein öffentliches Angebot der WERTPAPIERE unter dem BASISPROSPEKT I beginnt, fortsetzt oder wieder aufnimmt, dieselbe juristische Person.

4. Öffentliches Angebot von Aufstockungen von Wertpapieren

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS das Emissionsvolumen bereits begebener WERTPAPIERE im Wege eines öffentlichen Angebots erhöhen (die "AUFSTOCKUNG"). In diesem Fall wird die EMITTENTIN für die betreffenden WERTPAPIERE ebenfalls nach Maßgabe des in den vorstehenden Abschnitten *III.E.1* oder *III.E.2* beschriebenen Prospektierungsverfahrens auf der Grundlage dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN erstellen und veröffentlichen, je nachdem, ob diese WERTPAPIERE auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS oder eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS emittiert wurden.

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

Am 15. Dezember 2023 hat die UniCredit Bank AG ihre Rechtsform von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) geändert. Trotz der Änderung der Rechtsform und der Bezeichnung ist die EMITTENTIN, die ein öffentliches Angebot der WERTPAPIERE unter dem BASISPROSPEKT fortsetzt, dieselbe juristische Person.

5. Zulassung von Wertpapieren zum Handel

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel beantragen. In diesem Fall wird die EMITTENTIN für die betreffenden WERTPAPIERE ebenfalls nach Maßgabe des in den vorstehenden Abschnitten

III.E.1 oder *III.E.2* beschriebenen Prospektierungsverfahrens auf der Grundlage dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN erstellen und veröffentlichen, je nachdem, ob diese WERTPAPIERE auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS oder eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS emittiert wurden.

F. Sonstige Hinweise

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der WERTPAPIERE ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthalten sind.

Weder diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG noch sonstige im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN zur Verfügung gestellte Informationen sollten als Empfehlung oder Angebot der EMITTENTIN zum Kauf der WERTPAPIEREN angesehen werden.

IV. INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT UND ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL

A. Informationen zum Angebot der Wertpapiere

1. Allgemeine Informationen zum Angebot der Wertpapiere

Die WERTPAPIERE können Privatanlegern, institutionellen Anlegern und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten werden. Dabei sind die in Abschnitt X. *Verkaufsbeschränkungen* dargestellten Verkaufsbeschränkungen zu beachten. Welchen Anlegern die WERTPAPIERE angeboten werden, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben (die "**Potentiellen Investoren**").

Die WERTPAPIERE können in den ANGEBOTSLÄNDERN angeboten werden. In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird angegeben, in welchen ANGEBOTSLÄNDERN ein Angebot der jeweiligen WERTPAPIERE erfolgt.

Der erste Tag des öffentlichen Angebots der WERTPAPIERE (der "**ERSTE TAG DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS**") bzw. der Beginn des neuen öffentlichen Angebots der WERTPAPIERE (der "**BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS**") wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Darüber hinaus wird gegebenenfalls in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, ob es sich bei dem Angebot um die Fortsetzung des öffentlichen Angebots oder um eine Aufstockung einer bereits begebenen Serie von WERTPAPIEREN handelt.

2. Angebote von Wertpapieren mit Zeichnungsfrist

Die WERTPAPIERE können potenziellen Anlegern bereits vor dem EMISSIONSTAG während einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden (die "**ZEICHNUNGSFRIST**"). Die Zeichnungsfrist wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Um die WERTPAPIERE zu erwerben, müssen Anleger der EMITTENTIN innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST einen Zeichnungsauftrag erteilen.

Die Zeichner werden über den ihnen zugeteilten Betrag durch Einbuchung der zugeteilten WERTPAPIERE auf ihrem bei einer Depotbank geführten Wertpapierdepot benachrichtigt. Neben der Einbuchung erfolgt keine separate Benachrichtigung. Das heißt, Anleger werden über die Zuteilung nicht ausdrücklich unterrichtet. Eine Aufnahme des Handels mit den WERTPAPIEREN vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

Die EMITTENTIN kann einen Mindest- oder Höchstbetrag für eine Zeichnung festlegen. Sofern dies der Fall ist, wird dieser in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Rahmen der ZEICHNUNGSFRIST behält sich die EMITTENTIN ausdrücklich das Recht vor, die ZEICHNUNGSFRIST bzw. sonstige Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden. Außerdem

behält sich die EMITTENTIN das Recht vor, vorgenommene Zeichnungen von potenziellen Anlegern vollständig abzulehnen, zu kürzen bzw. WERTPAPIERE nur teilweise zuzuteilen. Dies kann unabhängig davon geschehen, ob das geplante Volumen an zu platzierenden WERTPAPIEREN erreicht ist oder nicht. Die EMITTENTIN ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zuteilungen vorzunehmen. Ob und inwieweit die EMITTENTIN von ihrem jeweiligen Recht Gebrauch macht liegt in ihrem eigenen Ermessen.

Die EMITTENTIN behält sich ferner das Recht vor, die WERTPAPIERE (insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der ZEICHNUNGSFRIST) nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der WERTPAPIERE, das heißt die Zeichnungen von Kaufinteressenten, unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der bzw. den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

Nach Abschluss der ZEICHNUNGSFRIST, können die WERTPAPIERE weiterhin fortlaufend zum Kauf angeboten werden. Sofern dies der Fall ist, wird dies in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

3. Angebote von Wertpapieren ohne Zeichnungsfrist

Die WERTPAPIERE können potenziellen Anlegern auch ohne eine ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden. In diesem Fall werden die WERTPAPIERE ab dem TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS bzw. ab dem TAG DES BEGINNS DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS fortlaufend zum Kauf angeboten.

4. Weitere Angaben zum Angebot der Wertpapiere

Die folgenden konkreten Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der WERTPAPIERE, die erst kurz vor Veröffentlichung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt werden, können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben werden:

- (i) ob die WERTPAPIERE ab dem TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS oder ab dem BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS fortlaufend zum Kauf angeboten werden.
- (ii) ob das fortlaufende Angebot zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs) erfolgt.
- (iii) ob das öffentliche Angebot von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden kann;
- (iv) die kleinste übertragbare Einheit;
- (v) die kleinste handelbare Einheit;

(vi) weitere Informationen darüber, wie die WERTPAPIERE erworben werden können.

5. Emissionspreis der Wertpapiere

Der "EMISSIONSPREIS" ist der Preis, zu dem die WERTPAPIERE erstmalig zum Kauf angeboten werden.

Sofern die WERTPAPIERE ohne ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, wird der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER in der Regel in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Sofern die WERTPAPIERE im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, gilt für alle innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST gezeichneten und nach Ende der ZEICHNUNGSFRIST zugeteilten WERTPAPIERE der von der EMITTENTIN festgelegte EMISSIONSPREIS. Der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Steht der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER bei Auflage der WERTPAPIERE noch *nicht* fest oder kann dieser aus anderen Gründen nicht in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben werden, wird der EMISSIONSPREIS von der EMITTENTIN auf Grundlage der Produktparameter und der aktuellen Marktlage (insbesondere des Kurses des BASISWERTS, der impliziten Volatilität des BASISWERTS, der Zinsen, der Dividendenschätzungen und der Leihgebühren) bestimmt. Der EMISSIONSPREIS und der laufende Angebotspreis der WERTPAPIERE werden von der EMITTENTIN nach ihrer Bestimmung nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. Kosten und Ausgaben, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

Ein Erwerb der WERTPAPIERE ist für den Zeichner oder Käufer mit Kosten und Ausgaben verbunden. Der EMISSIONSPREIS beinhaltet produktspezifische Einstiegskosten und kann auch Zuwendungen enthalten. Der EMISSIONSPREIS kann auch einen Ausgabeaufschlag enthalten. Diese Kosten werden, soweit bekannt, in den betreffenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Der WERTPAPIERINHABER kann während der Laufzeit der WERTPAPIERE auch mit laufenden Kosten belastet werden (zum Beispiel die Gebühren, die in Abschnitt VI.A.3. *Gebühren* beschrieben sind).

Der EMISSIONSPREIS sowie die während der Laufzeit von der EMITTENTIN für die WERTPAPIERE gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der EMITTENTIN.

Sonstige mit dem Erwerb der WERTPAPIERE verbundene Kosten und Ausgaben, die dem Zeichner oder Käufer beispielsweise von seiner Hausbank, einer Wertpapierbörse oder einem sonstigen Dritten in Rechnung gestellt werden, sind von diesem Dritten offenzulegen.

7. Emission und Lieferung der Wertpapiere

Die WERTPAPIERE werden am jeweiligen EMISSIONSTAG emittiert. Der "EMISSIONSTAG" wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die WERTPAPIERE werden zum EMISSIONSTAG an die Zeichner bzw. Käufer geliefert.

Im Hinblick auf die Lieferung der WERTPAPIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Lieferung gegen Zahlung

Die Lieferung der WERTPAPIERE an die Zeichner bzw. Käufer erfolgt Zug-um-Zug gegen Zahlung des EMISSIONSPREISES (siehe Abschnitt *IV.A.5 Emissionspreis der Wertpapiere*).

Option: Lieferung frei von Zahlung

Die Lieferung der WERTPAPIERE an die Zeichner bzw. Käufer erfolgt unabhängig von der Zahlung des EMISSIONSPREISES.

Alternativ kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN auch ein anderes Zahlungs- und Lieferungsverfahren angegeben werden.

Bei einem Erwerb der WERTPAPIERE nach dem EMISSIONSTAG erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

Die Größe einer Emission von WERTPAPIEREN wird durch das EMISSIONSVOLUMEN ausgedrückt. Das "EMISSIONSVOLUMEN" bezeichnet dabei die Anzahl der einzelnen Teilschuldverschreibungen einer Emission von WERTPAPIEREN bzw. den Gesamtwert einer Emission von WERTPAPIEREN. Das EMISSIONSVOLUMEN wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die WERTPAPIERE werden in Höhe des EMISSIONSVOLUMENS öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen.

B. Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel

1. Zulassung zum Handel / Zulassungsdatum

Die EMITTENTIN kann für die WERTPAPIERE die Zulassung zum Handel und/oder die Einbeziehung der WERTPAPIERE zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragen. Sofern die EMITTENTIN dies beabsichtigt, werden der oder die betreffenden Börsen, Märkte und Handelssysteme in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Sofern bekannt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN auch den ersten Termin angeben, zu dem die WERTPAPIERE zum Handel zugelassen sind bzw. voraussichtlich zugelassen werden.

Selbst wenn jedoch die EMITTENTIN einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Garantie dafür, dass diesem Antrag auch stattgegeben wird. Es gibt auch keine Garantie dafür, dass ein aktiver Handel in den WERTPAPIEREN stattfindet oder entstehen wird. Es besteht keine Verpflichtung der EMITTENTIN, die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel während der gesamten Laufzeit der WERTPAPIERE aufrechtzuerhalten.

Die WERTPAPIERE können jedoch auch angeboten werden, ohne dass diese an einer Börse, einem Markt und/oder Handelssystem zugelassen, einbezogen oder gehandelt werden.

Zudem werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sämtliche geregelte Märkte, Drittlandsmärkte oder Multilateralen Handelssysteme angegeben, an denen nach Wissen der EMITTENTIN bereits WERTPAPIERE der gleichen Gattung zum Handel zugelassen sind.

2. Market Maker und Intermediäre im Sekundärhandel

Die EMITTENTIN kann ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder einen sonstigen Dritten damit beauftragen, im Sekundärhandel Liquidität in dem jeweiligen WERTPAPIER zur Verfügung zu stellen (Market Making). Sie kann darüber hinaus auch selbst als MARKET MAKER handeln. Eine Verpflichtung dazu besteht allerdings nicht. Der MARKET MAKER wird dabei in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze während der üblichen Handelszeiten der WERTPAPIERE in der Regel Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufskurse) stellen.

Sofern die EMITTENTIN Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie eine Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN veröffentlicht.

C. Weitere Angaben

1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind

a) Weitere Transaktionen

Die EMITTENTIN ist täglich an Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die WERTPAPIERE abschließen.

Weiterhin kann die EMITTENTIN Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen BASISWERT abschließen. Dabei kann die EMITTENTIN beim Abschluss dieser Geschäfte ohne

Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER handeln. Solche Geschäfte können sich negativ auf die Wertentwicklung des BASISWERTS auswirken. Dabei kann die EMITTENTIN wirtschaftliche Interessen verfolgen, die den Anlegerinteressen widersprechen.

Dazu gehören auch Geschäfte der EMITTENTIN, die ihre Verpflichtungen unter den WERTPAPIEREN absichern. Der Wert der WERTPAPIERE kann ferner durch die Auflösung eines Teils oder aller dieser Absicherungsgeschäfte beeinträchtigt werden.

Die EMITTENTIN kann WERTPAPIERE für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen sowie weitere WERTPAPIERE emittieren. Insbesondere können die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen weitere WERTPAPIERE in Bezug auf einen BASISWERT ausgeben, auf den bzw. die sie bereits WERTPAPIERE begeben haben.

Im Hinblick auf den Handel mit den WERTPAPIEREN besteht für die EMITTENTIN, ein Interessenkonflikt, da sie oder eine ihrer verbundenen Gesellschaften – sofern in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben – auch als MARKET MAKER an einem geregelten Markt oder einem Markt eines Drittstaats tätig ist. Die EMITTENTIN ist – sofern in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben – auch Arrangeur der WERTPAPIERE. Die EMITTENTIN oder eine ihrer verbundenen Gesellschaften kann – sofern in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben – auch als BERECHNUNGSSTELLE oder ZAHLSTELLE fungieren.

b) *Geschäftliche Beziehungen*

Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der EMITTENTIN oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und/oder ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Geschäftsbanken)-Transaktionen mit der EMITTENTIN und ihren Tochtergesellschaften getätigt. Diese werden solche Geschäfte eventuell auch in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die EMITTENTIN und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen. Aus diesem Grund können die Vertriebspartner und/oder ihre Tochtergesellschaften ein besonderes Interesse am wirtschaftlichen Erfolg der EMITTENTIN und an der Fortsetzung ihrer Geschäftsbeziehung mit der EMITTENTIN haben.

Daneben können sich auch Interessenkonflikte der EMITTENTIN oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben, die zur Folge haben, dass unter Umständen Entscheidungen zu Ungunsten des WERTPAPIERINHABERS getroffen werden:

- Die EMITTENTIN legt den EMISSIONSPREIS selbst fest.
- Vertriebspartner können von der EMITTENTIN bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten.

- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als BERECHNUNGSSTELLE oder ZAHLSTELLE in Bezug auf die WERTPAPIERE tätig werden.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen stehen mit anderen Emittenten von Finanzinstrumenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungieren auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten von Finanzinstrumenten.
- Die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen kann gegebenenfalls selbst als INDEXSPONSOR, INDEXBERECHNUNGSSTELLE, Berater oder als Indexkomitee eines von ihr oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellten Index handeln.
- Die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen kann gegebenenfalls als Berater eines Fonds handeln.
- Die EMITTENTIN kann die EMITTENTIN DES LIEFERGEGENSTANDS und/oder die BERECHNUNGSSTELLE DES LIEFERGEGENSTANDS sein.
- Die EMITTENTIN kann den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS selbst festlegen.

c) *Informationen bezogen auf den Basiswert*

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können über den BASISWERT wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den WERTPAPIERINHABERN derartige Informationen offenzulegen. Interessierte Anleger sind daher bei der Analyse des BASISWERTS von öffentlich verfügbaren Informationen abhängig.

d) *Preisstellung durch die Emittentin*

Die EMITTENTIN oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen kann für die WERTPAPIERE als MARKET MAKER auftreten. Die Preise kommen dann nicht unmittelbar durch Angebot und Nachfrage zustande. Dadurch unterscheidet sich die Preisbildung für die WERTPAPIERE vom Börsenhandel, bei dem die Preise auf Angebot und Nachfrage beruhen.

Die EMITTENTIN oder ihre verbundenen Unternehmen können außerdem für den BASISWERT oder den LIEFERGEGENSTAND als MARKET MAKER tätig werden.

Das MARKET MAKING kann den Preis des BASISWERTS und damit auch den Wert der WERTPAPIERE maßgeblich beeinflussen. Die vom MARKET MAKER gestellten Preise werden nicht immer den Preisen entsprechen, die sich bei einem liquiden Börsenhandel gebildet hätten. Vom MARKET MAKER im Sekundärmarkt gestellte Geld- und Briefkurse werden auf Grundlage des fairen Wertes (*fair value*) der WERTPAPIERE festgelegt. Der faire Wert hängt unter anderem vom Wert des BASISWERTS ab.

Der MARKET MAKER setzt die Spanne zwischen den Geld- und Briefkursen fest. Der Geldkurs ist der Kurs, zu dem der MARKET MAKER die WERTPAPIERE ankauft. Der Briefkurs ist der Kurs, zu dem der MARKET MAKER die WERTPAPIERE verkauft. Die Spanne ist sowohl von Angebot und Nachfrage für die WERTPAPIERE als auch von bestimmten Ertragsgesichtspunkten abhängig. Einige Kosten werden bei der Preisstellung für die WERTPAPIERE über die Laufzeit der WERTPAPIERE abgezogen. Dies geschieht allerdings nicht immer gleichmäßig über die Laufzeit verteilt. Kosten können bereits zu einem frühen Zeitpunkt, den der MARKET MAKER festlegt, vollständig vom fairen Wert der WERTPAPIERE abgezogen werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse können daher erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartenden Wert der WERTPAPIERE abweichen. Darüber hinaus kann der MARKET MAKER jederzeit die Methode abändern, nach der er die gestellten Kurse festsetzt. So kann er beispielsweise die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

2. **Verwendung der Erlöse, geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel und geschätzte Nettoerlöse**

Der Nettoerlös aus jeder Emission von WERTPAPIEREN wird durch die EMITTENTIN zur Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verwendet.

Die geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel und die geschätzten Nettoerlöse der Emission bzw. des Angebots werden, soweit bekannt, in den betreffenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

3. **Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere**

Die EMITTENTIN beabsichtigt nicht, nach Ausgabe der WERTPAPIERE Informationen über die WERTPAPIERE und den betreffenden BASISWERT zu veröffentlichen. Ausnahme: Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN sehen für bestimmte Fälle die Veröffentlichung einer Mitteilung vor. Dies ist beispielsweise bei Eintritt eines ANPASSUNGSEREIGNISSES der Fall. In diesen Fällen erfolgt eine Veröffentlichung auf der bzw. den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen Internetseite(n) nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN. Die EMITTENTIN kann die genannten Internetseiten durch eine Nachfolgeseite ersetzen, die nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN mitgeteilt wird.

IV. Informationen zum Angebot und zur Zulassung zum Handel

Wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben wird die EMITTENTIN veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in einem NACHTRAG zum BASISPROSPEKT gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG.

V. GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

A. Angaben über die Wertpapiere

1. Art, Form, Rechtswahl, Währung und ISIN der Wertpapiere

Die WERTPAPIERE können entweder (i) als Schuldverschreibungen oder Zertifikate mit einem NENNBETRAG oder (ii) als Schuldverschreibungen oder Zertifikate, die jeweils durch eine bestimmte Stückzahl repräsentiert werden, begeben werden.

Die Emission der WERTPAPIERE kann in Form einer Stücknotierung oder einer Prozentnotierung erfolgen. Bei stücknotierten WERTPAPIEREN wird der Preis in Form eines Betrages in der festgelegten Währung pro Stück angegeben. In diesem Fall können die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN einen "**BERECHNUNGSBETRAG**" für die Bestimmung der Zahlungen und Lieferungen der WERTPAPIERE festlegen. Im Fall von prozentnotierten WERTPAPIEREN wird der Preis als Prozentsatz des in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen "**NENNBETRAGS**" angegeben.

In Bezug auf die Form und Rechtswahl der WERTPAPIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Deutsches Recht auf Inhalt und Form anwendbar

- Rechtlich betrachtet sind die WERTPAPIERE Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB. Das bedeutet, dass Form und Inhalt der WERTPAPIERE sowie alle Rechte und Pflichten der EMITTENTIN und der WERTPAPIERINHABER dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterliegen. In Bezug auf die Form der Wertpapiere, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland begeben werden, kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Wertpapiere mit Globalurkunde

Für die WERTPAPIERE wird eine Urkunde (die "**GLOBALURKUNDE**") ausgestellt. Die GLOBALURKUNDE wird beim CLEARING SYSTEM hinterlegt und zentral verwahrt. Das "**CLEARING SYSTEM**" wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die Ausgabe von Einzelurkunden an die WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen. Die Rechte der WERTPAPIERINHABER – einschließlich etwaiger Zinsansprüche – ergeben sich aus der GLOBALURKUNDE. Diese sind als Miteigentumsanteile an der GLOBALURKUNDE nach den anwendbaren Bestimmungen des CLEARING SYSTEMS wertpapierrechtlich frei übertragbar. Die jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können vorsehen, dass die EMITTENTIN gemäß § 6 (3) des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ("**EWPG**") ein mittels GLOBALURKUNDE begebenes WERTPAPIER ohne

Zustimmung der WERTPAPIERINHABER durch ein inhaltsgleiches WERTPAPIER in elektronischer Form ersetzen kann.

Option: Elektronische Wertpapiere in der Form von Zentralregisterwertpapieren

Die WERTPAPIERE werden als elektronische Wertpapiere in der Form von Zentralregisterwertpapieren im Sinne von § 4 (2) EWPG begeben. Die WERTPAPIERE werden im Wege der Sammeleintragung in ein Zentralregister eingetragen, das von der Registerführenden Stelle in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer geführt wird. Die "**REGISTERFÜHRENDE STELLE**" (auch "**CLEARING SYSTEM**") wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die WERTPAPIERE sind als Miteigentumsanteile nach Bruchteilen an dem eingetragenen elektronischen WERTPAPIER nach den anwendbaren Bestimmungen des CLEARING SYSTEMS und dem anwendbaren Recht wertpapierrechtlich frei übertragbar. Die jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können vorsehen, dass die EMITTENTIN gemäß § 6 (2) Nr. 2 EWPG ein WERTPAPIER in elektronischer Form ohne Zustimmung der WERTPAPIERINHABER durch ein inhaltsgleiches mittels Globalurkunde begebenes WERTPAPIER ersetzen kann.

Option: Deutsches Recht auf Inhalt anwendbar und italienisches Recht auf Form anwendbar

- Auf die Form der WERTPAPIERE (Verbriefung) ist das Recht der Republik Italien anwendbar. Ansonsten ist auf die Inhalte der WERTPAPIERE (Rechte und Pflichten) das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. In Bezug auf die Form der Wertpapiere gilt Folgendes: Die WERTPAPIERE werden in entmaterialisierter Form (Buchregistrierung) im Sinne des italienischen Einheitlichen Finanzgesetzes (*Testo Unico della Finanza*) ausgegeben. Sie werden durch die Erfassung in den Büchern des CLEARING SYSTEMS registriert (*book entry*). Eine physische Inhaberurkunde zur Verbriefung der WERTPAPIERE wird nicht ausgegeben. Die Übertragung der WERTPAPIERE erfolgt durch Buchung auf den entsprechenden Depots innerhalb des CLEARING SYSTEMS.

Die WERTPAPIERE können in verschiedenen Währungen begeben werden (die "**FESTGELEGTE WÄHRUNG**"), zum Beispiel in Euro oder US-Dollar (andere FESTGELEGTE WÄHRUNGEN sind ebenfalls möglich). Das heißt, alle Zahlungen aus und unter den WERTPAPIEREN erfolgen in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG. Die FESTGELEGTE WÄHRUNG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Den WERTPAPIEREN wird eine *International Security Identification Number* (die "**ISIN**") zugewiesen. Diese wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Darüber hinaus

können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN weitere Kennnummern oder Handelscodes für die WERTPAPIERE (zum Beispiel die deutsche Wertpapierkennnummer (die "WKN")) angegeben werden.

2. **Rang der Wertpapiere; Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der Emittentin**

(Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

Die Verbindlichkeiten der EMITTENTIN aus den WERTPAPIEREN sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN.

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:)

Die Verbindlichkeiten der EMITTENTIN aus den WERTPAPIEREN sind unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN, die (vorbehaltlich etwaiger Verbindlichkeiten, die nach dem jeweils anwendbaren Recht bevorzugt sind (auch vorbehaltlich der nach dem Recht der Republik Italien umgesetzten Bail-in-Instrumente)) im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN (mit Ausnahme von etwaigen Verbindlichkeiten, die von Fall zu Fall nachrangig gegenüber den vorrangigen Schuldverschreibungen (einschließlich nicht bevorzugter vorrangiger Schuldverschreibungen (*Non-Preferred Senior Anleihen*) und weiterer Verbindlichkeiten, die von Gesetzes wegen nach dem EMISSIONSTAG nachrangig gegenüber den vorrangigen Schuldverschreibungen sind)) stehen und im Falle der vorrangigen Schuldverschreibungen gleichrangig und anteilig ohne Vorzug untereinander sind.

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I und II:)

Auf die EMITTENTIN sind die folgenden Sanierungs- und Abwicklungsvorschriften anwendbar:

- die Verordnung (EU) Nr. 806/2016 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen (die "**SRM-VERORDNUNG**") und die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die "**BRRD**"), und
- in der Bundesrepublik Deutschland das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (das "**SAG**") sowie zur Umsetzung der BRRD, und das Kreditwesengesetz (das "**KWG**") zur Umsetzung der BRRD und in der Republik Italien das Gesetzesdekret Nr. 193 vom 8. November 2021 zur Umsetzung der BRRD,

die die regulatorischen Vorgaben und aufsichtsrechtlichen Befugnisse für die Abwicklung von CRR-Kreditinstituten und der zugehörigen Gruppe (nachfolgend jeweils als "INSTITUT" bezeichnet) bestimmen.

Nach Maßgabe der SRM-VERORDNUNG, BRRD oder des SAG können unter anderem Anteilsinhaber und Gläubiger, die von diesen emittierte Finanzinstrumente erworben haben, an deren Verlusten und an den Kosten der Abwicklung beteiligt werden; in der Bundesrepublik Deutschland das sog. Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Damit unterliegen auch die in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen WERTPAPIERE der EMITTENTIN als INSTITUT dem Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung liegen nach den Bestimmungen der SRM-VERORDNUNG, der BRRD und dem SAG vor, wenn die zuständige Abwicklungsbehörde (die "ABWICKLUNGSBEHÖRDE"), z.B. die BAFIN in der Bundesrepublik Deutschland, feststellt:

- dass die EMITTENTIN als INSTITUT in ihrer Existenz gefährdet ist,
- die Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme zur Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele erforderlich und verhältnismäßig ist, und
- sich die Existenzgefährdung im zur Verfügung stehenden Zeitrahmen nicht auch durch andere Maßnahmen beseitigen ließe.

Liegen nach Feststellung der zuständigen ABWICKLUNGSBEHÖRDE diese Voraussetzungen in Bezug auf ein INSTITUT vor, kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE – auch vor einer Insolvenz des INSTITUTS – umfangreiche Maßnahmen ergreifen, die sich auf Gläubiger (wie die WERTPAPIERINHABER) nachteilig auswirken können. So kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE Anteile an dem INSTITUT oder einen Teil oder die Gesamtheit des Vermögens des INSTITUTS einschließlich seiner Verbindlichkeiten auf ein Brückeninstitut, eine Vermögensverwaltungsgesellschaft oder einen anderen geeigneten Dritten übertragen. Dadurch kann die Fähigkeit des INSTITUTS beeinträchtigt werden, seinen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gegenüber den Gläubigern der von ihm ausgegebenen Finanzinstrumente – und damit gegenüber den WERTPAPIERINHABERN der von der EMITTENTIN emittierten WERTPAPIERE – nachzukommen.

Zudem ist die ABWICKLUNGSBEHÖRDE nach der SRM-VERORDNUNG, der BRRD oder dem SAG berechtigt, die Forderungen von Inhabern der in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen unbesicherten WERTPAPIERE der EMITTENTIN entweder teilweise oder vollständig herabzuschreiben. Die ABWICKLUNGSBEHÖRDE kann diese auch in Eigenkapital (Aktien oder sonstige Gesellschaftsanteile) der EMITTENTIN umwandeln (sog. Gläubigerbeteiligung oder "BAIL-IN"), um die EMITTENTIN als INSTITUT auf diese Weise zu stabilisieren.

Auch kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE anordnen, dass Zahlungs- und Lieferverpflichtungen der EMITTENTIN als INSTITUT bis zum Ablauf des auf die Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung folgenden Geschäftstages ausgesetzt werden. Solche Zahlungs- und Lieferverpflichtungen sind z.B. Zahlungen oder Lieferungen gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN gegenüber den WERTPAPIERINHABERN, oder auch die Möglichkeit der WERTPAPIERINHABER, etwaige Beendigungs- oder anderen Gestaltungsrechte nach den WERTPAPIERBEDINGUNGEN der durch die EMITTENTIN emittierten WERTPAPIERE auszuüben. Unter bestimmten Umständen kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE in Bezug auf Verbindlichkeiten des INSTITUTS auch einzelne vertragliche Regelungen, einschließlich der WERTPAPIERBEDINGUNGEN der durch die EMITTENTIN emittierten WERTPAPIERE, umgestalten. Weiterhin kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE die Aufhebung oder Aussetzung des Handels von WERTPAPIEREN der EMITTENTIN an einem geregelten Markt oder der Börsennotierung anordnen.

Wenn die ABWICKLUNGSBEHÖRDE eine Abwicklungsmaßnahme ergreift, darf ein WERTPAPIERINHABER allein aufgrund dieser Maßnahme die WERTPAPIERE nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen. Dies gilt solange die EMITTENTIN als INSTITUT ihre Hauptleistungspflichten aus den WERTPAPIERBEDINGUNGEN, einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten weiterhin erfüllt.

Im Rahmen eines BAIL-IN werden die Forderungen der Gläubiger der EMITTENTIN als INSTITUT wie der Inhaber der in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen unbesicherten WERTPAPIERE der EMITTENTIN in verschiedene Gruppen eingeteilt und nach einer festen Rangfolge zur Haftung herangezogen (die "**HAFTUNGSKASKADE**").

Zunächst sind Eigentümer der EMITTENTIN als INSTITUT (also Inhaber von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen) betroffen. Dann sind Gläubiger des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals und Gläubiger unbesicherter nachrangiger Verbindlichkeiten (dazu gehören z.B. nachrangige Darlehen und Genussrechte) der EMITTENTIN betroffen.

In die nächste Kategorie fallen unbesicherte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten und damit auch Schuldtitel wie Inhaberschuldverschreibungen, und zum Beispiel auch Orderschuldverschreibungen (in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland), Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen. Ausnahme: gedeckte oder entschädigungsfähige Einlagen.

Im Rahmen dieser Kategorie gibt es nicht-strukturierte Schuldtitel, denen ein niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren zugewiesen wird, als anderen unbesicherten nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten. Der niedrigere Rang kann auf einer gesetzlichen Anordnung oder einer ausdrücklichen Regelung durch den Schuldner in den Bedingungen beruhen. Diese sog. nicht-bevorrechtigten Schuldtitel stehen in der Haftungskaskade vor den übrigen unbesicherten nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten.

Bei den in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen WERTPAPIEREN handelt es sich um sogenannte "**NICHT-NACHRANGIGE BEVORRECHTIGTE SCHULDTITEL**". Das heißt, sie stehen in der Haftungskaskade nach den nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln. Dementsprechend werden im Falle eines BAIL-INS die Inhaber der WERTPAPIERE erst nach den Inhabern der nicht-bevorrechtigten Schuldtitel herangezogen.

3. **Rechte aus den Wertpapieren und deren Beschränkungen**

a) **Verzinsung der Wertpapiere**

Open End Wertpapiere (Produkttyp 9) und Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere (Produkttyp 12) können eine einmalige oder laufende Zinszahlung an den WERTPAPIERINHABER vorsehen. Ansonsten sehen die WERTPAPIERE keine Zinszahlungen vor.

Weitere Informationen zur Verzinsung der jeweiligen WERTPAPIERE sind in Abschnitt *VI. Beschreibungen der Wertpapiere* enthalten.

b) **Zahlung von zusätzlichen Beträgen**

Bestimmte PRODUKTTYPEN können eine einmalige oder laufende Zahlung von zusätzlichen Beträgen an den WERTPAPIERINHABER vorsehen.

Weitere Informationen zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen sind in Abschnitt *VI. Beschreibungen der Wertpapiere* enthalten.

c) **Zahlung von Dividendenbeträgen**

Bestimmte Produkttypen können eine Zahlung von Dividendenbeträgen an den WERTPAPIERINHABER vorsehen.

Weitere Informationen zur Zahlung von Dividendenbeträgen sind in Abschnitt *VI. Beschreibungen der Wertpapiere* enthalten.

d) **Zahlung von Ausschüttungsbeträgen**

Step-In Tracker Wertpapiere (Produkttyp 11) können eine Zahlung von Ausschüttungsbeträgen an den WERTPAPIERINHABER vorsehen.

Weitere Informationen zur Zahlung von Ausschüttungsbeträgen sind in Abschnitt *VI. Beschreibungen der Wertpapiere* enthalten.

e) **Einlösung der Wertpapiere**

Die WERTPAPIERE können entweder als Wertpapiere mit Barausgleich oder als Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung gegeben werden. Step-In Tracker Wertpapiere

(Produkttyp 11) und Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere (Produkttyp 12) können darüber hinaus als WERTPAPIERE mit physischer Lieferung des BASISWERTS oder als WERTPAPIERE mit physischer Lieferung eines LIEFERGEGENSTANDS begeben werden.

Ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, dass die WERTPAPIERE als WERTPAPIERE mit Barausgleich begeben werden, werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS eingelöst.

Ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, dass die WERTPAPIERE als WERTPAPIERE mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung begeben werden, werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN entweder durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS oder durch Lieferung des BASISWERTS eingelöst. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht-gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG (der "**ERGÄNZENDE BARBETRAG**") gezahlt.

Ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, dass die WERTPAPIERE als WERTPAPIERE mit physischer Lieferung des BASISWERTS begeben werden, werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Lieferung des BASISWERTS und gegebenenfalls durch Zahlung eines ERGÄNZENDEN BARBETRAGS eingelöst.

Ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, dass die WERTPAPIERE als WERTPAPIERE mit physischer Lieferung eines LIEFERGEGENSTANDS begeben werden, werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS und gegebenenfalls durch Zahlung eines ERGÄNZENDEN BARBETRAGS eingelöst. Im Fall von Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren (Produkttyp 12) kann darüber hinaus noch ein MAßGEBLICHER BARBETRAG (final) gezahlt werden. Der "**LIEFERGEGENSTAND**" kann entweder ein FONDSANTEIL (siehe Abschnitt *V.B.1.e) Fondsanteile als Basiswert*), eine AKTIE (siehe Abschnitt *V.B.1.a) Aktien als Basiswert*) oder ein INDEXZERTIFIKAT sein. "**INDEXZERTIFIKAT**" ist ein von der EMITTENTIN begebenes Tracker Wertpapier (PRODUKTTYP 7) oder ein Open End Wertpapier (PRODUKTTYP 9) mit einem INDEX als BASISWERT. Bei einem INDEXZERTIFIKAT als LIEFERGEGENSTAND handelt es sich darüber hinaus um ein WERTPAPIER:

- dessen Wert die Kursentwicklung des BASISWERTS nachvollzieht,
- das an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse oder einem anderen Markt und/oder Handelssystem gehandelt wird,

- für das die EMITTENTIN oder ein von ihr beauftragter Dritter über die gesamte Laufzeit des INDEXZERTIFIKATS unter gewöhnlichen Marktbedingungen fortlaufend An- und Verkaufskurse stellt (Market Making), und
- für das alle rechtlichen Voraussetzungen für den Vertrieb und ein öffentliches Angebot gegenüber allen Potentiellen Investoren in allen relevanten ANGEBOTSLÄNDERN über die gesamte Laufzeit der WERTPAPIERE eingehalten werden.

Bestimmte PRODUKTTYPEN haben eine festgelegte Laufzeit. Sofern die WERTPAPIERE nicht außerordentlich gekündigt werden (siehe Abschnitt *V.2.i) Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin*), werden sie am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Der "RÜCKZAHLUNGSTERMIN" der WERTPAPIERE wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bestimmte PRODUKTTYPEN haben eine unbestimmte Laufzeit. Sofern die WERTPAPIERE nicht außerordentlich gekündigt werden (siehe Abschnitt *V.2.i) Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin*), können sie entweder durch die WERTPAPIERINHABER eingelöst (das "EINLÖSUNGSRECHT") oder durch die EMITTENTIN ordentlich gekündigt werden (das "ORDENTLICHE KÜNDIGUNGSRECHT"). Die "EINLÖSUNGSTAGE" und "KÜNDIGUNGSTERMINE" der WERTPAPIERE werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Weitere Informationen zur Einlösung der jeweiligen WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN sind in Abschnitt *VI. Beschreibungen der Wertpapiere* enthalten.

f) Marktstörungen

Während der Laufzeit der WERTPAPIERE können MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE eintreten, die sich auf die WERTPAPIERE auswirken. In Folge eines MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSES kann die BERECHNUNGSSTELLE beispielsweise einen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten BEOBACHTUNGSTAG oder die Bestimmung eines REFERENZPREISES des BASISWERTS nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) verschieben. Unter Umständen verschieben sich nachfolgende ZAHLTAGE entsprechend.

Als "MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE" oder "FX Marktstörungseignisse" in Bezug auf den Basiswert oder bestimmte Derivate auf den Basiswert oder ein bestimmtes Finanzinstrument oder einen bestimmten Titel ("**Basiswertbezogene Derivate**") kommen in Abhängigkeit von der jeweiligen Art des BASISWERTS die folgenden Ereignisse in Betracht:

Marktstörungseignis im Hinblick auf Aktien als Basiswert:

- Die Unfähigkeit der MAßGEBLICHEN BÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.

- Die Unfähigkeit der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit BASISWERTBEZOGENEN DERIVATEN an der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten.
- Eine Beschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regelmäßigen Handelszeiten Transaktionen in dem BASISWERT zu tätigen oder Marktkurse für den BASISWERT an der MAßGEBLICHEN BÖRSE einzuholen.
- Eine Beschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regelmäßigen Handelszeiten Transaktionen in BASISWERTBEZOGENEN DERIVATEN an der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der MAßGEBLICHEN BÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

Marktstörungereignis im Hinblick auf Indizes und Referenzstrategieindizes als Basiswert

- Die Unfähigkeit der MAßGEBLICHEN BÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.
- Die Unfähigkeit der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels eines oder mehrerer Bestandteile des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels BASISWERTBEZOGENER DERIVATE an der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten.
- Eine Beschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regelmäßigen Handelszeiten Transaktionen in ein(em) oder mehreren WERTPAPIER(EN) oder Bestandteilen des BASISWERTS zu tätigen oder Marktkurse für diese an der MAßGEBLICHEN BÖRSE einzuholen oder Transaktionen in BASISWERTBEZOGENEN

DERIVATEN an der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen.

- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der MAßGEBLICHEN BÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.
- Die Aufhebung, Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des BASISWERTS in Folge einer Bestimmung der Indexbeschreibung oder einer Entscheidung des INDEXSPONSORS oder der INDEXBERECHNUNGSSTELLE.

Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- Die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen des Indexbestandteil-Fonds zum NIW.

Marktstörungseignis im Hinblick auf Rohstoffe als Basiswert

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des BASISWERTS auf dem REFERENZMARKT.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit BASISWERTBEZOGENEN DERIVATEN an der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss des REFERENZMARKTS vor dem vorgesehenen Handelsschluss.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

Marktstörungseignis im Hinblick auf Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert

- Die Unfähigkeit der betreffenden MAßGEBLICHEN BÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des BASISWERTS an der betreffenden MAßGEBLICHEN BÖRSE.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse.

- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse vor dem vorgesehenen Handelsschluss.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der Festlegenden Terminbörse vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

Marktstöruungsereignis im Hinblick auf Fondsanteile als Basiswert

- Die Unfähigkeit der Berechnung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Nettoinventarwerts (der "NIW").
- Die vorübergehende Aufhebung oder Beschränkung der Rücknahme oder Begebung von Fondsanteilen zum NIW.
- Die Unfähigkeit der MAßGEBLICHEN BÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.
- Die Unfähigkeit der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der MAßGEBLICHEN BÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

Marktstöruungsereignis im Hinblick auf Futures-Kontrakte als Basiswert

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des BASISWERTS auf dem REFERENZMARKT.
- Die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines REFERENZPREISES.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss des REFERENZMARKTS vor dem vorgesehenen Handelsschluss.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

Welche der oben genannten Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

angegeben. Die MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE müssen erheblich sein. Über die Erheblichkeit entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

g) *Anpassung der Wertpapierbedingungen*

Die BERECHNUNGSSTELLE kann eine Anpassung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vornehmen, wenn ein bestimmtes ANPASSUNGSEREIGNIS oder Ersetzungsereignis eintritt. ANPASSUNGSEREIGNISSE bzw. Ersetzungsereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die WERTPAPIERE haben.

Anpassungen im Hinblick auf Aktien als Basiswert

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Aktien im Falle eines ANPASSUNGSEREIGNISSES angepasst werden.

Bei einem "ANPASSUNGSEREIGNIS" handelt es sich im Hinblick auf Aktien beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Jede Maßnahme die die Gesellschaft, die den BASISWERT ausgegeben hat oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation den BASISWERT beeinträchtigt, z.B. Aktiensplit, Fusion oder die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen.
- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE passt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE an.

Anpassungen im Hinblick auf Indizes als Basiswert

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Indizes im Falle eines ANPASSUNGSEREIGNISSES angepasst werden. Ein ANPASSUNGSEREIGNIS im Hinblick auf einen Index ist zum Beispiel ein Indexersetzungseignis.

Bei einem "INDEXERSETZUNGSEREIGNIS" handelt es sich beispielsweise um:

- Eine bestimmte Änderung des maßgeblichen Indexkonzepts.

Anpassungen im Hinblick auf Rohstoffe als Basiswert

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Rohstoffe im Falle eines Referenzmarktersetzungseignisses oder eines Referenzpreisersetzungseignisses angepasst werden.

Bei einem "REFERENZMARKTERSETZUNGSEREIGNIS" handelt es sich um:

- Die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung des Handels mit dem BASISWERT auf dem REFERENZMARKT.

Bei einem "**REFERENZPREISERSETZUNGSEREIGNIS**" handelt es sich um:

- Die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises durch den REFERENZMARKT.

Anpassungen im Hinblick auf Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Börsengehandelte Rohstoffe im Falle einer Nachfolge einer ETC Emittentin durch eine neue Emittentin angepasst werden.

Anpassungen im Hinblick auf Fondsanteile als Basiswert

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Fondsanteile im Falle eines ANPASSUNGSEREIGNISSES oder FONDSERSETZUNGSEREIGNISSES angepasst werden.

Bei einem ANPASSUNGSEREIGNIS handelt es sich im Hinblick auf Fondsanteile beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Eine Reduzierung der Anzahl der FONDSANTEILE eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen.
- Eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend.

Bei einem "**FONDSERSETZUNGSEREIGNIS**" handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Eine wesentliche Änderung hinsichtlich des Risikoprofils der FONDSANTEILE bzw. des Fonds.
- Eine wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Veröffentlichungspflichten.

Anpassungen im Hinblick auf Futures-Kontrakte als Basiswert

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Futures-Kontrakte im Falle eines REFERENZMARKTERSETZUNGSEREIGNISSES angepasst werden.

Bei einem "**REFERENZMARKTERSETZUNGSEREIGNIS**" handelt es sich um:

- Die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung des Handels mit dem BASISWERT auf dem REFERENZMARKT.

Abhängig von der jeweiligen Art des BASISWERTS sind in den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE weitere mögliche ANPASSUNGSEREIGNISSE bzw. Ersetzungsereignisse vorgesehen. Welche Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als ANPASSUNGSEREIGNISSE bzw. Ersetzungsereignisse gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Ob ein ANPASSUNGSEREIGNIS bzw. Ersetzungsereignis vorliegt, entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Stellt die BERECHNUNGSSTELLE ein ANPASSUNGSEREIGNIS bzw. Ersetzungsereignis fest, kann sie die WERTPAPIERBEDINGUNGEN (insbesondere die Anpassbaren Produktdaten, z.B. das BEZUGSVERHÄLTNIS, auf der Grundlage eines in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Anpassungsfaktors) anpassen.

Darüber hinaus kann die BERECHNUNGSSTELLE in Abhängigkeit der jeweiligen Art des BASISWERTS und des anwendbaren ANPASSUNGSEREIGNISSES oder Ersetzungsereignisses nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN die folgenden weiteren Anpassungen vornehmen:

- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen ERSATZBASISWERT bestimmen und erforderlichenfalls weitere Anpassungen der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vornehmen.
- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen ERSATZREFERENZMARKT bestimmen (z.B. im Hinblick auf Futures-Kontrakte oder Rohstoffe als Basiswert).
- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen veröffentlichten NIW, REFERENZPREIS oder Kurs des BASISWERTS erneut feststellen, wenn dieser nachträglich berichtigt wird (Ersatzfeststellung).

Anpassungen können auch in Bezug auf einen Liefergegenstand vorgenommen werden. Zum Beispiel:

- Die BERECHNUNGSSTELLE kann den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS erneut feststellen, wenn dieser nachträglich berichtigt wird.

Welche der oben genannten Maßnahmen die BERECHNUNGSSTELLE im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE vornehmen darf, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die BERECHNUNGSSTELLE kann die Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen. Die BERECHNUNGSSTELLE wird darauf achten, dass die wirtschaftlichen Merkmale der WERTPAPIERE unter Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER und der EMITTENTIN möglichst unverändert bleiben.

h) *Novation*

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass beim Eintritt eines NOVATIONSEREIGNISSES die Einlösung der WERTPAPIERE anstatt durch die Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS durch Zahlung des NOVATIONSBETRAGS erfolgt (die "NOVATION").

Als "NOVATIONSEREIGNISSE" kommen beispielsweise die folgenden Ereignisse in Betracht:

Novationsereignis im Hinblick auf Aktien als Liefergegenstand

- Die Gesellschaft, die den LIEFERGEGENSTAND emittiert hat oder eine Drittpartei führt in Bezug auf den BASISWERT eine Kapitalmaßnahme durch (z.B. eine Verschmelzung (Fusion) oder eine Auflösung (Liquidation)).

Novationsereignis im Hinblick auf Fondsanteile als Liefergegenstand

- Die Reduzierung der Anzahl der LIEFERGEGENSTÄNDE eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen.
- Eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend.
- Eine wesentliche Änderung hinsichtlich des Risikoprofils des LIEFERGEGENSTANDS bzw. des Fonds.
- Eine wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Veröffentlichungspflichten.

Novationsereignis im Hinblick auf Indexzertifikate als Liefergegenstand

- Für die Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS werden im Vergleich zum ERSTEN HANDELSTAG zusätzliche Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben.
- Der LIEFERGEGENSTAND wurde gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS gekündigt.

In den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE sind weitere mögliche NOVATIONSEREIGNISSE vorgesehen. Welche Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als NOVATIONSEREIGNIS gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Ob ein NOVATIONSEREIGNIS vorliegt, entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

i) ***Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin***

Beim Eintritt eines oder mehrerer KÜNDIGUNGSEREIGNISSE kann die EMITTENTIN die WERTPAPIERE außerordentlich nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN kündigen und zum ABRECHNUNGSBETRAG zurückzahlen.

Der "ABRECHNUNGSBETRAG" ist der angemessene Marktwert der WERTPAPIERE an dem zehnten Bankgeschäftstag, oder einem anderen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN bestimmten Tag, vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung. Der Marktwert wird von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellt.

Als "KÜNDIGUNGSEREIGNISSE" kommen in Abhängigkeit von der jeweiligen Art des BASISWERTS beispielsweise die folgenden Ereignisse in Betracht:

Kündigungsereignisse im Hinblick auf Aktien als Basiswert

- Die Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE wird endgültig eingestellt und keine ERSATZBÖRSE kann bestimmt werden.
- Die Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.
- Die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen.
- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE kündigt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE vorzeitig.

Kündigungsereignisse im Hinblick auf Indizes, die keine Referenzstrategieindizes sind, als Basiswert

- Die Berechnung des BASISWERTS wird endgültig eingestellt und ein geeigneter ERSATZBASISWERT steht nicht zur Verfügung.
- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE kündigt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE vorzeitig.

Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- Die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil-Fonds.
- Der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil-Fonds.
- Die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung.

- Eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil-Fonds.
- Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil-Fonds erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil-Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll.

Kündigungseignisse im Hinblick auf Referenzstrategieindizes als Basiswert

- Die Berechnung des BASISWERTS wird endgültig eingestellt.
- Der INDEXSPONSOR verstößt wiederholt und/oder wesentlich gegen die Regelungen der Indexbeschreibung.
- Die Einleitung eines Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den INDEXSPONSOR.
- Eine bei dem INDEXSPONSOR in einer Schlüsselposition tätige Person oder eine sonstige für die Umsetzung der Indexbeschreibung wesentliche Person ("SCHLÜSSELPERSON") gibt ihre Tätigkeit auf, scheidet aus, ist vorübergehend oder dauerhaft an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert oder gegen eine SCHLÜSSELPERSON wird ein behördliches Verfahren oder ein Strafverfahren eröffnet, das deren Zuverlässigkeit in Zweifel zieht.
- Der REFERENZPREIS unterschreitet eine in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegte Anzahl von Indexpunkten.
- Der Marktwert des ausstehenden Volumens der WERTPAPIERE unterschreitet einen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Betrag.

Kündigungseignisse im Hinblick auf Rohstoffe als Basiswert

- Der Handel des BASISWERTS am REFERENZMARKT wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und ein geeigneter Ersatz für den REFERENZMARKT steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden.
- Die Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.
- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE kündigt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE vorzeitig.

Kündigungereignisse im Hinblick auf Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert

- Die Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete ERSATZBÖRSE steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden.
- Die Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.
- Die Auflösung oder Liquidation der ETC Emittentin oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens.
- Eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige vorzeitige Beendigung des BASISWERTS.
- Den Inhabern des BASISWERTS wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen.

Kündigungereignisse im Hinblick auf Fondsanteile als Basiswert

- Ein FONDSERSETZUNGSEREIGNIS ist eingetreten und ein geeigneter ERSATZBASISWERT steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden.
- Zahlungen auf eine Rücknahme von FONDSANTEILEN erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln.
- Eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der FONDSANTEILE oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen.
- Die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Fonds.
- Sämtliche FONDSANTEILE müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden.
- Den Anteilsinhabern der FONDSANTEILE wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen.
- Eine Verstaatlichung des Fonds oder der FONDSANTEILE soweit dadurch der BASISWERT beeinträchtigt wird.
- Die Einstellung der Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann.

- Die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig.

Kündigungereignisse im Hinblick auf Futures-Kontrakte als Basiswert

- Der Handel des BASISWERTS am REFERENZMARKT wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und ein geeigneter Ersatz für den REFERENZMARKT steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden.
- Die Kursnotierung des BASISWERTS erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.
- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE kündigt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE vorzeitig.
- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE passt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE an.

Abhängig von der jeweiligen Art des BASISWERTS sind in den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE weitere mögliche KÜNDIGUNGSEREIGNISSE vorgesehen. Welche Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als KÜNDIGUNGSEREIGNISSE gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Ob ein KÜNDIGUNGSEREIGNIS vorliegt, entscheidet die BERECHNUNGSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

j) *Berichtigung*

Die EMITTENTIN ist berechtigt, offenbare Unrichtigkeiten in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN zu berichtigen.

Darüber hinaus kann die EMITTENTIN widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen.

Sofern in diesem Fall das öffentliche Angebot der betreffenden WERTPAPIERE noch nicht beendet ist oder die WERTPAPIERE zum Handel zugelassen werden sollen, wird die EMITTENTIN in beiden Fällen entsprechend korrigierte ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für die betreffenden WERTPAPIERE veröffentlichen.

k) *Steuern*

Zahlungen auf die WERTPAPIERE werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist.

In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "STEUERN" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in

jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (Section) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (*United States Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**ABSCHNITT 871(M)-QUELLENSTEUER**").

Die EMITTENTIN ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die ABSCHNITT 871(M)-QUELLENSTEUER im Zusammenhang mit den WERTPAPIERBEDINGUNGEN den maximal anwendbaren Steuersatz (gegebenenfalls zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die EMITTENTIN ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

l) ***Abwicklungsstörung***

Wenn eine FONDSLIEFERSTÖRUNG oder ein sonstiges Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der EMITTENTIN dazu führt, dass die EMITTENTIN unfähig ist, den BASISWERT oder LIEFERGEGENSTAND gemäß diesen WERTPAPIERBEDINGUNGEN zu liefern (eine "**ABWICKLUNGSSTÖRUNG**"), kann die BERECHNUNGSSTELLE die Lieferung des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS verschieben. Die WERTPAPIERINHABER haben in einem solchen Fall keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen. Die EMITTENTIN kann die WERTPAPIERE auch nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN zum BARWERT DES RÜCKZAHLUNGSPREISES zurückkaufen. Dieser wird von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt.

iii) ***Vorlegungsfrist***

Für WERTPAPIERE, auf die deutsches Recht auf Inhalt und Form anwendbar ist, wird die in § 801 Abs. 1 S. 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist auf zehn Jahre verkürzt.

ii) ***Dividendensteuerabzug***

Open End Faktor Wertpapiere (Produkttyp 9) können einen Dividendensteuerabzug vorsehen.

Weitere Informationen zum Dividendensteuerabzug sind in Abschnitt VI. *Beschreibungen der Wertpapiere* enthalten.

4. **Zahlungen, Lieferungen**

Zahlungen

Unter den WERTPAPIEREN laufen Zahlungen der EMITTENTIN an die WERTPAPIERINHABER wie folgt ab: Alle Zahlungen an die WERTPAPIERINHABER werden von der BERECHNUNGSSTELLE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechnet. Die EMITTENTIN zahlt die fälligen Beträge an die HAUPTZAHLSTELLE. Die HAUPTZAHLSTELLE zahlt die fälligen Beträge an das

CLEARING SYSTEM. Das CLEARING SYSTEM leitet die Zahlungen auf die jeweiligen Konten der Depotbanken der WERTPAPIERINHABER weiter. Die Depotbanken schreiben die Zahlung anschließend den Konten der WERTPAPIERINHABER gut. Die Zahlung an das CLEARING SYSTEM befreit die EMITTENTIN in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN.

"**HAUPTZAHLSTELLE**" ist die UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München, UniCredit S.p.A., Piazza Gae Aulenti, 3 — Tower A, 20154 Mailand, Republik Italien oder eine andere HAUPTZAHLSTELLE, die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt wird. Die EMITTENTIN kann zusätzliche Zahlstellen (die "**ZAHLSTELLEN**") ernennen und die Ernennung von ZAHLSTELLEN widerrufen.

"**BERECHNUNGSSTELLE**" ist die UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München, UniCredit S.p.A., Piazza Gae Aulenti, 3 — Tower A, 20154 Mailand, Republik Italien oder eine andere BERECHNUNGSSTELLE, die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt wird.

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die WERTPAPIERE (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, dann haben die WERTPAPIERINHABER keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden BANKGESCHÄFTSTAG. Die WERTPAPIERINHABER sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen. Welche Tage als "**BANKGESCHÄFTSTAGE**" gelten wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Lieferungen

Eine Lieferung des BASISWERTS bzw. LIEFERGEGENSTANDS und die Zahlung eines ERGÄNZENDEN BARBETRAGS erfolgt innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem RÜCKZAHLUNGSTERMIN (die "**LIEFERFRIST**"). Dies gilt allerdings nicht, wenn eine ABWICKLUNGSSTÖRUNG vorliegt (siehe hierzu Abschnitt *V.A.3.1) Abwicklungsstörung*). Die Lieferung erfolgt an das CLEARING SYSTEM zur Gutschrift auf die Konten der entsprechenden Depotbanken der WERTPAPIERINHABER. Alle Kosten, einschließlich anfallender Verwahrungsgebühren, Börsenumsatzsteuer, Stempelgebühren, Transaktionsgebühren, sonstiger Steuern oder Abgaben (zusammen die "**LIEFERKOSTEN**"), die auf Grund der Lieferung des BASISWERTS bzw. LIEFERGEGENSTANDS entstehen, sind vom jeweiligen WERTPAPIERINHABER zu tragen. Der BASISWERT bzw. LIEFERGEGENSTAND wird entsprechend der WERTPAPIERBEDINGUNGEN auf eigene Gefahr des WERTPAPIERINHABERS geliefert. Die Lieferung an das CLEARING SYSTEM befreit die EMITTENTIN in Höhe der gelieferten BASISWERTE bzw. LIEFERGEGENSTÄNDE von ihren Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN.

Wenn der RÜCKZAHLUNGSTERMIN kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, dann wird der erste Tag der LIEFERFRIST auf den nächsten BANKGESCHÄFTSTAG verschoben. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen entsteht durch eine solche Verzögerung nicht.

5. Angaben gemäß Artikel 29 der Referenzwerte-Verordnung

Bei dem BASISWERT kann es sich um einen sogenannten REFERENZWERT im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011⁸ (die "**REFERENZWERTE-VERORDNUNG**") handeln. Ein "**REFERENZWERT**" in diesem Sinne ist eine veröffentlichte Rechengröße, auf die beispielsweise Bezug genommen wird, um die Zahlung unter einem Finanzinstrument (wie zum Beispiel die WERTPAPIERE) zu bestimmen. REFERENZWERTE im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN können sein:

- ein INDEX oder
- ein ROHSTOFF (in Bezug auf den Marktpreis als Bezugsgröße).

Die REFERENZWERTE-VERORDNUNG regelt insbesondere die Aufgaben und Verpflichtungen aller Parteien, die an der Bereitstellung von REFERENZWERTEN mitwirken. Dazu gehören zum Beispiel die sogenannten "**REFERENZWERT-ADMINISTRATOREN**", die die Kontrolle über die Bereitstellung eines REFERENZWERTS ausüben. Darüber hinaus enthält sie auch Vorschriften für bestimmte Unternehmen, die REFERENZWERTE verwenden (zum Beispiel durch Ausgabe eines WERTPAPIERS für das ein REFERENZWERT als BASISWERT gilt). Dabei kann die EMITTENTIN sowohl als REFERENZWERT-ADMINISTRATOR als auch als Unternehmen auftreten, das einen REFERENZWERT verwendet.

Die REFERENZWERTE-VERORDNUNG wurde jedoch durch die Verordnung (EU) 2025/914⁹ geändert, deren Änderungen ab dem 1. Januar 2026 gelten werden. Eine der wichtigsten Änderungen der Regelung besteht darin, dass nur REFERENZWERTE, die (basierend auf quantitativen oder qualitativen Kriterien) als kritisch oder signifikant definiert sind, EU-Paris-konforme Referenzwerte, EU-Klimawandel-Referenzwerte und bestimmte Rohstoff-Referenzwerte weiterhin in den Anwendungsbereich der REFERENZWERTE-VERORDNUNG fallen. Eine Ausnahme gilt für bestimmte Devisen-Spot-Referenzwerte. Andere REFERENZWERTE fallen aus dem Anwendungsbereich der REFERENZWERTE-VERORDNUNG heraus (mit Ausnahme bestimmter begrenzter Bestimmungen in Bezug auf die gesetzliche Ersetzung eines REFERENZWERTS im Zusammenhang mit der Einstellung und/oder

⁸ Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

⁹ Verordnung (EU) 2025/914 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 bezüglich des Geltungsbereichs der Vorschriften für Referenzwerte, der Verwendung in der Union von Referenzwerten, die von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellt werden, und bestimmter Meldepflichten.

Nichtrepräsentativität). Zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung ist die EMITTENTIN ein REFERENZWERTE-ADMINISTRATOR von REFERENZWERTEN, die gemäß den neuen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2025/914 voraussichtlich nicht in den Anwendungsbereich der REFERENZWERTE-VERORDNUNG fallen werden. In jedem Fall wird WERTPAPIERINHABERN empfohlen, bei Anlageentscheidungen in Bezug auf ein WERTPAPIER, das an einen REFERENZWERT gekoppelt ist, ihre unabhängigen Berater zu konsultieren, um die potenziellen Risiken zu bewerten, die sich aus der REFERENZWERTE-VERORDNUNG oder aus einer Reform der europäischen oder nationalen Rechtsvorschriften ergeben.

Die EMITTENTIN unterliegt nach Maßgabe der REFERENZWERTE-VERORDNUNG darüber hinaus besonderen Informationspflichten im Rahmen dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG, unter anderem betreffend die Angabe, ob der REFERENZWERT von einem REFERENZWERT-ADMINISTRATOR bereitgestellt wird, der in das Register gemäß Artikel 36 der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingetragen ist (der "**EINGETRAGENE REFERENZWERTADMINISTRATOR**"). Sofern die jeweiligen WERTPAPIERE auf einen REFERENZWERT Bezug nehmen, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, ob dies der Fall ist, da der betreffende REFERENZWERT, der als BASISWERT für die jeweilige Emission von WERTPAPIEREN verwendet wird, und der betreffende REFERENZWERT-ADMINISTRATOR zum Datum dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG noch nicht bekannt sind.

B. Angaben über den Basiswert

1. Allgemeine Beschreibung des Basiswerts

Der BASISWERT ist der Haupteinflussfaktor auf den Marktwert und die Einlösung der WERTPAPIERE. In Abschnitt *VI. Beschreibungen der Wertpapiere* ist angegeben, wie sich der BASISWERT auf den Marktwert der WERTPAPIERE, deren Einlösung und die sonstigen Zahlungen aus den WERTPAPIEREN auswirkt.

BASISWERT der WERTPAPIERE kann eine der im Folgenden beschriebenen Anlageklassen sein. Der jeweilige BASISWERT der WERTPAPIERE wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Darüber hinaus geben die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN an, wo Informationen über den BASISWERT einschließlich Angaben, wo elektronische Informationen zur vergangenen und zukünftigen Wertentwicklung des BASISWERTS und seiner Volatilität zu finden sind, und ob diese Informationen kostenlos zur Verfügung stehen oder nicht.

Der Kurs des BASISWERTS kann in Euro oder in jeder anderen Währung festgestellt werden, in der der BASISWERT gehandelt oder berechnet wird (die "**BASISWERTWÄHRUNG**"). Die BASISWERTWÄHRUNG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

a) *Aktien als Basiswert*

Der Begriff "AKTIE" umfasst zum einen Anteilsscheine, die ein Recht am Grundkapital und am Gewinn einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen.

Der Begriff AKTIE umfasst darüber hinaus auch Wertpapiere, die Aktien vertreten (z.B. American Depositary Receipt (ADR) oder Regional Depositary Receipt (RDR)) (jeweils ein "AKTIENVERTRETENDES WERTPAPIER"). Auf AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIERE finden die Regelungen betreffend die AKTIEN Anwendung (z.B. Anpassung, Marktstörung, außerordentliche Kündigung).

Aktien an einem Investmentvermögen werden dagegen nicht von diesem Begriff umfasst.

Der Name der Emittentin der AKTIE, die den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, deren ISIN und gegebenenfalls weitere Informationen werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

b) *Indizes als Basiswert*

Ein "INDEX" bezieht sich auf Vermögensgegenstände oder Finanzinstrumente bestimmter Anlageklassen (z. B. AKTIEN, andere INDIZES, ROHSTOFFE, FUTURE-KONTRAKTE, Wechselkurse, Schuldverschreibungen).

Der Begriff INDEX umfasst auch die folgenden INDIZES:

- (i) INDIZES, die von der EMITTENTIN oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden. Für diese Zwecke wurde die EMITTENTIN als REFERENZWERT-ADMINISTRATOR in das von der European Securities and Markets Authority ("ESMA") geführte Register gemäß Artikel 36 der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingetragen (siehe Abschnitt V.A.5 *Angaben gemäß Artikel 29 der Referenzwerte-Verordnung*).
- (ii) INDIZES, bei denen die Nettodividenden ihrer Bestandteile oder sonstige Ausschüttungen fiktiv ausgeschüttet werden (der "AUSSCHÜTTENDE INDEX"). Die Berechnung der Höhe der Dividendenzahlungen erfolgt gemäß den Regeln in der jeweiligen Indexbeschreibung und wird regelmäßig veröffentlicht. Bei AUSSCHÜTTENDEN INDIZES führen die Dividendenzahlungen in der Regel zu einem Abschlag auf den Kurs des INDEX. Dies hat den Effekt, dass der Kurs des AUSSCHÜTTENDEN INDEX auf längere Sicht nicht in gleichem Maße steigt bzw. stärker fällt als der Kurs eines vergleichbaren Net-Return-Index bzw. Total-Return-Index.

- (iii) INDIZES, die ein Referenzportfolio (das "**REFERENZPORTFOLIO**") abbilden (ein "**REFERENZSTRATEGIEINDEX**"), das von einem INDEXSPONSOR oder von einer anderen Person (der "**REFERENZPORTFOLIOVERWALTER**") laufend aktiv im Rahmen einer festgelegten Anlagestrategie (die "**ANLAGESTRATEGIE**") verwaltet wird (z.B. durch die Änderung der Zusammensetzung und Gewichtung der Bestandteile des REFERENZSTRATEGIEINDEX). Dabei ist das REFERENZPORTFOLIO rein fiktiv und existiert nur in Form von Datensätzen. Ein tatsächlicher Handel von Finanzinstrumenten sowie tatsächliche Anlageaktivitäten finden im REFERENZPORTFOLIO nicht statt. Die ANLAGESTRATEGIE (z.B. Anlageuniversum, Strategie, Allokation, Analyse) wird ausschließlich vom REFERENZPORTFOLIOVERWALTER entwickelt und festgelegt. Die Beschreibung des betreffenden REFERENZSTRATEGIEINDEX (die "**INDEXBESCHREIBUNG**") gibt die Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des REFERENZSTRATEGIEINDEX (das "**INDEXKONZEPT**") vor und setzt den Rahmen, in dessen Grenzen dem REFERENZPORTFOLIOVERWALTER ein nicht unerhebliches Ermessen eingeräumt wird, d.h. dem REFERENZPORTFOLIOVERWALTER obliegt die alleinige Entscheidung über die Zusammensetzung des REFERENZPORTFOLIOS und die Gewichtung seiner Bestandteile. Als rechtliche Grundlage für die Verwendung des REFERENZSTRATEGIEINDEX als BASISWERT für die WERTPAPIERE schließen der INDEXSPONSOR, der REFERENZPORTFOLIOVERWALTER, die EMITTENTIN, die BERECHNUNGSSTELLE und/oder die INDEXBERECHNUNGSSTELLE eine Indexsponsor-Vereinbarung ab.

Ein REFERENZSTRATEGIEINDEX kann u.a. die folgenden Bestandteile vorsehen:

- Aktien (einschließlich aktienvertretende Wertpapiere),
- Indizes,
- Rohstoffe,
- Fondsanteile (einschließlich ETF),
- Futures-Kontrakte und
- strukturierte Wertpapiere.

Dabei kann der INDEX sowohl eine Kaufposition (long) als auch eine Verkaufsposition (short) in den jeweiligen Bestandteilen abbilden.

Ein REFERENZSTRATEGIEINDEX kann u.a. die folgenden Komponenten aufweisen:

- Bestandteile, die in Fremdwährungen gehandelt werden,
- einen Partizipationsfaktor (Leverage),

- eine turnusmäßige (Re-)Allokation bzw. Gewichtung,
- Ereignisse oder Schwellen, ab denen eine bestimmte (Re-)Allokation bzw. Gewichtung zu erfolgen hat,
- Anpassungen bei Ausschüttungen aus den Bestandteilen,
- Anpassungen bei bestimmten Ereignissen,
- Ereignisse (z.B. Trigger-Ereignis), die zu einer Aussetzung der Indexberechnung oder zu einer Liquidation des Referenzportfolios führen und
- einen Abzug von Gebühren bzw. Provisionen (fest oder variabel).

Der Name des INDEX, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN und weitere Informationen zum INDEX (zum Beispiel der INDEXSPONSOR oder die INDEXBERECHNUNGSSTELLE) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

c) ***Rohstoffe als Basiswert***

Der Begriff "**ROHSTOFF**" bezeichnet insbesondere Edelmetalle, wie Gold, Silber, Platin und Palladium. Unter den Begriff ROHSTOFFE fallen aber auch alle anderen Primärerzeugnisse, z.B. Öl und Kupfer, für die an einem Markt oder einer Börse regelmäßig ein Preis (z.B. ein Kassapreis) festgestellt und veröffentlicht wird. ROHSTOFFE können beispielsweise in Form von INDIZES abgebildet werden.

Die Bezeichnung des ROHSTOFFS, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN oder gegebenenfalls eine andere vergleichbare Kennung und weitere Informationen (z.B. der Referenzmarkt) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

d) ***Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert***

Der Begriff "**BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFF**" oder *Exchange Traded Commodity* (ETC) bezeichnet insbesondere ein Wertpapier, das von einer Zweckgesellschaft oder einer Emittentin von strukturierten Wertpapieren (jeweils eine "**ETC EMITTENTIN**") begeben wird und den Marktwert eines bestimmten Rohstoffs oder eines Futures-Kontrakts, der sich auf einen bestimmten Rohstoff bezieht, nachvollziehen soll. Die Anteile an einem solchen Wertpapier sollen an einer Börse gehandelt werden, um ein indirektes Investment in den zugrundeliegenden Rohstoff zu ermöglichen. ETC ANTEILE können eine begrenzte oder eine unbegrenzte Laufzeit haben. Die Einlösung der ETC ANTEILE kann durch den zugrundeliegenden Rohstoff oder durch andere Vermögenswerte oder durch Absicherungsgeschäfte, die von der ETC EMITTENTIN eingegangen werden, besichert sein.

Die Bezeichnung des BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFS, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN oder gegebenenfalls eine andere vergleichbare Kennung und weitere Informationen (z.B. die ETC Emittentin) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

c) **Fondsanteile als Basiswert**

Der Begriff "**FONDSANTEIL**" bezeichnet einen Anteil oder eine Aktie an einem Investmentvermögen, wobei auch börsengehandelte Investmentvermögen (*Exchange Traded Funds*, ein "**ETF**") mit umfasst sind.

Investmentvermögen in der Form von ETFs bilden im Allgemeinen die Wertentwicklung eines bestimmten INDEX, Korbs oder eines bestimmten einzelnen Vermögenswertes (der "**ETF-REFERENZWERT**") nach. Insbesondere Investmentvermögen in Form von ETF werden regelmäßig nicht aktiv verwaltet.

Die Bezeichnung des FONDSANTEILS, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN oder gegebenenfalls eine andere vergleichbare Kennung und weitere Informationen (z.B. die Verwaltungsgesellschaft) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

f) **Futures-Kontrakte als Basiswert**

Ein "**FUTURES-KONTRAKT**" ist ein standardisiertes börsenfähiges Termingeschäft, das ein zukünftiges Recht an einem genau bestimmten Gegenstand ("**FUTURES-REFERENZWERT**") gewährt.

FUTURES-REFERENZWERTE können zum Beispiel die folgenden Vermögenswerte sein:

- ROHSTOFFE oder sonstige Handelsgüter (z.B. Öl, Weizen, Zucker) (im Fall von sogenannten Warenterminkontrakten),
- Schuldverschreibungen (z.B. Staatsanleihen) (im Fall von sogenannten Finanzterminkontrakten),
- EU-EMISSIONSRECHTE (im Fall von sogenannten EU-Emissionsrechte Futures-Kontrakten). Bei "**EU-EMISSIONSRECHTEN**" handelt es sich um von einer zuständigen Behörde im Rahmen des Handelssystems der Europäischen Union nach Maßgabe der Richtlinie 2003/87/EC, in ihrer jeweils geltenden Fassung, ausgegebene Rechte zum Ausstoß von Treibhausgasen (z.B. Kohlendioxid (CO₂)); oder
- Indizes, die bestimmte Handelsmärkte für Transaktionen in Kryptowährungen, wie zum Beispiel den Bitcoin, abbilden (im Fall von sogenannten "**KRYPTOWÄHRUNGS-**

FUTURES-KONTRAKTEN"). Kryptowährungen sind nur in elektronischer Form verfügbar. Im Gegensatz zu physischen Währungen, werden Kryptowährungen in der Regel nicht von Zentralbanken oder Regierungen ausgegeben oder abgesichert. Kryptowährungen werden mithilfe eines dezentralen Buchführungssystems wie der Blockchain erstellt, verteilt, gehandelt und gespeichert.

Um die Handelbarkeit von FUTURES-KONTRAKTEN an einer Börse zu erreichen, ist ihre Laufzeit standardisiert (z.B. auf 3, 6, 9 Monate). Dies kann bei länger laufenden WERTPAPIEREN eine fortlaufende Ersetzung der FUTURES-KONTRAKTE durch nachfolgende FUTURES-KONTRAKTE erforderlich machen (der "**ROLL OVER**"). Ist der BASISWERT ein FUTURES-KONTRAKT, kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN somit festgelegt werden, dass dieser vor dessen Auslaufen durch einen FUTURES-KONTRAKT mit demselben FUTURES-REFERENZWERT und einer längeren Restlaufzeit ersetzt wird, welcher dann von diesem Zeitpunkt an als BASISWERT gilt. Ein solcher ROLL OVER kann mehrmals wiederholt werden.

Die Bezeichnung des FUTURES-KONTRAKTS, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN oder gegebenenfalls eine andere vergleichbare Kennung und weitere Informationen (z.B. der Referenzmarkt) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die Kurse von FUTURES-KONTRAKTEN können als Prozentsatz des NENNBETRAGS des FUTURES-REFERENZWERTS veröffentlicht werden. Für die aus den WERTPAPIEREN gezahlten Beträge können die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festlegen, dass ein Prozentpunkt des vom REFERENZMARKT veröffentlichten Preises einer Einheit in der BASISWÄHRUNG (z.B. einem US-Dollar oder einem Euro) entspricht.

g) *Umrechnungsfaktor*

Der Kurs des BASISWERTS kann mittels eines Umrechnungsfaktors (der "**UMRECHNUNGSFAKTOR**") von einer Haupt- in eine Unterteilungseinheit oder von einer Unterteilungs- in eine Haupteinheit der BASISWERTWÄHRUNG (siehe Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*) umgerechnet werden (z.B. Umrechnung von Cent- in Euro-Einheit oder von Pence- in Pfund-Einheit bei einer AKTIE).

2. Zulässige Basiswerte

In der folgenden Tabelle ist angegeben, welche BASISWERTE für die einzelnen PRODUKTTYPEN verwendet werden können. Darüber hinaus ist in der Tabelle angegeben, ob die betreffenden WERTPAPIERE als Wertpapiere mit Barausgleich (B), als Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung (BPL) oder als WERTPAPIERE mit physischer Lieferung des BASISWERTS oder eines LIEFERGEGENSTANDS (PL) begeben werden können. Die Angabe "----" bedeutet, dass der betreffende BASISWERT im Hinblick auf den betreffenden PRODUKTTYP nicht zulässig ist.

Produkttyp	AKTIE	INDEX	ROHSTOFF	BÖRSEN- HANDELT ROHSTOFF	FONDSANTE IL	FUTURES- KONTRAKT
1	B / BPL	B	B	B	B / BPL	B
2	B / BPL	B	B	B	B / BPL	B
3	B / BPL	B	B	B	B / BPL	B
4	B / BPL	B	B	B	B / BPL	B
5	B / BPL	B	B	B	B / BPL	B
6	B / BPL	B	B	B	B / BPL	B
7	B	B	B	B	B	B
8	B	B	B	B	B	B
9	----	B	B	B	----	B
10	----	B	----	---	----	----
11	B / BPL	B / PL	----	B	B / BPL	----
12	B / BPL	B / PL	----	B	B / BPL	----

C. Informationen in Bezug auf die Nachhaltigkeit der Wertpapiere

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

1. Allgemein

Die EMITTENTIN kann WERTPAPIERE als strukturierte Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen anbieten, wenn die Nachhaltigkeitskriterien nach Maßgabe ihrer NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN¹⁰ erfüllt werden. Die NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN der EMITTENTIN definieren was ein strukturiertes Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen der EMITTENTIN ausmacht und auf welchen Kriterien die Bewertung als strukturiertes Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen beruht.

Die Einstufung eines WERTPAPIERS unter dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG als Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen erfolgt nicht auf der Grundlage einer spezifischen Mittelverwendung für nachhaltige Zwecke durch die EMITTENTIN.

Nachhaltigkeitsmerkmale der Wertpapiere beruhen nicht auf gesetzlichen Vorschriften (wie z.B. der EU-Taxonomie für nachhaltige Investitionen).

¹⁰ Die Nachhaltigkeitsrichtlinien finden sich auf folgender Internetseite: onemarkets.de/esg-methodik.

2. Informationen zu den Nachhaltigkeitsrichtlinien

Die EMITTENTIN hat im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsstrategie eine ESG-Strategie für strukturierte Anlageprodukte (die "NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN") eingeführt. Die EMITTENTIN hat bei der Entwicklung ihrer NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN die Branchenstandards für strukturierte Wertpapiere zu Grunde gelegt, wie beispielsweise das Nachhaltigkeitskonzept verschiedener Verbände (Deutsche Kreditwirtschaft¹¹, Bundesverband für strukturierte Wertpapiere (BSW, vormals Deutscher Derivate Verband (DDV)) und Bundesverband Investment und Asset Management (BVI)) ("VERBÄNDE-KONZEPT") und den Nachhaltigkeits-Kodex des BSW ("NACHHALTIGKEITS-KODEX").¹²

Bei den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN handelt es sich um freiwillige interne Richtlinien der EMITTENTIN, die keinen gesetzlichen Vorgaben unterliegen und von keiner Aufsichtsbehörde geprüft oder genehmigt werden. Die NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN stellen jedoch seitens der EMITTENTIN bindende interne Vorgaben dar, die konsistent zur Anwendung kommen, wenn als nachhaltig zu begebende WERTPAPIERE Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen sollen.

Die Klassifizierung der WERTPAPIERE anhand von Nachhaltigkeitskriterien befindet sich noch in einem frühen Entwicklungsstadium und in andauernder Abstimmung zwischen Verbänden und den Aufsichtsbehörden. Diese werden im Rahmen der Anpassungen / Weiterentwicklungen des aktuellen Verbände-Konzepts und der Produktstrategie der EMITTENTIN berücksichtigt. Darüber hinaus könnten weitere Anpassungen im Rahmen aktueller oder künftiger Gesetzgebungsverfahren erforderlich werden. Die NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN werden folglich fortentwickelt und können künftigen Änderungen unterliegen.

3. Nachhaltigkeitskriterien

Ein strukturiertes Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen liegt vor, wenn die folgenden Nachhaltigkeitskriterien der NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN in Bezug auf die EMITTENTIN und den Basiswert erfüllt sind:

a) *Nachhaltigkeitskriterien in Bezug auf die Emittentin*

- Berücksichtigung des Global Compact der Vereinten Nationen

¹¹ Die Deutsche Kreditwirtschaft (kurz DK) ist als Zusammenschluss des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, des Bundesverbandes deutscher Banken, des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands, des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes und des Verbandes deutscher Pfandbriefbanken die Interessenvertretung dieser Verbände.

¹² Das Verbände-Konzept ist unter folgendem Link abrufbar: <https://die-dk.de/gemeinsamer-mindeststandard-zielmarktbestimmung/>. Der Nachhaltigkeitskodex ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.derbsw.de/DE/Showpage.aspx?pageID=252>.

Die EMITTENTIN muss den Global Compact der Vereinten Nationen ("UN Global Compact")¹³ berücksichtigen.

Als Teil der UNICREDIT GROUP ist sie dem UN Global Compact beigetreten und verpflichtet sich durch den Beitritt, im Rahmen ihres Einflussbereichs einen Katalog von zehn Grundwerten einzuhalten.

Die zehn Grundwerte des UN Global Compact lassen sich den Kategorien "Menschenrechte", "Arbeitsnormen", "Umwelt" und "Korruptionsprävention" zuordnen. Dazu gehört beispielsweise die Unterstützung und Achtung des Schutzes der internationalen Menschenrechte, das Eintreten für die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit und das Ergreifen von Initiativen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern und sich gegen Korruption in allen Formen, einschließlich Erpressung und Bestechung, einzusetzen.

- Berücksichtigung der Principles for Responsible Banking der Vereinten Nationen

Zudem muss die EMITTENTIN die Principles for Responsible Banking der Vereinten Nationen ("UN PRB")¹⁴ berücksichtigen.

Die UNICREDIT GROUP beteiligte sich 2019 an der Einführung der UN PRB und wurde ein Mitglied der Erstunterzeichner.

Die sechs Prinzipien des UN PRB umfassen: "Ausrichtung", "Auswirkung und Zielsetzung", "Kunden und Verbraucher", "Interessensgruppen", "Unternehmensführung und -kultur" und "Transparenz und Rechenschaft".

Die Berichterstattung über das Engagement und die Fortschritte der UNICREDIT GROUP bei der Umsetzung der Grundsätze erfolgt in Form eines spezifischen Berichts (Principles for Responsible Banking Report), der auf der UN Environment Programme Financial Initiative-Vorlage (UNEP FI-Vorlage) für die Berichterstattung und Selbsteinschätzung basiert. Dieser Principles for Responsible Banking Report wird regelmäßig durch einen externen Prüfer geprüft und auf der Internetseite der UNICREDIT GROUP veröffentlicht.¹⁵

¹³ Weitere Informationen, insbesondere zu den zehn Grundwerten, sind unter <https://www.globalcompact.de/ueber-uns/united-nations-global-compact> abrufbar.

¹⁴ Weitere Informationen abrufbar unter <https://www.unepfi.org/banking/bankingprinciples/>.

¹⁵ Der aktuelle Principles for Responsible Banking Report ist abrufbar unter <https://www.unepfi.org/banking/bankingprinciples/>.

- Status als nachhaltiges Unternehmen

Die EMITTENTIN oder die UNICREDIT GROUP erreicht bei mindestens einer anerkannten Ratingagentur den Status eines nachhaltigen Unternehmens.

Des Weiteren sind für die EMITTENTIN verschiedene ESG-Ratings verfügbar.¹⁶

- Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen

Die EMITTENTIN ist verpflichtet, auf Ebene der EMITTENTIN die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (sog. Principal Adverse Impacts (PAI)) auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen: Im Vordergrund steht bei der Berücksichtigung wichtigster nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht die Förderung eines bestimmten Umweltziels oder eines sozialen Belangs sondern, dass möglichst kein Schaden in Bezug auf eines der PAI angerichtet wird. Zu berücksichtigende PAI-Themen sind insbesondere:

- Treibhausgasemissionen,
- CO₂-Fußabdruck,
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energien,
- Biodiversität,
- Wasser,
- Abfall,
- soziale Themen und Arbeitnehmerbelange.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wurden gemäß dem NACHHALTIGKEITS-KODEX bestimmt und nicht auf Basis von gesetzlichen Nachhaltigkeitsanforderungen.

b) Nachhaltigkeitskriterien in Bezug auf den Basiswert

Der Basiswert muss bestimmte in den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN festgelegte Kriterien erfüllen. Das bedeutet insbesondere, dass sich die als Basiswert infrage kommenden Unternehmen mit Blick auf ESG-Faktoren in einer klar definierten Weise von anderen Unternehmen abheben.

Darüber hinaus sind bestimmte Unternehmen als Basiswerte für nachhaltige Produkte ausgeschlossen. Hierzu gehören beispielsweise bei Aktien als Basiswerte:

- Unternehmen, die eine bestimmte Schwelle bei der Herstellung und / oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern (≥ 5 % des Umsatzes) überschreiten,

¹⁶ Zu den Nachhaltigkeitsratings der Emittentin siehe <https://www.unicreditgroup.eu/en/esg-and-sustainability/esg-sustainability-policies-and-ratings.html>.

- Unternehmen, die Kohle produzieren oder eine bestimmte Schwelle bei der Herstellung von Energie aus Kohle (≥ 5 % des Umsatzes) überschreiten,
- Unternehmen, die geächtete Waffen produzieren oder vertreiben,
- Unternehmen, die Umsatz aus der Herstellung von Tabak erzielen,
- Unternehmen, die schwere Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen begehen (ohne positive Perspektive),
- Agrarrohstoffe werden als Basiswert ebenfalls ausgeschlossen.

Bei Indizes als BASISWERTE müssen deren Regelwerke gemäß dem NACHHALTIGKEITS-KODEX bestimmte Ausschlüsse in Bezug auf die Unternehmen, die Indexbestandteile sind, vorsehen.

Bei Wegfall einer oder mehrerer dieser Kriterien in Bezug auf die EMITTENTIN oder den Basiswert, können keine Wertpapiere emittiert werden, die Nachhaltigkeitskriterien der NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN erfüllen. Wertpapiere die bereits als Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen, die die Nachhaltigkeitskriterien der NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN erfüllen, emittiert wurden, werden nicht mehr als Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen eingestuft.

4. Wertpapiere mit Nachhaltigkeitskriterien

Die EMITTENTIN kann Wertpapiere als Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen emittieren, die die Nachhaltigkeitskriterien der NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN erfüllen, und Wertpapiere, die nicht diese Nachhaltigkeitskriterien erfüllen:

Produktspezifische Angaben, ob die NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN berücksichtigt werden, können auf den Internetseiten www.onemarkets.de (für Angebote in Deutschland und Luxemburg) bzw. www.onemarkets.at (für Angebote in Österreich) (bei den jeweiligen Produktdetails, die durch Eingabe der entsprechenden ISIN des WERTPAPIERS in der Suchfunktion aufgerufen werden kann) abgerufen werden. Wenn die WERTPAPIERE gemäß den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN als Anlageprodukte Nachhaltigkeitsmerkmale vorsehen, die sich auf die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren auf Ebene der EMITTENTIN beziehen, gibt die EMITTENTIN auf der Internetseite hinsichtlich der Nachhaltigkeitspräferenz in den Stammdaten "C" an.

Die Klassifizierung der WERTPAPIERE unter den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN erfolgt sowohl im Hinblick auf die EMITTENTIN als auch auf den BASISWERT auf Grundlage der auf Basis der NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN vorgenommenen Nachhaltigkeitsanalyse. Die EMITTENTIN kann dabei auch auf die Nachhaltigkeitsanalyse Dritter zurückgreifen.

Zur Einhaltung des oben genannten NACHHALTIGKEITS-KODEX legt die EMITTENTIN als Mitglied des BSW bei der Emission strukturierter Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen

einen Fokus auf Anlageprodukte gemäß BSW Produktklassifizierung. Daher werden sogenannte Hebelprodukte nicht aktiv als strukturiertes Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen gekennzeichnet. Auch Anlageprodukte, die von einer Abwärtsbewegung des Basiswertes profitieren (sog. Reverse Wertpapiere), sind von einer Kennzeichnung als strukturiertes Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen oder als nachhaltiges Wertpapier ausgeschlossen.

Die folgenden PRODUKTTYPEN können daher nicht in Übereinstimmung mit den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN der EMITTENTIN begeben werden:

- Open End Faktor Wertpapiere (Produkttyp 10).

VI. BESCHREIBUNGEN DER WERTPAPIERE

A. Allgemeine Informationen zu allen Produkttypen

1. Referenzpreise und andere Produktparameter

Zahlungen unter den betreffenden PRODUKTTYPEN hängen insbesondere von den Regelungen zur Feststellung der maßgeblichen Kurse des BASISWERTS ab. Darüber hinaus hängen sie von allen anderen Produktparametern ab, die in diesem Abschnitt für den betreffenden PRODUKTTYP beschrieben sind. Die möglichen Regelungen zur Feststellung der maßgeblichen Kurse des BASISWERTS werden eingangs im Folgenden beschrieben.

a) Referenzpreis

Welcher Kurs des BASISWERTS als Referenzpreis (der "**REFERENZPREIS**") gilt, wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Beispiel: Schlusskurs der X-Aktie an der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten MAßGEBLICHEN BÖRSE.

b) Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den Anfänglichen Referenzpreis (= $R(\text{initial})$) (der "**ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Initiale Festlegung:

Im Fall der Initialen Festlegung (die "**INITIALE FESTLEGUNG**") ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene REFERENZPREIS maßgeblich.

Option: Initiale Referenzpreisbetrachtung:

Im Fall der Initialen Referenzpreisbetrachtung (die "**INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG**") ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

Option: Initiale Durchschnittsbetrachtung:

Im Fall der Initialen Durchschnittsbetrachtung (die "**INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG**") ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Option: Best in-Betrachtung:

Im Fall der Best in-Betrachtung (die "**BEST IN-BETRACHTUNG**") ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Option: Worst in-Betrachtung:

Im Fall der Worst in-Betrachtung (die "**WORST IN-BETRACHTUNG**") ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

c) ***Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den Finalen Referenzpreis (= R (final)) (der "**FINALE REFERENZPREIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Finale Referenzpreisbetrachtung:

Im Fall der Finalen Referenzpreisbetrachtung (die "**FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG**") ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

Option: Finale Durchschnittsbetrachtung:

Im Fall der Finalen Durchschnittsbetrachtung (die "**FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG**") ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Option: Best out-Betrachtung:

Im Fall der Best out-Betrachtung (die "**BEST OUT-BETRACHTUNG**") ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Option: Worst out-Betrachtung:

Im Fall der Worst out-Betrachtung (die "**Worst out-BETRACHTUNG**") ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Option: All Time High-Betrachtung:

Im Fall der All Time High-Betrachtung (die "**All Time High-BETRACHTUNG**") ist der höchste REFERENZPREIS an jedem der FINALEN BEOBACHTUNGSTAGE maßgeblich.

d) *Andere Produktparameter*

Sofern nicht anderweitig definiert, werden die in den nachfolgenden detaillierten Informationen zu den jeweiligen PRODUKTTYPEN genannten Produktparameter (siehe Begriffe in KAPITÄLCHEN), wie etwa BASISPREIS, BARRIERE, PARTIZIPATIONSFAKTOR etc. in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode bzw. Formel angeben, auf deren Grundlage die Produktparameter von der BERECHNUNGSSTELLE bestimmt werden.

2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere

Im Hinblick auf die BASISWERTWÄHRUNG können die WERTPAPIERE als NON-QUANTO WERTPAPIERE, als QUANTO WERTPAPIERE oder als COMPO WERTPAPIERE begeben werden.

"**NON-QUANTO WERTPAPIERE**" sind WERTPAPIERE, bei denen die BASISWERTWÄHRUNG der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht.

"**QUANTO WERTPAPIERE**" sind WERTPAPIERE, bei denen die BASISWERTWÄHRUNG nicht der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht und bei denen ein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei QUANTO WERTPAPIEREN entspricht eine Einheit der BASISWERTWÄHRUNG einer Einheit der FESTGELEGTEN WÄHRUNG. Bei QUANTO WERTPAPIEREN mit physischer Lieferung wird, um eventuelle Wechselkursverluste oder -gewinne während der Laufzeit der WERTPAPIERE auszugleichen, das BEZUGSVERHÄLTNIS oder die LIEFERMENGE und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG vor der Lieferung entsprechend der Wechselkursentwicklung erhöht oder reduziert.

"**COMPO WERTPAPIERE**" sind WERTPAPIERE, bei denen die BASISWERTWÄHRUNG nicht der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht und bei denen kein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei COMPO WERTPAPIEREN geht die Wechselkursentwicklung in die Ermittlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS ein.

Bei COMPO WERTPAPIEREN, die in der *Cross Rate* Variante begeben werden, werden bei der Ermittlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS zwei Wechselkurse berücksichtigt: die BASISWERTWÄHRUNG wird dabei in eine Drittwährung und die Drittwährung wiederum in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet.

Bei allen COMPO WERTPAPIEREN ist der WERTPAPIERINHABER deshalb bei Fälligkeit und, im Fall eines vorzeitigen Verkaufs der WERTPAPIERE, während der Laufzeit, dem vollen Wechselkursrisiko ausgesetzt.

In den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist angegeben, ob die WERTPAPIERE als NON-QUANTO WERTPAPIERE, QUANTO WERTPAPIERE oder COMPO WERTPAPIERE begeben werden.

3. **Gebühren**

Open End Wertpapiere und Open End Faktor Wertpapiere können den Abzug der folgenden Gebühren vorsehen:

Bei der GAP RISK FEE handelt es sich um eine Gebühr, die die laufenden Kosten der EMITTENTIN im Zusammenhang mit der Absicherung von Kursrisiken bei Open End Faktor Wertpapieren abdeckt.

Bei der INDEXBERECHNUNGSGEBÜHR handelt es sich um eine Gebühr, die die Kosten der EMITTENTIN oder INDEXBERECHNUNGSSTELLE im Zusammenhang mit der laufenden Berechnung und Verwaltung des als BASISWERT genutzten INDEX abdeckt.

Bei der LAUFENDEN TRANSAKTIONSGEBÜHR handelt es sich um eine Gebühr, die die laufenden Kosten der EMITTENTIN im Zusammenhang mit der Absicherung von Kursrisiken bei Open End Wertpapieren mit FUTURES-KONTRAKTEN als BASISWERT abdeckt.

Bei der LEERVERKAUFGEBÜHR handelt es sich um eine Gebühr, die die Kosten der EMITTENTIN im Zusammenhang mit der Absicherung von Kursrisiken mit einem SHORT-INDEX als BASISWERT abdeckt. Bei einem SHORT-INDEX handelt es sich um einen Index, der die KURSENTWICKLUNG seiner INDEXBESTANDTEILE entgegengesetzt nachvollzieht.

Bei der QUANTOGEBÜHR handelt es sich um eine Gebühr, die die Kosten der EMITTENTIN im Zusammenhang mit der Absicherung von Wechselkursrisiken aus dem WERTPAPIER abdeckt.

Bei dem VERWALTUNGSENTGELT handelt es sich um eine Gebühr, die die Kosten der EMITTENTIN im Zusammenhang mit der laufenden Verwaltung der WERTPAPIERE abdeckt (z.B. Kosten im Zusammenhang mit der Preisstellung und dem Handel der WERTPAPIERE, Lizenzkosten für die Nutzung des Basiswerts, allgemeine Betriebskosten, etc.).

Bei der TRANSAKTIONSGEBÜHR handelt es sich um eine Gebühr, die die Transaktionskosten reflektiert, die üblicherweise bei einem ROLL-OVER anfallen.

Details dazu, wie der Abzug erfolgt, sind in den nachfolgenden Abschnitten enthalten.

B. Detaillierte Informationen zu Discount Wertpapieren (Produkttyp 1)

Die Einlösung von Discount Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Discount Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Discount Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Discount Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

2. Wirtschaftliche Merkmale von Discount Wertpapieren

Discount Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS bis zum HÖCHSTBETRAG teil.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS uneingeschränkt teil.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Discount Wertpapiere

Der Marktwert der Discount Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Discount Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Discount Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Discount Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) Beschreibung des Einlösungsprofils

Discount Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Discount Wertpapiere mit Barausgleich

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (2): Discount Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

(A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem CAP.

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem CAP.

Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

b) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) *Bestimmung des Cap*

Im Hinblick auf den CAP kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Non-Quanto und Quanto Wertpapiere

Der CAP wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Option (2): Compo Wertpapiere

Ein CAP LEVEL wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. In diesem Fall entspricht der CAP dem Produkt aus dem CAP LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{CAP} = \text{CAP LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS}$$

c) ***Bestimmung des Höchstbetrags***

Im Hinblick auf den HÖCHSTBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Non-Quanto und Quanto Wertpapiere

Der HÖCHSTBETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Option (2): Compo Wertpapiere

Ein HÖCHSTBETRAG wird unter Bezugnahme auf den CAP und das BEZUGSVERHÄLTNIS berechnet. In diesem Fall entspricht der HÖCHSTBETRAG dem Produkt aus dem CAP und dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{HÖCHSTBETRAG} = \text{CAP} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

DER HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (*siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (*siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

C. Detaillierte Informationen zu Sprint Wertpapieren (Produkttyp 2)

Die Einlösung von Sprint Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Sprint Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Sprint Wertpapiere mit Barausgleich (ohne NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)
- (2) Sprint Wertpapiere mit Barausgleich (mit NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)
- (3) Sprint Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

2. Wirtschaftliche Merkmale von Sprint Wertpapieren

Sprint Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS entsprechend dem Partizipationsfaktor teil.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS uneingeschränkt teil.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Sprint Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.C.5. *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)* unten).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Sprint Wertpapiere

Der Marktwert der Sprint Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Sprint Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Sprint Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Sprint Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Sprint Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Sprint Wertpapiere mit Barausgleich (ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem BASISPREIS und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= (\text{BASISPREIS} \\ &+ (\text{FINALER REFERENZPREIS} \\ &- \text{BASISPREIS}) \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}) \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS} \end{aligned}$$

- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor

Das Bezugsverhältnis wird zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (2): Sprint Wertpapiere mit Barausgleich (mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (3): Sprint Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

b) *Bestimmung Basispreis*

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird der BASISPREIS angegeben.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird ein STRIKE LEVEL angegeben. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,

- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

5. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird an dem entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

D. Detaillierte Informationen zu Sprint Cap Wertpapieren (Produkttyp 3)

Die Einlösung von Sprint Cap Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Sprint Cap Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Sprint Cap Wertpapiere mit Barausgleich (ohne NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)
- (2) Sprint Cap Wertpapiere mit Barausgleich (mit Nennbetrag bzw. BERECHNUNGSBETRAG)
- (3) Sprint Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

2. Wirtschaftliche Merkmale von Sprint Cap Wertpapieren

Sprint Cap Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR teil. Die Teilnahme an steigenden Kursen des BASISWERTS ist dabei auf maximal den HÖCHSTBETRAG begrenzt.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS uneingeschränkt teil.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Sprint Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.D.5 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Sprint Cap Wertpapiere

Der Marktwert der Sprint Cap Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Sprint Cap Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Sprint Cap Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können

noch andere Faktoren den Marktwert der Sprint Cap Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) **Beschreibung des Einlösungsprofils**

Sprint Cap Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Sprint Cap Wertpapiere mit Barausgleich (ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem BASISPREIS und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= (\text{BASISPREIS} \\ &+ (\text{FINALER REFERENZPREIS} \\ &- \text{BASISPREIS}) \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}) \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS} \end{aligned}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (2): Sprint Cap Wertpapiere mit Barausgleich (mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG **maximal** dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (3): Sprint Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} \\ &+ \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right)) \end{aligned}$$

bzw.

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} \\ &+ \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right)) \end{aligned}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

b) *Bestimmung Basispreis*

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) *Bestimmung des Höchstbetrags*

Im Hinblick auf den HÖCHSTBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Non-Quanto und Quanto Wertpapiere

Der HÖCHSTBETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Option (2): Compo Wertpapiere mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag

Im Fall von Sprint Cap Wertpapieren mit NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG kann ein HÖCHSTBETRAG unter Bezugnahme auf den NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und ein CAP LEVEL berechnet werden. In diesem Fall entspricht der HÖCHSTBETRAG dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und dem CAP LEVEL. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{HÖCHSTBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \text{CAP LEVEL}$$

bzw.

$$\text{HÖCHSTBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{CAP LEVEL}$$

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (3): Compo Wertpapiere ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag

Im Fall von Sprint Cap Wertpapieren ohne NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG kann ein HÖCHSTBETRAG unter Bezugnahme auf den CAP und einen BEZUGSFAKTOR berechnet werden. In diesem Fall entspricht der HÖCHSTBETRAG dem Produkt aus dem CAP und dem BEZUGSFAKTOR. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{HÖCHSTBETRAG} = \text{CAP} \times \text{BEZUGSFAKTOR}$$

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der Wertpapierinhaber eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird an dem entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

E. Detaillierte Informationen zu Power Wertpapieren (Produkttyp 4)

Die Einlösung von Power Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Power Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Power Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Power Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

2. Wirtschaftliche Merkmale von Power Wertpapieren

Power Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Power Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.E.5. *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Power Wertpapiere

Der Marktwert der Power Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Power Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Power Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Power Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) *Beschreibung des Einlösungsprofils*

Power Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Power Wertpapiere mit Barausgleich

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Unteroption (1):

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} \\ &+ \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right)) \end{aligned}$$

bzw.

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} \\ &+ \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right)) \end{aligned}$$

Unteroption (2):

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR_U und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} \\ &+ \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_{\text{U}} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right)) \end{aligned}$$

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_U \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

- a) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit dem STRIKE LEVEL multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \text{STRIKE LEVEL}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{STRIKE LEVEL}$$

- b) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Unteroption (1):

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

Unteroption (2):

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Produkt multipliziert. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR_d und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{NENNBETRAG} \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_d \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS}}$$

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_d \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS}}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Power Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Unteroption (1):

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

Unteroption (2)

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR_U und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_U \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_U \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

- a) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit dem STRIKE LEVEL multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \text{STRIKE LEVEL}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{STRIKE LEVEL}$$

- b) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) *Bestimmung Barriereereignis*

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Power Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.¹⁷

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Power Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Power Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird die BARRIERE angegeben.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird ein BARRIERE LEVEL angegeben. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

5. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird an dem entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

¹⁷ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

F. Detaillierte Informationen zu Power Cap Wertpapieren (Produkttyp 5)

Die Einlösung von Power Cap Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Power Cap Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Power Cap Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Power Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

2. Wirtschaftliche Merkmale von Power Cap Wertpapieren

Power Cap Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS bis zum HÖCHSTBETRAG teil.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Power Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.F.5 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I) unten).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Power Cap Wertpapiere

Der Marktwert der Power Cap Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Power Cap Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Power Cap Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Power Cap Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Power Cap Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Power Cap Wertpapiere mit Barausgleich

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Unteroption (1):

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

Unteroption (2):

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR_U und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_U \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_U \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

- a) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit dem STRIKE LEVEL multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \text{STRIKE LEVEL}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{STRIKE LEVEL}$$

- b) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Unteroption (1):

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS}}$$

Unteroption (2):

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Produkt multipliziert. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR_d und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} &\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{NENNBETRAG} \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_d \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS}} \end{aligned}$$

bzw.

$$\begin{aligned} &\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_d \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS}} \end{aligned}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Power Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Unteroption (1):

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

Unteroption (2)

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR_U und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_{\text{U}} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_{\text{U}} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

- a) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit dem STRIKE LEVEL multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \text{STRIKE LEVEL}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{STRIKE LEVEL}$$

- b) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) *Bestimmung Barriereereignis*

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Power Cap Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.¹⁸

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Power Cap Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE **unter** der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Power Cap Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird die BARRIERE angegeben.

¹⁸ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird ein BARRIERE LEVEL angegeben. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) ***Bestimmung des Höchstbetrags***

Im Hinblick auf den HÖCHSTBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Non-Quanto und Quanto Wertpapiere

Der HÖCHSTBETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Option (2): Compo Wertpapiere

Der HÖCHSTBETRAG wird unter Bezugnahme auf den CAP und einen BEZUGSFAKTOR berechnet werden. In diesem Fall entspricht der HÖCHSTBETRAG dem Produkt aus dem CAP und dem BEZUGSFAKTOR. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{HÖCHSTBETRAG} = \text{CAP} \times \text{BEZUGSFAKTOR}$$

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

5. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird an dem entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

G. Detaillierte Informationen zu Cash Collect Wertpapieren (Produkttyp 6)

Die Einlösung von Cash Collect Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Im Hinblick auf die Einlösung am RÜCKZAHLUNGSTERMIN werden Cash Collect Wertpapiere von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Cash Collect Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Cash Collect Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

Im Hinblick auf den BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG werden die Cash Collect Wertpapiere von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- Zusätzlicher Betrag (Memory)
- Zusätzlicher Betrag (Relax)

2. Wirtschaftliche Merkmale von Cash Collect Wertpapieren

Cash Collect Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält eine einmalige oder laufende Zahlung eines BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAGS, wenn ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eintritt (siehe Abschnitt VI.G.5. *Bedingter Zusätzlicher Betrag* unten).
- Im Fall von Cash Collect Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.G.6. *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)* unten).

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Cash Collect Wertpapiere**

Der Marktwert der Cash Collect Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Cash Collect Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Cash Collect Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Cash Collect Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Cash Collect Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Der RÜCKZAHLUNGSTERMIN wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Cash Collect Wertpapiere mit Barausgleich

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG immer maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option (2): Cash Collect Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

- a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.I.g) Umrechnungsfaktor*).

b) *Bestimmung Basispreis*

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird der BASISPREIS angegeben.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird ein STRIKE LEVEL angegeben. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder

- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) *Bestimmung Barriereereignis*

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Cash Collect Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.¹⁹

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Cash Collect Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Cash Collect Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt

¹⁹ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird die BARRIERE angegeben.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird ein BARRIERE LEVEL angegeben. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

5. **Bedingter Zusätzlicher Betrag**

a) ***Bestimmung Ertragszahlungsereignis***

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

b) ***Bestimmung Ertragszahlungslevel (k)***

Im Hinblick auf das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird das jeweilige ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird ein ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben. In diesem Fall entspricht das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem jeweiligen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) ***Bestimmung Bedingter Zusätzlicher Betrag***

Im Hinblick auf den BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Zusätzlicher Betrag (Memory)

- (A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN

BETRAG (k) einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Der BEDINGTE ZUSÄTZLICHE BETRAG wird wie folgt berechnet:

Vom in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) werden alle an den vorherigen ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) gezahlten BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRÄGE abgezogen.

- (B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keinen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG.

Option: Zusätzlicher Betrag (Relax)

- (A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Zusätzlicher Betrag (Relax) ohne Berücksichtigung eines Barriereereignisses

Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Der BEDINGTE ZUSÄTZLICHE BETRAG entspricht dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

Option: Zusätzlicher Betrag (Relax) mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses

In diesem Fall kann eines der folgenden Szenarien eintreten:

- a) Es ist bislang kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Der BEDINGTE ZUSÄTZLICHE BETRAG entspricht dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).
- b) Es ist bereits ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keinen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Darüber hinaus entfällt die Zahlung des BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAGS für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

- (B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keinen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG.

6. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird an dem entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird zusätzlich zum BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG gezahlt, unabhängig davon, ob ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

H. Detaillierte Informationen zu Tracker Wertpapieren (Produkttyp 7)

Die Einlösung von Tracker Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Wirtschaftliche Merkmale von Tracker Wertpapieren

Tracker Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der Wert des Tracker Wertpapiers vollzieht die Kursentwicklung des BASISWERTS in der Regel unmittelbar nach.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt sowohl an steigenden als auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen oder sonstigen einmaligen oder laufenden Zahlungen während der Laufzeit.
- Die Laufzeit von Tracker Wertpapieren ist begrenzt.

2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Tracker Wertpapiere

Der Marktwert der Tracker Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Tracker Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Tracker Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Tracker Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) Beschreibung des Einlösungsprofils

Tracker Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst.

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄGLICHER REFERENZPREIS}}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG,
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: ALL TIME HIGH-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

I. Detaillierte Informationen zu Tracker Cap Wertpapieren (Produkttyp 8)

Die Einlösung von Tracker Cap Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Wirtschaftliche Merkmale von Tracker Cap Wertpapieren

Tracker Cap Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der Wert des Tracker Cap Wertpapiers vollzieht die Kursentwicklung des BASISWERTS in der Regel unmittelbar nach.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt sowohl an steigenden als auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil. Die Teilnahme an steigenden Kursen des BASISWERTS ist dabei auf maximal den HÖCHSTBETRAG begrenzt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen oder sonstigen einmaligen oder laufenden Zahlungen während der Laufzeit.
- Die Laufzeit von Tracker Cap Wertpapieren ist begrenzt.

2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Tracker Cap Wertpapiere

Der Marktwert der Tracker Cap Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Tracker Cap Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Tracker Cap Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Tracker Cap Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) Beschreibung des Einlösungsprofils

Tracker Cap Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst.

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG immer maximal dem HÖCHSTBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,

- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG,
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: ALL TIME HIGH-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) *Bestimmung des Höchstbetrags*

Im Hinblick auf den HÖCHSTBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Der HÖCHSTBETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.
- Im Fall von Tracker Cap Wertpapieren kann ein HÖCHSTBETRAG unter Bezugnahme auf den NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und ein CAP LEVEL berechnet werden. In diesem Fall entspricht der HÖCHSTBETRAG dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und dem CAP LEVEL. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{HÖCHSTBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \text{CAP LEVEL}$$

bzw.

$$\text{HÖCHSTBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{CAP LEVEL}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

J. Detaillierte Informationen zu Open End Wertpapieren (Produkttyp 9)

Die Einlösung von Open End Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Wirtschaftliche Merkmale von Open End Wertpapieren

Open End Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der Wert des Open End Wertpapiers vollzieht die Kursentwicklung des BASISWERTS in der Regel unmittelbar nach.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt sowohl an steigenden als auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Open End Wertpapiere haben eine unbestimmte Laufzeit. Sie laufen bis zur Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS durch die WERTPAPIERINHABER oder bis zur Ausübung des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS durch die EMITTENTIN auf unbestimmte Zeit weiter. Nach einer entsprechenden Ausübung ist die Laufzeit der Open End Wertpapiere begrenzt.
- Im Fall von Open End Wertpapieren mit der Zusatzoption "Verzinsung" erhält der WERTPAPIERINHABER Zinsen. Die Zinsen werden unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.J.4 Zusatzoption: Verzinsung* unten).
- Im Fall von Open End Wertpapieren mit der Zusatzoption "Dividendenbetrag" kann der Wertpapierinhaber Dividendenbeträge erhalten (siehe Abschnitt *VI.J.3.e) Zusatzoption: Dividendenbetrag* unten).

2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Open End Wertpapiere

Der Marktwert der Open End Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Open End Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Open End Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Open End Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. **Einlösung**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Im Hinblick auf die Einlösung der Open End Wertpapiere gibt es zwei Alternativen:

- *Alternative 1:* Der WERTPAPIERINHABER kann sein Einlösungsrecht ausüben. In diesem Fall werden die WERTPAPIERE am entsprechenden EINLÖSUNGSTAG durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS eingelöst.
- *Alternative 2:* Die EMITTENTIN kann ihr ORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT ausüben. In diesem Fall werden die WERTPAPIERE am entsprechenden KÜNDIGUNGSTERMIN durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS eingelöst.

Im Hinblick auf die Berechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option 1:

Der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{MAßGEBLICHER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Option 2:

Der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS wird mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR AKTUELL und dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{MAßGEBLICHER REFERENZPREIS} \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR AKTUELL} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*) und in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist in keinem Fall kleiner als Null (0).

b) ***Bestimmung Maßgeblicher Referenzpreis***

Der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS wird abhängig von der Art der Einlösung der WERTPAPIERE bestimmt:

- *Alternative 1:* Im Fall der Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS durch den WERTPAPIERINHABER ist der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS am BEWERTUNGSTAG unmittelbar vor dem jeweiligen EINLÖSUNGSTAG.
- *Alternative 2:* Im Fall der Ausübung des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS durch die EMITTENTIN ist der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS am BEWERTUNGSTAG unmittelbar vor dem jeweiligen KÜNDIGUNGSTERMIN.

c) ***Zusatzoption: Gebühren***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Bei der Berechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS werden eine oder mehrere der im Folgenden genannten Gebühren in Abzug gebracht:

- INDEXBERECHNUNGSGEBÜHR
- LAUFENDE TRANSAKTIONSGEBÜHR
- LEERVERKAUFSGEBÜHR
- QUANTOGEBÜHR
- VERWALTUNGSENTGELT
- TRANSAKTIONSGEBÜHR

Eine genauere Beschreibung der jeweiligen Gebühr findet sich in Abschnitt "*VII.A.3 Gebühren*". Die jeweils anwendbaren Gebühren werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die jeweiligen Gebühren werden während der Laufzeit des Open End Wertpapiers kontinuierlich in Abzug gebracht. Hierfür können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option 1: Abzug im Rahmen des Roll Over

Die TRANSAKTIONSGEBÜHR wird bei jedem ROLL OVER durch Anpassung des PARTIZIPATIONSFAKTORS AKTUELL bzw. des BEZUGSVERHÄLTNISSES in Abzug gebracht.

Option 2: Anpassung des Maßgeblichen Referenzpreises

Während der Laufzeit des Wertpapiers wird auf täglicher Basis eine QUANTOGEBÜHR, ein VERWALTUNGSENTGELT, eine LEERVERKAUFSGEBÜHR und/oder eine

INDEXBERECHNUNGSGEBÜHR angesammelt und bei dessen Einlösung vom MAßGEBLICHEN REFERENZPREIS in Abzug gebracht.

Option 3: Anpassung des Bezugsverhältnisses

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird an jedem ANPASSUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN um die Entwicklung eines ANPASSUNGSFAKTORS angepasst. Bei der Berechnung des ANPASSUNGSFAKTORS werden eine INDEXBERECHNUNGSGEBÜHR, eine LAUFENDE TRANSAKTIONSGEBÜHR, eine LEERVERKAUFSGEBÜHR, ein VERWALTUNGSENTGELT und/oder eine QUANTOGEBÜHR in Abzug gebracht. Am ERSTEN HANDELSTAG entspricht das BEZUGSVERHÄLTNIS dem BEZUGSVERHÄLTNIS (initial).

d) *Zusatzoption: Außerordentliche automatische Einlösung*

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Die Open End Wertpapiere werden nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN außerordentlich automatisch eingelöst, wenn der REFERENZPREIS erstmals auf oder unter der AUßERORDENTLICHEN EINLÖSUNGSSCHWELLE veröffentlicht wird.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG.

e) *Zusatzoption: Dividendenbetrag*

Ist der BASISWERT des Open End Wertpapiers ein ausschüttender INDEX, kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Die WERTPAPIERINHABER erhalten an jedem DIVIDENDENBETRAG ZAHLTAG (k) einen DIVIDENDENBETRAG (k).

Der DIVIDENDENBETRAG (k) entspricht dem DIVIDENDENWERT (k) des BASISWERTS für eine bestimmte DIVIDENDENPERIODE (k), multipliziert mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{DIVIDENDENBETRAG (k)} = \text{DIVIDENDENWERT (k)} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Der DIVIDENDENWERT (k) des BASISWERTS wird für die jeweilige DIVIDENDENPERIODE (k) als der Wert der THEORETISCHEN CASH KOMPONENTE des BASISWERTS bestimmt. Diese wird von der INDEXBERECHNUNGSSTELLE am jeweiligen DIVIDENDENBEOBACHTUNGSTAG (k) berechnet. Nach jedem DIVIDENDENBEOBACHTUNGSTAG (k) wird die THEORETISCHE CASH KOMPONENTE auf null zurückgesetzt und neu berechnet.

Das Recht auf Zahlung des entsprechenden DIVIDENDENBETRAGS (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ausgeschlossen werden. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER den DIVIDENDENBETRAG (k) nicht, wenn er am dem betreffenden DIVIDENDENBETRAG ZAHLTAG (k) unmittelbar vorhergehenden DIVIDENDENBEOBACHTUNGSTAG (k) nicht Inhaber der WERTPAPIERE war.

4. **Zusatzoption: Verzinsung**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Die WERTPAPIERINHABER können an jedem ZINSAHLTAG die Zahlung des ZINSBETRAGS verlangen. Die "ZINSAHLTAGE" werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der jeweilige ZINSBETRAG wird berechnet, indem der COUPON mit dem ZINSTAGEQUOTIENTEN multipliziert wird. Der "COUPON" und der "ZINSTAGEQUOTIENT" werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der ZINSBETRAG wird nachträglich gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

K. Detaillierte Informationen zu Open End Faktor Wertpapieren (Produkttyp 10)

Die Einlösung von Open End Faktor Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Wirtschaftliche Merkmale von Open End Faktor Wertpapieren

Open End Faktor Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Im Fall von Open End Faktor Wertpapieren ist der BASISWERT ein INDEX, der die Kursentwicklung eines anderen Vermögensgegenstandes (z.B. einer AKTIE, eines anderen INDEX, eines ROHSTOFFS, FUTURES-KONTRAKTS) (der "REFERENZBASISWERT") mit einem konstanten Hebel ("FAKTOR") nachvollzieht.
- Aufgrund des FAKTORS nimmt der WERTPAPIERINHABER sowohl an der positiven als auch an der negativen Kursentwicklung des REFERENZBASISWERTS über- oder unterproportional (gehebelt) teil.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen oder sonstigen einmaligen oder laufenden Zahlungen während der Laufzeit.
- Open End Faktor Wertpapiere haben eine unbestimmte Laufzeit. Sie laufen bis zur Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS durch die WERTPAPIERINHABER oder bis zur Ausübung des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS durch die EMITTENTIN auf unbestimmte Zeit weiter. Nach einer entsprechenden Ausübung ist die Laufzeit der Open End Faktor Wertpapiere begrenzt.

2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Open End Faktor Wertpapiere

Der Marktwert der Open End Faktor Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS wie folgt ab:

- Ist der FAKTOR größer als Null (0), steigt der Marktwert der Open End Faktor Wertpapiere in der Regel entsprechend dem FAKTOR (gehebelt), wenn der Kurs des REFERENZBASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Open End Faktor Wertpapiere in der Regel entsprechend dem FAKTOR (gehebelt), wenn der Kurs des REFERENZBASISWERTS fällt. Ist der FAKTOR dabei größer als eins (1), nimmt der WERTPAPIERINHABER überproportional an der Kursentwicklung des REFERENZBASISWERTS teil. Ist der FAKTOR kleiner als eins (1), nimmt der WERTPAPIERINHABER unterproportional an der Kursentwicklung des REFERENZBASISWERTS teil.

- Ist der FAKTOR kleiner als Null (0), verhält es sich umgekehrt und der Marktwert der Open End Faktor Wertpapiere fällt in der Regel entsprechend dem FAKTOR (gehebelt), wenn der Kurs des REFERENZBASISWERTS steigt und steigt entsprechend dem FAKTOR (gehebelt), wenn der Kurs des REFERENZBASISWERTS fällt. Ist der FAKTOR dabei kleiner als minus eins (-1), nimmt der WERTPAPIERINHABER überproportional an der Kursentwicklung des REFERENZBASISWERTS teil. Ist der FAKTOR größer als minus eins (-1), nimmt der WERTPAPIERINHABER unterproportional an der Kursentwicklung des REFERENZBASISWERTS teil.

Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Open End Faktor Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. **Einlösung**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Im Hinblick auf die Einlösung der Open End Faktor Wertpapiere gibt es zwei Alternativen:

- *Alternative 1:* Der WERTPAPIERINHABER kann sein Einlösungsrecht ausüben. In diesem Fall werden die WERTPAPIERE am entsprechenden EINLÖSUNGSTAG durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS eingelöst.
- *Alternative 2:* Die EMITTENTIN kann ihr ORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT ausüben. In diesem Fall werden die WERTPAPIERE am entsprechenden KÜNDIGUNGSTERMIN durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS eingelöst.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet:

Der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSV ERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{MAßGEBLICHER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSV ERHÄLTNIS}$$

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist in keinem Fall kleiner als Null (0).

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*) und in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

b) *Bestimmung Maßgeblicher Referenzpreis*

Der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS wird abhängig von der Art der Einlösung der WERTPAPIERE bestimmt:

- *Alternative 1:* Im Fall der Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS durch den WERTPAPIERINHABER ist der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS der REFERENZPREIS am BEWERTUNGSTAG unmittelbar vor dem jeweiligen EINLÖSUNGSTAG.
- *Alternative 2:* Im Fall der Ausübung des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS durch die EMITTENTIN ist der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS der REFERENZPREIS am BEWERTUNGSTAG unmittelbar vor dem jeweiligen KÜNDIGUNGSTERMIN.

c) *Zusatzoption: Gebühren*

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Bei der Berechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS werden eine oder mehrere der im Folgenden genannten Gebühren in Abzug gebracht:

- INDEXBERECHNUNGSGEBÜHR
- LAUFENDE TRANSAKTIONSGEBÜHR
- LEERVERKAUFSGEBÜHR
- QUANTOGEBÜHR
- VERWALTUNGSENTGELT
- GAP RISK FEE

Eine genauere Beschreibung der jeweiligen Gebühr findet sich in Abschnitt "*VII.A.3 Gebühren*". Die jeweils anwendbaren Gebühren werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die jeweiligen Gebühren werden während der Laufzeit des Open End Faktor Wertpapiers auf täglicher Basis angesammelt und bei dessen Einlösung anteilig pro WERTPAPIER in Abzug gebracht. Dies geschieht durch eine Anpassung des BEZUGSVERHÄLTNISSES.

Am ERSTEN HANDELSTAG entspricht das BEZUGSVERHÄLTNIS dem BEZUGSVERHÄLTNIS (initial). Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird an jedem ANPASSUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN um die Entwicklung eines ANPASSUNGSFAKTORS angepasst. Bei der Berechnung des ANPASSUNGSFAKTORS werden eine GAP RISK FEE, eine

INDEXBERECHNUNGSGEBÜHR, eine LAUFENDE TRANSAKTIONSGBÜHR, eine LEERVERKAUFSGBÜHR, ein VERWALTUNGSENTGELT und/oder eine QUANTOGBÜHR in Abzug gebracht.

d) *Zusatzoption: Außerordentliche automatische Einlösung*

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Die Open End Faktor Wertpapiere werden nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN außerordentlich automatisch eingelöst, wenn der REFERENZPREIS erstmals auf oder unter der AUßERORDENTLICHEN EINLÖSUNGSSCHWELLE veröffentlicht wird.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG.

e) *Zusatzoption: Dividendensteuerabzug*

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird an jedem ANPASSUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN um einen DIVIDENDENSTEUERABZUG angepasst. Bei dem "DIVIDENDENSTEUERABZUG" handelt es sich um einen Prozentsatz, der den Betrag an Steuern reflektiert, der die EMITTENTIN aufgrund einer Dividendenzahlung des Basiswerts oder eines seiner Bestandteile belasten würde.

L. Detaillierte Informationen zu Step-In Tracker Wertpapieren (Produkttyp 11)

Die Einlösung von Step-In Tracker Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Step-In Tracker Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Step-In Tracker Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Step-In Tracker Wertpapiere mit physischer Lieferung des BASISWERTS
- (3) Step-In Tracker Wertpapiere mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. Wirtschaftliche Merkmale von Step-In Tracker Wertpapieren

Step-In Tracker Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt sowohl an steigenden als auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Step-In Tracker Wertpapieren mit der Zusatzoption "Dividendenbetrag" kann der WERTPAPIERINHABER Dividendenbeträge erhalten (siehe Abschnitt *VI.L.5 Zusatzoption: Dividendenbetrag* unten).
- Im Fall von Step-In Tracker Wertpapieren mit der Zusatzoption "Ausschüttungsbetrag" kann der WERTPAPIERINHABER Ausschüttungsbeträge erhalten (siehe Abschnitt *VI.L.6 Zusatzoption: Ausschüttungsbetrag* unten).
- Im Fall von Step-In Tracker Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.L.7. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)* unten).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Step-In Tracker Wertpapiere

Der Marktwert der Step-In Tracker Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Step-In

Tracker Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Step-In Tracker Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Step-In Tracker Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Step-In Tracker Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Step-In Tracker Wertpapiere mit Barausgleich

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formal ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Step-In Tracker Wertpapiere mit physischer Lieferung des Basiswerts

Der BASISWERT der Step-In Tracker Wertpapiere ist ein FONDSANTEIL.

Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Quanto Wertpapiere:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (3): Step-In Tracker Wertpapiere mit physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Step-In Tracker Wertpapiere ist ein INDEX.

Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE ist ein FONDSANTEIL oder ein INDEXZERTIFIKAT.

Die Menge der gelieferten LIEFERGEGENSTÄNDE (LIEFERMENGE) wird wie folgt berechnet.

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Dieses Produkt wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{LIEFERMENGE} = \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}}{\text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS}}$$

Enthält die LIEFERMENGE einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Die LIEFERMENGE und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben; oder
- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben; oder
- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das

BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Step-In Tracker Wertpapieren mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{NOVATIONSBETRAG} = \text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der NOVATIONSBETRAG wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Der FINALE REFERENZPREIS wird auf Grundlage der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG festgelegt.

Die FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG ist in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

c) *Bestimmung Bezugsverhältnis*

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird auf Grundlage der REFERENZPREISE an den jeweiligen BEOBACHTUNGSTAGEN (k) (= R (k)) berechnet. Das BEZUGSVERHÄLTNIS entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und dem gleichgewichteten Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Quotienten aus 1 geteilt durch das jeweilige R (k). Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BEZUGSV ERHÄLTNIS} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{1}{N} \times \sum_{k=1}^N \frac{1}{R(k)}$$

bzw.

$$\text{BEZUGSV ERHÄLTNIS} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{1}{N} \times \sum_{k=1}^N \frac{1}{R(k)}$$

5. Zusatzoption: Dividendenbetrag

Ist der BASISWERT des Step-in Tracker Wertpapiers ein ausschüttender INDEX, kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Die WERTPAPIERINHABER erhalten an jedem DIVIDENDENBETRAG ZAHLTAG (k) einen DIVIDENDENBETRAG (k).

Der DIVIDENDENBETRAG (k) entspricht dem DIVIDENDENWERT (k) des BASISWERTS für eine bestimmte DIVIDENDENPERIODE (k), multipliziert mit dem BEZUGSV ERHÄLTNIS und dem festgelegten FAKTOR (k). Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{DIVIDENDENBETRAG (k)} = \text{DIVIDENDENWERT (k)} \times \text{BEZUGSV ERHÄLTNIS} \times \text{FAKTOR (k)}$$

Der DIVIDENDENWERT (k) des BASISWERTS wird für die jeweilige DIVIDENDENPERIODE (k) als der Wert der THEORETISCHEN CASH KOMPONENTE des BASISWERTS bestimmt. Diese wird von der INDEXBERECHNUNGSSTELLE am jeweiligen DIVIDENDENBEOBACHTUNGSTAG (k) berechnet. Nach jedem DIVIDENDENBEOBACHTUNGSTAG (k) wird die THEORETISCHE CASH KOMPONENTE auf null zurückgesetzt und neu berechnet.

Das Recht auf Zahlung des entsprechenden DIVIDENDENBETRAGS (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ausgeschlossen werden. In diesem Fall, erhält der WERTPAPIERINHABER den DIVIDENDENBETRAG (k) nicht, wenn er am dem betreffenden DIVIDENDENBETRAG ZAHLTAG (k) unmittelbar vorhergehenden DIVIDENDENBEOBACHTUNGSTAG (k) nicht Inhaber der WERTPAPIERE war.

6. Zusatzoption: Ausschüttungsbetrag

Ist der BASISWERT des Step-in Tracker Wertpapiers ein ausschüttender FONDS, kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Die WERTPAPIERINHABER erhalten an jedem AUSSCHÜTTUNGSBETRAG ZAHLTAG (k) einen AUSSCHÜTTUNGSBETRAG (k).

Der AUSSCHÜTTUNGSBETRAG (k) entspricht der BASISWERT-AUSSCHÜTTUNG (k) NETTO des

BASISWERTS für eine bestimmte BASISWERT-AUSSCHÜTTUNGSBEOBACHTUNGSPERIODE (k), multipliziert mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{AUSSCHÜTTUNGSBETRAG (k)} = \text{BASISWERT-AUSSCHÜTTUNG (k) NETTO} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Die BASISWERT-AUSSCHÜTTUNG (k) NETTO entspricht der Summe der Barausschüttungen, die ein HYPOTHETISCHER INVESTOR in den BASISWERT während einer BASISWERT-AUSSCHÜTTUNGSBEOBACHTUNGSPERIODE (k) pro BASISWERT erhalten hätte, abzüglich eines nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgelegten Betrags in Höhe der Steuern oder sonstigen Gebühren, die einem HYPOTHETISCHEN INVESTOR in Bezug auf die Barausschüttung entstehen.

Der HYPOTHETISCHE INVESTOR ist ein hypothetischer Anleger, der in steuerlicher und rechtlicher Hinsicht gleichen Bedingungen unterliegt wie die EMITTENTIN.

7. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird an dem entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

M. Detaillierte Informationen zu Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren (Produkttyp 12)

Die Einlösung von Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere mit physischer Lieferung des BASISWERTS
- (3) Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. Wirtschaftliche Merkmale von Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren

Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt mit einem variablen Anteil des Anlagebetrags an der Kursentwicklung des BASISWERTS teil.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt sowohl an steigenden als auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der Eintritt eines KNOCK-IN EREIGNISSES führt zu einer gesteigerten Teilnahme an der Kursentwicklung des BASISWERTS.
- Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere werden verzinst. Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere mit mehreren Knock-in Barrieren ("Multi Variante") haben eine variable Verzinsung. Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere mit einer einzigen Barriere ("Single Variante") haben eine fixe Verzinsung. Der Eintritt eines KNOCK-IN EREIGNISSES führt zu einer geringeren Verzinsung oder zur vorzeitigen Beendigung der Verzinsung der WERTPAPIERE.
- Im Fall der Multi Variante endet die Verzinsung der WERTPAPIERE vorzeitig, wenn ein FINALES KNOCK-IN EREIGNIS eintritt.
- Im Fall von Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine

einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.M.6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) unten).

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere**

Der Marktwert der Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Verzinsung der Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere**

Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere werden für jede ZINSPERIODE verzinst.

Die Zahlung des jeweiligen ZINSBETRAGS erfolgt an den festgelegten ZINSZAHLTAGEN.

Der jeweilige ZINSBETRAG wird wie folgt berechnet:

Der MAßGEBLICHE BARBETRAG oder der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG, wie in den den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt, wird mit dem ZINSSATZ und dem ZINSTAGESQUOTIENT multipliziert. Der ZINSSATZ und der ZINSTAGESQUOTIENT werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Single Variante:

Vorzeitiges Verzinsungsende

Wenn ein KNOCK-IN EREIGNIS eintritt, werden die Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere ab dem entsprechenden KNOCK-IN TAG (b) nicht mehr verzinst.

Bestimmung Knock-in Ereignis

Ein KNOCK-IN EREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS des BASISWERTS an einem KNOCK-IN BEOBACHTUNGSTAG die KNOCK-IN BARRIERE (b) erreicht oder unterschreitet.

Die Höhe der KNOCK-IN BARRIERE (b) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Multi Variante:

Die Höhe des jeweiligen ZINSBETRAGS hängt vom MAßGEBLICHEN BARBETRAG ab: Die Höhe des MAßGEBLICHEN BARBETRAGS ist variabel. Zum VERZINSUNGSBEGINN entspricht der MAßGEBLICHE BARBETRAG entweder dem MAßGEBLICHEN BARBETRAG (initial) oder dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Bei Eintritt eines KNOCK-IN EREIGNISSES reduziert sich der MAßGEBLICHE BARBETRAG während der ZINSPERIODE wie folgt:

Ab dem ersten BERECHNUNGSTAG nach dem KNOCK-IN TAG (b) (mit $b = 1$) entspricht der MAßGEBLICHE BARBETRAG bis zum nächsten KNOCK-IN TAG (b) (mit $b = 2$) dem MAßGEBLICHE BARBETRAG (b) (mit $b = 1$). Ab dem ersten BERECHNUNGSTAG nach dem KNOCK-IN TAG (b) (mit $b = 2$) reduziert sich der MAßGEBLICHE BARBETRAG auf den MAßGEBLICHEN BARBETRAG (b) (mit $b = 2$). Wenn in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN mehr als zwei KNOCK-IN BARRIEREN (b) festgelegt sind, wiederholt sich der Vorgang an jedem darauffolgenden KNOCK-IN TAG (b) (mit $b = 3, \dots, n$). An einem KNOCK-IN BEOBACHTUNGSTAG können mehrere KNOCK-IN EREIGNISSE eintreten. In diesem Fall reduziert sich der MAßGEBLICHE BARBETRAG ab dem unmittelbar darauffolgenden BERECHNUNGSTAG auf den MAßGEBLICHEN BARBETRAG (b), welcher der KNOCK-IN BARRIERE (b) entspricht, in Bezug auf die ein KNOCK-IN EREIGNIS zuletzt eingetreten ist.

Der Laufindex (b) bezeichnet dabei die laufende Nummer des möglichen KNOCK-IN EREIGNISSES seit Auflage der WERTPAPIERE.

Tritt kein KNOCK-IN EREIGNIS ein, dann bleibt der MAßGEBLICHE BARBETRAG für alle ZINSPERIODEN unverändert.

Der jeweilige MAßGEBLICHE BARBETRAG (b) und gegebenenfalls der MAßGEBLICHE BARBETRAG (initial) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Bestimmung Knock-in Ereignis

Ein KNOCK-IN EREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS des BASISWERTS an einem KNOCK-IN BEOBACHTUNGSTAG die maßgebliche KNOCK-IN BARRIERE (b) erreicht oder unterschreitet.

Das heißt: Für die Feststellung des ersten KNOCK-IN EREIGNISSES ist die KNOCK-IN BARRIERE (b) (mit $b = 1$) maßgeblich. Für die Feststellung des zweiten KNOCK-IN EREIGNISSES ist die KNOCK-IN BARRIERE (b) (mit $b = 2$) maßgeblich und so weiter. Für die Feststellung des letzten KNOCK-IN EREIGNISSES ist die KNOCK-IN BARRIERE (b) (mit $b = n$) maßgeblich. Jeder Tag, an dem ein KNOCK-IN EREIGNIS eintritt, wird als KNOCK-IN TAG (b) (mit $b = 1, \dots, n$) bezeichnet.

Anzahl und Höhe der KNOCK-IN BARRIEREN (b) sowie die dazugehörigen MAßGEBLICHEN BARBETRÄGE (k) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Vorzeitiges Verzinsungsende

Wenn ein FINALES KNOCK-IN EREIGNIS eintritt, werden die Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere ab dem entsprechenden KNOCK-IN TAG (b) nicht mehr verzinst.

FINALES KNOCK-IN EREIGNIS bedeutet, dass in Bezug auf alle KNOCK-IN BARRIEREN (b) ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten ist.

5. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) *Beschreibung des Einlösungsprofils*

Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere mit Barausgleich

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet beziehungsweise festgelegt wird:

Alternative 1 (wenn der für die Verzinsung maßgebliche Betrag zum VERZINSUNGSBEGINN kleiner ist als der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG):

Single Variante:

Ist kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, wird der FINALE REFERENZPREIS mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Zu diesem Ergebnis wird der MAßGEBLICHE BARBETRAG addiert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{MAßGEBLICHER BARBETRAG} + \text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Der MAßGEBLICHE BARBETRAG ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, wird der FINALE REFERENZPREIS mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Multi Variante:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Zum Ergebnis wird der etwaige MAßGEBLICHE BARBETRAG (final) addiert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{MAßGEBLICHER BARBETRAG (final)} + \text{FINALER REFERENZPREIS} \times$$

BEZUGSVERHÄLTNIS

Der MAßGEBLICHE BARBETRAG (final) ist der verbleibende, dem zuletzt eingetretenen Knock-in Tag (b) entsprechende Maßgebliche Barbetrag (b). Ist ein FINALES KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, ist der MAßGEBLICHE BARBETRAG (final) gleich Null.

Alternative 2 (wenn der für die Verzinsung maßgebliche Betrag zum VERZINSUNGSBEGINN dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht):

Single Variante:

- (A) Ist kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- (B) Ist ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, so entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem FINALE REFERENZPREIS multipliziert mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Multi Variante:

- (A) Ist kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- (B) Ist mindestens ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, wird der FINALE REFERENZPREIS mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Zum Ergebnis wird der etwaige MAßGEBLICHE BARBETRAG (final) addiert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{MAßGEBLICHER BARBETRAG (final)} + \text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Ist ein FINALES KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, ist der MAßGEBLICHE BARBETRAG (final) gleich Null.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der jeweilige RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere mit physischer Lieferung des Basiswerts

Der BASISWERT der Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere mit physischer Lieferung des BASISWERTS ist ein FONDSANTEIL oder eine AKTIE.

Alternative 1 (wenn der für die Verzinsung maßgebliche Betrag zum VERZINSUNGSBEGINN kleiner ist als der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG):

Single Variante:

Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Darüber hinaus erhält der WERTPAPIERINHABER den MAßGEBLICHEN BARBETRAG gezahlt, wenn kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten ist. Ist ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER ausschließlich den BASISWERT geliefert. Die Menge der zu liefernden BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Multi Variante:

Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der zu liefernden BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt. Darüber hinaus erhält der WERTPAPIERINHABER den MAßGEBLICHEN BARBETRAG (final) gezahlt. Ist ein FINALES KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, ist der MAßGEBLICHE BARBETRAG (final) gleich Null.

Alternative 2 (wenn der für die Verzinsung maßgebliche Betrag zum VERZINSUNGSBEGINN dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht):

Single Variante:

- (A) Ist kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- (B) Ist ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT geliefert. Die Menge der zu liefernden BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Multi Variante:

- (A) Ist kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- (B) Ist mindestens ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT geliefert. Die Menge der zu liefernden BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt. Darüber hinaus erhält der WERTPAPIERINHABER den MAßGEBLICHEN BARBETRAG (final) gezahlt. Ist ein FINALES KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, ist der MAßGEBLICHE BARBETRAG (final) gleich Null.

Zusatzoption: Quanto Wertpapiere:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (3): Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere mit physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere ist ein INDEX.

Alternative 1 (wenn der für die Verzinsung maßgebliche Betrag zum VERZINSUNGSBEGINN kleiner ist als der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG):

Single Variante:

Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE ist ein INDEXZERTIFIKAT, ein FONDSANTEIL oder eine AKTIE.

Darüber hinaus erhält der WERTPAPIERINHABER den MAßGEBLICHEN BARBETRAG gezahlt, wenn kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten ist. Ist ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER ausschließlich den LIEFERGEGENSTAND geliefert.

Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE (LIEFERMENGE) wird wie folgt berechnet.

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Dieses Produkt wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{LIEFERMENGE} = \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSV ERHÄLTNIS}}{\text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS}}$$

Enthält die LIEFERMENGE einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Multi Variante:

Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE ist ein INDEXZERTIFIKAT, ein FONDSANTEIL oder eine AKTIE.

Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE (LIEFERMENGE) wird wie folgt berechnet.

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSV ERHÄLTNIS multipliziert. Dieses Produkt wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{LIEFERMENGE} = \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSV ERHÄLTNIS}}{\text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS}}$$

Enthält die LIEFERMENGE einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt. Darüber hinaus erhält der WERTPAPIERINHABER den MAßGEBLICHEN BARBETRAG (final) gezahlt. Ist ein FINALES KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, ist der MAßGEBLICHE BARBETRAG (final) gleich Null.

Alternative 2 (wenn der für die Verzinsung maßgebliche Betrag zum VERZINSUNGSBEGINN dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht):

Single Variante:

- (A) Ist kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- (B) Ist ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE ist ein INDEXZERTIFIKAT, ein FONDSANTEIL oder eine AKTIE.

Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE (LIEFERMENGE) wird wie folgt berechnet:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Dieses Produkt wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{LIEFERMENGE} = \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}}{\text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS}}$$

Enthält die LIEFERMENGE einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Multi Variante:

- (A) Ist kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- (B) Ist mindestens ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE ist ein INDEXZERTIFIKAT, ein FONDSANTEIL oder eine AKTIE.

Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE (LIEFERMENGE) wird wie folgt berechnet:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Dieses Produkt wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{LIEFERMENGE} = \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}}{\text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS}}$$

Enthält die LIEFERMENGE einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt. Darüber hinaus erhält der WERTPAPIERINHABER den MAßGEBLICHEN BARBETRAG (final) gezahlt. Ist ein FINALES KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, ist der MAßGEBLICHE BARBETRAG (final) gleich Null.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Die LIEFERMENGE und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.
- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben; oder
- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

b) *Bestimmung des Novationsbetrags*

Im Fall von Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{NOVATIONSBETRAG} = \text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Die Höhe des MAßGEBLICHEN BARBETRAGS (final) bzw. ob ein MAßGEBLICHER BARBETRAG (final) gezahlt wird, bleibt von dem Eintritt eines Novationsereignisses unberührt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der NOVATIONSBETRAG wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

c) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Der FINALE REFERENZPREIS wird auf Grundlage der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG festgelegt.

Die FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG ist in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) *Bestimmung Bezugsverhältnis*

Das BEZUGSVERHÄLTNIS hängt vom Eintritt eines KNOCK-IN EREIGNISSES ein.

Alternative 1 (wenn der für die Verzinsung maßgebliche Betrag zum VERZINSUNGSBEGINN kleiner ist als der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG):

Single Variante:

Am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG entspricht das BEZUGSVERHÄLTNIS dem ANFÄNGLICHEN BEZUGSVERHÄLTNIS. Das ANFÄNGLICHE BEZUGSVERHÄLTNIS wird berechnet, indem der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG mit einem Quotienten multipliziert wird. Der Quotient wird gebildet, indem der ANFÄNGLICHE PARTIZIPATIONSFAKTOR durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS geteilt wird. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

ANFÄNGLICHES BEZUGSVERHÄLTNIS = NENNBETRAG x ANFÄNGLICHER
PARTIZIPATIONSFAKTOR / ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

bzw.

ANFÄNGLICHES BEZUGSVERHÄLTNIS = BERECHNUNGSBETRAG x ANFÄNGLICHER
PARTIZIPATIONSFAKTOR / ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

Der ANFÄNGLICHE PARTIZIPATIONSFAKTOR wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Solange kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten ist, entspricht das BEZUGSVERHÄLTNIS zu jeder Zeit dem ANFÄNGLICHEN BEZUGSVERHÄLTNIS.

Bei Eintritt eines KNOCK-IN EREIGNISSES ergibt sich das BEZUGSVERHÄLTNIS aus der Summe des ANFÄNGLICHEN BEZUGSVERHÄLTNISSES und dem am Knock-in Tag (b) festgelegten Bezugsverhältnis (b).

Das BEZUGSVERHÄLTNIS (b) wird berechnet, indem der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG mit einem Quotienten multipliziert wird. Der Quotient wird gebildet, indem der KNOCK-IN PARTIZIPATIONSFAKTOR durch R (b) geteilt wird. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS (b)} = \text{NENNBETRAG} \times \text{KNOCK-IN PARTIZIPATIONSFAKTOR} / \text{R (b)}$$

bzw.

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS (b)} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{KNOCK-IN PARTIZIPATIONSFAKTOR} / \text{R (b)}.$$

R (b) ist entweder (i) der REFERENZPREIS am KNOCK-IN TAG (b) oder (ii) der REFERENZPREIS an einem dem KNOCK-IN TAG (b) folgenden BERECHNUNGSTAG, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Ergebnis ist das BEZUGSVERHÄLTNIS nach dem Eintritt eines KNOCK-IN EREIGNISSES mit einer Formel ausgedrückt wie folgt:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS} = \text{ANFÄNGLICHES BEZUGSVERHÄLTNIS} + \text{BEZUGSVERHÄLTNIS (b)}.$$

Multi Variante:

Am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG entspricht das BEZUGSVERHÄLTNIS dem ANFÄNGLICHEN BEZUGSVERHÄLTNIS. Das ANFÄNGLICHE BEZUGSVERHÄLTNIS wird berechnet, indem der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG mit einem Quotienten multipliziert wird. Der Quotient wird gebildet, indem der ANFÄNGLICHE PARTIZIPATIONSFAKTOR durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS geteilt wird. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{ANFÄNGLICHES BEZUGSVERHÄLTNIS} = \text{NENNBETRAG} \times \text{ANFÄNGLICHER PARTIZIPATIONSFAKTOR} / \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

bzw.

$$\text{ANFÄNGLICHES BEZUGSVERHÄLTNIS} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{ANFÄNGLICHER PARTIZIPATIONSFAKTOR} / \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Solange kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten ist, entspricht das BEZUGSVERHÄLTNIS zu jeder Zeit dem ANFÄNGLICHEN BEZUGSVERHÄLTNIS.

Bei Eintritt eines KNOCK-IN EREIGNISSES wird das BEZUGSVERHÄLTNIS angepasst. Zum ANFÄNGLICHEN BEZUGSVERHÄLTNIS wird die Summe der jeweiligen an jedem Knock-in Tag (b) festgelegten Bezugsverhältnisse (b) addiert.

Das BEZUGSVERHÄLTNIS (b) wird berechnet, indem der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG mit einem Quotienten multipliziert wird. Der Quotient wird gebildet, indem der KNOCK-IN PARTIZIPATIONSFAKTOR durch R (b) geteilt wird. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS (b)} = \text{NENNBETRAG} \times \text{KNOCK-IN PARTIZIPATIONSFAKTOR} / \text{R (b)}$$

bzw.

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS (b)} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{KNOCK-IN PARTIZIPATIONSFAKTOR} / \text{R (b)}.$$

R (b) ist entweder (i) der REFERENZPREIS am jeweiligen KNOCK-IN TAG (b) oder (ii) der REFERENZPREIS an einem dem KNOCK-IN TAG (b) folgenden BERECHNUNGSTAG, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Ergebnis ist das BEZUGSVERHÄLTNIS nach dem Eintritt eines KNOCK-IN EREIGNISSES mit einer Formel ausgedrückt wie folgt:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS} = \text{ANFÄNGLICHES BEZUGSVERHÄLTNIS} + \text{BEZUGSVERHÄLTNIS (b)}.$$

Alternative 2 (wenn der für die Verzinsung maßgebliche Betrag zum VERZINSUNGSBEGINN dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht):

Single Variante:

(A) Ist ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, wird das BEZUGSVERHÄLTNIS (b) berechnet, indem der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG mit einem Quotienten multipliziert wird. Der Quotient wird gebildet, indem der KNOCK-IN PARTIZIPATIONSFAKTOR durch R (b) geteilt wird. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS (b)} = \text{NENNBETRAG} \times \text{KNOCK-IN PARTIZIPATIONSFAKTOR} / \text{R (b)}$$

bzw.

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS (b)} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{KNOCK-IN PARTIZIPATIONSFAKTOR} / \text{R (b)}.$$

R (b) ist entweder (i) der REFERENZPREIS am KNOCK-IN TAG (b) oder (ii) der REFERENZPREIS an dem dem KNOCK-IN TAG (b) folgenden BERECHNUNGSTAG, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

(B) Ist kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, ist das BEZUGSVERHÄLTNIS gleich Null.

Multi Variante:

(A) Ist ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, ergibt sich das BEZUGSVERHÄLTNIS aus der Summe der jeweiligen an jedem KNOCK-IN TAG (b) festgelegten BEZUGSVERHÄLTNISSE (b);

(B) Ist kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, ist das BEZUGSVERHÄLTNIS gleich Null.

6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird an dem entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

N. Beschreibungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

Die EMITTENTIN kann unter dem BASISPROSPEKT I unter anderem:

- ein neues öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufnehmen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, fortsetzen,
- ein bereits beendetes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, wiedereröffnen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufrechterhalten,
- die Zulassung von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, zum Handel beantragen und
- das Emissionsvolumen einer Serie von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, erhöhen (Aufstockung)

(siehe jeweils Abschnitt *III.E Funktionsweise des Basisprospekts*). An dieser Stelle werden die folgenden WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN aus den FRÜHEREN BASISPROSPEKTEN mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen:

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 197 bis 202, 286 bis 315, 363 bis 377, 407 bis 411 und 435 bis 439 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 240 bis 245, 331 bis 361, 409 bis 423, 453 bis 457 und 482 bis 486 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 06. August 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 155 bis 222 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 22. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind;

VI. Beschreibungen der Wertpapiere
Beschreibungen der Wertpapiere, die mittels Verweis
in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 92 bis 149 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 28. November 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 93 bis 158 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 26. November 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 102 bis 169 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 22. November 2021 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 108 bis 186 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 15. November 2022 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 109 bis 185 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 6. November 2023 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind, in der durch den Nachtrag vom 20. Dezember 2023 ergänzten Fassung;und
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 111 bis 187 des Basisprospekts der UniCredit Bank GmbH vom 22. Oktober 2024 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind, in der durch den Nachtrag vom 14. März 2025 ergänzten Fassung.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* auf den Seiten 485 ff.

VII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

A. Allgemeine Informationen

Unter dem BASISPROSPEKT können WERTPAPIERE neu angeboten oder zum Börsenhandel zugelassen werden. In beiden Fällen muss Teil A – Allgemeine Bedingungen der WERTPAPIERE (die "**ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN**") zusammen mit Teil B – Produkt- und Basiswertdaten (die "**PRODUKT- UND BASISWERTDATEN**") sowie auch mit Teil C – Besondere Bedingungen der WERTPAPIERE (die "**BESONDEREN BEDINGUNGEN**") (zusammen die "**BEDINGUNGEN**") gelesen werden.

Die BESONDEREN BEDINGUNGEN unterteilen sich in BESONDERE BEDINGUNGEN, die für bestimmte PRODUKTTYPEN gelten, und in BESONDERE BEDINGUNGEN, die für alle PRODUKTTYPEN gelten.

Eine ergänzte Fassung der BEDINGUNGEN beschreibt die Emissionsbedingungen der entsprechenden Tranche von WERTPAPIEREN (die "**WERTPAPIERBEDINGUNGEN**"), die entweder Bestandteil der entsprechenden Globalurkunde sind oder in Bezug auf die entsprechenden WERTPAPIERE bei dem ZENTRALREGISTER niedergelegt werden.

Für jede Tranche von WERTPAPIEREN werden als separates Dokument ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN veröffentlicht, die Folgendes beinhalten:

- (a) entweder (i) eine konsolidierte Fassung der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN^{*)} oder (ii) Informationen im Hinblick auf die relevante Option, die in den ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN enthalten ist^{**)} ,
- (b) eine konsolidierte Fassung der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN,
- (c) eine konsolidierte Fassung der BESONDEREN BEDINGUNGEN,

welche die WERTPAPIERBEDINGUNGEN wiedergeben.

^{*)} Im Fall von konsolidierten ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind die konsolidierten ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN integraler Bestandteil der entsprechenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN und die konsolidierten ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN werden bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt bzw. dieser mitgeteilt.

^{**)} Im Fall von nicht-konsolidierten ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann eine konsolidierte Fassung der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN zusammen mit den entsprechenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden. Diese konsolidierte Fassung der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN ist kein Bestandteil der entsprechenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN und wird den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

weder als Anhang beigefügt noch ist sie integraler Bestandteil der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN. Die konsolidierte Fassung der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN wird auch nicht bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt oder dieser mitgeteilt.

(Der folgende Absatz ist der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

Unter dem BASISPROSPEKT I kann auch das Angebot von WERTPAPIEREN fortgesetzt werden, nachdem die Gültigkeit eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS abgelaufen ist. In diesem Fall sind die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE in dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT enthalten. Zu diesem Zweck werden die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT durch Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG I einbezogen.

B. Aufbau der Bedingungen

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

[Option 1: Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde oder entmaterialisierten Wertpapieren nach italienischem Recht gilt das Folgende:]

[Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde, gilt das Folgende:]

- [§ 1 Form, Globalurkunde, Verwahrung[, Ersetzung durch elektronische Wertpapiere]]
- [§ 1 Form, Clearing-System, Buchregistrierung]
- § 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle
- § 3 Steuern
- § 4 Rang
- § 5 Ersetzung der Emittentin
- § 6 Mitteilungen
- § 7 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb
- § 8 Vorlegungsfrist
- § 9 Teilunwirksamkeit, Korrekturen
- § 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand]

[Option 2: Im Fall von elektronischen Wertpapieren in der Form von Zentralregisterwertpapieren gilt das Folgende:]

- § 1 Form, Zentralregister, Registerführende Stelle, Besondere Definitionen[, Ersetzung durch eine Globalurkunde]
- § 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle
- § 3 Steuern
- § 4 Rang
- § 5 Ersetzung der Emittentin
- § 6 Mitteilungen
- § 7 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb
- § 8 Vorlegungsfrist
- § 9 Teilunwirksamkeit, Korrekturen
- § 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand]

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:

Produkttyp 1: Discount Wertpapiere

- [§ 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 2: Sprint Wertpapiere

Produkttyp 3: Sprint Cap Wertpapiere

Produkttyp 4: Power Wertpapiere

Produkttyp 5: Power Cap Wertpapiere

- [§ 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 6: Cash Collect Wertpapiere

- [§ 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung, Bedingter Zusätzlicher Betrag [,Zusätzlicher Betrag]
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 7: Tracker Wertpapiere

Produkttyp 8: Tracker Cap Wertpapiere

- [§ 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 9: Open End Wertpapiere

Produkttyp 10: Open End Faktor Wertpapiere

- [§ 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung

§ 3 Rückzahlung [, Dividendenzahlung] [, außerordentliche automatische Einlösung]

§ 4 Rückzahlungsbetrag[, Dividendenbetrag]

Produkttyp 11: Step-In Tracker Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

§ 3 [Rückzahlung] [Einlösung][, Novation][, Dividendenzahlung][, Ausschüttungszahlung]

§ 4 [Rückzahlungsbetrag] [Novationsbetrag] [[, Dividendenbetrag] [[, Ausschüttungsbetrag] [absichtlich ausgelassen]

Produkttyp 12: Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung[, Maßgeblicher Barbetrag][, Zusätzlicher Betrag]

§ 3 [Rückzahlung] [Einlösung][, Novation]

§ 4 [Rückzahlungsbetrag] [Novationsbetrag] [absichtlich ausgelassen]

Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:

§ 5 [Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber,] [Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin,] [Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]

§ 6 [Zahlungen][[, Lieferungen]

§ 7 Marktstörungen

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8 Anpassungen, Art der Anpassung, Ersatzfeststellung, Mitteilungen[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8 [Anpassungen, Art der Anpassung,] Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung [des Referenzpreises] [, Ersatzfeststellung des Referenzpreises des Liefergegenstandes], Mitteilungen [, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8 Ersatzreferenzmarkt, [Ersatzreferenzpreis,] Ersatzfeststellung, Mitteilungen[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften]

[Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8 Neue ETC Emittentin, Ersatzfeststellung, Mitteilungen[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8 Ersatzreferenzmarkt[, Ersatzbasiswert][, Ersatzfeststellung], Mitteilungen[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften]

[Im Fall von auf einen Fondsanteil bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 8 Anpassungen, Art der Anpassung, Ersatzfeststellung[, Mitteilungen [, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister][, Gesetzliche Vorschriften]]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung und im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 9 Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften

C. Bedingungen der Wertpapiere

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Allgemeinen Bedingungen")

[Option 1: Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde oder entmaterialisierten Wertpapieren nach italienischem Recht gilt Folgendes:

[Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde gilt Folgendes:

§ 1

Form, Globalurkunde, Verwahrung[, Ersetzung durch elektronische Wertpapiere]

[Im Fall von nennbetraglosen Wertpapieren gilt Folgendes:

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der [UniCredit Bank GmbH] [UniCredit S.p.A.] (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als nennbetraglose [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] begeben.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der [UniCredit Bank GmbH] [UniCredit S.p.A.] (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.]
- (2) *Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes: sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle] trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. [Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes: Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Clearstream Europe AG als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von der Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("CEU") verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen ein anderes Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.]
- [(4) *Ersetzung durch elektronische Wertpapiere:* Die Emittentin ist berechtigt, die durch eine Globalurkunde verbrieften Wertpapiere gemäß § 6 (3) eWpG (Gesetz über elektronische Wertpapiere) ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch inhaltsgleiche elektronische Wertpapiere zu ersetzen. Die Emittentin wird den Wertpapierinhabern die beabsichtigte Ersetzung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

In diesem Fall gilt Folgendes:

- (a) Die elektronischen Wertpapiere werden in einem zentralen Register (das "**Zentralregister**") als Zentralregisterwertpapiere im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG (Gesetz über elektronische Wertpapiere) eingetragen, und sind anhand ihrer [WKN] [und] [ISIN] identifizierbar. Die Wertpapiere werden im Wege der Sammeleintragung in das Zentralregister eingetragen. Das Zentralregister wird von der Registerführenden Stelle in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer geführt (das "**Clearing System**"). Die Registerführende Stelle wird im Wege der Sammeleintragung in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer als Inhaber der Wertpapiere im Sinne von §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 Nr. 1 eWpG (der "**Inhaber**") eingetragen. Der Inhaber verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Wertpapierinhaber, ohne selbst Berechtigter der Wertpapiere zu sein (§ 9 Abs. 2 S. 1 eWpG). Die Miteigentumsanteile an den Wertpapieren sind nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar.
- (b) "**Registerführende Stelle**" ist [Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("CEU")] [*andere registerführende Stelle einfügen*] oder jede andere registerführende Stelle, die von der Emittentin vorab gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt wird.
- (c) "**Wertpapiere**" bezeichnet gleiche und elektronisch in der Form von Inhaberschuldverschreibungen begebene [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] in der Form von Zentralregisterwertpapieren im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG, die im Wege der Sammeleintragung im Namen des Clearing Systems in das Zentralregister eingetragen werden.

"**Wertpapierinhaber**" bezeichnet die jeweiligen Miteigentümer nach Bruchteilen an den Wertpapieren im Sinne von §§ 3 Abs. 2, 9 Abs. 1 eWpG,

welche nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar sind.

"Wertpapierbedingungen" bezeichnet die Bedingungen dieser Wertpapiere, die in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben und bei der Registerführenden Stelle niedergelegt sind.

- (d) Die Wertpapierbedingungen sind nach Maßgabe dieses Absatzes (4) und dem eWpG anzuwenden und auszulegen. Im Hinblick auf Anpassungs- und Änderungsrechte der Emittentin nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der dann niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]

[Im Fall von entmaterialisierten Wertpapieren nach italienischem Recht gilt Folgendes:

§ 1

Form, Clearing-System, Buchregistrierung

[Im Fall von nennbetraglosen Wertpapieren gilt Folgendes:

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der [UniCredit Bank GmbH] [UniCredit S.p.A.] (die "**Emittentin**") wird in entmaterialisierter Form auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als nennbetraglose [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] begeben.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der [UniCredit Bank GmbH] [UniCredit S.p.A.] (die "**Emittentin**") wird in entmaterialisierter Form auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der

Festgelegten Währung als [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.]

- (2) *Buchregistrierung:* Die Wertpapiere sind gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 58 vom 24. Februar 1998 in der jeweils geltenden Fassung (*Testo Unico della Finanza*, "**Einheitliches Finanzgesetz**") sowie den von der italienischen Zentralbank (*Banca d'Italia*) und der italienischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (*Commissione Nazionale per le Società e la Borsa* - CONSOB) am 22. Februar 2008 erlassenen und jeweils geltenden Vorschriften über Zentralverwahrer, Abwicklungsdienste, Garantiesysteme und deren Verwaltungsgesellschaften in den Büchern des Clearingsystems registriert. Eine physische Inhaberurkunde zur Verbriefung der Wertpapiere wird nicht ausgegeben; das Recht des Wertpapierinhabers, eine Bescheinigung gemäß den Artikeln 83-quinquies und 83-novies Absatz 1 Buchstabe b) des Einheitlichen Finanzgesetzes zu verlangen bleibt unberührt. Die Übertragung der Wertpapiere erfolgt durch Buchung auf den entsprechenden Depots, die bei dem Clearingsystem von einem unmittelbar oder mittelbar an das Clearingsystem angeschlossenen Intermediär ("**Depotinhaber**") geführt werden. Dementsprechend gilt der jeweilige Wertpapierinhaber, der zu einem bestimmten Zeitpunkt Inhaber eines bei einem Depotinhaber geführten Depots ist, als rechtmäßiger Inhaber der Wertpapiere und ist berechtigt, sämtliche damit verbundenen Rechte gemäß den Wertpapierbedingungen und den geltenden gesetzlichen Vorschriften auszuüben.]

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist [UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München] [UniCredit S.p.A., Piazza Gae Aulenti, 3 — Tower A, 20154 Mailand, Republik Italien] [Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle:* Die "**Berechnungsstelle**" ist [UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München] [UniCredit S.p.A., Piazza Gae Aulenti, 3 — Tower A, 20154 Mailand, Republik Italien] [Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen].
- (3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine

Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (*Section*) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (*United States Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**Abschnitt 871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die Abschnitt 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen Wertpapierbedingungen den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

§ 4

Rang

[Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin[, die in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin den durch § 46f Abs. 5 Kreditwesengesetz bestimmten höheren Rang haben [(sogenannte nicht-nachrangige bevorrechtigte Schuldtitel)]]].

[*Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:*

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den WERTPAPIEREN sind unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN, die (vorbehaltlich etwaiger Verbindlichkeiten, die nach dem jeweils anwendbaren Recht bevorrechtigt sind (auch vorbehaltlich der nach dem Recht der Republik Italien umgesetzten Bail-in-Instrumente)) im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN (mit Ausnahme von etwaigen Verbindlichkeiten, die von Fall zu Fall nachrangig gegenüber den vorrangigen Schuldverschreibungen (einschließlich nicht bevorrechtigter vorrangiger Schuldverschreibungen (*Non-Preferred Senior Anleihen*) und weiterer Verbindlichkeiten, die von Gesetzes wegen nach dem Emissionstag nachrangig gegenüber den vorrangigen Schuldverschreibungen sind)) stehen und im Falle der vorrangigen Schuldverschreibungen gleichrangig und anteilig ohne Vorzug untereinander sind.]

§ 5

Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;

- (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
- (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

[Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.]

[Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" eine Gesellschaft, über die die Emittentin Kontrolle ausübt, von dieser kontrolliert wird oder mit dieser unter gemeinsamer Kontrolle steht, wobei der Begriff "kontrolliert" ("*controllate*") die Bedeutung hat, die ihm in Artikel 93 des Einheitlichen Finanzgesetzes (*Testo Unico della Finanza*) zugewiesen wird, und die Begriffe "kontrollierend" sowie "gemeinsame Kontrolle" entsprechend auszulegen sind.]

- (2) *Mitteilung:* Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen:* Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

- (1) Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgesite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am [siebten][•] Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den Wertpapierinhabern zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der Internetseite für Mitteilungen veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System

§ 7

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

[Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde gilt Folgendes:]

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Abs. 1 S. 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.]

[Im Fall von entmaterialisierten Wertpapieren nach italienischem Recht gilt Folgendes:]

§ 8

(absichtlich ausgelassen)]

§ 9

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) *Berichtigung offener Unrichtigkeiten:* Die Emittentin ist berechtigt, offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen zu berichtigen. Offenbare Unrichtigkeiten sind erkennbare Schreibfehler sowie vergleichbare offenbare Unrichtigkeiten. Die Berichtigung erfolgt durch Korrektur mit dem offensichtlich richtigen Inhalt. Eine solche Berichtigung ist von der Emittentin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (4) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin gegenüber dem Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) und (3) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

[Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde gilt Folgendes:]

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.

- (3) *Gerichtsstand*: Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.]

[Im Fall von entmaterialisierten Wertpapieren nach italienischem Recht gilt Folgendes:

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht*: Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Form der Wertpapiere, die dem Recht der Republik Italien unterliegen.
- (2) *Erfüllungsort*: Erfüllungsort ist München.
- (3) *Gerichtsstand*: Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München; mit Ausnahme der Bestimmungen über die Form der Wertpapiere, für die die Gerichte in Mailand (*Tribunal of Milan*), Italien, zuständig sind.]

[Option 2: Im Fall von elektronischen Wertpapieren in der Form von Zentralregisterwertpapieren gilt das Folgende:

§ 1

Form, Zentralregister, Registerführende Stelle, Besondere Definitionen[, Ersetzung durch eine Globalurkunde]

[Im Fall von nennbetraglosen Wertpapieren gilt Folgendes:

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der [UniCredit Bank GmbH] [UniCredit S.p.A.] (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als nennbetraglose [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] begeben.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der [UniCredit Bank GmbH] [UniCredit S.p.A.] (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.]
- (2) *Zentralregister:* Die Wertpapiere sind in einem zentralen Register (das "**Zentralregister**") als Zentralregisterwertpapiere im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG (Gesetz über elektronische Wertpapiere) eingetragen, und anhand ihrer [WKN] [und] [ISIN] identifizierbar. Die Wertpapiere werden im Wege der Sammeleintragung in das Zentralregister eingetragen. Das Zentralregister wird von der Registerführenden Stelle in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer geführt (das "**Clearing System**"). Die Registerführende Stelle wird im Wege der Sammeleintragung in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer als Inhaber der Wertpapiere im Sinne von §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 Nr. 1 eWpG (der "**Inhaber**") eingetragen. Der Inhaber verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Wertpapierinhaber, ohne selbst Berechtigter der Wertpapiere zu sein (§ 9 Abs. 2 S. 1 eWpG). Die Miteigentumsanteile an den Wertpapieren sind nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar.
- (3) *Registerführende Stelle:* "**Registerführende Stelle**" ist [Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CEU**") [andere registerführende Stelle einfügen] oder jede andere registerführende Stelle, die von der Emittentin vorab gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt wird.
- (4) *Besondere Definitionen:* In diesen Wertpapierbedingungen bezeichnen:

"**Wertpapiere**" gleiche und elektronisch in der Form von Inhaberschuldverschreibungen begebene [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] in der

Form von Zentralregisterwertpapieren im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG, die im Wege der Sammeleintragung im Namen des Clearing Systems in das Zentralregister eingetragen werden.

"Wertpapierinhaber" die jeweiligen Miteigentümer nach Bruchteilen an den Wertpapieren im Sinne von §§ 3 Abs. 2, 9 Abs. 1 eWpG, welche nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar sind.

"Wertpapierbedingungen" die Bedingungen dieser Wertpapiere, die in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben und bei der Registerführenden Stelle niedergelegt sind.

- [(5) *Ersetzung durch eine Globalurkunde:* Die Emittentin ist berechtigt, die elektronischen Wertpapiere ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch inhaltsgleiche mittels Globalurkunde verbriefte Wertpapiere zu ersetzen. Die Emittentin wird den Wertpapierinhabern die beabsichtigte Ersetzung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

In diesem Fall gilt Folgendes:

- (a) Die Wertpapiere werden in einer Globalurkunde (die **"Globalurkunde"**) ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes: sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle] trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. [Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes: Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen CEU als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (b) Die Globalurkunde wird von Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("CEU") verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen ein anderes Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (b) Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.]
(c) Jede Bezugnahme auf eWpG, Wertpapiere, Wertpapierinhaber und Wertpapierbedingungen in diesem Dokument ist so auszulegen, wie es für

Wertpapiere, die durch eine Globalurkunde verbrieft sind, üblich ist, und Clearing System bedeutet *[zutreffende Definition aus Teil C einfügen].*

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist [UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München] [UniCredit S.p.A., Piazza Gae Aulenti, 3 — Tower A, 20154 Mailand, Republik Italien] *[Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]*. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle:* Die "**Berechnungsstelle**" ist [UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München] [UniCredit S.p.A., Piazza Gae Aulenti, 3 — Tower A, 20154 Mailand, Republik Italien] *[Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen]*.
- (3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes,

die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (Section) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (*United States Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**Abschnitt 871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die Abschnitt 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen Wertpapierbedingungen den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

§ 4

Rang

[Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:

Die Verbindlichkeiten der EMITTENTIN aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin[, die in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin den durch § 46f Abs. 5 Kreditwesengesetz bestimmten höheren Rang haben [(sogenannte nicht-nachrangige bevorrechtigte Schuldtitel)]]].

[Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:

Die Verbindlichkeiten der EMITTENTIN aus den WERTPAPIEREN sind unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN, die (vorbehaltlich etwaiger Verbindlichkeiten, die nach dem jeweils anwendbaren Recht bevorrechtigt sind (auch vorbehaltlich der nach dem Recht der Republik Italien umgesetzten Bail-in-Instrumente)) im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN (mit Ausnahme von etwaigen Verbindlichkeiten, die von Fall zu Fall nachrangig gegenüber den vorrangigen Schuldverschreibungen (einschließlich nicht bevorrechtigter vorrangiger Schuldverschreibungen (*Non-Preferred Senior Anleihen*) und weiterer Verbindlichkeiten, die von Gesetzes wegen nach dem Emissionstag nachrangig

gegenüber den vorrangigen Schuldverschreibungen sind)) stehen und im Falle der vorrangigen Schuldverschreibungen gleichrangig und anteilig ohne Vorzug untereinander sind.]

§ 5

Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;
 - (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
 - (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Die Emittentin gilt gegenüber der Registerführenden Stelle als berechtigt, dieser Weisung im Sinne von §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) eWpG zu erteilen, um notwendige Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der Registerangaben im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG zu veranlassen.

[Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:]

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.]

[Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:]

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" eine Gesellschaft, über die die Emittentin Kontrolle ausübt, von dieser kontrolliert wird oder mit dieser unter gemeinsamer Kontrolle steht, wobei der Begriff "kontrolliert"

("controllate") die Bedeutung hat, die ihm in Artikel 93 des Einheitlichen Finanzgesetzes (*Testo Unico della Finanza*) zugewiesen wird, und die Begriffe "kontrollierend" sowie "gemeinsame Kontrolle" entsprechend auszulegen sind.]

- (2) *Mitteilung*: Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen*: Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

- (1) Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgesite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am [siebten][●] Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den Wertpapierinhabern zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der Internetseite für Mitteilungen veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System.

§ 7

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Abs. 1 S. 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt. Die Vorlegung erfolgt durch ausdrückliches Verlangen der Leistung (§ 29 Abs. 2 eWpG) unter gleichzeitiger Vorlage einer auf den die Leistung verlangende Wertpapierinhaber ausgestellten Depotbescheinigung zur Rechtsausübung im Sinne von § 6 Abs. 2 DepotG (Depotgesetz).

§ 9

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) *Berichtigung offener Unrichtigkeiten:* Die Emittentin ist berechtigt, offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen zu berichtigen. Offenbare Unrichtigkeiten sind erkennbare Schreibfehler sowie vergleichbare offenbare Unrichtigkeiten. Die Berichtigung erfolgt durch Korrektur mit dem offensichtlich richtigen Inhalt. Eine solche Berichtigung ist von der Emittentin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

- (3) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (4) *Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister:* Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen gemäß diesem § 9 und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.
- (5) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (4) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.
- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.]

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN

(die "Produkt- und Basiswertdaten")

§ 1

Produktdaten

[Folgende Produktdaten in alphabetischer oder anderer Reihenfolge und/oder in tabellarischer Form²⁰ (insbesondere bei Multi-Serien-Emissionen) einfügen:

[Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]: [einfügen]]

[Anfänglicher Partizipationsfaktor: [einfügen]]

Anpassbare Produktdaten: [Barriere][,] [Basispreis][,] [Bezugsverhältnis][,] [Bezugsfaktor][,] [Cap][,] [Ertragszahlungslevel (k)][,] [Knock-in Barriere (b)][,] [R (initial)] [einfügen]

[Ausschüttungsbetrag Zahltag (k): [einfügen]]

[Außerordentliche Einlösungsschwelle: [einfügen]]

[Barriere: [einfügen]]

[Barriere Level: [einfügen][[höchstens][mindestens] [einfügen]% [zwischen [einfügen]% und [einfügen]% [(indikativ bei [einfügen]%)]]

[Basispreis: [einfügen]]

[Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (final): [einfügen]]

[Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (k): [einfügen]]

Basiswert: [einfügen, im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert Bezeichnung des Basiswerts ggf. mit Kontrakttermin bzw. Roll Over Termin einfügen]

[Beobachtungstag (k): [einfügen]]

[Beobachtungstag[e] der Barriere: [einfügen]]

[Berechnungsbetrag: [einfügen]]

[Bezugsfaktor: [einfügen]]

[Bezugsverhältnis: [einfügen]]

[Bezugsverhältnis (initial): [einfügen]]

[Bildschirmseite: [einfügen]]

²⁰ In den Endgültigen Bedingungen können je nach Produkttyp mehrere Tabellen vorgesehen werden.

[Cap: *[einfügen]*]

[Cap Level: *[einfügen]*]

[Dividendenbetrag Zahltag (k): *[einfügen]*]

[[Erwarteter] Emissionspreis: *[einfügen]*]²¹

[Emissionsstelle: *[Name und Adresse der Emissionsstelle einfügen]*]

[Emissionstag: *[einfügen]*]

[Emissionsvolumen der Serie [in Stück]: *[einfügen]*]

[Emissionsvolumen der Tranche [in Stück]: *[einfügen]*]

[Erster Beobachtungstag: *[einfügen]*]

[Erster Einlösungstag: *[einfügen]*]

Erster Handelstag: *[einfügen]*

[Erster Kündigungstermin: *[einfügen]*]

[Erster Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode: *[einfügen]*]

[Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: *[einfügen]*]

[Erster Tag der Best out-Periode: *[einfügen]*]

[Erster Tag der Knock-in Beobachtungsperiode: *[einfügen]*]

[Erster Tag der Worst out-Periode: *[einfügen]*]

[Erster Zahltag für den Zusätzlichen Betrag: *[einfügen]*]

[Erster Zusätzlicher Betrag: *[einfügen]*]

[Ertragszahlungsfaktor (k): *[einfügen]* [[höchstens][mindestens] *[einfügen]*%
[zwischen *[einfügen]*% und *[einfügen]*% [(indikativ bei *[einfügen]*%)]]

[Ertragszahlungslevel (k): *[einfügen]*]

[Faktor [(k)]: *[einfügen]*]

Festgelegte Währung: *[einfügen]*

[Finale[r] Beobachtungstag[e]: *[einfügen]*]

[Finanzzentrum für Bankgeschäftstage: *[einfügen]*]

[Fixing Sponsor: *[einfügen]*]

[Fixing Sponsor_p: *[einfügen]*]

Falls der Emissionspreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, werden die Kriterien zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in Abschnitt A – Allgemeine Angaben der Endgültigen Bedingungen festgelegt.

[Fondsanteil: *[einfügen]*]

[FX Bildschirmseite: *[einfügen]*]

[FX Beobachtungstag (final): *[einfügen]*]

[FX Beobachtungstag (initial): *[einfügen]*]

[FX Beobachtungstag (k): *[einfügen]*]

[FX Wechselkurs: *[einfügen]*]

[FX Wechselkurs_p: *[einfügen]*]

[FX Wechselkurs (1): *[einfügen]*]

[FX Wechselkurs (1)_p: *[einfügen]*]

[FX Wechselkurs (2): *[einfügen]*]

[FX Wechselkurs (2)_p: *[einfügen]*]

[Gap Risk Fee in %: *[einfügen]*]

[Höchstbetrag: *[einfügen]*]

[Indexberechnungsgebühr in %: *[einfügen]*]

[Indexbestandteil-Fonds: *[einfügen]*]

Internetseite[n] der Emittentin: *[einfügen]*

Internetseite[n] für Mitteilungen: *[einfügen]*

ISIN: *[einfügen]*

[Laufende Transaktionsgebühr in %: *[einfügen]*]

[Leerverkaufsgebühr in %: *[einfügen]*]

[Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: *[einfügen]*]

[Letzter Tag der Best in-Periode: *[einfügen]*]

[Letzter Tag der Knock-in Beobachtungsperiode: *[einfügen]*]

[Letzter Tag der Worst in-Periode: *[einfügen]*]

[Letzter Zinsberechnungstag: *[einfügen]*]

[Letzter Zinszahltag: *[einfügen]*]

[Liefergegenstand: *[einfügen]*]

[Knock-in Barriere (b): *[einfügen]*]

[Knock-in Level (b): *[einfügen]*]

[Knock-in Partizipationsfaktor: *[einfügen]*]

[Kontrakttermin [(initial)]: *[einfügen]*]

[Kontrakttermin (final): *[einfügen]*]

[Maßgeblicher Barbetrag (b): *[einfügen]*]

[Maßgeblicher Barbetrag (initial): *[einfügen]*]

[Maximale Gap Risk Fee in %: *[einfügen]*]

[Maximale Leerverkaufsgebühr in %: *[einfügen]*]

[Maximale Laufende Transaktionsgebühr in %: *[einfügen]*]

[Maximale Quantogebühr in %: *[einfügen]*]

[Maximale Transaktionsgebühr in %: *[einfügen]*]

[Quantogebühr in %: *[einfügen]*]

[N: *[einfügen]*]

[Nennbetrag: *[einfügen]*]

[Partizipationsfaktor: *[einfügen]*]

[Partizipationsfaktor_d: *[einfügen]*]

[Partizipationsfaktor_u: *[einfügen]*]

[R (initial): *[einfügen]*]

[Referenzbasiswert: *[einfügen]*]

Referenzpreis: *[einfügen]*

[Referenzpreis des Liefergegenstands: *[einfügen]*]

Reuters: *[einfügen]*

[Roll Over Termin[e]: *[einfügen]*]

[Rückzahlungstermin: *[einfügen]*]

Seriennummer: *[einfügen]*

[Standardwährung: *[einfügen]*]

[Step-In Tag: *[einfügen]*]

[Strike Level: *[einfügen]*]

Tranchennummer: *[einfügen]*

[Transaktionsgebühr in %: *[einfügen]*]

[Umrechnungsfaktor: *[einfügen]*][1][100]

[Verwaltungsentgelt in %: *[einfügen]*]

[VolVergleichswert: *[einfügen]*]

[VolVergleichswert Referenzpreis: *[einfügen]*]

[VolVergleichswert Sponsor: *[einfügen]*]

WKN: *[einfügen]*

[Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k): *[einfügen]*]

[Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l): *[einfügen]*]

[Zinsberechnungstag: *[einfügen]*]

[Zinszahltag: *[einfügen]*]

[Zinssatz: *[einfügen]*]

[Zusätzlicher Betrag (k): *[einfügen]*]

[Zusätzlicher Betrag (l): *[einfügen]*]

§ 2

Basiswertdaten

[Im Fall eines Leverage-Index als Basiswert gilt Folgendes:]

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	Basiswertwährung	[FX Wechselkurs]	[Referenzbasiswert]	[Faktor]	[Faktortyp]	WKN	ISIN	Reuters	Bloomberg	Indexsponsor	[Eingetragener Referenzwertadministrator]	Indexrechnungsstelle	Internetseite
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[long] [short]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[ja] [nein]	[einfügen]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall eines anderen Index als Basiswert gilt Folgendes:]

[Tabelle 2.1:] [Wenn ein Liefergegenstand vorgesehen ist einfügen: **Tabelle 2.1 a.:**]

Basiswert	Basiswert- währung	[FX Wechselkur s]	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	Indexspons or	Indexbereg nungsstelle	[Eingetrage ner Referenzwe rtadministr ator]	Internetseit e
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[ja] [nein]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:]

[Tabelle 2.1:] [Wenn ein Liefergegenstand vorgesehen ist einfügen: **Tabelle 2.1 a.:**]

Basiswert	Basiswertwähr ung	[FX Wechselkurs]	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	Maßgebliche Börse	Internetseite
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall eines Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:]

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	Basiswertw ährung	[FX Wechselku rs]	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	Referenzm arkt	[Eingetrage ner Referenzwe rtadministr ator]	Internetseit e
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[ja] [nein]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Börsengehandelten Rohstoff bezogen sind, gilt Folgendes:]

Basiswert	Basiswertw ährung	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	[Maßgeblic he Börse]	[ETC Emittentin]	[ETC Basiswert]	Internetseit e
[Bezeichnun g des Basiswerts einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[RIC einfügen]	[Bloomberg Ticker einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	[Futures-Referenzwert]	Basiswertwährung	[FX Wechselkurs]	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	[Kontraktermin[e]] [Roll Over Termin[e]]	Referenzmarkt	Internetseite
[Bezeichnung des Basiswerts ggf. mit Kontraktermin bzw. Roll Over Termin einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[RIC einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Fondsanteil bezogen sind bzw. einen Fondsanteil als Liefergegenstand vorsehen, gilt Folgendes:

[Tabelle 2.1 [b]:]

[Basiswert] [Liefergegenstand]	[Basiswertwährung][Währung des Liefergegenstands]	[Bezugsverhältnis des Liefergegenstands]	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	[Maßgebliche Börse [des Liefergegenstands]
<i>[Bezeichnung des Basiswerts][Liefergegenstands] einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[RIC einfügen]</i>	<i>[Bloombergticker einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>

[Tabelle 2.2:]

[Basiswert] [Liefergegenstand]	[Administrator]	[Anlageberater]	[Verwahrstelle]	[Verwaltungsgesellschaft]	[Portfolioverwalter]	[Abschlussprüfer]	[Internetseite]
<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[Name des Abschlussprüfers einfügen]</i>	<i>[Name der Internetseite einfügen]</i>

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall einer Aktie als Liefergegenstand gilt Folgendes:

Tabelle 2.1 b:

Liefergegenstand	[Währung des Liefergegenstands]	[WKN des Liefergegenstands]	[ISIN des Liefergegenstands]	[Reuters Code des Liefergegenstands]	[Bloomberg Code des Liefergegenstands]	Maßgebliche Börse des Liefergegenstands	Internetseite des Liefergegenstands
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Liefergegenstands und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall eines Indexzertifikats als Liefergegenstand gilt Folgendes:

Tabelle 2.1 b:

Liefergegenstand	Währung des Liefergegenstands	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	[Berechnungsstelle des Liefergegenstands]	Emittent des Liefergegenstands	Basiswert des Liefergegenstands	[Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands]	[Bezugsverhältnis des Liefergegenstands]	[Maßgebliche Börse des Liefergegenstands]	[Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands]	Internetseite der Emittent des Liefergegenstands
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Liefergegenstands und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

TEIL C – BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Besonderen Bedingungen")

[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:

Produkttyp 1: Discount Wertpapiere

[Im Fall von Discount Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen [nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln [dieser Maßgeblichen Börse] [des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] üblicherweise erfolgt.]

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

"Aktienkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) [die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen;
- (d)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(●) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

"Anpassbare Produktdaten" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Anpassungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und

wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an;
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;
- (b) ein [dem][den] vorstehend genannten Ereignis[sen] im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen[,] [oder] (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Fondsanteile [oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Fondsanteile haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen

(§ 315 BGB).]]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2)] [geöffnet ist] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"Basiswert" ist [[der Basiswert] [ein Fondsanteil], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.]

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Beobachtungstag" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["Anfänglicher Beobachtungstag" ist [der [jeweilige] Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag. [Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.]]

"Finaler Beobachtungstag" ist [der [jeweilige] Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [[am][vom] Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich] veröffentlicht wird.]

["Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.]

["Bezugsfaktor" ist der Bezugsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Bezugsverhältnis" ist das Bezugsverhältnis, [wie in § 1 der Produkt- und

Basiswertdaten festgelegt.] [das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis = Bezugsfaktor [/ Umrechnungsfaktor] [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)] [/ FX (final)] [/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))]

[Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]]]

["**Cap**"] ist [der Cap, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Cap Level x R (initial).]

["**Cap Level**"] ist das Cap Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Clearance System**"] ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von [Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]] [Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**"] ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["**Clearing System**"] ist [Clearstream Europe AG ("**CEU**")] [Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**") [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

["**Eingetragener Referenzwertadministrator**"] bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.]

[Im Fall von Futures-Kontrakten mit EU-Emissionsrechten als Futures-Referenzwert gilt Folgendes:

"**Einstellung des Systems**" bedeutet, dass das System zur Übertragung von EU-Emissionszertifikaten, das gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (in ihrer jeweils geltenden Fassung) und der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU)

Nr. 920/2010 und (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission (in der jeweils geltenden Fassung), wie sie in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt sind, aufgrund einer offiziellen schriftlichen öffentlichen Verlautbarung der Europäischen Union nicht mehr vorgesehen ist oder eingestellt werden soll.]

["Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Börsengehandelten Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:

"ETC Basiswert" ist der dem Basiswert unterliegende [Rohstoff][Rohstoff Futures-Kontrakt], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"ETC Emittentin" bezeichnet die Emittentin, die den Basiswert herausgibt. [Die [jeweilige] ETC Emittentin ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

"ETC Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) die Auflösung oder Liquidation der ETC Emittentin oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens;
- (d) eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige Beendigung des Basiswerts[;
- ([●]) den Inhabern des Basiswerts wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen;]
- ([●]) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor.]

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Börsengehandelten Rohstoffs, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] [oder Derivaten bezogen auf den [Rohstoff][Index], der vom Basiswert nachvollzogen wird,] [oder Derivaten bezogen auf [●]] (die "**Basiswertbezogenen Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Compo Wertpapiere oder im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"**Fonds**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"**Fonddienstleister**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und unabhängig von der tatsächlichen Bezeichnung der jeweiligen Funktion in den Fondsdokumenten, jeder Abschlussprüfer, Administrator, Anlageberater, Portfolioverwalter, Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden, unabhängig von der konkreten Bezeichnung und in der jeweils gültigen Fassung: der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag

sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"Fondersetzungsergebnis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

Änderungen:

- (a) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils der Fondsanteile bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) (i) der Entzug von mit den Fondsanteilen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Fondsanteilen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder eine anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) die Verwaltungsgesellschaft [oder ein sonstiger Fondsdienstleister] stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds [bzw. für die Erbringung der Dienstleistung] und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft [bzw. durch einen anderen Dienstleister] ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (e) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Fondsanteil haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(f) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]

- [(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Basiswerts für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als [●] reduziert werden;]

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

- (●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- (●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen;

Einstellungen:

- [(●) die Einstellung oder eine länger als [8] [●] Berechnungstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];]

[(●) die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] [oder die Kursnotierung des Basiswerts] [an der Maßgeblichen Börse] erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;]]

[Volatilität:

[(●)] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.]

Die "**Historische Volatilität des Basiswerts**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"P (t-k)" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x.]]];

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)]].

["Fondskündigungseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Fondersetzungseignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Fondsanteile oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Fondsanteile soweit dadurch der Basiswert beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- [(e) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(•)] für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Fondsanteilen zu einem um [•] % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen zu einem um [•] % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(•)] das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von [*Betrag mit Währung einfügen*]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(•)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(•)] die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig[.]

["**Fondslieferstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

- (a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen rechtswidrig; oder
- (b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen liegen nicht vor.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.]

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

["**Futures-Kündigungereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder eine Einstellung des Systems] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig[;]]
- [(e) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an].]

["Futures-Nachfolgeereignis"] ist die Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts durch den Referenzmarkt mittels offizieller Bekanntmachung.]]

["Futures-Referenzwert"] ist [der Rohstoff] [die Schuldverschreibung], [der] [die] dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Im Fall von Compo Wertpapieren oder im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["FX"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (1)"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (1) (final)"] ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (2)"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (2) (final)"] ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (final)"] ist FX am FX Beobachtungstag (final).]

"FX Beobachtungstag (final)" ist der [Finale Beobachtungstag][FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

"FX Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem [das jeweilige] [FX][FX (1) und FX (2)] vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird][werden].

"FX Bildschirmseite" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["FX Kündigungsereignis"] bedeutet, dass

- [(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9][10] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 9][10] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]]
- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] beziehen[,]]
- [(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von [dem jeweiligen] FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]]
- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[,]]
- [(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"FX Marktstörungseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, [das jeweilige] FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"FX Wechselkurs" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung]], ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung]

[Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**FX Wechselkurs (1)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Standardwährung]], ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**FX Wechselkurs (2)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Festgelegte Währung] [der Festgelegten Währung in die Standardwährung]], ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**Höchstbetrag**" [ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [ist $\text{Cap} \times \text{Bezugsfaktor} [\text{Umrechnungsfaktor}] [x \text{ FX (final)}] [x \text{ FX (1) (final)} / \text{FX (2) (final)}] [/ \text{FX (final)}] [/ (\text{FX (1) (final)} / \text{FX (2) (final)})]$]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

["**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

"**Indexbestandteil-Fonds**" ist ein Fonds, der Bestandteil des Basiswerts ist.]

"Indexersetzungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.

"Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Indexersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung]] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig][;]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:]

- (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil-Fonds oder der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil-Fonds oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil-Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil-Fonds erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des

Indexbestandteil-Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Kündigungsereignis" bedeutet **[Aktienkündigungsereignis]**
[Indexkündigungsereignis] **[Rohstoffkündigungsereignis]** **[ETC Kündigungsereignis]**
[Fondskündigungsereignis] **[Futures-Kündigungsereignis]** **[oder FX**
Kündigungsereignis].]

["Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder Marktkurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders

in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) einen vorzeitigen Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag[;];
- [(e)][(•)] die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts[in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle][,];]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (•) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen des Indexbestandteil-Fonds zum NIW,]

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt;
- (b) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgeblichen Börse öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

soweit die Störung wesentlich ist; über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[;]
- [(•)] die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist[;]
- [(•)] ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- [(•)] die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW[;]
- [(•)] die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen zum NIW[;]
- [(•)] die Maßgeblichen Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- [(•)] eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- [(•)] ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und

- (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,]

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Fondsanteils oder eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

"Maßgebliche Börse" ist [die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen] entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die **"Ersatzbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"Maßgeblicher Futures-Kontrakt" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch [den][einen anderen] [nächstfälligen] Futures-Kontrakt am Referenzmarkt [, der [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"Nachfolgefonds" bezeichnet den Fonds, dessen Anteile ein Anteilsinhaber der Fondsanteile infolge einer Verschmelzung oder eines ähnlichen Ereignisses erhält.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"NIW" ist der offizielle Nettoinventarwert (der **"Nettoinventarwert"**) für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren

Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird[und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am [letzten] Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im

Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder

- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

[Im Fall eines Rohstoffes oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"Referenzmarkt" ist [der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.][der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]

["Referenzmarktersetzungsereignis" bedeutet, dass der Handel mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Referenzpreis" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[, und] [[am][vom] Referenzmarkt veröffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet] [und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückt].

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"Referenzpreisersetzungsereignis" ist die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises durch den Referenzmarkt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"Rohstoffkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;
- (d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

["Roll Over Termin" ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten]

[letzte] Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt] *[anderen Stichtag einfügen]*
[jeder Roll Over Termin wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § [1][2] der
Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle
gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und
Basiswertdaten festgelegt ist.

"Standardwährung" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und
Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Umrechnungsfaktor" ist der Umrechnungsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und
Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"Verwaltungsgesellschaft" ist die Verwaltungsgesellschaft, [sofern eine solche in § 2
der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten
festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder
Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede
Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach
Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.]

"VolVergleichswert" ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und
Basiswertdaten festgelegt.

"VolVergleichswert-Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert
Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

"VolVergleichswert Ersetzungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des
VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept
oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen
maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des
VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall
ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird auf
unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index
ersetzt;
- (c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die
Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für
Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen
Wertpapierbedingungen beschrieben sind;

- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz-VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz-VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatz-VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie diese vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.]

"**VolVergleichswert Sponsor**" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert Referenzpreis**" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.]

["**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.]

§ 2

Verzinsung

Verzinsung: Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Rückzahlung

[Im Fall von Discount Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn R (final) gleich oder größer ist als der Cap, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn R (final) kleiner ist als der Cap, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch Umrechnungsfaktor] [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))] errechnet.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht $R \text{ (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}$.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Höchstbetrag.]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren gilt Folgendes:

Für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags entspricht eine Einheit der Basiswertwährung einer Einheit der Festgelegten Währung.]

Produkttyp 2: Sprint Wertpapiere

Produkttyp 3: Sprint Cap Wertpapiere

Produkttyp 4: Power Wertpapiere

Produkttyp 5: Power Cap Wertpapiere

[Im Fall von [Sprint] [Power] [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:]

§ 1

Definitionen

["**Abwicklungszyklus**"] ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen [nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln [dieser Maßgeblichen Börse] [des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] üblicherweise erfolgt.]

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:]

"**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) [die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen;
- (d)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(●) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

"**Anpassbare Produktdaten**" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens

oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an;
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;
- (b) ein [dem][den] vorstehend genannten Ereignis[sen] im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen[,] [oder] (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Fondsanteile [oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Fondsanteile haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2)] [geöffnet ist] [und] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

[Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren gilt Folgendes:]

"Barriere" ist [die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]
[Barriere Level x R (initial).]

[Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:]

"Barriereereignis" ist das [Berühren oder] Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen [von der Maßgeblichen Börse] [vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft] veröffentlichten [Kurs] [des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere [bei kontinuierlicher Betrachtung].

[Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:]

"Barriereereignis" ist das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.]

[Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:]

"Barriere Level" ist das Barriere Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"Basispreis" ist [der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]
[Strike Level x R (initial).]

"Basiswert" ist [[der Basiswert] [ein Fondsanteil], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.]

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:]

"Beobachtungsperiode der Barriere" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der

Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"Beobachtungstag" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

"Anfänglicher Beobachtungstag" ist [der [jeweilige] Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag. [Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.]]

[Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:]

"Beobachtungstag der Barriere" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere. [Die folgenden Beobachtungstage der Barriere verschieben sich entsprechend.]]

"Finaler Beobachtungstag" ist [der [jeweilige] Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"Berechnungsbetrag" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [[am][vom] Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich] veröffentlicht wird.]

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.]

"Bezugsfaktor" ist der Bezugsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Bezugsverhältnis**" ist das Bezugsverhältnis, [wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

[$\text{Bezugsverhältnis} = \text{Bezugsfaktor} / \text{Umrechnungsfaktor} \times \text{Umrechnungsfaktor} \times \text{FX (final)} \times (\text{FX (1) (final)} / \text{FX (2) (final)}) / \text{FX (final)} / (\text{FX (1) (final)} / \text{FX (2) (final)})$]]

[$\text{Bezugsverhältnis} = \text{Nennbetrag} \times \text{Berechnungsbetrag} / \text{R (initial)} \times \text{Partizipationsfaktor} \times \text{FX (final)} \times (\text{FX (1) (final)} / \text{FX (2) (final)}) / \text{FX (final)} / (\text{FX (1) (final)} / \text{FX (2) (final)})$]]

[Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]]]

[Im Fall von Sprint Cap und Power Cap Wertpapieren, bei denen der Höchstbetrag bereits festgelegt ist, gilt Folgendes:

"Cap" ist der Cap, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Sprint Cap und Power Cap Wertpapieren, bei denen der Höchstbetrag noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"Cap Level" ist das Cap Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von [Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]] [Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["**Clearing System**" ist [Clearstream Europe AG ("CEU")] [Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("CBL") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**")] [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

["**Eingetragener Referenzwertadministrator**" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.]

[Im Fall von Futures-Kontrakten mit EU-Emissionsrechten als Futures-Referenzwert gilt Folgendes:

"**Einstellung des Systems**" bedeutet, dass das System zur Übertragung von EU-Emissionszertifikaten, das gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (in ihrer jeweils geltenden Fassung) und der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission (in der jeweils geltenden Fassung), wie sie in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt sind, aufgrund einer offiziellen schriftlichen öffentlichen Verlautbarung der Europäischen Union nicht mehr vorgesehen ist oder eingestellt werden soll.]

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Börsengehandelten Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:

"**ETC Basiswert**" ist der dem Basiswert unterliegende [Rohstoff][Rohstoff Futures-Kontrakt], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**ETC Emittentin**" bezeichnet die Emittentin, die den Basiswert herausgibt. [Die [jeweilige] ETC Emittentin ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

"ETC Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) die Auflösung oder Liquidation der ETC Emittentin oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens;
- (d) eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige Beendigung des Basiswerts[;
- ([●]) den Inhabern des Basiswerts wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen;]
- ([●]) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor.]

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Börsengehandelten Rohstoffs, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"Festlegende Terminbörse" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] [oder Derivaten bezogen auf den [Rohstoff][Index], der vom Basiswert nachvollzogen wird,] [oder Derivaten bezogen auf [●]] (die **"Basiswertbezogenen Derivate"**) stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die **"Ersatz-Terminbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"Fonds" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"Fondsanteil" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"Fondsdienstleister" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und unabhängig von der tatsächlichen Bezeichnung der jeweiligen Funktion in den Fondsdokumenten, jeder Abschlussprüfer, Administrator, Anlageberater, Portfolioverwalter, Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds.

"Fondsdokumente" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden, unabhängig von der konkreten Bezeichnung und in der jeweils gültigen Fassung: der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"Fondersetzungsergebnis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

Änderungen:

- (a) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils der Fondsanteile bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) (i) der Entzug von mit den Fondsanteilen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Fondsanteilen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder eine anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) die Verwaltungsgesellschaft [oder ein sonstiger Fondsdienstleister] stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds [bzw. für die Erbringung der Dienstleistung] und wird nicht unverzüglich durch

eine andere Verwaltungsgesellschaft [bzw. durch einen anderen Dienstleister] ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (e) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Fondsanteil haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(f) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Basiswerts für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als [●] reduziert werden;]

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

- (●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- (●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen

oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen;

Einstellungen:

- [(●) die Einstellung oder eine länger als [8] [●] Berechnungstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];]
- [(●) die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] [oder die Kursnotierung des Basiswerts] [an der Maßgeblichen Börse] erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;]]

[Volatilität:

- [(●)] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.]

Die "**Historische Volatilität des Basiswerts**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"P (t-k)" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden *[Anzahl der Tage einfügen]* Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"T" ist *[Anzahl der Tage einfügen]*;

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x.]]];

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)).

["**Fondskündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Fondersatzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Fondsanteile oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen

Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (d) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Fondsanteile soweit dadurch der Basiswert beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(e) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(•) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Fondsanteilen zu einem um [•] % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen zu einem um [•] % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(•) das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von *[Betrag mit Währung einfügen]*; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(•) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor;]
- [(•) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

["Fondslieferstörungsereignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

- (a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen rechtswidrig; oder
- (b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen liegen nicht vor.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.]

"Fondsmanagement" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

["Futures-Kündigungseignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder eine Einstellung des Systems] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig[;]]
- [(e) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an].]

["Futures-Nachfolgeereignis"] ist die Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts durch den Referenzmarkt mittels offizieller Bekanntmachung.]]

["Futures-Referenzwert"] ist [der Rohstoff] [die Schuldverschreibung], [der] [die] dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

"Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["FX"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (1)"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (1) (final)"] ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (1) (initial)"] ist FX (1) am FX Beobachtungstag (initial).]

["FX (2)"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (2) (final)"] ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (2) (initial)"] ist FX (2) am FX Beobachtungstag (initial).]

["FX (final)"] ist FX am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (initial)"] ist FX am FX Beobachtungstag (initial).]

"FX Beobachtungstag (final)" ist der [Finale Beobachtungstag][FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

"FX Beobachtungstag (initial)" ist der FX Beobachtungstag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (initial).]

"FX Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem [das jeweilige] [FX][FX (1) und FX (2)] vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird][werden].

"FX Bildschirmseite" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX Kündigungsereignis" bedeutet, dass

- [(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § [9][10] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § [9][10] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]]
- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] beziehen[,]]
- [(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von [dem jeweiligen] FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]]
- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[,]]
- [(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, [das jeweilige] FX zu veröffentlichen;

- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["FX Wechselkurs"] ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung]], ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["FX Wechselkurs (1)"] ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Standardwährung]], ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["FX Wechselkurs (2)"] ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Festgelegte Währung] [der Festgelegten Währung in die Standardwährung]], ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung"] bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Sprint Cap und Power Cap Wertpapieren, gilt Folgendes:

"Höchstbetrag" ist [der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Cap x Bezugsfaktor [/ Umrechnungsfaktor] [x Umrechnungsfaktor] [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)] [/ FX (final) [/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))]]] [[Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x Cap Level [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

["Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

"Indexbestandteil-Fonds" ist ein Fonds, der Bestandteil des Basiswerts ist.]

"Indexersetzungseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.

"Indexkündigungseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Indexersatzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung *[[und/oder eine Hedging-Störung]]* liegt *[bzw. liegen]* vor^[;]
- [(c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig]^[;]*

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:]

- (●) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil-Fonds oder der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil-Fonds oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil-Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil-Fonds erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil-Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Kündigungsereignis" bedeutet **[Aktienkündigungsereignis]**
[Indexkündigungsereignis] **[Rohstoffkündigungsereignis]** **[ETC Kündigungsereignis]**
[Fondskündigungsereignis] **[Futures-Kündigungsereignis]** **[oder FX**
Kündigungsereignis].]

[Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:]

"Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder Marktkurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;

- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) einen vorzeitigen Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag[;];
- [(e)][(•)] die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts[in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle][,];

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (•) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen des Indexbestandteil-Fonds zum NIW,]
- sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt;
- (b) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und

- (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgeblichen Börse öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

soweit die Störung wesentlich ist; über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[;]
- [(I●)] die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist[;]
- [(I●)] ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und

- (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- [(●) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW;]
- [(●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen zum NIW;]
- [(●) die Maßgeblichen Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (●) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (●) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,]

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Fondsanteils oder eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

"Maßgebliche Börse" ist [die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen] entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [der

Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch [den][einen anderen] [nächstfälligen] Futures-Kontrakt am Referenzmarkt [, der [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"**Nachfolgefonds**" bezeichnet den Fonds, dessen Anteile ein Anteilsinhaber der Fondsanteile infolge einer Verschmelzung oder eines ähnlichen Ereignisses erhält.]

["**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird[und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].]

["**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Partizipationsfaktor_a**" ist der Partizipationsfaktor_a, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Partizipationsfaktor_u**" ist der Partizipationsfaktor_u, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am [letzten] Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf

Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

[Im Fall eines Rohstoffes oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"Referenzmarkt" ist [der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.][der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]

["Referenzmarktersetzungsereignis" bedeutet, dass der Handel mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Referenzpreis" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [[am][vom] Referenzmarkt veröffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet] [und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückt].

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"Referenzpreisersetzungsereignis" ist die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises durch den Referenzmarkt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"Rohstoffkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- (d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

["Roll Over Termin" ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt] [anderen Stichtag einfügen] [jeder Roll Over Termin wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § [1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle

gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

["Standardwährung" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["Strike Level" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"Verwaltungsgesellschaft" ist die Verwaltungsgesellschaft, [sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.]

["VolVergleichswert" ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"VolVergleichswert-Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

["VolVergleichswert Ersetzungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz-VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz-VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatz-VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie diese vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.]

"**VolVergleichswert Sponsor**" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert Referenzpreis**" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.]

["**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.]

["**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I)**" ist der Zahltag für den Unbedingten Zusätzlichen Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zusätzlicher Betrag (I)**" ist der Zusätzliche Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

[(1)] *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

- (2) *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (I) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 3

Rückzahlung

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:]

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Sprint Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:]

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch den Umrechnungsfaktor] [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))] errechnet.]

[Im Fall von Sprint Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:]

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus

dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch den Umrechnungsfaktor] [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))] errechnet.]

[Im Fall von Power Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:]

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder ein Barriereereignis eingetreten ist und $R \text{ (final)}$ gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und $R \text{ (final)}$ kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch den Umrechnungsfaktor] [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))] errechnet.]

[Im Fall von Power Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:]

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder ein Barriereereignis eingetreten ist und $R \text{ (final)}$ gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und $R \text{ (final)}$ kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des

Basiswerts [und geteilt durch den Umrechnungsfaktor] [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))] errechnet.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Produkttyp 2: Sprint Wertpapiere

[Im Fall von Sprint Wertpapieren ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag mit Barausgleich gilt Folgendes:]

- Wenn R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = (\text{Basispreis} + (R \text{ (final)} - \text{Basispreis}) \times \text{Partizipationsfaktor}) \times \text{Bezugsverhältnis}.$$
- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag $R \text{ (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}.$

[Im Fall von Sprint Wertpapieren mit einem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag mit Barausgleich gilt Folgendes:]

- Wenn R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\begin{aligned} \text{Rückzahlungsbetrag} = & [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times (\text{Strike Level} + \\ & \text{Partizipationsfaktor} \times (R \text{ (final)} / R \text{ (initial)} - \text{Strike Level})) [x \text{ FX (initial)} / \text{FX (final)}] \\ & [x (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [x \text{ FX (final)} \\ & / \text{FX (initial)} [x (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]] \end{aligned}$$
- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\begin{aligned} \text{Rückzahlungsbetrag} = & [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times R \text{ (final)} / R \text{ (initial)} [x \\ & \text{FX (initial)} / \text{FX (final)}] [x (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX} \\ & (1) \text{ (final)})] [x \text{ FX (final)} / \text{FX (initial)}] [x (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2)} \\ & \text{(final)} \times \text{FX (1) (initial)})] \end{aligned}$$

[Im Fall von Sprint Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:]

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

$$\begin{aligned} \text{Rückzahlungsbetrag} = & [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times (\text{Strike Level} + \\ & \text{Partizipationsfaktor} \times (\text{R (final)} / \text{R (initial)} - \text{Strike Level})) [\text{x FX (initial)} / \text{FX (final)}] \\ & [\text{x (FX (1) (initial) x FX (2) (final))} / (\text{FX (2) (initial) x FX (1) (final)})] [\text{x FX (final)} \\ & / \text{FX (initial)}] [\text{x (FX (1) (final) x FX (2) (initial))} / (\text{FX (2) (final) x FX (1) (initial)})] \end{aligned}$$

[Produkttyp 3: Sprint Cap Wertpapiere]

[Im Fall von Sprint Cap Wertpapieren ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag gilt Folgendes:]

- Wenn R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = (\text{Basispreis} + (\text{R (final)} - \text{Basispreis}) \times \text{Partizipationsfaktor}) \times \text{Bezugsverhältnis}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag R (final) x Bezugsverhältnis.]

[Im Fall von Sprint Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag gilt Folgendes:]

- Wenn R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\begin{aligned} \text{Rückzahlungsbetrag} = & [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times (\text{Strike Level} + \\ & \text{Partizipationsfaktor} \times (\text{R (final)} / \text{R (initial)} - \text{Strike Level})) [\text{x FX (initial)} / \text{FX (final)}] \\ & [\text{x (FX (1) (initial) x FX (2) (final))} / (\text{FX (2) (initial) x FX (1) (final)})] [\text{x FX (final)} \\ & / \text{FX (initial)}] [\text{x (FX (1) (final) x FX (2) (initial))} / (\text{FX (2) (final) x FX (1) (initial)})] \end{aligned}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\begin{aligned} \text{Rückzahlungsbetrag} = & [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times \text{R (final)} / \text{R (initial)} [\text{x} \\ & \text{FX (initial)} / \text{FX (final)}] [\text{x (FX (1) (initial) x FX (2) (final))} / (\text{FX (2) (initial) x FX} \\ & \text{(1) (final)})] [\text{x FX (final)} / \text{FX (initial)}] [\text{x (FX (1) (final) x FX (2) (initial))} / (\text{FX (2)} \\ & \text{(final) x FX (1) (initial)})] \end{aligned}$$

[Im Fall von Sprint Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:]

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

$$\begin{aligned} \text{Rückzahlungsbetrag} = & [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times (\text{Strike Level} + \\ & \text{Partizipationsfaktor} \times (\text{R (final)} / \text{R (initial)} - \text{Strike Level})) [\text{x FX (initial)} / \text{FX (final)}] \\ & [\text{x (FX (1) (initial) x FX (2) (final))} / (\text{FX (2) (initial) x FX (1) (final)})] [\text{x FX (final)} \\ & / \text{FX (initial)}] [\text{x (FX (1) (final) x FX (2) (initial))} / (\text{FX (2) (final) x FX (1) (initial)})] \end{aligned}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]]

[Produkttyp 4: Power Wertpapiere

[Im Fall von Power Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\begin{aligned} \text{Rückzahlungsbetrag} = & [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times (\text{Strike Level} + \\ & [\text{Partizipationsfaktor}] [\text{Partizipationsfaktor}_u] \times (\text{R (final)} / \text{R (initial)} - \text{Strike Level})) \\ & [x \text{ FX (initial)} / \text{FX (final)}] [x (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \\ & \text{FX (1) (final)})] [x \text{ FX (final)} / \text{FX (initial)}] [x (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX} \\ & (2) \text{ (final)} \times \text{FX (1) (initial)})] \end{aligned}$$

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x Strike Level [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\begin{aligned} \text{Rückzahlungsbetrag} = & [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times [\text{Partizipationsfaktor}_d \times] \\ & \text{R (final)} / \text{R (initial)} [x \text{ FX (initial)} / \text{FX (final)}] [x (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / \\ & (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [x \text{ FX (final)} / \text{FX (initial)}] [x (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX} \\ & (2) \text{ (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})] \end{aligned}$$

[Im Fall von Power Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\begin{aligned} \text{Rückzahlungsbetrag} = & [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times (\text{Strike Level} + \\ & [\text{Partizipationsfaktor}] [\text{Partizipationsfaktor}_u] \times (\text{R (final)} / \text{R (initial)} - \text{Strike Level})) \\ & [x \text{ FX (initial)} / \text{FX (final)}] [x (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \\ & \text{FX (1) (final)})] [x \text{ FX (final)} / \text{FX (initial)}] [x (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX} \\ & (2) \text{ (final)} \times \text{FX (1) (initial)})] \end{aligned}$$

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x Strike Level [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].]]

[Produkttyp 5: Power Cap Wertpapiere

[Im Fall von Power Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

- Wenn R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times (\text{Strike Level} + [\text{Partizipationsfaktor}] [\text{Partizipationsfaktor}_u] \times (\text{R (final)} / \text{R (initial)} - \text{Strike Level})) \\ \times [\text{FX (initial)} / \text{FX (final)}] \times (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)}) \\ \times [\text{FX (final)} / \text{FX (initial)}] \times (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$$

Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem $[\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times \text{Strike Level} \times [\text{FX (initial)} / \text{FX (final)}] \times (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)}) \times [\text{FX (final)} / \text{FX (initial)}] \times (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$.
- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times [\text{Partizipationsfaktor}_d \times \text{R (final)} / \text{R (initial)}] \times [\text{FX (initial)} / \text{FX (final)}] \times (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)}) \\ \times [\text{FX (final)} / \text{FX (initial)}] \times (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$$

[Im Fall von Power Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:]

- Wenn R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times (\text{Strike Level} + [\text{Partizipationsfaktor}] [\text{Partizipationsfaktor}_u] \times (\text{R (final)} / \text{R (initial)} - \text{Strike Level})) \\ \times [\text{FX (initial)} / \text{FX (final)}] \times (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)}) \\ \times [\text{FX (final)} / \text{FX (initial)}] \times (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$$

Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem $[\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times \text{Strike Level} \times [\text{FX (initial)} / \text{FX (final)}] \times (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)}) \times [\text{FX (final)} / \text{FX (initial)}] \times (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$.

Produkttyp 6: Cash Collect Wertpapiere

[Im Fall von Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:]

§ 1

Definitionen

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen [nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln [dieser Maßgeblichen Börse][des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] üblicherweise erfolgt.]

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:]

"**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) [die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen;
- (d)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(●) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

"**Anpassbare Produktdaten**" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen,

Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an;
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;
- (b) ein [dem][den] vorstehend genannten Ereignis[sen] im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen[,] [oder] (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Fondsanteile [oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Fondsanteile haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2)] [geöffnet ist] [und] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"Barriere" ist [die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]
[Barriere Level x R (initial).]

[Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:]

"Barriereereignis" ist das [Berühren oder] [Unterschreiten] der Barriere durch irgendeinen [von der Maßgeblichen Börse] [vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft] veröffentlichten [Kurs] [des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere [bei kontinuierlicher Betrachtung].]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:]

"Barriereereignis" ist das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:]

"Barriere Level" ist das Barriere Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"Basispreis" ist [der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]
[Strike Level x R (initial).]

"Basiswert" ist [[der Basiswert] [ein Fondsanteil], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.]

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:]

"Beobachtungsperiode der Barriere" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"Beobachtungstag" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["Anfänglicher Beobachtungstag" ist [der [jeweilige] Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag. [Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.]]

"Beobachtungstag (k)" ist der Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"Beobachtungstag der Barriere" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere. [Die folgenden Beobachtungstage der Barriere verschieben sich entsprechend.]]

"Finaler Beobachtungstag" ist [der [jeweilige] Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"Berechnungsbetrag" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [[am][vom] Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich] veröffentlicht wird.]

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"Bezugsverhältnis" ist das Bezugsverhältnis, [wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis = [[Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] [x FX (final)] [x FX (1) (final)]

/ FX (2) (final)] / Basispreis] [[Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] / (Basispreis [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)])] [/ Umrechnungsfaktor] [x Umrechnungsfaktor].

Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]]

["Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von [Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]] [Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["Clearing System" ist [Clearstream Europe AG ("CEU")] [Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("CBL") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**") [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

["Eingetragener Referenzwertadministrator" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.]

[Im Fall von Futures-Kontrakten mit EU-Emissionsrechten als Futures-Referenzwert gilt Folgendes:

"Einstellung des Systems" bedeutet, dass das System zur Übertragung von EU-Emissionszertifikaten, das gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (in ihrer jeweils geltenden Fassung) und der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission (in der jeweils geltenden Fassung), wie sie in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt sind, aufgrund einer offiziellen schriftlichen öffentlichen Verlautbarung der Europäischen Union nicht mehr vorgesehen ist oder eingestellt werden soll.]

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:]

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:]

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Ertragszahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des entsprechenden Ertragszahlungslevels (k) durch den Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag (k).

"**Ertragszahlungslevel (k)**" ist [das jeweilige Ertragszahlungslevel (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k) multipliziert mit R (initial).]

["**Ertragszahlungsfaktor (k)**" ist der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

[Im Fall von Börsengehandelten Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:]

"**ETC Basiswert**" ist der dem Basiswert unterliegende [Rohstoff][Rohstoff Futures-Kontrakt], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**ETC Emittentin**" bezeichnet die Emittentin, die den Basiswert herausgibt. [Die [jeweilige] ETC Emittentin ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

"**ETC Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) die Auflösung oder Liquidation der ETC Emittentin oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens;
- (d) eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige Beendigung des Basiswerts[;
- ([●]) den Inhabern des Basiswerts wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen;]
- ([●]) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor.]

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Börsengehandelten Rohstoffs, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"Festlegende Terminbörse" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] [oder Derivaten bezogen auf den [Rohstoff][Index], der vom Basiswert nachvollzogen wird,] [oder Derivaten bezogen auf [●]] (die **"Basiswertbezogenen Derivate"**) stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die **"Ersatz-Terminbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"Fonds" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"Fondsanteil" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"Fondsdienstleister" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und

unabhängig von der tatsächlichen Bezeichnung der jeweiligen Funktion in den Fondsdokumenten, jeder Abschlussprüfer, Administrator, Anlageberater, Portfolioverwalter, Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds.

"Fondsdokumente" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden, unabhängig von der konkreten Bezeichnung und in der jeweils gültigen Fassung: der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"Fondersetzungseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

Änderungen:

- (a) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils der Fondsanteile bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) (i) der Entzug von mit den Fondsanteilen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Fondsanteilen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder eine anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) die Verwaltungsgesellschaft [oder ein sonstiger Fondsdienstleister] stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds [bzw. für die Erbringung der Dienstleistung] und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft [bzw. durch einen anderen Dienstleister] ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (e) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Fondsanteil haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der

Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- [(f) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Basiswerts für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als [●] reduziert werden;]

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

- (●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- (●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen;

Einstellungen:

- [(●) die Einstellung oder eine länger als [8] [●] Berechnungstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];]
- [(●) die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] [oder die Kursnotierung des Basiswerts] [an der Maßgeblichen Börse] erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;]]

[Volatilität:

- [(●)] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.]

Die "**Historische Volatilität des Basiswerts**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"P (t-k)" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der

jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x.]]];

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)].

["Fondskündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Fondersatzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Fondsanteile oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (d) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Fondsanteile soweit dadurch der Basiswert beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(e) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(●) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Fondsanteilen zu einem um [●] % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen zu einem um [●] % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(●) das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von *[Betrag mit Währung einfügen]*; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor;]
- [(●) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

["Fondslieferstörungsereignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

- (a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen rechtswidrig; oder
- (b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen liegen nicht vor.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.]

"Fondsmanagement" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

["Futures-Kündigungsereignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt

werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder eine Einstellung des Systems] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig[;]]
- [(e) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an].]

["Futures-Nachfolgeereignis"] ist die Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts durch den Referenzmarkt mittels offizieller Bekanntmachung.]]

["Futures-Referenzwert"] ist [der Rohstoff] [die Schuldverschreibung], [der] [die] dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["FX"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (1)"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (1) (final)"] ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (2)"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (2) (final)"] ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (final)"] ist FX am FX Beobachtungstag (final).]

"FX Beobachtungstag (final)"] ist der [Finale Beobachtungstag][FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

"FX Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem [das jeweilige] [FX][FX (1) und FX (2)] vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird][werden].

"FX Bildschirmseite" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und

Basiswertdaten festgelegt.

["FX Kündigungsereignis"] bedeutet, dass

- [(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § [9][10] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § [9][10] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]]
- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] beziehen[,]]
- [(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von [dem jeweiligen] FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]]
- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[,]]
- [(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[.]]

"FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, [das jeweilige] FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["FX Wechselkurs"] ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Festgelegte

Währung]], ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**FX Wechselkurs (1)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Standardwährung]], ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**FX Wechselkurs (2)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Festgelegte Währung] [der Festgelegten Währung in die Standardwährung]], ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**Höchstbetrag**" ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

["**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

"Indexbestandteil-Fonds" ist ein Fonds, der Bestandteil des Basiswerts ist.]

"Indexersetzungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.

"Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Indexersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung]] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig][;]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil-Fonds oder der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil-Fonds oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil-Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil-Fonds

erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil-Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Kündigungereignis" bedeutet **[Aktienkündigungereignis]**
[Indexkündigungereignis] **[Rohstoffkündigungereignis]** **[ETC Kündigungereignis]**
[Fondskündigungereignis] **[Futures-Kündigungereignis]** **[oder FX**
Kündigungereignis].]

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:]

"Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Marktstörungereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder Marktkurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher

vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

- (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
- (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) einen vorzeitigen Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag];]
- [(e)][(●)] die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts[in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle][,];]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen des Indexbestandteil-Fonds zum NIW,]
sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt;
- (b) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgeblichen Börse öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und

- (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

soweit die Störung wesentlich ist; über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[;]
- [(•)] die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist[;]
- [(•)] ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- [(•)] die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW[;]
- [(•)] die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen zum NIW[;]
- [(•)] die Maßgeblichen Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (•) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (•) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher

vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

- (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
- (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag.]

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Fondsanteils oder eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

"Maßgebliche Börse" ist [die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen] entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die **"Ersatzbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"Maßgeblicher Futures-Kontrakt" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch [den][einen anderen] [nächstfälligen] Futures-Kontrakt am Referenzmarkt [, der [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"**Nachfolgefonds**" bezeichnet den Fonds, dessen Anteile ein Anteilsinhaber der Fondsanteile infolge einer Verschmelzung oder eines ähnlichen Ereignisses erhält.]

["**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird[und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der

Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),
falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam
werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

[Im Fall eines Rohstoffes oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"Referenzmarkt" ist [der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.][der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]

["Referenzmarktersetzungsereignis" bedeutet, dass der Handel mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Referenzpreis" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [[am][vom] Referenzmarkt veröffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet] [und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückt].

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"Referenzpreisersetzungsereignis" ist die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises durch den Referenzmarkt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"Rohstoffkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;
- (d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

["Roll Over Termin" ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt] [anderen Stichtag einfügen] [jeder Roll Over Termin wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § [1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

["Standardwährung" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Basispreis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"Strike Level" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"Verwaltungsgesellschaft" ist die Verwaltungsgesellschaft, [sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.]

["VolVergleichswert" ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"VolVergleichswert-Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

["VolVergleichswert Ersetzungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz-VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz-VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatz-VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie diese vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.]

"**VolVergleichswert Sponsor**" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert Referenzpreis**" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.]

["**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.]

"**Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist der Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (l)**" ist der Zahntag für den Zusätzlichen Betrag

(l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Zusätzlicher Betrag (k)" ist der Zusätzliche Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Zusätzlicher Betrag (l)" ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung, Bedingter Zusätzlicher Betrag [,Zusätzlicher Betrag]

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Cash Collect Wertpapieren (Memory) gilt Folgendes:

- (2) *Bedingter Zusätzlicher Betrag:* Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen abzüglich aller an den vorherigen Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) gezahlten Zusätzlichen Beträge (k).

Wenn am entsprechenden Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

[Im Fall von Cash Collect Wertpapieren (Relax) gilt Folgendes:

- (2) *Bedingter Zusätzlicher Betrag:* Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist [und wenn kein Barriereereignis eingetreten ist], erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

[Im Fall von Cash Collect Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt Folgendes:

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

[Im Fall von Cash Collect Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

- (3) *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt darüber hinaus

die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (I) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 3

Rückzahlung

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch den Umrechnungsfaktor] [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))] errechnet.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times R (\text{final}) / \text{Basispreis}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht größer als der [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn $R (\text{final})$ gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

Produkttyp 7: Tracker Wertpapiere

Produkttyp 8: Tracker Cap Wertpapiere

[Im Fall von Tracker und Tracker Cap Wertpapieren gilt Folgendes:]

§ 1

Definitionen

["Abwicklungszyklus"] ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.]

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:]

"Aktienkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) [die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen;
- (d)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(●) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

"Anpassbare Produktdaten" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Anpassungsereignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen,

Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an;
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;
- (b) ein [dem][den] vorstehend genannten Ereignis[sen] im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen[,] [oder] (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Fondsanteile [oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Fondsanteile haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2)] [geöffnet ist] [und] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"Basiswert" ist [[der Basiswert] [ein Fondsanteil], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.]

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Beobachtungstag" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["Anfänglicher Beobachtungstag" ist [der [jeweilige] Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Anfängliche Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag. [Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.]]

["Finaler Beobachtungstag" ist [der [jeweilige] Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

["Berechnungsbetrag" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [[am][vom] Referenzmarkt] veröffentlicht wird.]

["Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.]

["Cap Level" ist das Cap Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die

Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["**Clearing System**" ist [Clearstream Europe AG ("CEU")] [*Andere(s) Clearing System(e) einfügen*].]

["**Eingetragener Referenzwertadministrator**" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.]

[Im Fall von Futures-Kontrakten mit EU-Emissionsrechten als Futures-Referenzwert gilt Folgendes:

"**Einstellung des Systems**" bedeutet, dass das System zur Übertragung von EU-Emissionszertifikaten, das gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (in ihrer jeweils geltenden Fassung) und der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission (in der jeweils geltenden Fassung), wie sie in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt sind, aufgrund einer offiziellen schriftlichen öffentlichen Verlautbarung der Europäischen Union nicht mehr vorgesehen ist oder eingestellt werden soll.]

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Börsengehandelten Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:

"**ETC Basiswert**" ist der dem Basiswert unterliegende [Rohstoff][Rohstoff Futures-Kontrakt], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"ETC Emittentin" bezeichnet die Emittentin, die den Basiswert herausgibt. [Die [jeweilige] ETC Emittentin ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

"ETC Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) die Auflösung oder Liquidation der ETC Emittentin oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens;
- (d) eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige Beendigung des Basiswerts[;
- ([●]) den Inhabern des Basiswerts wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen;]
- ([●]) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor.]

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Börsengehandelten Rohstoffs, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"Festlegende Terminbörse" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] [oder Derivaten bezogen auf den [Rohstoff][Index], der vom Basiswert nachvollzogen wird,] [oder Derivaten bezogen auf [●]] (die **"Basiswertbezogenen Derivate"**) stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die **"Ersatz-Terminbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für

Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"Fonds" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"Fondsanteil" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"Fondsdienstleister" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und unabhängig von der tatsächlichen Bezeichnung der jeweiligen Funktion in den Fondsdokumenten, jeder Abschlussprüfer, Administrator, Anlageberater, Portfolioverwalter, Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds.

"Fondsdokumente" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden, unabhängig von der konkreten Bezeichnung und in der jeweils gültigen Fassung: der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"Fondersetzungseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

Änderungen:

- (a) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils der Fondsanteile bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) (i) der Entzug von mit den Fondsanteilen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Fondsanteilen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder eine anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) die Verwaltungsgesellschaft [oder ein sonstiger Fondsdienstleister] stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis,

Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds [bzw. für die Erbringung der Dienstleistung] und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft [bzw. durch einen anderen Dienstleister] ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (e) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Fondsanteil haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(f) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Basiswerts für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als [●] reduziert werden;]

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

- (●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- (●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der

Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen;

Einstellungen:

- [(●)] die Einstellung oder eine länger als [8] [●] Berechnungstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];
- [(●)] die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] [oder die Kursnotierung des Basiswerts] [an der Maßgeblichen Börse] erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;]

[Volatilität:

- [(●)] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.]

Die "**Historische Volatilität des Basiswerts**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"P (t-k)" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden

Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden *[Anzahl der Tage einfügen]* Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"T" ist *[Anzahl der Tage einfügen]*;

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x.]]];

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)).]

["**Fondskündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Fondersatzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder

Liquidation der Fondsanteile oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (d) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Fondsanteile soweit dadurch der Basiswert beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(e) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(•)] für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Fondsanteilen zu einem um [•] % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen zu einem um [•] % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(•)] das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von [*Betrag mit Währung einfügen*]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(•)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(•)] die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

["Fondslieferstörungsereignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

- (a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen rechtswidrig; oder
- (b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen liegen nicht vor.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.]

"Fondsmanagement" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"Futures-Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder eine Einstellung des Systems] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig[;]]
- [(e) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an].]

"Futures-Nachfolgeereignis" ist die Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts durch den Referenzmarkt mittels offizieller Bekanntmachung.]]

"Futures-Referenzwert" ist [der Rohstoff] [die Schuldverschreibung], [der] [die] dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

"Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

"FX (1)" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

"FX (1) (final)" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).]

"FX (1) (initial)" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (initial).]

"FX (2)" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

"FX (2) (final)" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

"FX (2) (initial)" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (initial).]

"FX (final)" ist FX am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (initial)"] ist FX am FX Beobachtungstag (initial).]

"FX Beobachtungstag (final)"] ist der [Finale Beobachtungstag][FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

"FX Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem [das jeweilige] [FX][FX (1) und FX (2)] vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird][werden].

"FX Bildschirmseite" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["FX Kündigungsereignis"] bedeutet, dass

- [(a)] ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § [9][10] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § [9][10] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]
- [(●)] die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] beziehen[,]
- [(●)] auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von [dem jeweiligen] FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]
- [(●)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[,]
- [(●)] eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, [das jeweilige] FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] FX notiert werden

(einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["FX Wechselkurs"] ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung]], ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["FX Wechselkurs (1)"] ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Standardwährung]], ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs (1), wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["FX Wechselkurs (2)"] ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Festgelegte Währung] [der Festgelegten Währung in die Standardwährung]], ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs (2), wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung"] bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Tracker Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

"Höchstbetrag" ist [der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [[Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x Cap Level [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))]] [x FX (final) / FX (initial).] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]]].]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

["Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

"Indexbestandteil-Fonds" ist ein Fonds, der Bestandteil des Basiswerts ist.]

"Indexersetzungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.

"Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Indexersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung]] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig][;]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:]

- (●) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil-Fonds oder der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil-Fonds oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil-Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil-Fonds erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil-Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Kündigungsereignis" bedeutet **[Aktienkündigungsereignis]** **[Indexkündigungsereignis]** **[Rohstoffkündigungsereignis]** **[ETC Kündigungsereignis]** **[Fondskündigungsereignis]** **[Futures-Kündigungsereignis]** **[oder FX Kündigungsereignis].]**

["Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode" ist der Letzte Tag der **[Best]** **[Worst]** in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder Marktkurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) einen vorzeitigen Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder

Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

- (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
- (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag];]

[(e)][(●)] die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts[in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle][,];]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen des Indexbestandteil-Fonds zum NIW,]

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- [(●) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW;]
- [(●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen zum NIW;]
- [(●) die Maßgeblichen Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (●) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (●) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,]

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt;
- (b) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgeblichen Börse öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

soweit die Störung wesentlich ist; über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[;]
- [(•)] die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist[;]
- [(•)] ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Fondsanteils oder eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

"Maßgebliche Börse" ist [die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen] entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die **"Ersatzbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch [den][einen anderen] [nächstfälligen] Futures-Kontrakt am Referenzmarkt [, der [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"**Nachfolgefonds**" bezeichnet den Fonds, dessen Anteile ein Anteilsinhaber der Fondsanteile infolge einer Verschmelzung oder eines ähnlichen Ereignisses erhält.]

["**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird[und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit All Time High-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der höchste Referenzpreis, der an jedem der Finalen Beobachtungstage festgestellt wird.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich).]]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

[Im Fall eines Rohstoffes oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"**Referenzmarkt**" ist [der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.][der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]

["**Referenzmarktersetzungsereignis**" bedeutet, dass der Handel mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]]

"Referenzpreis" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [[am][vom] Referenzmarkt veröffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet] [und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückt].

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"Referenzpreisersetzungseignis" ist die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises durch den Referenzmarkt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"Rohstoffkündigungseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungseignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- (d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

["Roll Over Termin" ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt] [anderen Stichtag einfügen] [jeder Roll Over Termin wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § [1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"Verwaltungsgesellschaft" ist die Verwaltungsgesellschaft, [sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.]

["VolVergleichswert" ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und

Basiswertdaten festgelegt.

"VolVergleichswert-Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

["VolVergleichswert Ersetzungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der **"Ersatz-VolVergleichswert"**); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz-VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatz-VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der **"Neue VolVergleichswert Sponsor"**) festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie diese vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.]

"VolVergleichswert Sponsor" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der

Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"VolVergleichswert Referenzpreis" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Standardwährung" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.]

["Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.]

§ 2

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Im Fall von Tracker Wertpapieren gilt Folgendes:]

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times R(\text{final}) / R(\text{initial}) [x \text{ FX}(\text{initial}) / \text{FX}(\text{final})] [x (\text{FX}(1)(\text{initial}) \times \text{FX}(2)(\text{final})) / (\text{FX}(2)(\text{initial}) \times \text{FX}(1)(\text{final}))] [x \text{ FX}(\text{final}) / \text{FX}(\text{initial})] [x (\text{FX}(1)(\text{final}) \times \text{FX}(2)(\text{initial})) / (\text{FX}(2)(\text{final}) \times \text{FX}(1)(\text{initial}))]$$

[Im Fall von Tracker Cap Wertpapieren gilt Folgendes:]

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times R(\text{final}) / R(\text{initial}) [x \text{ FX}(\text{initial}) / \text{FX}(\text{final})] [x (\text{FX}(1)(\text{initial}) \times \text{FX}(2)(\text{final})) / (\text{FX}(2)(\text{initial}) \times \text{FX}(1)(\text{final}))]$$

(final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall größer als der Höchstbetrag.]

Produkttyp 9: Open End Wertpapiere

Produkttyp 10: Open End Faktor Wertpapiere

[Im Fall von Open End und Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:]

§ 1

Definitionen

["**Abwicklungszyklus**"] ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.]

["**Anfänglicher Beobachtungstag**"] ist [der [jeweilige] Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag. [Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.]]

"**Anpassbare Produktdaten**" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Anpassungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Index als Basiswert bezogen sind, der kein Referenzstrategieindex ist, gilt Folgendes:]

- (a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;
- (b) [ein vom Indexsponsor durchgeführter Index-Split / Reverse-Split, d.h. eine Reskalierung des Indexstands mittels Division / Multiplikation mit einem vom Indexsponsor festgelegten Wert;
- (c)] ein [dem][den] vorstehend genannten Ereignis[sen] im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Anpassungsfaktor**"] ist der Anpassungsfaktor, der gemäß folgender Formel festgelegt wird: $100\% - ([Gap\ Risk\ Fee\ (t)]\ [+]\ [Indexberechnungsgebühr\ (t)]\ [+]\ [Laufende\ Transaktionsgebühr\ (t)]\ [+]\ [Verwaltungsentgelt\ (t)]\ [+]\ [Quantogebühr\ (t)]\ [+]\ [Leerverkaufsgebühr\ (t)]\ [)] / 365,25) [-\ Dividendensteuerabzug\ (t)].$

["**Anpassungstag**"] ist jeder Kalendertag nach dem Ersten Handelstag.]

["**Außerordentliche Einlösungsschwelle**"] ist die Außerordentliche

Einlösungsschwelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2)] [geöffnet ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"Basiswert" ist [[der Basiswert], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.]

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Beobachtungstag" ist jeder Berechnungstag in der Beobachtungsperiode.

"Beobachtungsperiode" ist in Bezug auf einen Bewertungstag der Zeitraum von dem [●] Berechnungstag vor dem Bewertungstag bis zum Bewertungstag.]

"Berechnungsbetrag" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [durch [die Maßgebliche Börse][den Indexsponsor] [bzw.] [die Indexberechnungsstelle]] [[am][vom] Referenzmarkt] veröffentlicht wird.]

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel [mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt] geöffnet ist.]

"Bewertungstag" ist der [Zahl einfügen] Bankgeschäftstag vor jedem Einlösungstag und jedem Kündigungstermin. Wenn solch ein Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Bewertungstag. Der jeweilige Einlösungstag bzw. Kündigungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"Bezugsverhältnis" ist [das Bezugsverhältnis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[am Ersten Handelstag das Bezugsverhältnis (initial). An jedem Anpassungstag wird das Bezugsverhältnis wie folgt angepasst:

Bezugsverhältnis = Bezugsverhältnis (t-1) x Anpassungsfaktor.

[Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]

Die Emittentin wird das Bezugsverhältnis nach seiner Feststellung auf der Internetseite

der Emittentin bei den jeweiligen Produktdetails veröffentlichen.]

[am Ersten Handelstag das Bezugsverhältnis (initial). An jedem Anpassungstag wird das Bezugsverhältnis wie folgt angepasst:

- (i) Wenn der jeweilige Anpassungstag [der erste Anpassungstag unmittelbar nach] ein[em] Roll Over Termin ist:

$$[\text{Bezugsverhältnis} = \text{Bezugsverhältnis (t-1)} \times \text{Anpassungsfaktor} \times [(100\% - \text{Transaktionsgebühr}) \times] \text{Referenzpreis (Roll Over)} / \text{Referenzpreis Neu (Roll Over)}].$$

- (ii) Anderenfalls:

$$\text{Bezugsverhältnis} = \text{Bezugsverhältnis (t-1)} \times \text{Anpassungsfaktor}.$$

[Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]

Die Emittentin wird das Bezugsverhältnis nach seiner Feststellung auf der Internetseite der Emittentin bei den jeweiligen Produktdetails veröffentlichen.]

[das Bezugsverhältnis, das gemäß folgender Formel berechnet wird:

[Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] / R (initial)

Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]

["**Bezugsverhältnis (initial)**"] ist das [Bezugsverhältnis (initial)], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[das Bezugsverhältnis (initial), das gemäß folgender Formel berechnet wird:

[Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] / R (initial)

Das Bezugsverhältnis (initial) wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]]

["**Bezugsverhältnis (t-1)**"] ist das Bezugsverhältnis an jedem Kalendertag unmittelbar vor dem jeweiligen Anpassungstag. Am ersten Anpassungstag entspricht das Bezugsverhältnis (t-1) dem Bezugsverhältnis (initial).]

["**Clearance System**"] ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**"] ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["**Clearing System**" ist [Clearstream Europe AG ("CEU")] [*Andere(s) Clearing System(e) einfügen*].]

[Im Fall von Wertpapieren, die einen Dividendenbetrag vorsehen, gilt Folgendes:

"Dividendenbeobachtungstag (k)" (mit $k = 0, 1, 2, \dots$) ist der [zweitletzte] [*Tag einfügen*] [*andere Anzahl an Tagen einfügen*] [Berechnungstag] [Kalendertag] [der Monate [*Monat(e) einfügen*]] [des Monats [*Monat einfügen*]] eines jeden Jahres, wobei $k = 1$ der Dividendenbeobachtungstag ist, der auf den Ersten Handelstag unmittelbar folgt. [Wenn ein solcher Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Dividendenbeobachtungstag.]

"Dividendenbetrag (k)" (mit $k = 1, 2, \dots$) ist der Dividendenbetrag (k), der von der Berechnungsstelle am jeweiligen Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$) gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet wird.

"Dividendenbetrag Zahltag (k)" (mit $k = 1, 2, \dots$) ist [fünf] [*Tag(e) einfügen*] Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$).

"Dividendenmarktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Nichtberechnung der Theoretischen Cash Komponente durch die Indexberechnungsstelle für einen Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$);
- (b) die Theoretische Cash Komponente wird von [der Indexberechnungsstelle] [bzw.] [dem Indexsponsor] weder veröffentlicht noch zur Verfügung gestellt.

"Dividendenperiode (k)" ist jeder Kalendertag vom Dividendenbeobachtungstag ($k-1$) (mit $k = 1, 2, \dots$) (ausschließlich) bis zum Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$) (einschließlich).

[Der "**Dividendenwert (k)**" (mit $k = 1, 2, \dots$) wird für die jeweilige Dividendenperiode (k) (mit $k = 1, 2, \dots$) als der Wert der [Theoretischen Cash Komponente][**"Theoretischen Cash Komponente"**] des Basiswerts bestimmt, wie sie von der Indexberechnungsstelle am jeweiligen Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$) berechnet und auf der Internetseite der Indexberechnungsstelle unter [*Internetseite einfügen*] bei den jeweiligen Produktdetails veröffentlicht wird.]

[Die "**Theoretische Cash Komponente**" reflektiert die Summe der von der Indexberechnungsstelle festgestellten Ausschüttungen, Dividenden, Zinsen usw. (die "**Ausschüttungen**") der Bestandteile des Basiswerts (Instrumente) während der entsprechenden Dividendenperiode (k) (mit $k = 1, 2, \dots$).] [Nach jedem Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$) wird die Theoretische Cash Komponente auf null zurückgesetzt und neu berechnet. Die Methode der Berechnung der Theoretischen Cash Komponente durch die Indexberechnungsstelle[, einschließlich

der Berechnung der [Netto-Dividendenzahlungen] [Ausschüttungen],] ist auf der Internetseite der Indexberechnungsstelle abrufbar.]]

["Dividendensteuerabzug" ist ein Prozentsatz, der den Betrag an Steuern (wie in § 3 der Allgemeinen Bedingungen definiert) reflektiert, der die Emittentin aufgrund einer Dividendenzahlung [eines Bestandteils] des Basiswerts belasten würde. Der Dividendensteuerabzug wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf Grundlage des Dividendenbeschlusses der Emittentin [des betreffenden Bestandteils] des Basiswerts bestimmt. Der Dividendensteuerabzug am Ersten Handelstag ist Null (0).

"Dividendensteuerabzug (t)" ist der am entsprechenden Kalendertag (t) anwendbare Dividendensteuerabzug.]

["Eingetragener Referenzwertadministrator" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.]

"Einlösungsrecht" ist das Einlösungsrecht, wie in § 5 (1) der Besonderen Bedingungen definiert.

"Einlösungstag" ist der Einlösungstag, wie in § 5 (1) der Besonderen Bedingungen definiert.

[Im Fall von Futures-Kontrakten mit EU-Emissionsrechten als Futures-Referenzwert gilt Folgendes:

"Einstellung des Systems" bedeutet, dass das System zur Übertragung von EU-Emissionszertifikaten, das gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (in ihrer jeweils geltenden Fassung) und der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission (in der jeweils geltenden Fassung), wie sie in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt sind, aufgrund einer offiziellen schriftlichen öffentlichen Verlautbarung der Europäischen Union nicht mehr vorgesehen ist oder eingestellt werden soll.]

["Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Einlösungstag" ist der Erste Einlösungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Kündigungstermin" ist der Erste Kündigungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:]

"Faktor" ist der Faktor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Faktortyp" ist der Faktortyp, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Börsengehandelten Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:]

"ETC Basiswert" ist der dem Basiswert unterliegende [Rohstoff][Rohstoff Futures-Kontrakt], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"ETC Emittentin" bezeichnet die Emittentin, die den Basiswert herausgibt. [Die [jeweilige] ETC Emittentin ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

"ETC Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) die Auflösung oder Liquidation der ETC Emittentin oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens;
- (d) eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige Beendigung des Basiswerts[;
- ([●]) den Inhabern des Basiswerts wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen;]
- ([●]) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor.]

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall eines Index, eines Börsengehandelten Rohstoffs, eines Rohstoffs oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] [oder Derivaten bezogen auf den [Rohstoff][Index], der vom Basiswert nachvollzogen wird,] [oder Derivaten bezogen auf [●]] (die "**Basiswertbezogenen Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

["**Futures-Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder eine Einstellung des Systems] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig[;]]
- [(e) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an].]

["**Futures-Nachfolgeereignis**" ist die Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts durch den Referenzmarkt mittels offizieller Bekanntmachung.]]

["**Futures-Referenzwert**" ist [der Rohstoff] [die Schuldverschreibung], [der] [die] dem

Basiswert zugrunde liegt. [Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

"Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.

"FX Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"FX Bewertungstag" ist der FX Berechnungstag, der dem entsprechenden Bewertungstag unmittelbar folgt.

"FX Bildschirmseite" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX (final)" ist FX am FX Bewertungstag.

"FX Kündigungsereignis" bedeutet, dass

- [(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § [9][10] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechsellkurs (wie in § [9][10] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]]
- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] beziehen[,]]
- [(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von [dem jeweiligen] FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]]
- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[,]]
- [(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"FX Wechselkurs" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung]], ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Im Fall von Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:

"Gap Risk Fee" ist die Gap Risk Fee, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Die Gap Risk Fee widerspiegelt die Kosten für Absicherungsgeschäfte im Fall von unerwarteten Kursschwankungen des Basiswerts. Die Berechnungsstelle wird im Fall von nicht unwesentlichen Änderungen in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit von unerwarteten Kursschwankungen des Basiswerts (wie etwa Veränderungen im Index oder in der allgemeinen Marktvolatilität), die Gap Risk Fee an solche veränderten Marktbedingungen anpassen. Der Umfang der Anpassung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) je nach Umfang der Veränderungen der jeweiligen Marktbedingungen bestimmt, wobei die Berechnungsmethode der Gap Risk Fee zum Ersten Handelstag nicht nachträglich zu Lasten der Wertpapierinhaber geändert werden darf. Die Gap Risk Fee soll die Maximale Gap Risk Fee (einschließlich) nicht übersteigen. Die Emittentin wird die Anpassung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

"Gap Risk Fee (t)" ist die am entsprechenden Kalendertag (t) anzuwendende Gap Risk Fee.

"Gap Risk Fee Kündigungsereignis" ist eine Situation, bei der nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung der Gap Risk Fee über die Maximale Gap Risk Fee hinaus erforderlich wäre.]]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["Indexberechnungsgebühr" ist die Indexberechnungsgebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Die Berechnungsstelle kann die Indexberechnungsgebühr jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere reduzieren aber nicht erhöhen. Eine entsprechende Reduzierung wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

"Indexberechnungsgebühr (t)" ist die am entsprechenden Kalendertag (t) anzuwendende Indexberechnungsgebühr.

Die Indexberechnungsgebühr wird zugunsten des Indexsponsors bzw. der Indexberechnungsstelle erhoben.]

["Indexberechnungsgebührenanpassung" ist ein Betrag in der Basiswertwährung, der von der Berechnungsstelle am jeweiligen Bewertungstag für jeden Kalendertag (t) innerhalb des Zeitraums vom Ersten Handelstag (einschließlich) bis zum jeweiligen Bewertungstag (einschließlich) wie folgt berechnet wird:

$$\sum_{t=1}^n \text{Referenzpreis (t-1)} \times \frac{\text{Indexberechnungsgebühr (t)}}{365,25}$$

Wobei:

"n" ist die Anzahl der Kalendertage (t) zwischen dem Ersten Handelstag (einschließlich) und dem jeweiligen Bewertungstag (einschließlich).

"Referenzpreis (t-1)" ist der Referenzpreis, der einen Berechnungstag vor dem Kalendertag (t) veröffentlicht wird.]]

["Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten

festgelegt.]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

"Indexbestandteil-Fonds" ist ein Fonds, der Bestandteil des Basiswerts ist.]

["Indexbeschreibung" ist die als Anlage 1 diesen Wertpapierbedingungen beigefügte Indexbeschreibung, die Bestandteil der Wertpapierbedingungen ist.]

["Indexersetzungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts [bzw. Referenzbasiswert], die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts [bzw. Referenzbasiswerts] dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts [bzw. Referenzbasiswerts] nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Index als Basiswert bezogen sind, der kein Referenzstrategieindex ist, gilt Folgendes:

"Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Indexersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor;
- [(c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig[;]]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (●) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil-Fonds oder der Rücknahme bestehender Anteile des

Indexbestandteil-Fonds oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil-Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (●) Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil-Fonds erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil-Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Referenzstrategieindex als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:

"**Indexkündigungsereignis**" ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor;
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (d) der Indexsponsor verstößt wiederholt und/oder wesentlich gegen die Regelungen der Indexbeschreibung] [;
- ([●]) die Einleitung eines Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Indexsponsor] [;
- ([●]) eine bei dem Indexsponsor in einer Schlüsselposition tätige Person oder eine sonstige für die Umsetzung der Indexbeschreibung wesentliche Person ("**Schlüsselperson**") gibt ihre Tätigkeit auf, scheidet aus, ist vorübergehend oder dauerhaft an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert oder gegen eine Schlüsselperson wird ein behördliches Verfahren oder ein Strafverfahren eröffnet, das deren Zuverlässigkeit in Zweifel zieht] [;
- ([●]) der Referenzpreis unterschreitet [[*einfügen*] Indexpunkte] [;
- ([●]) der Marktwert des ausstehenden Volumens der Wertpapiere beträgt weniger als [*einfügen*] [;
- ([●]) der Eintritt eines Trigger-Ereignisses] [;

- ([●]) eine Änderung des Indexkonzepts nach Maßgabe der Indexbeschreibung führt dazu, dass die weitere Verwendung des Basiswerts als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht mehr zumutbar ist[.];
- ([●]) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**").]

"Indexpunkt" ist ein Indexpunkt, wie in der Indexbeschreibung definiert.]

"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] der Emittentin" [ist][sind] die Internetseite[n] der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" [ist][sind] die Internetseite[n] für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Kündigungereignis" bedeutet [Indexkündigungereignis]
[Rohstoffkündigungereignis] [ETC Kündigungereignis] [Futures-
Kündigungereignis] [oder FX Kündigungereignis] [oder Gap Risk Fee
Kündigungereignis] [oder Quantogebühr Kündigungereignis] [oder
Leerverkaufsgebühr Kündigungereignis].]

"Kündigungstermin" ist der Kündigungstermin, wie in § 5 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Laufende Transaktionsgebühr" ist die Laufende Transaktionsgebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Die Berechnungsstelle kann die Laufende Transaktionsgebühr jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der dann geltenden Marktbedingungen für Handelsgeschäfte über Termingeschäfte (z. B. Transaktionskosten oder sonstige Kosten oder Gebühren, die im Zusammenhang mit solchen Handelsgeschäften üblicherweise anfallen) reduzieren oder erhöhen. Die Laufende Transaktionsgebühr wird zu jeder Zeit in der Spanne zwischen 0% (einschließlich) und der Maximalen Laufenden Transaktionsgebühr (einschließlich) liegen.

"Laufende Transaktionsgebühr (t)" ist die am jeweiligen Kalendertag (t) anzuwendende Laufende Transaktionsgebühr.]

"Leerverkaufsgebühr" ist die Leerverkaufsgebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Die Berechnungsstelle wird die Leerverkaufsgebühr im Fall von nicht unwesentlichen

Änderungen der Marktbedingungen in Bezug auf Leerverkäufe (wie etwa Änderungen der Besteuerung von Dividendenzahlungen, Änderung der Leihgebühren für die Wertpapiere, die im Index enthalten sind, Änderungen im Index, Änderungen von Kosten für Absicherungsgeschäfte), an solche veränderten Marktbedingungen anpassen. Der Umfang der Anpassung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) je nach Umfang der Veränderungen der jeweiligen Marktbedingungen bestimmt wobei die Berechnungsmethode der Leerverkaufsgebühr zum Ersten Handelstag nicht nachträglich zu Lasten der Wertpapierinhaber geändert werden darf. Die Leerverkaufsgebühr soll die Maximale Leerverkaufsgebühr (einschließlich) nicht übersteigen. Die Emittentin wird die Anpassung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

"Leerverkaufsgebühr (t)" ist die am jeweiligen Kalendertag (t) anzuwendende Leerverkaufsgebühr.

"Leerverkaufsgebühr Kündigungsereignis" ist eine Situation, bei der eine Anpassung der Leerverkaufsgebühr über die Maximale Leerverkaufsgebühr hinaus erforderlich wäre; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Open End Wertpapieren gilt Folgendes:

["Leerverkaufsgebührenanpassung" ist ein Betrag in der Basiswertwährung, der von der Berechnungsstelle am jeweiligen Bewertungstag für jeden Kalendertag (t) innerhalb des Zeitraums vom Ersten Handelstag (einschließlich) bis zum jeweiligen Bewertungstag (einschließlich) wie folgt berechnet wird:

$$\sum_{t=1}^n \text{Referenzpreis (t-1)} \times \frac{\text{Leerverkaufsgebühr (t)}}{365,25}$$

Wobei:

"n" ist die Anzahl der Kalendertage (t) zwischen dem Ersten Handelstag (einschließlich) und dem jeweiligen Bewertungstag (einschließlich).

"Referenzpreis (t-1)" ist der Referenzpreis, der einen Berechnungstag vor dem Kalendertag (t) veröffentlicht wird.]]

["Letzter Handelstag" ist der letzte Tag, an dem an dem Referenzmarkt ein Handel in dem maßgeblichen Futures-Kontrakt stattfindet gemäß den Regeln des Referenzmarkts (die an dem entsprechenden Tag gelten).]

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall eines Index (inklusive eines Referenzstrategieindexes) als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) einen vorzeitigen Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag];]
- [(e)][(●)] die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts[in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle][,];]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen des Indexbestandteil-Fonds zum NIW,]
sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt;
- (b) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels der Basiswertbezogenen

Derivate an der Festlegenden Terminbörse;

- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgeblichen Börse öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

soweit die Störung wesentlich ist; über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[;]

- [(•)] die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist];
- [(•)] ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
- (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index oder eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

"Maßgebliche Börse" ist [die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen] entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die **"Ersatzbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"Maßgeblicher Futures-Kontrakt" ist [zum Ersten Handelstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [•]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. An [dem folgenden [Kalendertag] [Berechnungstag] nach] jedem Roll Over Termin [zum Roll Over Zeitpunkt] [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch [den] [einen anderen] [nächstfälligen] Futures-Kontrakt[am Referenzmarkt] [, der [in der Spalte

"**Kontrakttermin[e]**" der Tabelle [●] in § [1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird,] [mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [*andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen*]] (der "**Neue Maßgebliche Futures-Kontrakt**") ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt. Der Preisunterschied zwischen dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt und dem Neuen Maßgeblichen Futures-Kontrakt (*contango* oder *backwardation*) wird durch die Anpassung des [Partizipationsfaktors][Bezugsverhältnisses] ausgeglichen. [Der Neue Maßgebliche Futures-Kontrakt wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen den Wertpapierinhabern mitgeteilt.]

"**Maßgeblicher Referenzpreis**" ist der [Referenzpreis am entsprechenden Bewertungstag] [arithmetische, gleichgewichtete Durchschnitt der Referenzpreise an den Beobachtungstagen der Beobachtungsperiode an denen kein Marktstörungsereignis vorliegt in Bezug auf den entsprechenden Bewertungstag].

[Im Fall von Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:]

["**Maximale Gap Risk Fee**" ist die Maximale Gap Risk Fee, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**Maximale Laufende Transaktionsgebühr**" ist die Maximale Laufende Transaktionsgebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Maximale Leerverkaufsgebühr**" ist die Maximale Leerverkaufsgebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Maximale Quantogebühr**" ist die Maximale Quantogebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Maximale Transaktionsgebühr**" ist die Maximale Transaktionsgebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Ordentliches Kündigungsrecht**" ist das Ordentliche Kündigungsrecht, wie in § 5 (2) der Besonderen Bedingungen definiert.

["**Partizipationsfaktor Aktuell**" ist 100% am Ersten Handelstag. Nach jedem Roll Over Termin wird der Partizipationsfaktor Aktuell durch den entsprechenden Partizipationsfaktor Neu ersetzt. Folglich ist nach jedem Roll Over Termin jede Bezugnahme auf den Partizipationsfaktor Aktuell in diesen Wertpapierbedingungen als eine Bezugnahme auf den entsprechenden Partizipationsfaktor Neu zu verstehen.

"**Partizipationsfaktor Neu**" wird von der Berechnungsstelle an jedem Roll Over Termin wie folgt berechnet:

Partizipationsfaktor Neu = [(100% – Transaktionsgebühr) x] Referenzpreis (Roll Over)
 / Referenzpreis Neu (Roll Over) x Partizipationsfaktor Aktuell

[Der Partizipationsfaktor Neu wird auf sechs Dezimalstellen gerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]

["**Quantoelement**" ist die Umrechnung des Rückzahlungsbetrags von der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung mit einem Umrechnungsfaktor von 1:1.]

["**Quantogebühr**" ist die Quantogebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Die Berechnungsstelle wird die Quantogebühr im Fall von nicht unwesentlichen Änderungen der Marktbedingungen in Bezug auf Transaktionen zum Schutz vor Wechselkursrisiken (wie etwa Veränderungen des Zinssatzes zwischen der Basiswertwährung und der Festgelegten Währung, Kursschwankungen des [Basiswerts] [jeweils Maßgeblichen Futures-Kontrakts], Kursschwankungen des Wechselkurses zwischen der Basiswertwährung und der Festgelegten Währung, die Korrelation zwischen dem Basiswert und der Basiswertwährung sowie andere entsprechende Faktoren) an solche veränderten Marktbedingungen anpassen. Der Umfang der Anpassung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) je nach Umfang der Veränderungen der jeweiligen Marktbedingungen bestimmt, wobei die Berechnungsmethode der Quantogebühr zum Ersten Handelstag nicht nachträglich zu Lasten der Wertpapierinhaber geändert werden darf. Die Quantogebühr soll die Maximale Quantogebühr (einschließlich) nicht übersteigen. Die Emittentin wird die Anpassung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

"**Quantogebühr Kündigungsereignis**" ist eine Situation, bei der nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung der Quantogebühr über die Maximale Quantogebühr hinaus erforderlich wäre.

"**Quantogebühr (t)**" ist die am entsprechenden Kalendertag (t) anzuwendende Quantogebühr.]

[Im Fall von Open End Wertpapieren gilt Folgendes:

["**Quantogebühranpassung**" ist ein Betrag in der Basiswertwährung, der von der Berechnungsstelle am jeweiligen Bewertungstag für jeden Kalendertag (t) innerhalb des Zeitraums vom Ersten Handelstag (einschließlich) bis zum jeweiligen Bewertungstag (einschließlich) wie folgt berechnet wird:

$$\sum_{t=1}^n \text{Referenzpreis (t - 1)} \times \frac{\text{Quantogebühr (t)}}{365,25}$$

Wobei:

"n" ist die Anzahl der Kalendertage (t) zwischen dem Ersten Handelstag

(einschließlich) und dem jeweiligen Bewertungstag (einschließlich).

"Referenzpreis (t-1)" ist der Referenzpreis, der einen Berechnungstag vor dem Kalendertag (t) veröffentlicht wird.]]

[Im Fall von Open End Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"R (initial)" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Open End Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"R (initial)" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

["Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

[Im Fall von Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:

"Referenzbasiswert" ist der Referenzbasiswert, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Rohstoffes oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"Referenzmarkt" ist [der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.][der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]

["Referenzmarktersetzungsereignis" bedeutet, dass der Handel mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt

wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Referenzpreis" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [[am][vom] Referenzmarkt veröffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet] [und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückt].

["Referenzpreis Neu" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Neuen Maßgeblichen Futures-Kontrakts [am [Berechnungstag vor dem] Roll Over Termin], wie [in § 1 der Produktdaten festgelegt] [,] [und] [vom Referenzmarkt veröffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet] [und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückt].

"Referenzpreis Neu (Roll Over)" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] [und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrücke] [Referenzpreis] [arithmetische, gleichgewichtete Durchschnitt der Referenzpreise] [des Neuen Maßgeblichen Futures-Kontrakt] [Neu] [am] [Berechnungstag vor dem] [an den [●] Berechnungstagen vor und einschließlich dem] entsprechenden Roll Over Termin.

"Referenzpreis (Roll Over)" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] [und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrücke] [Referenzpreis] [arithmetische, gleichgewichtete Durchschnitt der Referenzpreise] [am] [Berechnungstag vor dem] [an den [●] Berechnungstagen vor und einschließlich dem] entsprechenden Roll Over Termin.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"Referenzpreisersetzungsereignis" ist die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises durch den Referenzmarkt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"Rohstoffkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;
- (d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

["Roll Over Termin"] ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem Letzten] [Letzte] Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt] [anderen Stichtag einfügen] [jeder Roll Over Termin wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

["Roll Over Termin"] ist ein Berechnungstag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird und mindestens zehn Berechnungstage vor:

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Referenzmarkt des Basiswerts die Chicago Board of Trade, die Chicago Mercantile Exchange, die Intercontinental Exchange oder die New York Mercantile Exchange ist: dem ersten Anzeigetag der Andienung (first notice day, wie er auf der jeweiligen Internetseite des Referenzmarkts (wie [in der Spalte "Internetseite" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produktdaten festgelegt)) des Maßgeblichen Futures-Kontrakts liegt[;] [.]]]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Referenzmarkt des Basiswerts die London Metal Exchange ist: dem zweiten Geschäftstag (business day) des Referenzmarkts liegt, der dem monatlichen Aufforderungstag (prompt date, wie in den jeweiligen Kontraktpezifikationen des Basiswerts definiert) des jeweiligen Kontrakttermins des Maßgeblichen Futures-Kontrakts vorausgeht.]

[Andere Methode zur Bestimmung des Roll Over Termins einfügen]

Der entsprechend festgelegte Roll Over Termin wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

["Roll Over Zeitpunkt"] ist [[●] Uhr (Ortszeit München)] [anderen Zeitpunkt einfügen] am betreffenden Roll Over Termin.]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

["Transaktionsgebühr"] ist eine Gebühr, ausgedrückt in Prozent, die von der Berechnungsstelle an jedem Roll Over Termin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der dann geltenden Marktbedingungen für Handelsgeschäfte über Termingeschäfte (z. B. Transaktionskosten oder sonstige Kosten oder Gebühren, die im Zusammenhang mit solchen Handelsgeschäften üblicherweise anfallen) bestimmt wird. Die Transaktionsgebühr wird zu jeder Zeit in der Spanne zwischen 0% (einschließlich) und der Maximalen Transaktionsgebühr (einschließlich) liegen.]

["Trigger-Ereignis"] ist ein Trigger-Ereignis, wie in der Indexbeschreibung definiert.]

["Verwaltungsentgelt"] ist das Verwaltungsentgelt, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Die Berechnungsstelle kann das Verwaltungsentgelt jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere reduzieren [bzw. anpassen] aber nicht [über das bei der Emission

festgelegte Verwaltungsentgelt] erhöhen. Eine entsprechende Reduzierung wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

"Verwaltungsentgelt (t)" ist das am entsprechenden Kalendertag (t) anzuwendende Verwaltungsentgelt.]

[Im Fall von Open End Wertpapieren gilt Folgendes:]

["Verwaltungsentgeltanpassung" ist ein Betrag in der Basiswertwährung, der von der Berechnungsstelle am jeweiligen Bewertungstag für jeden Kalendertag (t) innerhalb des Zeitraums vom Ersten Handelstag (einschließlich) bis zum jeweiligen Bewertungstag (einschließlich) wie folgt berechnet wird:

$$\sum_{t=1}^n \text{Referenzpreis (t-1)} \times \frac{\text{Verwaltungsentgelt (t)}}{365,25}$$

Wobei:

"n" ist die Anzahl der Kalendertage (t) zwischen dem Ersten Handelstag (einschließlich) und dem jeweiligen Bewertungstag (einschließlich).

"Referenzpreis (t-1)" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis, der einen Berechnungstag vor dem Kalendertag (t) veröffentlicht wird.]]

["Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.]

["Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.]

§ 2

Verzinsung

[Im Fall von unverzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:]

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.]

[Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:]

- (1) **Verzinsung:** Die Wertpapierinhaber können an jedem Zinszahltag die Zahlung des Zinsbetrags verlangen.

"Zinszahltag" ist jeder Tag, der [Maßgeblichen Zeitraum einfügen] nach dem vorangegangenen Zinszahltag, oder, im Fall des ersten Zinszahltages, nach dem [Maßgebliches Datum einfügen] liegt. Der letzte Zinszahltag ist der Einlösungstag, in Bezug auf welchen der jeweilige Wertpapierinhaber sein Einlösungsrecht ausübt, bzw. am Kündigungstermin, in Bezug auf welchen die Emittentin ihr Ordentliches Kündigungsrecht ausübt.

- (2) *Zinsbetrag*: Der Zinsbetrag wird von der Berechnungsstelle berechnet, indem der Coupon mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

"**Coupon**" ist [*Coupon einfügen*].

"**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des auf ein Wertpapier entfallenden Zinsbetrags für einen beliebigen Zeitraum (der "**Berechnungszeitraum**") die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Berechnungszeitraums, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Berechnungszeitraums, dividiert durch 365).

Der Zinsbetrag wird nachträglich gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

§ 3

Rückzahlung [, Dividendenzahlung] [, außerordentliche automatische Einlösung]

- [(1)] *Rückzahlung*: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt[, vorbehaltlich einer außerordentlichen automatischen Einlösung,] durch Zahlung des entsprechenden Rückzahlungsbetrags am entsprechenden Einlösungstag bzw. Kündigungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen ausschüttenden Index als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:

- (2) *Dividendenzahlung*: Die Wertpapierinhaber haben pro Wertpapier an jedem Dividendenbetrag Zahltag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$) das Recht auf Zahlung des entsprechenden Dividendenbetrags (k) (mit $k = 1, 2, \dots$).

[Das Recht auf Zahlung des entsprechenden Dividendenbetrags (k) ist ausgeschlossen, wenn der betreffende Wertpapierinhaber am dem Dividendenbetrag Zahltag (k) unmittelbar vorhergehenden Dividendenbeobachtungstag (k) nicht Inhaber der Wertpapiere war.]

Das Recht auf Zahlung von Dividendenbeträgen erlischt für einen Wertpapierinhaber nach Ablauf der Dividendenperiode (k) (mit $k = 1, 2, \dots$), die dem Bewertungstag, in Bezug auf welchen er sein Einlösungsrecht ausgeübt hat, bzw. in Bezug auf welchen die Emittentin ihr Ordentliches Kündigungsrecht ausgeübt hat, unmittelbar vorausgeht.

Der entsprechende Dividendenbetrag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$) wird gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

- [(2)] [(3)] *Außerordentliche automatische Einlösung*: Vorbehaltlich der Rückzahlung bezogen auf einen früheren Bewertungstag in Bezug auf welchen ein

Wertpapierinhaber sein Einlösungsrecht ausgeübt hat, bzw. in Bezug auf welchen die Emittentin ihr Ordentliches Kündigungsrecht ausgeübt hat, werden alle Wertpapiere am [●] Bankgeschäftstag (der "**Außerordentliche Einlösungstag**") nach dem Tag, an dem der Referenzpreis erstmals auf oder unter der Außerordentlichen Einlösungsschwelle veröffentlicht wird, automatisch eingelöst und zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Im Fall einer außerordentlichen automatischen Einlösung ist der Außerordentliche Einlösungstag der maßgebliche Bewertungstag. Die Emittentin wird die außerordentliche automatische Einlösung und den maßgeblichen Bewertungstag spätestens am [●] Bankgeschäftstag vor dem Außerordentlichen Einlösungstag den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag[, Dividendenbetrag]

- [(1)] *Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag für einen Einlösungstag bzw. Außerordentlichen Einlösungstag bzw. Kündigungstermin entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Maßgeblicher Referenzpreis [x Partizipationsfaktor Aktuell]} \times \text{Bezugsverhältnis}] [\text{max}(\text{Maßgeblicher Referenzpreis [x Partizipationsfaktor Aktuell]} \\ [- \text{Quantogebühranpassung}] \\ [- \text{Verwaltungsentgeltanpassung}] \quad [- \text{Leerverkaufsgebühranpassung}] \\ [- \text{Indexberechnungsgebühranpassung}]; 0) \times \text{Bezugsverhältnis}] [/ \text{FX (final)}] [\times \text{FX (final)}]$$

[Für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags entspricht ein Indexpunkt einer Einheit der Festgelegten Währung.]

Die Methode der Berechnung bzw. Festlegung des Rückzahlungsbetrags unterliegt Anpassungen und Marktstörungen gemäß § 7[, [und] § 8 [und § 9] der Besonderen Bedingungen.

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen ausschüttenden Index als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:]

- (2) *Dividendenbetrag:* Der Dividendenbetrag (k) (mit k = 1, 2, ...) entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle am entsprechenden Dividendenbeobachtungstag (k) (mit k = 1, 2, ...) wie folgt berechnet wird:

$$\text{Dividendenbetrag (k)} = \text{Dividendenwert (k)} \times \text{Bezugsverhältnis}$$

Die Methode der Berechnung bzw. Festlegung des Dividendenbetrags unterliegt Anpassungen und Marktstörungen gemäß § 7[,] [und] § 8 [und § 9] der Besonderen Bedingungen.]

Produkttyp 11: Step-In Tracker Wertpapiere

[Im Fall von Step-In Tracker Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen [nach einem Geschäftsabschluss [an der Maßgeblichen Börse] [über den Basiswert] [und] [den Liefergegenstand] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln [dieser Maßgeblichen Börse] [des Clearance Systems] [von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] üblicherweise erfolgt.]

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

"Aktienkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) [die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen;
- (d)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[:]
- [(●) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

"Anpassbare Produktdaten" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Anpassungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln,

Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an;
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;
- (b) ein [dem][den] vorstehend genannten Ereignis[sen] im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen[,] [oder] (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Fondsanteile [oder] (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Fondsanteile haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]]

["**Ausschüttungsbetrag (k)**" (mit $k = 1, 2, \dots, \text{final}$) ist in Bezug auf eine Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungsperiode (k) der Ausschüttungsbetrag (k), der von der Berechnungsstelle am jeweiligen Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (k) (mit k

= 1, 2, ..., final) gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet wird.

"Ausschüttungsbetrag Zahltag (k)" (mit $k = 1, 2, \dots, \text{final}$) ist in Bezug auf eine Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungsperiode (k), der *[[fünfte] [Anzahl einfügen]* Bankgeschäftstag nach dem entsprechenden Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (k) *[Ausschüttungsbetrag Zahltag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].*

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2)] [geöffnet ist] [und] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"Basiswert" ist *[[der Basiswert] [ein Fondsanteil]*, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. *[der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.]*

["Basiswert des Liefergegenstands" ist ein Index, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Basiswert-Ausschüttung (k)" (mit $k = 1, 2, \dots, \text{final}$) ist in Bezug auf eine Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungsperiode (k), die von der Berechnungsstelle bestimmte Summe der Barausschüttungen, die der Hypothetische Investor in der Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungsperiode (k) pro Basiswert erhalten hätte. Sonderausschüttungen bleiben dabei unberücksichtigt. Sofern die Barausschüttung in einer anderen Währung als der Basiswertwährung erfolgt, dann wird die Barausschüttung in die Basiswertwährung umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt zu dem Wechselkurs am Zahltag der Barausschüttung an den Hypothetischen Investor, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktbedingungen bestimmt wird. Sollte der Basiswert während einer Ausschüttungsperiode durch einen Nachfolgefonds ersetzt werden, so wird dies von der Berechnungsstelle bei der Berechnung der jeweiligen Basiswert-Ausschüttung (k) berücksichtigt.

"Basiswert-Ausschüttung (k) (netto)" ist, in Bezug auf eine Basiswert-Ausschüttung (k), diese Basiswert-Ausschüttung (k) abzüglich eines von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Betrags in Höhe der Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren, die dem Hypothetischen Investor in Bezug auf die Barausschüttung entstehen.

"Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungsperiode (k)" (mit $k = 1, 2, \dots, \text{final}$) ist jeder Zeitraum von einem Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (k) (ausschließlich) bis zum nächsten Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (k) (einschließlich) mit der Ausnahme, dass die Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungsperiode (k) mit $k=1$ der Zeitraum zwischen dem Ersten Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode

(ausschließlich) und dem Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (k) mit $k=1$ (einschließlich) ist.

"Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (k)" (mit $k = 1, 2, \dots, \text{final}$) ist der *[[Tag einfügen] [Berechnungstag] [Tag] [der Monate [Monat(e) einfügen]] [des Monats [Monat einfügen]]* eines jeden Jahres ab dem Ersten Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode (ausschließlich) bis zum Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (final) (einschließlich) [Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (k) wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].

"Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (final)" ist der Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Beobachtungstag" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

"Beobachtungstag (k)" ist der Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k).

["Finaler Beobachtungstag" ist der Finale Beobachtungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein Berechnungstag [oder kein Berechnungstag des Liefergegenstands] ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag [und ein Berechnungstag des Liefergegenstands] ist, der Finale Beobachtungstag. Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

["Berechnungsbetrag" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Berechnungsstelle des Liefergegenstands" ist die Berechnungsstelle des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands" ist die Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der [relevante] Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch [den Indexsponsor] [bzw.] [die Indexberechnungsstelle]]

[durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich] veröffentlicht wird.

["Berechnungstag des Liefergegenstands"] ist jeder Tag, an dem [der Referenzpreis des Liefergegenstands [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft] [von der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands] [für gewöhnlich] veröffentlicht wird] [der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands von der Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands [für gewöhnlich] veröffentlicht wird].]

"Bezugsverhältnis" ist das Bezugsverhältnis, das gemäß folgender Formel berechnet wird: $[Nennbetrag][Berechnungsbetrag] \times \frac{1}{N} \times \sum_{k=1}^N \frac{1}{R(k)}$

Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.

["Bezugsverhältnis des Liefergegenstands"] [ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [entspricht dem in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegten Bezugsverhältnis, das gegebenenfalls nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands täglich angepasst und auf der Internetseite der Emittentin des Liefergegenstands veröffentlicht wird.

"Bezugsverhältnis des Liefergegenstands (final)" ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag.]]

["Clearance System"] ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von [Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] [und] [den Liefergegenstand]] [sowie von] [Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["Clearance System-Geschäftstag"] ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["Clearing System"] ist [Clearstream Europe AG ("CEU")] [Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("CBL") und Euroclear Bank SA/NV ("Euroclear Bank") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "ICSD" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "ICSDs"))] [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen ausschüttenden Index als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:]

"Dividendenbeobachtungstag (k)" (mit $k = 0, 1, 2, \dots, \text{final}$) ist der [zweitletzte] [Tag einfügen] [andere Anzahl an Tagen einfügen] [Berechnungstag] [Kalendertag] [der Monate [Monat(e) einfügen]] [des Monats [Monat einfügen]] eines jeden Jahres, wobei

$k = 1$ [der Dividendenbeobachtungstag ist, der auf den Ersten Handelstag unmittelbar folgt] [der *[Anzahl an Tagen einfügen]*. [Berechnungstag] [Kalendertag] im *[Monat und Jahr einfügen]* und $k = [\bullet]$ der *[Anzahl an Tagen einfügen]*. [Berechnungstag] [Kalendertag] im *[Monat und Jahr einfügen]* sind]. [Wenn ein solcher Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Dividendenbeobachtungstag.]

"Dividendenbetrag (k)" (mit $k = 1, 2, \dots, \text{final}$) ist der Dividendenbetrag (k), der von der Berechnungsstelle am jeweiligen Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, \dots, \text{final}$) gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet wird.

"Dividendenbetrag Zahltag (k)" (mit $k = 1, 2, \dots, \text{final}$) ist [[fünf] *[Tag(e) einfügen]* Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, \dots, \text{final}$)][der Dividendenbetrag Zahltag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt, aber nicht früher als der dritte Bankgeschäftstag nach dem entsprechenden Dividendenbeobachtungstag (k)].

"Dividendenmarktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Nichtberechnung der Theoretischen Cash Komponente durch die Indexberechnungsstelle für einen Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$);
- (b) die Theoretische Cash Komponente wird von [der Indexberechnungsstelle] [bzw.] [dem Indexsponsor] weder veröffentlicht noch zur Verfügung gestellt.

"Dividendenperiode (k)" ist jeder Kalendertag vom Dividendenbeobachtungstag ($k-1$) (mit $k = 1, 2, \dots$) (ausschließlich) bis zum Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$) (einschließlich).

Der **"Dividendenwert (k)"** (mit $k = 1, 2, \dots$) wird für die jeweilige Dividendenperiode (k) (mit $k = 1, 2, \dots$) als der Wert der [Theoretischen Cash Komponente] [**"Theoretischen Cash Komponente"**] des Basiswerts bestimmt, wie sie von der Indexberechnungsstelle am jeweiligen Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$) berechnet und auf der Internetseite der Indexberechnungsstelle unter *[Internetseite einfügen]* bei den jeweiligen Produktdetails veröffentlicht wird.

[Die **"Theoretische Cash Komponente"** reflektiert die Summe der von der Indexberechnungsstelle festgestellten Ausschüttungen, Dividenden, Zinsen usw. (die **"Ausschüttungen"**) der Bestandteile des Basiswerts (Instrumente) während der entsprechenden Dividendenperiode (k) (mit $k = 1, 2, \dots$).] [Nach jedem Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$) wird die Theoretische Cash Komponente auf null zurückgesetzt und neu berechnet. Die Methode der Berechnung der Theoretischen Cash Komponente durch die Indexberechnungsstelle[, einschließlich der Berechnung der [Netto-Dividendenzahlungen] [Ausschüttungen],] ist auf der Internetseite der Indexberechnungsstelle abrufbar.]

["Eingetragener Referenzwertadministrator"] bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.]

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Emittentin des Liefergegenstands"] ist die Emittentin des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Erster Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode"] ist der Erste Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode (k), mit $k=1$, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Faktor (k)"] ist der Faktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Börsengehandelten Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:

"ETC Basiswert" ist der dem Basiswert unterliegende [Rohstoff][Rohstoff Futures-Kontrakt], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"ETC Emittentin" bezeichnet die Emittentin, die den Basiswert herausgibt. [Die [jeweilige] ETC Emittentin ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

"ETC Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) die Auflösung oder Liquidation der ETC Emittentin oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens;
- (d) eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige Beendigung des Basiswerts[;

([●]) den Inhabern des Basiswerts wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen;]

([●]) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor.]

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Börsengehandelten Rohstoffs oder eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"Festlegende Terminbörse" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] [oder Derivaten bezogen auf den [Rohstoff][Index], der vom Basiswert nachvollzogen wird,] [oder Derivaten bezogen auf [●]] (die **"Basiswertbezogenen Derivate"**) stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die **"Ersatz-Terminbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt – soweit anwendbar – Folgendes:

"Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Liefergegenstand stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse des Liefergegenstands, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten auf den Liefergegenstand oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten auf den Liefergegenstand (die **"Ersatz-Terminbörse des Liefergegenstands"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse des Liefergegenstands zu verstehen.]

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage"] ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes:]

"Fonds" ist in Bezug auf einen [Fondsanteil][Liefergegenstand] das Investmentvermögen, das diesen [Fondsanteil][Liefergegenstand] emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der [Fondsanteil][Liefergegenstand] eine anteilige Beteiligung verkörpert.

["Fondsanteil"] ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.]

"Fonddienstleister" sind in Bezug auf den [Fonds][Liefergegenstand], jeweils, soweit vorhanden und unabhängig von der tatsächlichen Bezeichnung der jeweiligen Funktion in den Fondsdokumenten, jeder Abschlussprüfer, Administrator, Anlageberater, Portfolioverwalter, Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds.

"Fondsdokumente" sind in Bezug auf den [Fonds][Liefergegenstand], jeweils, soweit vorhanden, unabhängig von der konkreten Bezeichnung und in der jeweils gültigen Fassung: der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

["Fondersetzungssereignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

Änderungen:

- (a) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils der Fondsanteile bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) (i) der Entzug von mit den Fondsanteilen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Fondsanteilen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder eine anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (d) die Verwaltungsgesellschaft [oder ein sonstiger Fondsdienstleister] stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds [bzw. für die Erbringung der Dienstleistung] und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft [bzw. durch einen anderen Dienstleister] ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (e) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Fondsanteil haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(f) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Basiswerts für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als [●] reduziert werden;]

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

- (●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- (●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen

entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen;

Einstellungen:

- [(●) die Einstellung oder eine länger als [8] [●] Berechnungstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];]
- [(●) die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] [oder die Kursnotierung des Basiswerts] [an der Maßgeblichen Börse] erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;]]

[Volatilität:

- [(●)] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.]

Die "**Historische Volatilität des Basiswerts**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"**P (t-k)**" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"**ln [x]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"**T**" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"**BRP (t-k)**" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"**ln [x]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x.]]];

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)].]

[**"Fondskündigungseignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Fondersetzungseignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen

entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (c) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Fondsanteile oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Fondsanteile soweit dadurch der Basiswert beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(e) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(•)] für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Fondsanteilen zu einem um [•] % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen zu einem um [•] % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(•)] das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von [Betrag mit Währung einfügen]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(•)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(•)] die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig[.]

["Fondslieferstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

- (a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] gemäß den Wertpapierbedingungen rechtswidrig; oder
- (b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] gemäß den Wertpapierbedingungen liegen nicht vor.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.]

"Fondsmanagement" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des [Fonds][Liefergegenstands] zuständigen Personen.]

["Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["FX" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (1)" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (1) (final)" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (1) (initial)" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (initial).]

["FX (1)_p" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1)_p, wie vom Fixing Sponsor_p auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (1)_p (final)" ist FX (1)_p am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (1)_p (initial)" ist FX (1)_p am FX Beobachtungstag (initial).]

["FX (2)" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (2) (final)" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (2) (initial)" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (initial).]

["FX (2)_p" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2)_p, wie vom Fixing Sponsor_p auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (2)_p (final)" ist FX (2)_p am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (2)_p (initial)" ist FX (2)_p am FX Beobachtungstag (initial).]

["FX (final)" ist FX am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (initial)" ist FX am FX Beobachtungstag (initial).]

["FX Beobachtungstag (initial)" ist der FX Beobachtungstag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (initial).]

"FX Beobachtungstag (final)" ist der [Finale Beobachtungstag] [FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein

Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

"FX Bildschirmseite" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Fixing Sponsor_p"] ist der Fixing Sponsor_p, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["FX_p"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses_p, wie vom Fixing Sponsor_p auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX_p (final)"] ist FX_p am FX Beobachtungstag (final).]

["FX_p (initial)"] ist FX_p am FX Beobachtungstag (initial).]

"FX Kündigungsereignis" bedeutet, dass

- [(a) ein geeigneter [Neuer Fixing Sponsor] [und/oder] [Neuer Fixing Sponsor_p] (wie in § 9][10] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs_[p] (wie in § 9][10] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]]
- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] [und/oder] [FX Wechselkurs_p] [FX Wechselkurs_p (1) und/oder FX Wechselkurs_p (2)] beziehen[,]]
- [(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf [FX] [und/oder] [FX_p] auswirken) die zuverlässige Feststellung von [FX] [und/oder] [FX_p] unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]]
- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder] eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[,]]
- [(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"FX Marktstörungereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des [Fixing Sponsors][und/oder] [Fixing Sponsors_p], [das jeweilige] [FX] [und/oder] [FX_p] zu veröffentlichen;

- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] [FX] [und/oder] [FX_p] notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["FX Wechselkurs"] ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung] [, ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["FX Wechselkurs (1)"] ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Standardwährung] [, ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["FX Wechselkurs (2)"] ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Festgelegte Währung] [der Festgelegten Währung in die Standardwährung] [, ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["FX Wechselkurs_p"] ist der [FX Wechselkurs_p, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt][[Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Währung des Liefergegenstands][der Währung des Liefergegenstands in die Festgelegte Währung] [,ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Währung des Liefergegenstands] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung][des Liefergegenstands]].]

["FX Wechselkurs (1)_p"] ist der FX Wechselkurs (1)_p, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["FX Wechselkurs (2)_p"] ist der FX Wechselkurs (2)_p, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["Hypothetischer Investor" bezeichnet einen hypothetischen Anleger, der in steuerlicher und rechtlicher Hinsicht gleichen Bedingungen unterliegt wie die Emittentin und den Basiswert vom Ersten Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode bis zum Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (final) durchgehend in seinem Depot gehalten hat.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

["Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

"Indexbestandteil-Fonds" ist ein Fonds, der Bestandteil des Basiswerts ist.]

"Indexersetzungseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

- (d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.

"Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Indexersatzereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung **[[und/oder eine Hedging-Störung]]** liegt **[bzw. liegen]** vor[;]
- [(c)** die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**][;]**

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:]

- (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil-Fonds oder der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil-Fonds oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil-Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil-Fonds erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil-Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Indexzertifikat" ist eine von der Emittentin des Liefergegenstands begebene Inhaberschuldverschreibung deren Wert die Kursentwicklung des Basiswerts des Liefergegenstands nachvollzieht.]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Internetseite[n] der Emittentin des Liefergegenstands" bezeichnet die

Internetseite(n) der Emittentin des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Kündigungseignis" bedeutet [Aktienkündigungseignis] [Indexkündigungseignis] [ETC Kündigungseignis] [Fondskündigungseignis] [oder FX Kündigungseignis].]

["Liefergegenstand" ist ein [Fondsanteil] [Indexzertifikat], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Liefertermin" ist der Liefertermin, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.]

["Marktstörungseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder Marktkurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) einen vorzeitigen Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag];]
- [(e)][(●)] die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts[in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle][,];]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen des Indexbestandteil-Fonds zum NIW,]
sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgeblichen Börse öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der

Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;

- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

soweit die Störung wesentlich ist; über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- [(●) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW;]
- [(●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen zum NIW;]
- [(●) die Maßgeblichen Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (●) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (●) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,]

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Fondsanteils oder eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

"Maßgebliche Börse" ist [die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen] entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die **"Ersatzbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

["Maßgebliche Börse des Liefergegenstands" ist die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse [oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität], ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Liefergegenstand (die **"Ersatzbörse des Liefergegenstands"**) zu ersetzen; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands als ein Bezug auf die Ersatzbörse des Liefergegenstands.]

"N" ist die Anzahl der Beobachtungstage (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"Nachfolgefonds" bezeichnet den Fonds, dessen Anteile ein Anteilsinhaber der Fondsanteile infolge einer Verschmelzung oder eines ähnlichen Ereignisses erhält.]

["Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"NIW" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom [Fonds][Liefergegenstand] bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird[und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].]

["**Novationsbetrag**" ist der Novationsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Fondsanteils als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"**Novationsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse im Hinblick auf den Liefergegenstand:

Änderungen:

- (a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Liefergegenstände eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen[,] [oder] (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Liefergegenstände [oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Liefergegenstände; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert des Liefergegenstands haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).
- (e) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Liefergegenstands bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (f) (i) der Entzug von mit den Liefergegenständen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Liefergegenständen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das

Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (g) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Liefergegenständen oder der Rücknahme bestehender Liefergegenstände oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Liefergegenstände; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (h) die Verwaltungsgesellschaft [oder ein sonstiger Fondsdienstleister] stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds [bzw. für die Erbringung der Dienstleistung] und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft [bzw. durch einen anderen Dienstleister] ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (i) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Liefergegenstand haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [j) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Liefergegenstands für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als [●] reduziert werden;]

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

- (●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen

entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- [(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- (●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Fonds als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Emittentin heranzuziehen;

Einstellungen:

- [(●) die Einstellung oder eine länger als [8] [●] Bankgeschäftstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];]
- [(●) die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] [oder die Kursnotierung des Liefergegenstands] [an der Maßgeblichen Börse] erfolgt nicht länger in der Währung des Liefergegenstands[;]]

[Volatilität:

- [(●)] [die Historische Volatilität des Liefergegenstands [überschreitet][unterschreitet] an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die Historische Volatilität des Liefergegenstands [überschreitet][unterschreitet] die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.]

Die "**Historische Volatilität des Liefergegenstands**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Liefergegenstands der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage *einfügen*] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage

sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"P (t-k)" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Liefergegenstands zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x.]]];

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils

einschließlich)]].]

Weitere wesentliche Ereignisse:

- (●) Zahlungen auf eine Rücknahme von Liefergegenständen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Liefergegenstände oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Liefergegenstands, (iii) sämtliche Liefergegenstände müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Liefergegenstände wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Liefergegenstände soweit dadurch der Liefergegenstand beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●) die Einstellung der Kursnotierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wenn keine Ersatzbörse des Liefergegenstands bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(●)] für die Ausgabe oder Rücknahme von Liefergegenständen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Liefergegenständen zu einem um [●] % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Liefergegenständen zu einem um [●] % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(●)] das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von [Betrag mit Währung einfügen]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(●)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(●)] die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands kündigt die dort gehandelten Derivate, die sich auf den Liefergegenstand beziehen, vorzeitig[.]

[Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Indexzertifikats als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"Novationsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) für die Lieferung des Liefergegenstands werden von Dritten im Vergleich zum Ersten Handelstag zusätzliche Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Lieferung des Liefergegenstands an den Wertpapierinhaber wird zum Lieferzeitpunkt aufgrund einer Änderung von Gesetzen, die nach dem Ersten Handelstag in Kraft treten, rechtswidrig;
- (c) die Lieferung des Liefergegenstands an den Wertpapierinhaber verstößt aufgrund eines Erlasses, einer Veröffentlichung oder einer Änderung nach dem Ersten Handelstag gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen, behördliche Verlautbarungen oder Wohlverhaltensregeln, zu deren Einhaltung sich die Emittentin selbst oder über eine Vereinigung, der sie angehört, nach dem Ersten Handelstag öffentlich verpflichtet hat;
- (d) die Emittentin oder derjenige, der die Wertpapiere verkauft, angeboten oder dem Wertpapierinhaber zugänglich gemacht hat, unterliegt zum Lieferzeitpunkt gegenüber den Wertpapierinhabern aufgrund einer Änderung von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen im Vergleich zum Ersten Handelstag zusätzlichen Aufklärungs-, Transparenz- oder Informationspflichten in Bezug auf den Liefergegenstand;
- (e) die Emittentin des Liefergegenstands hat gemäß den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands ihr Recht ausgeübt, den Liefergegenstand zu kündigen;
- (f) das öffentliche Angebot des Liefergegenstands wird vorzeitig beendet;
- (g) bezüglich des Liefergegenstands ist ein Anpassungsereignis, wie in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegt, eingetreten;
- (h) am Finalen Beobachtungstag ist ein Marktstörungenereignis, wie in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegt, eingetreten;
- [(i) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin des Liefergegenstands sowie die behördliche Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen;]

- [(●)] die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;]
- [(●)] die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands;]
- [(●)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Liefergegenstand wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

Ob eines der genannten Ereignisse eingetreten ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**R (final)**"] ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

["**R (k)**"] ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).]

["**Rechtsänderung**"] bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des [Basiswerts] [und/oder des Liefergegenstands] oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

"**Referenzpreis**" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückt].

["**Referenzpreis des Liefergegenstands**"] ist der Referenzpreis des Liefergegenstands wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [und in der Haupteinheit der Währung des Liefergegenstands ausgedrückt].]

["**Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands**"] ist der Referenzpreis des

Basiswerts des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [und in der Haupteinheit der Währung des Basiswerts des Liefergegenstands ausgedrückt].

"Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands (final)" ist der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag [und in der Haupteinheit der Währung des Basiswerts des Liefergegenstands ausgedrückt].]

["Referenzpreis des Liefergegenstands (final)"] ist der Referenzpreis des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag [und in der Haupteinheit der Währung des Liefergegenstands ausgedrückt].]

["Referenzpreis des Liefergegenstands (final)"] ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands [(final)] multipliziert mit dem Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands (final) [und in der Haupteinheit der Währung des Liefergegenstands ausgedrückt].]

["Rückzahlungsbetrag"] ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.]

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"Verwaltungsgesellschaft" ist die Verwaltungsgesellschaft, [sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds][des Liefergegenstands]. Sofern der [Fonds][Liefergegenstand] eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des [Fonds][Liefergegenstands] bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.]

["VolVergleichswert"] ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"VolVergleichswert-Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

["VolVergleichswert Ersetzungsereignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz-VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz-VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatz-VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie diese vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.]

"**VolVergleichswert Sponsor**" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert Referenzpreis**" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Währung des Liefergegenstands**" ist die Währung des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.]

["**Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands**" sind die Bedingungen des Liefergegenstands, die auf der Internetseite der Emittentin des Liefergegenstands

veröffentlicht sind.]

["Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.]

["Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I)"] ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Zusätzlicher Betrag (I)"] ist der Zusätzliche Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung [, Zusätzlicher Betrag]

[(1)] *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

(2) *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) erfolgt darüber hinaus die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (I) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 3

[Rückzahlung][Einlösung][, Novation][, Dividendenzahlung][, Ausschüttungszahlung]

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

[(1)] *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

[(1)] *Einlösung:* Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung des Basiswerts einfügen:

durch Lieferung gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen [einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier.] [des Basiswerts in einer Menge, die wie folgt festgelegt wird:

Bezugsverhältnis x

$$\left[x \frac{\text{FX (initial)}}{\text{FX (final)}} \right] \left[x \frac{\text{FX (final)}}{\text{FX (initial)}} \right] \left[x \frac{\text{FX 1 (final)} \times \text{FX 2 (initial)}}{\text{FX 2 (final)} \times \text{FX 1 (initial)}} \right] \left[x \frac{\text{FX 2 (final)} \times \text{FX 1 (initial)}}{\text{FX 1 (final)} \times \text{FX 2 (initial)}} \right]] .]]$$

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung des Liefergegenstands einfügen:

vorbehaltlich des Eintritts eines Novationsereignisses durch Lieferung einer Menge des

Liefergegenstands (die "**Liefermenge**") pro Wertpapier gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, die von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

$$\left[\frac{R \text{ (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}}{\text{Referenzpreis des Liefergegenstands (final)}} \right] \\ \left[x \text{ FX (final)} \right] \left[x \frac{1}{\text{FX (final)}} \right] \left[x \frac{\text{FX (initial)}}{\text{FX (final)}} \right] \left[x \frac{\text{FX (final)}}{\text{FX (initial)}} \right] \\ \left[x \frac{\text{FX 1 (final)} \times \text{FX 2 (initial)}}{\text{FX 2 (final)} \times \text{FX 1 (initial)}} \right] \left[x \frac{\text{FX 2 (final)} \times \text{FX 1 (initial)}}{\text{FX 1 (final)} \times \text{FX 2 (initial)}} \right] \\ \left[x \text{ FXp (final)} \right] \left[x \frac{1}{\text{FXp (final)}} \right] \left[x \frac{\text{FXp (initial)}}{\text{FXp (final)}} \right] \left[x \frac{\text{FXp (final)}}{\text{FXp (initial)}} \right] \\ \left[x \frac{\text{FX (1)p (final)} \times \text{FX (2)p (initial)}}{\text{FX (2)p (final)} \times \text{FX (1)p (initial)}} \right] \left[x \frac{\text{FX (2)p (final)} \times \text{FX (1)p (initial)}}{\text{FX (1)p (final)} \times \text{FX (2)p (initial)}} \right]$$

Führt [das Bezugsverhältnis] [die Liefermenge] zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des [Basiswerts] [Liefergegenstands], wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des [Basiswerts] [Liefergegenstands]] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des [Basiswerts] [Liefergegenstands] (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem [Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag] [Referenzpreis des Liefergegenstands (final)] multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des [Basiswerts] [Liefergegenstands] [, multipliziert mit] [, dividiert durch] [FX (final)] [(FX (1) (final) / FX (2) (final))]] errechnet.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes:

- (2) **Novation:** Bei Eintritt eines Novationsereignisses erfolgt die Einlösung der Wertpapiere anstatt durch Lieferung des Liefergegenstands durch Zahlung des Novationsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen (die "**Novation**"). Die Novation tritt durch Mitteilung gemäß den Bestimmungen in § 6 der Allgemeinen Bedingungen in Kraft.

Das außerordentliche Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Indexkündigungsereignisses bleibt unberührt.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen ausschüttenden Index als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:

- ([●]) **Dividendenzahlung:** Die Wertpapierinhaber haben pro Wertpapier an jedem Dividendenbetrag Zahltag (k) (mit k = 1, 2, ..., final) das Recht auf Zahlung des entsprechenden Dividendenbetrags (k) (mit k = 1, 2, ..., final).

[Das Recht auf Zahlung des entsprechenden Dividendenbetrags (k) ist ausgeschlossen, wenn der betreffende Wertpapierinhaber am dem Dividendenbetrag Zahltag (k)

unmittelbar vorhergehenden Dividendenbeobachtungstag (k) nicht Inhaber der Wertpapiere war.]

Der entsprechende Dividendenbetrag (k) (mit k = 1, 2, ..., final) wird gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Basiswert-Ausschüttung, gilt Folgendes:

([●]) Ausschüttungszahlung: Die Wertpapierinhaber haben pro Wertpapier an jedem Ausschüttungsbetrag Zahltag (k) (mit k = 1, 2, ..., final) das Recht auf Zahlung des entsprechenden Ausschüttungsbetrags (k) (mit k = 1, 2, ..., final).

Das Recht auf Zahlung des entsprechenden Ausschüttungsbetrags (k) ist ausgeschlossen, wenn der betreffende Wertpapierinhaber am dem Ausschüttungsbetrag Zahltag (k) unmittelbar vorhergehenden Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (k) nicht Inhaber der Wertpapiere war.

Der entsprechende Ausschüttungsbetrag (k) (mit k = 1, 2, ..., final) wird gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

Die Zahlung eines Ausschüttungsbetrags (k) und dessen Höhe wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

§ 4

**[Rückzahlungsbetrag] [Novationsbetrag] [,] Dividendenbetrag] [,]
Ausschüttungsbetrag] [absichtlich ausgelassen]**

[(1)] [Rückzahlungsbetrag][Novationsbetrag]: Der [Rückzahlungsbetrag] [Novationsbetrag] entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

R (final) x Bezugsverhältnis

$$\left[\times \frac{\text{FX (initial)}}{\text{FX (final)}} \right] \left[\times \frac{\text{FX (final)}}{\text{FX (initial)}} \right] \left[\times \frac{\text{FX 1 (final)} \times \text{FX 2 (initial)}}{\text{FX 2 (final)} \times \text{FX 1 (initial)}} \right] \left[\times \frac{\text{FX 2 (final)} \times \text{FX 1 (initial)}}{\text{FX 1 (final)} \times \text{FX 2 (initial)}} \right].]$$

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen ausschüttenden Index als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:

([●]) Dividendenbetrag: Der Dividendenbetrag (k) (mit k = 1, 2, ...) entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle am entsprechenden Dividendenbeobachtungstag (k) (mit k = 1, 2, ...) wie folgt berechnet wird:

Dividendenbetrag (k) = Dividendenwert (k) x Bezugsverhältnis x Faktor (k)

Die Methode der Berechnung bzw. Festlegung des Dividendenbetrags unterliegt Anpassungen und Marktstörungen gemäß § 7[, [und] § 8 [und § 9] der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen ausschüttenden Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:

- ([●]) *Ausschüttungsbetrag:* Der Ausschüttungsbetrag (k) (mit k = 1, 2, ..., final) entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle am entsprechenden Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (k) (mit k = 1, 2, ..., final) wie folgt berechnet wird:

Ausschüttungsbetrag (k) = Basiswert-Ausschüttung (k) (netto) x Bezugsverhältnis.]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren gilt Folgendes:

Für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags entspricht eine Einheit der Basiswertwährung einer Einheit der Festgelegten Währung.]

Produkttyp 12: Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere

[Im Fall von Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren gilt Folgendes:]

§ 1

Definitionen

["Abwicklungszyklus"] ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen [nach einem Geschäftsabschluss [an der Maßgeblichen Börse] [über den Basiswert] [und] [den Liefergegenstand] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln [dieser Maßgeblichen Börse] [des Clearance Systems] [von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] üblicherweise erfolgt.]

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:]

"Aktienkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) [die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen;
- (d)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(●) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

["Anfängliches Bezugsverhältnis"] ist das Anfängliche Bezugsverhältnis, das gemäß folgender Formel bestimmt wird:

[Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x Anfänglicher Partizipationsfaktor / R
(initial).]

["Anfänglicher Partizipationsfaktor"] ist der Anfängliche Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Anpassbare Produktdaten" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Anpassungsereignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an;
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;
- (b) ein [dem][den] vorstehend genannten Ereignis[sen] im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen[,] [oder] (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Fondsanteile [oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den

theoretischen Wert der Fondsanteile haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2)] [geöffnet ist] [und] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"Basiswert" ist [[der Basiswert] [ein Fondsanteil], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.]

["Basiswert des Liefergegenstands" ist ein Index, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Beobachtungstag" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

"Anfänglicher Beobachtungstag" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag.

["Beobachtungstag (k)" ist jeder Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn einer dieser Tage kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k).]

["Finaler Beobachtungstag" ist der Finale Beobachtungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein Berechnungstag [oder kein Berechnungstag des Liefergegenstands] ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag [und ein Berechnungstag des Liefergegenstands] ist, der Finale Beobachtungstag. Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

["Berechnungsbetrag" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Berechnungsstelle des Liefergegenstands" ist die Berechnungsstelle des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands" ist die

Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der [relevante] Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch [den Indexsponsor] [bzw.] [die Indexberechnungsstelle]] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich] veröffentlicht wird.

["Berechnungstag des Liefergegenstands" ist jeder Tag, an dem [der Referenzpreis des Liefergegenstands [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft] [von der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands] [für gewöhnlich] veröffentlicht wird.]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"Berechnungszeitraum" ist jeder Zeitraum, für den ein Zinsbetrag zu berechnen ist.]

"Bezugsverhältnis" ist das Bezugsverhältnis, das wie folgt festgelegt wird:

[Wenn der Maßgebliche Barbetrag (initial) kleiner als der Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag ist gilt Folgendes:

(i) Am Anfänglichen Beobachtungstag entspricht das Bezugsverhältnis dem Anfänglichen Bezugsverhältnis.

[Multi Variante: (ii) Ist ein Knock-in Ereignis eingetreten, ergibt sich das Bezugsverhältnis aus der Summe der jeweiligen an jedem Knock-in Tag (b) festgelegten Bezugsverhältnisse (b) und dem Anfänglichen Bezugsverhältnis.]

[Single Variante: (ii) Ist ein Knock-in Ereignis eingetreten, ergibt sich das Bezugsverhältnis aus der Summe des am Knock-in Tag (b) festgelegten Bezugsverhältnis (b) und dem Anfänglichen Bezugsverhältnis.]

Ist kein Knock-in Ereignis eingetreten, entspricht das Bezugsverhältnis dem Anfänglichen Bezugsverhältnis.]

[Wenn der Maßgebliche Barbetrag (initial) gleich dem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag ist gilt Folgendes:

[Multi Variante: (i) Ist ein Knock-in Ereignis eingetreten, ergibt sich das Bezugsverhältnis aus der Summe der jeweiligen an jedem Knock-in Tag (b) festgelegten Bezugsverhältnisse (b).]

[Single Variante (i) Ist ein Knock-in Ereignis eingetreten, wird das Bezugsverhältnis wie folgt berechnet:

[Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x Knock-in Partizipationsfaktor / R (b).]

(ii) Ist kein Knock-in Ereignis eingetreten, ist das Bezugsverhältnis gleich Null.]

[Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]

"Bezugsverhältnis (b)" ist in Bezug auf jedes Knock-in Ereignis das jeweilige Bezugsverhältnis (b), das wie folgt berechnet wird:

[Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x Knock-in Partizipationsfaktor / R (b).

["Bezugsverhältnis des Liefergegenstands" [ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [entspricht dem in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegten Bezugsverhältnis, das gegebenenfalls nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands täglich angepasst und auf der Internetseite der Emittentin des Liefergegenstands veröffentlicht wird.

"Bezugsverhältnis des Liefergegenstands (final)" ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag.]]

["Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von [Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] [und] [den Liefergegenstand]] [sowie von] [Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["Clearing System" ist [Clearstream Europe AG ("CEU")] [Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("CBL") und Euroclear Bank SA/NV ("Euroclear Bank") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "ICSD" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "ICSDs")] [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

["Eingetragener Referenzwertadministrator" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.]

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Emittentin des Liefergegenstands" ist die Emittentin des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und

Basiswertdaten festgelegt.

["Erster Tag der Knock-in Beobachtungsperiode"] ist der Erste Tag der Knock-in Beobachtungsperiode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Börsengehandelten Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:

"ETC Basiswert" ist der dem Basiswert unterliegende [Rohstoff][Rohstoff Futures-Kontrakt], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"ETC Emittentin" bezeichnet die Emittentin, die den Basiswert herausgibt. [Die [jeweilige] ETC Emittentin ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

"ETC Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) die Auflösung oder Liquidation der ETC Emittentin oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens;
- (d) eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige Beendigung des Basiswerts[;
- ([●]) den Inhabern des Basiswerts wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen;]
- ([●]) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor.]

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Börsengehandelten Rohstoffs oder eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"Festlegende Terminbörse" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] [oder Derivaten bezogen auf den [Rohstoff][Index], der vom Basiswert nachvollzogen wird,] [oder Derivaten bezogen auf [●]] (die **"Basiswertbezogenen Derivate"**) stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten

Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt – soweit anwendbar – Folgendes:

"Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Liefergegenstand stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse des Liefergegenstands, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten auf den Liefergegenstand oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten auf den Liefergegenstand (die "**Ersatz-Terminbörse des Liefergegenstands**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse des Liefergegenstands zu verstehen.]

[*Multi Variante:* **"Finales Knock-in Ereignis"** bedeutet, dass in Bezug auf alle Knock-in Barrieren (b) ein Knock-in Ereignis (b) eingetreten ist.]

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"Fonds" ist in Bezug auf einen [Fondsanteil][Liefergegenstand] das Investmentvermögen, das diesen [Fondsanteil][Liefergegenstand] emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der [Fondsanteil][Liefergegenstand] eine anteilige Beteiligung verkörpert.

["Fondsanteil" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.]

"Fonddienstleister" sind in Bezug auf den [Fonds][Liefergegenstand], jeweils, soweit vorhanden und unabhängig von der tatsächlichen Bezeichnung der jeweiligen Funktion in den Fondsdokumenten, jeder Abschlussprüfer, Administrator, Anlageberater, Portfolioverwalter, Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds.

"Fondsdokumente" sind in Bezug auf den [Fonds][Liefergegenstand], jeweils, soweit vorhanden, unabhängig von der konkreten Bezeichnung und in der jeweils gültigen Fassung: der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

["Fondersetzungseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

Änderungen:

- (a) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils der Fondsanteile bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) (i) der Entzug von mit den Fondsanteilen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Fondsanteilen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder eine anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) die Verwaltungsgesellschaft [oder ein sonstiger Fondsdienstleister] stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds [bzw. für die Erbringung der Dienstleistung] und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft [bzw. durch einen anderen Dienstleister] ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (e) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Fondsanteil haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(f) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen;

über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]

- [(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Basiswerts für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als [●] reduziert werden;]

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

- (●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- (●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen;

Einstellungen:

- [(●) die Einstellung oder eine länger als [8] [●] Berechnungstage andauernde

Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];]

- [(●) die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] [oder die Kursnotierung des Basiswerts] [an der Maßgeblichen Börse] erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;]]

[Volatilität:

- [(●)] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.]

Die "**Historische Volatilität des Basiswerts**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"P (t-k)" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x.]]];

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)].]

["Fondskündigungseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Fondersetzungseignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Fondsanteile oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Fondsanteile soweit dadurch der Basiswert beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- [(e) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(•)] für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Fondsanteilen zu einem um [•] % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen zu einem um [•] % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(•)] das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von [*Betrag mit Währung einfügen*]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(•)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor;]
- [(•)] die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

"Fondslieferstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

- (a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] gemäß den Wertpapierbedingungen rechtswidrig; oder
- (b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] gemäß den Wertpapierbedingungen liegen nicht vor.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.]

"Fondsmanagement" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des [Fonds][Liefergegenstands]zuständigen Personen.]

"Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [•] Uhr, Ortszeit [•]] veröffentlicht.]

"FX (1)" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [•] Uhr, Ortszeit [•]] veröffentlicht.]

"FX (1) (final)" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (1) (initial)"] ist FX (1) am FX Beobachtungstag (initial).]

["FX (1)_p"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1)_p, wie vom Fixing Sponsor_p auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (1)_p (final)"] ist FX (1)_p am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (1)_p (initial)"] ist FX (1)_p am FX Beobachtungstag (initial).]

["FX (2)"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (2)_p"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2)_p, wie vom Fixing Sponsor_p auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (2)_p (final)"] ist FX (2)_p am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (2)_p (initial)"] ist FX (2)_p am FX Beobachtungstag (initial).]

["FX Beobachtungstag (initial)"] ist der FX Beobachtungstag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (initial).]

"FX Beobachtungstag (final)"] ist der [Finale Beobachtungstag] [FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

"FX Bildschirmseite" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["FX (final)"] ist FX am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (2) (final)"] ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (initial)"] ist FX am FX Beobachtungstag (initial).]

["FX (2) (initial)"] ist FX (2) am FX Beobachtungstag (initial).]

["Fixing Sponsor_p"] ist der Fixing Sponsor_p, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["FX_p"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses_p, wie vom Fixing Sponsor_p auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX_p (final)"] ist FX_p am FX Beobachtungstag (final).]

["FX_p (initial)"] ist FX_p am FX Beobachtungstag (initial).]

"FX Kündigungsereignis" bedeutet, dass

- [(a) ein geeigneter [Neuer Fixing Sponsor][und/oder][Neuer Fixing Sponsor_p] (wie in § [9][10] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechsellkurs (wie in § [9][10] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]]
- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] [und/oder] [FX Wechselkurs_p] [FX Wechselkurs_p (1) und/oder FX Wechselkurs_p (2)] beziehen[,]]
- [(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf [FX] [und/oder] [FX_p] auswirken) die zuverlässige Feststellung von [FX] [und/oder] [FX_p] unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]]
- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[,]]
- [(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des [Fixing Sponsors][und/oder][Fixing Sponsors_p], [das jeweilige] [FX] [und/oder] [FX_p] zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] [FX] [und/oder] [FX_p] notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["FX Wechselkurs"] ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung]], ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["FX Wechselkurs (1)"] ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Standardwährung]], ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["FX Wechselkurs (2)"] ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Festgelegte Währung] [der Festgelegten Währung in die Standardwährung]], ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["FX Wechselkurs_p"] ist der [FX Wechselkurs_p, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt][[Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Währung des Liefergegenstands][der Währung des Liefergegenstands in die Festgelegte Währung]],ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Währung des Liefergegenstands] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung][des Liefergegenstands]].]

["FX Wechselkurs (1)_p"] ist der FX Wechselkurs (1)_p, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["FX Wechselkurs (2)_p"] ist der FX Wechselkurs (2)_p, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung"] bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

["**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

"**Indexbestandteil-Fonds**" ist ein Fonds, der Bestandteil des Basiswerts ist.]

"**Indexersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.

"**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Indexersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung]] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig][;]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (●) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil-Fonds oder der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil-Fonds oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil-Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil-Fonds erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil-Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Indexzertifikat" ist eine von der Emittentin des Liefergegenstands begebene Inhaberschuldverschreibung deren Wert die Kursentwicklung des Basiswerts des Liefergegenstands nachvollzieht.]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Internetseite[n] der Emittentin des Liefergegenstands" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Knock-in Barriere (b)" ist [die [Multi Variante: jeweilige] Knock-in Barriere (b), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [das [Multi Variante: jeweilige] Knock-in Level (b) x R (initial)].

["Knock-in Beobachtungsperiode" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Knock-in Beobachtungsperiode (einschließlich) und dem Letzten Tag der Knock-in Beobachtungsperiode (einschließlich).]

"Knock-in Beobachtungstag" ist [jeder Berechnungstag während der Knock-in Beobachtungsperiode] [jeder Beobachtungstag (k)].

"Knock-in Ereignis" ist das Erreichen oder Unterschreiten der [Multi Variante: maßgeblichen] Knock-in Barriere (b) durch den [von der Maßgeblichen Börse] [vom

Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft] veröffentlichten Referenzpreis an einem Knock-in Beobachtungstag.

["Knock-in Level (b)"] ist das [*Multi Variante*: jeweilige] Knock-in Level (b), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Knock-in Partizipationsfaktor" ist der Knock-in Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Knock-in Tag (b)" ist in Bezug auf die [*Multi Variante*: jeweilige] Knock-in Barriere (b) der erste Knock-in Beobachtungstag, an dem das Knock-in Ereignis tatsächlich eingetreten ist.

["Kündigungseignis"] bedeutet [Aktienkündigungseignis] [Indexkündigungseignis] [ETC Kündigungseignis] [Fondskündigungseignis] [oder FX Kündigungseignis].]

["Letzter Tag der Knock-in Beobachtungsperiode"] ist der Letzte Tag der Knock-in Beobachtungsperiode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Letzter Zinsberechnungstag" ist der Letzte Zinsberechnungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Letzter Zinszahltag" ist der Letzte Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Liefergegenstand"] ist [ein [Fondsanteil] [Indexzertifikat]] [eine Aktie], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Liefertermin"] ist der Liefertermin, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.]

["Marktstörungseignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder Marktkurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden

Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];

- (d) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) einen vorzeitigen Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag];]

[(e)][(•)] die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts[in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle][,];]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (•) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen des Indexbestandteil-Fonds zum NIW,]

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgeblichen Börse öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

soweit die Störung wesentlich ist; über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- [(•) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW;]
- [(•) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen zum NIW;]
- [(•) die Maßgeblichen Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (•) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der

Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;

- (●) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,]

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]]

[*Single Variante*: "**Maßgeblicher Barbetrag**" ist der Maßgebliche Barbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[*Multi Variante*: "**Maßgeblicher Barbetrag (b)**" ist der Maßgeblicher Barbetrag (b) (mit $b = 1, \dots, n$), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Maßgeblicher Barbetrag (final)**" ist der [am Letzten Tag der Knock-in Beobachtungsperiode] [am letzten Beobachtungstag (k)] verbleibende, dem zuletzt eingetretenen Knock-in Tag (b) entsprechende Maßgebliche Barbetrag (b). Ist kein Knock-in Ereignis eingetreten, dann entspricht der Maßgebliche Barbetrag (final) dem Maßgeblichen Barbetrag (initial).

["**Maßgeblicher Barbetrag (initial)**" ist der Maßgeblicher Barbetrag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Fondsanteils oder eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

"**Maßgebliche Börse**" ist [die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen] entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die

Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

["Maßgebliche Börse des Liefergegenstands"] ist die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse [oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität], ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Liefergegenstand (die **"Ersatzbörse des Liefergegenstands"**) zu ersetzen; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands als ein Bezug auf die Ersatzbörse des Liefergegenstands.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"Nachfolgefonds" bezeichnet den Fonds, dessen Anteile ein Anteilsinhaber der Fondsanteile infolge einer Verschmelzung oder eines ähnlichen Ereignisses erhält.]

["Nennbetrag"] ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"NIW" ist der offizielle Nettoinventarwert (der **"Nettoinventarwert"**) für einen Fondsanteil, wie er vom [Fonds][Liefergegenstand] bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].]

["Novationsbetrag"] ist der Novationsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Fondsanteils als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"Novationseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse im Hinblick auf den Liefergegenstand:

Änderungen:

- (a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Liefergegenstände eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen[,] [oder] (ii) die Teilung oder Zusammenlegung

(Konsolidierung) der Liefergegenstände [oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Liefergegenstände; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert des Liefergegenstands haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).
- (e) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Liefergegenstands bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (f) (i) der Entzug von mit den Liefergegenständen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Liefergegenständen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (g) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Liefergegenständen oder der Rücknahme bestehender Liefergegenstände oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Liefergegenstände; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (h) die Verwaltungsgesellschaft [oder ein sonstiger Fondsdienstleister] stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds [bzw. für die Erbringung der Dienstleistung] und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft [bzw. durch einen anderen Dienstleister] ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die

Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (i) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Liefergegenstand haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(j) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Liefergegenstands für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als [●] reduziert werden;]

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

- (●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- (●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach

billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Fonds als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Emittentin heranzuziehen;

Einstellungen:

- [(●) die Einstellung oder eine länger als [8] [●] Bankgeschäftstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];]
- [(●) die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] [oder die Kursnotierung des Liefergegenstands] [an der Maßgeblichen Börse] erfolgt nicht länger in der Währung des Liefergegenstands[;]]

[Volatilität:

- [(●)] [die Historische Volatilität des Liefergegenstands [überschreitet][unterschreitet] an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die Historische Volatilität des Liefergegenstands [überschreitet][unterschreitet] die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.]

Die "**Historische Volatilität des Liefergegenstands**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Liefergegenstands der jeweils unmittelbar vorhergehenden [*Anzahl der Tage einfügen*] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"T" ist [*Anzahl der Tage einfügen*];

"P (t-k)" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Liefergegenstands zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden *[Anzahl der Tage einfügen]* Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"T" ist *[Anzahl der Tage einfügen]*;

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x.]]];

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)].]

Weitere wesentliche Ereignisse:

- (●) Zahlungen auf eine Rücknahme von Liefergegenständen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Liefergegenstände oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Liefergegenstands, (iii) sämtliche Liefergegenstände müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Liefergegenstände wird es rechtlich untersagt, diese zu

übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (●) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Liefergegenstände soweit dadurch der Liefergegenstand beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●) die Einstellung der Kursnotierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wenn keine Ersatzbörse des Liefergegenstands bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(●) für die Ausgabe oder Rücknahme von Liefergegenständen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Liefergegenständen zu einem um [●] % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Liefergegenständen zu einem um [●] % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(●) das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von *[Betrag mit Währung einfügen]*; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- (●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(●) die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands kündigt die dort gehandelten Derivate, die sich auf den Liefergegenstand beziehen, vorzeitig].]

[Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung einer Aktie als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"Novationsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Liefergegenstand ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Liefergegenstand beeinträchtigt (insbesondere Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstandes der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Liefergegenstand beziehen];

- ([●]) die Einstellung der Kursnotierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ([●]) die Kursnotierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands erfolgt nicht länger in der Währung des Liefergegenstands;
- ([●]) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Liefergegenstand wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Indexzertifikats als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"**Novationsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) für die Lieferung des Liefergegenstands werden von Dritten im Vergleich zum Ersten Handelstag zusätzliche Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Lieferung des Liefergegenstands an den Wertpapierinhaber wird zum Lieferzeitpunkt aufgrund einer Änderung von Gesetzen, die nach dem Ersten Handelstag in Kraft treten, rechtswidrig;
- (c) die Lieferung des Liefergegenstands an den Wertpapierinhaber verstößt aufgrund eines Erlasses, einer Veröffentlichung oder einer Änderung nach dem Ersten Handelstag gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen, behördliche Verlautbarungen oder Wohlverhaltensregeln, zu deren Einhaltung sich die Emittentin selbst oder über eine Vereinigung, der sie angehört, nach dem Ersten Handelstag öffentlich verpflichtet hat;
- (d) die Emittentin oder derjenige, der die Wertpapiere verkauft, angeboten oder dem Wertpapierinhaber zugänglich gemacht hat, unterliegt zum Lieferzeitpunkt gegenüber den Wertpapierinhabern aufgrund einer Änderung von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen im Vergleich zum Ersten Handelstag zusätzlichen Aufklärungs-, Transparenz- oder Informationspflichten in Bezug auf den Liefergegenstand;
- (e) die Emittentin des Liefergegenstands hat gemäß den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands ihr Recht ausgeübt, den Liefergegenstand zu kündigen;
- (f) das öffentliche Angebot des Liefergegenstands wird vorzeitig beendet;

- (g) bezüglich des Liefergegenstands ist ein Anpassungsereignis, wie in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegt, eingetreten;
- (h) am Finalen Beobachtungstag ist ein Marktstörungsereignis, wie in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegt, eingetreten;
- [(i)] die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin des Liefergegenstands sowie die behördliche Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen;]
- [(**•**)] die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;]
- [(**•**)] die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands;]
- (**•**) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Liefergegenstand wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

Ob eines der genannten Ereignisse eingetreten ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"R (b)" ist der Referenzpreis [am [*Multi Variante*: jeweiligen] Knock-in Tag (b)] [am [ersten] [zweiten] [**•**] Berechnungstag, der auf [einen] [den] Knock-in Tag (b) folgt].

["R (final)"] ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"R (initial)" ist der Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"R (initial)" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

["Rechtsänderung"] bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des [Basiswerts] [und/oder des Liefergegenstands] oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für

die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder

- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

"Referenzpreis" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückt].

["Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands" ist der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [und in der Haupteinheit der Währung des Basiswerts des Liefergegenstands ausgedrückt].

"Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands (final)" ist der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag [und in der Haupteinheit der Währung des Basiswerts des Liefergegenstands ausgedrückt].]

["Referenzpreis des Liefergegenstands" ist der Referenzpreis des Liefergegenstands wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [und in der Haupteinheit der Währung des Liefergegenstands ausgedrückt].]

["Referenzpreis des Liefergegenstands (final)" ist der Referenzpreis des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag [und in der Haupteinheit der Währung des Liefergegenstands ausgedrückt].]

["Referenzpreis des Liefergegenstands (final)" ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands [(final)] multipliziert mit dem Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands (final) [und in der Haupteinheit der Währung des Liefergegenstands ausgedrückt].]

["Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.]

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"Verwaltungsgesellschaft" ist die Verwaltungsgesellschaft, [sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds][des Liefergegenstands]. Sofern der [Fonds][Liefergegenstand] eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des

[Fonds][Liefergegenstands] bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.]

"Verzinsungsbeginn" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["VolVergleichswert" ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"VolVergleichswert-Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

["VolVergleichswert Ersetzungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der **"Ersatz-VolVergleichswert"**); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz-VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatz-VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der **"Neue VolVergleichswert Sponsor"**) festgelegt, erfolgen alle in diesen

Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie diese vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.]

"VolVergleichswert Sponsor" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"VolVergleichswert Referenzpreis" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Währung des Liefergegenstands" ist die Währung des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.]

["Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands" sind die Bedingungen des Liefergegenstands, die auf der Internetseite der Emittentin des Liefergegenstands veröffentlicht sind.]

["Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.]

["Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I)" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Zinsberechnungstag" ist jeder Zinsberechnungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [Wenn dieser Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der Zinsberechnungstag. Der Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"Zinsperiode" ist jeder Zeitraum ab einem Zinsberechnungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar darauffolgenden Zinsberechnungstag (ausschließlich).]

["Zinsperiode" ist der jeweilige Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinsberechnungstag (ausschließlich) und von jedem Zinsberechnungstag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinsberechnungstag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am Letzten Zinsberechnungstag (ausschließlich). [Zinszahltag unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]]

"Zinssatz" ist der Zinssatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Zinstagequotient" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Zinszahltag" ist jeder Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [Zinszahltag unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]

["Zusätzlicher Betrag (I)"] ist der Zusätzliche Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung[, Maßgeblicher Barbetrag][, Zusätzlicher Betrag]

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden vorbehaltlich des Eintritts eines [Finalen] Knock-in Ereignisses für jede Zinsperiode zum Zinssatz wie folgt verzinst:
- (2) *Zinssatz:* **"Zinssatz"** ist der Zinssatz, der für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist.
- (3) *Zinsbetrag:* Der jeweilige **"Zinsbetrag"** je Wertpapier wird pro Zinsperiode berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [in Bezug auf die Zinsperiode jeweils] [Maßgeblichen Barbetrag] [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen zur Zahlung fällig.

[Multi Variante: (4) *Maßgeblicher Barbetrag:* Der **"Maßgebliche Barbetrag"** bestimmt sich wie folgt:

- (i) *Anfänglicher Maßgeblicher Barbetrag:* Zum Verzinsungsbeginn entspricht der Maßgebliche Barbetrag dem [Maßgeblichen Barbetrag (initial)] [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag]. Solange kein Knock-in Ereignis eintritt, entspricht der Maßgebliche Barbetrag bis zum Letzten Zinszahltag unverändert dem [Maßgeblichen Barbetrag (initial)] [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].
- (ii) *Reduzierung des Maßgeblichen Barbetrags nach Eintritt eines Knock-in Ereignisses:* Der Maßgebliche Barbetrag reduziert sich an jedem Knock-in Tag (b). Treten mehrere Knock-in Ereignisse während ein und derselben Zinsperiode ein, ändert sich der jeweils gültige Maßgebliche Barbetrag mehrmals während dieser Zinsperiode:

Ab dem ersten Berechnungstag nach dem Knock-in Tag (b) (mit $b = 1$) entspricht der Maßgebliche Barbetrag bis zum nächsten Knock-in Tag (b) (mit $b = 2$) dem Maßgebliche Barbetrag (b) (mit $b = 1$). Ab dem ersten Berechnungstag nach dem Knock-in Tag (b) (mit $b = 2$) reduziert sich der Maßgebliche Barbetrag auf den Maßgeblichen Barbetrag (b) (mit $b = 2$). [Der Vorgang wiederholt sich an jedem darauffolgenden Knock-in Tag (b) (mit $b = 3, \dots, n$).]

Treten an einem Knock-in Beobachtungstag mehrere Knock-in Ereignisse in Bezug auf die jeweiligen Knock-in Barrieren (b) ein, reduziert sich der Maßgebliche Barbetrag ab dem darauf folgenden Berechnungstag auf den Maßgeblichen Barbetrag (b), welcher der Knock-in Barriere (b) entspricht, in Bezug auf die ein Knock-in Ereignis zuletzt eingetreten ist.]

[(4)][(iii)] *Vorzeitiges Verzinsungsende:* Bei Eintritt eines [Finalen] Knock-in Ereignisses, werden die Wertpapiere ab dem [entsprechenden] Knock-in Tag (b) [(der "**Finale Knock-in Tag**")] nicht mehr verzinst. Die vom vorausgegangenen Zinsberechnungstag bis zum [Multi Variante: Finalen] Knock-in Tag [Single Variante (b)] aufgelaufenen Zinsen werden am Zinszahltag für die laufende Zinsperiode gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

- (5) *Zinstagequotient:* "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

- (4) "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für einen Berechnungszeitraum:

[(i) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt:] die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in der Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]

[(ii) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die Zinsperiode ist:] die Summe aus

(A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser

Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden], und

- (B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende Zinsperiode fallen, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

- (6) *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (1) erfolgt darüber hinaus die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (1) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 3

[Rückzahlung][Einlösung][, Novation]

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

[(1)] *Einlösung:*

[Wenn der Maßgebliche Barbetrag [(initial)] gleich dem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag ist:

Ist kein Knock-in Ereignis eingetreten, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Zahlung des [Nennbetrags] [Berechnungsbetrags].

[Single Variante: Ist ein Knock-in Ereignis eingetreten, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung des Basiswerts:

durch Lieferung gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen [einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier.] [des Basiswerts in einer Menge, die wie folgt festgelegt wird:

$$\text{Bezugsverhältnis} \left[\left[\times \frac{\text{FX}[(\text{initial})][(\text{final})]}{\text{FX}[(\text{final})][(\text{initial})]} \right] [x] \frac{\text{FX}[(1)][(2)][(\text{final})] [x] \text{FX}[(2)][(1)][(\text{initial})]}{\text{FX}[(2)][(1)][(\text{final})] [x] \text{FX}[(1)][(2)][(\text{initial})]} \right]$$

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands:

vorbehaltlich des Eintritts eines Novationsereignisses, durch Lieferung einer Menge des Liefergegenstands (die "**Liefermenge**") pro Wertpapier gemäß den Bestimmungen

des § 6 der Besonderen Bedingungen, die von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

$$\frac{R \text{ (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}}{\text{Referenzpreis des Liefergegenstands (final)}}$$

$$\left[[x] \frac{[1] [FX [(1)] [(2)]_{[p]} \text{(final)}] [x] [FX [(1)] [(2)]_{[p]} \text{(initial)}]]}{[1] [FX [(1)] [(2)]_{[p]} \text{(final)}] [x] [FX [(1)] [(2)]_{[p]} \text{(initial)}]]} \right]$$

Führt [das Bezugsverhältnis] [die Liefermenge] zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des [Basiswerts] [Liefergegenstands], wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des [Basiswerts] [Liefergegenstands]] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des [Basiswerts] [Liefergegenstands] (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem [Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag] [Referenzpreis des Liefergegenstands (final)] multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des [Basiswerts] [Liefergegenstands] [, multipliziert mit] [, dividiert durch] [FX_[p] (final)] [(FX (1)_[p] (final) / FX (2)_[p] (final))]] errechnet.]

[Multi Variante: Ist ein Knock-in Ereignis eingetreten, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere vorbehaltlich eines Finalen Knock-in Ereignisses durch Zahlung des Maßgeblichen Barbetrags (final) am Rückzahlungstermin

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung des Basiswerts einfügen:

sowie durch Lieferung gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen [einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier.] [des Basiswerts in einer Menge, die wie folgt festgelegt wird:

$$\text{Bezugsverhältnis} \left[\left[\times \frac{FX[(\text{initial})][(\text{final})]}{FX[(\text{final})][(\text{initial})]} \right] [x] \frac{FX [(1)] [(2)] (\text{final}) [x] [FX [(2)] [(1)] (\text{initial})]}{FX [(2)] [(1)] (\text{final}) [x] [FX [(1)] [(2)] (\text{initial})]} \right]$$

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung des Liefergegenstands einfügen:

sowie, vorbehaltlich des Eintritts eines Novationsereignisses, durch Lieferung einer Menge des Liefergegenstands (die "**Liefermenge**") pro Wertpapier gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, die von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

$$\frac{R \text{ (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}}{\text{Referenzpreis des Liefergegenstands (final)}}$$

$$\left[[x] \frac{[1] [FX [(1)] [(2)]_{[p]} \text{(final)}] [x] [FX [(1)] [(2)]_{[p]} \text{(initial)}]]}{[1] [FX [(1)] [(2)]_{[p]} \text{(final)}] [x] [FX [(1)] [(2)]_{[p]} \text{(initial)}]]} \right]$$

Führt [das Bezugsverhältnis] [die Liefermenge] zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des [Basiswerts] [Liefergegenstands], wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des [Basiswerts] [Liefergegenstands]] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter

Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des [Basiswerts] [Liefergegenstands] (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem [Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag] [Referenzpreis des Liefergegenstands (final)] multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des [Basiswerts] [Liefergegenstands] [, multipliziert mit] [, dividiert durch] $[FX_{lp} (final)] [(FX (1)_{lp} (final) / FX (2)_{lp} (final))]$ errechnet.

Ist ein Finales Knock-in Ereignis eingetreten, ist der Maßgebliche Barbetrag (final) gleich Null.]

[Wenn der Maßgebliche Barbetrag (initial) kleiner als der Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag ist:

[**Multi Variante:** Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt vorbehaltlich eines Finalen Knock-in Ereignisses durch Zahlung des Maßgeblichen Barbetrags (final) am Rückzahlungstermin] [**Single Variante:** Ist kein Knock-in Ereignis eingetreten, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Zahlung des Maßgeblichen Barbetrags]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung des Basiswerts einfügen:

sowie durch Lieferung gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen [einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier.] [des Basiswerts in einer Menge, die wie folgt festgelegt wird:

$$\text{Bezugsverhältnis} \left[\left[\times \frac{FX[(initial)][(final)]}{FX[(final)][(initial)]} \right] [x] \frac{FX [(1)] [(2)] (final) [x] [FX [(2)] [(1)] (initial)]}{[FX [(2)] [(1)] (final)] [x] [FX [(1)] [(2)] (initial)]} \right]$$

[**Multi Variante:** Ist ein Finales Knock-in Ereignis eingetreten, ist der Maßgebliche Barbetrag (final) gleich Null.]

[**Single Variante:** Ist ein Knock-in Ereignis eingetreten, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen [einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier.] [des Basiswerts in einer Menge, die wie folgt festgelegt wird:

$$\text{Bezugsverhältnis} \left[\left[\times \frac{FX[(initial)][(final)]}{FX[(final)][(initial)]} \right] [x] \frac{FX [(1)] [(2)] (final) [x] [FX [(2)] [(1)] (initial)]}{[FX [(2)] [(1)] (final)] [x] [FX [(1)] [(2)] (initial)]} \right]$$

]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung des Liefergegenstands einfügen:

sowie,vorbehaltlich des Eintritts eines Novationsereignisses, durch Lieferung einer Menge des Liefergegenstands (die "**Liefermenge**") pro Wertpapier gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, die von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

$$\frac{R \text{ (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}}{\text{Referenzpreis des Liefergegenstands (final)}}$$

$$\left[[x] \frac{[1] [FX [(1)] [(2)]_{[p]} \text{(final)}] [x] [FX [(1)] [(2)]_{[p]} \text{(initial)}]}{[1] [FX [(1)] [(2)]_{[p]} \text{(final)}] [x] [FX [(1)] [(2)]_{[p]} \text{(initial)}]} \right]$$

[**Multi Variante:** Ist ein Finales Knock-in Ereignis eingetreten, ist der Maßgebliche Barbetrag (final) gleich Null.]

[**Single Variante:** Ist ein Knock-in Ereignis eingetreten, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere, vorbehaltlich des Eintritts eines Novationsereignisses, durch Lieferung einer Menge des Liefergegenstands (die "**Liefermenge**") pro Wertpapier gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, die von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

$$\frac{R \text{ (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}}{\text{Referenzpreis des Liefergegenstands (final)}}$$

$$\left[[x] \frac{[1] [FX [(1)] [(2)]_{[p]} \text{(final)}] [x] [FX [(1)] [(2)]_{[p]} \text{(initial)}]}{[1] [FX [(1)] [(2)]_{[p]} \text{(final)}] [x] [FX [(1)] [(2)]_{[p]} \text{(initial)}]} \right]]$$

Führt [das Bezugsverhältnis] [die Liefermenge] zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des [Basiswerts] [Liefergegenstands], wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des [Basiswerts] [Liefergegenstands]] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des [Basiswerts] [Liefergegenstands] (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem [Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag] [Referenzpreis des Liefergegenstands (final)] multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des [Basiswerts] [Liefergegenstands] [, multipliziert mit] [, dividiert durch] [FX_[p] (final)] [(FX (1)_[p] (final) / FX (2)_[p] (final))] errechnet.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes:

- (2) **Novation:** Bei Eintritt eines Novationsereignisses erfolgt keine Lieferung des Liefergegenstands. Stattdessen wird der Novationsbetrag am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen (die "**Novation**") gezahlt. Die Novation tritt durch Mitteilung gemäß den Bestimmungen in § 6 der Allgemeinen Bedingungen in Kraft.

Das außerordentliche Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Kündigungsereignisses bleibt unberührt.]

§ 4

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes: Rückzahlungsbetrag] [Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes:

Novationsbetrag [*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung des Basiswerts gilt Folgendes: (absichtlich ausgelassen)*]

[[Rückzahlungsbetrag][Novationsbetrag]: Der [Rückzahlungsbetrag] [Novationsbetrag] entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich und Maßgeblichem Barbetrag (initial) kleiner als der Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag: [Multi Variante: Maßgeblicher Barbetrag (final) +] [Single Variante: Wenn kein Knock-in Ereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Barbetrag +] [Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich und Maßgeblichem Barbetrag (initial) kleiner als der Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag sowie im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands im Fall einer Novation: R (final) x Bezugsverhältnis

$$\left[\left[\times \frac{\text{FX}[(\text{initial})][(\text{final})]}{\text{FX}[(\text{final})][(\text{initial})]} \right] [x] \frac{\text{FX} [(1)] [(2)] (\text{final}) [x] \text{FX} [(2)] [(1)] (\text{initial})}{\text{FX} [(2)] [(1)] (\text{final}) [x] \text{FX} [(1)] [(2)] (\text{initial})} \right]$$

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich und Maßgeblichem Barbetrag (initial) kleiner als der Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag: Ist ein [Finales] Knock-in Ereignis eingetreten, [Multi Variante: ist der Maßgebliche Barbetrag (final) gleich Null.] [Single Variante: wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt berechnet: R (final) x Bezugsverhältnis

$$\left[\left[\times \frac{\text{FX}[(\text{initial})][(\text{final})]}{\text{FX}[(\text{final})][(\text{initial})]} \right] [x] \frac{\text{FX} [(1)] [(2)] (\text{final}) [x] \text{FX} [(2)] [(1)] (\text{initial})}{\text{FX} [(2)] [(1)] (\text{final}) [x] \text{FX} [(1)] [(2)] (\text{initial})} \right]]$$

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich und Maßgeblichem Barbetrag [(initial)] gleich Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag: Ist kein Knock-in Ereignis eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].

[Multi Variante: Ist ein Knock-in Ereignis eingetreten, wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt berechnet:

Maßgeblicher Barbetrag (final) + R (final) x Bezugsverhältnis

$$\left[\left[\times \frac{\text{FX}[(\text{initial})][(\text{final})]}{\text{FX}[(\text{final})][(\text{initial})]} \right] [x] \frac{\text{FX} [(1)] [(2)] (\text{final}) [x] \text{FX} [(2)] [(1)] (\text{initial})}{\text{FX} [(2)] [(1)] (\text{final}) [x] \text{FX} [(1)] [(2)] (\text{initial})} \right]$$

Ist ein Finales Knock-in Ereignis eingetreten, ist der Maßgebliche Barbetrag (final) gleich Null.]

[Single Variante: Ist ein Knock-in Ereignis eingetreten, wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt berechnet:

R (final) x Bezugsverhältnis

$$\left[\left[\times \frac{\text{FX}[(\text{initial})][(\text{final})]}{\text{FX}[(\text{final})][(\text{initial})]} \right]^{[x]} \frac{\text{FX} [(1)] [(2)] (\text{final})] [x] [\text{FX} [(2)] [(1)] (\text{initial})]}{[\text{FX} [(2)] [(1)] (\text{final})] [x] [\text{FX} [(1)] [(2)] (\text{initial})]} \right]$$

I

II

[Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:

§ 5

[Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber,] [Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin,] [Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]

[(1)] *Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber:* Jeder Wertpapierinhaber kann [an jedem Bankgeschäftstag] [am letzten Bankgeschäftstag [im Monat][in den Monaten] [Monat(e) einfügen] eines jeden Jahres] [andere Bestimmung für die Festlegung des Einlösungstags einfügen], erstmals am Ersten Einlösungstag (jeweils ein "**Einlösungstag**") die Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 [(1)] der Besonderen Bedingungen gegen Lieferung der entsprechenden Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle Nr. [Kontonummer einfügen] beim Clearing System zugunsten der Emittentin verlangen (das "**Einlösungsrecht**").

Die Ausübung des Einlösungsrechts muss dabei vom Wertpapierinhaber durch Übermittlung eines ordentlich ausgefüllten Formulars (die "**Einlösungserklärung**"), das während normaler Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Emittentin verfügbar ist, an die Emittentin mindestens [Kündigungsfrist einfügen] Bankgeschäftstage vor dem gewünschten Einlösungstag erfolgen.

Die Einlösungserklärung muss insbesondere enthalten:

- (a) den Namen und die Adresse des Wertpapierinhabers, mit für die Hauptzahlstelle hinreichend beweiskräftigem Besitznachweis dafür, dass es sich zum Zeitpunkt der Erklärung um den Inhaber der jeweiligen Wertpapiere handelt;
- (b) die Wertpapieridentifikationsnummer und die Anzahl der Wertpapiere, für die das Einlösungsrecht geltend gemacht wird;
- (c) das Geldkonto, bei einem Kreditinstitut, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Sollte die Anzahl der in der Einlösungserklärung angegebenen Wertpapiere von der Anzahl der an die Hauptzahlstelle gelieferten Wertpapiere abweichen, so gilt die Einlösungserklärung als nur für die Anzahl von Wertpapieren abgegeben, die der kleineren der beiden Zahlen entspricht. Alle restlichen Wertpapiere werden dem Wertpapierinhaber auf dessen Kosten und dessen Risiko zurückübertragen.

Ein auf diese Weise ausgeübtes Einlösungsrecht kann weder widerrufen noch zurückgezogen werden.]

[(•)] *Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Die Emittentin kann [an jedem Bankgeschäftstag][zum letzten Bankgeschäftstag [im Monat][in den Monaten] [Monat(e) einfügen] eines jeden Jahres] [andere Bestimmung für die Festlegung des Kündigungstermins einfügen], erstmals zum Ersten Kündigungstermin (jeweils ein

"**Kündigungstermin**") die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise kündigen (das "**Ordentliche Kündigungsrecht**") und gemäß § 4 [(1)] der Besonderen Bedingungen zurückzahlen.

Die Emittentin wird mindestens [*Kündigungsfrist einfügen*] vor dem betreffenden Kündigungstermin eine solche Kündigung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an.

Das Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber bleibt bis zum letzten unmittelbar dem betreffenden Kündigungstermin vorangehenden Einlösungstag unberührt.]

[(•)] *Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. Eine derartige Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere an [dem zehnten Bankgeschäftstag] [*einfügen*] vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung; die Berechnungsstelle stellt diesen angemessenen Marktwert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

[Im Fall von Wertpapieren ohne Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber, Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin und/oder Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin, gilt Folgendes:

(absichtlich ausgelassen)]

§ 6

[Zahlungen][[,] Lieferungen]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden. [Es werden mindestens EUR 0,001 gezahlt.]]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt

Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden. [Es werden mindestens [EUR] *[andere Währung einfügen]* 0,001 gezahlt.]]
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- (5) *Lieferung:* Die Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] und die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags erfolgt innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Rückzahlungstermin (die "**Lieferfrist**") an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der entsprechenden Depotbanken der Wertpapierinhaber. Alle Kosten, einschließlich anfallender Verwahrungsgebühren, Börsenumsatzsteuer, Stempelgebühren, Transaktionsgebühren, sonstiger Steuern oder Abgaben (zusammen die "**Lieferkosten**"), die auf Grund der Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] entstehen, gehen zu Lasten des jeweiligen Wertpapierinhabers. Der [Basiswert] [Liefergegenstand] wird entsprechend diesen Bedingungen auf eigene Gefahr des Wertpapierinhabers geliefert. Wenn der Rückzahlungstermin kein Bankgeschäftstag ist, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen entsteht durch eine solche Verzögerung nicht. [Die Emittentin ist nicht verpflichtet, ihr vor Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] zugegangene Mitteilungen oder andere Dokumente der Emittentin des [Basiswerts] [Liefergegenstands] an die Wertpapierinhaber weiterzugeben, auch wenn diese Mitteilungen oder anderen Dokumente Ereignisse betreffen, die erst nach Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] eintreten.

Während der Lieferfrist ist die Emittentin nicht verpflichtet, irgendwelche Rechte aus dem [Basiswert] [Liefergegenstand] auszuüben.]

- (6) *Abwicklungsstörung*: Wenn ein [Fondslieferstörungsereignis oder ein sonstiges] Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin dazu führt, dass die Emittentin unfähig ist, den [Basiswert] [Liefergegenstand] gemäß diesen Wertpapierbedingungen zu liefern (eine "**Abwicklungsstörung**"), und diese Abwicklungsstörung vor der Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] eingetreten ist und am Rückzahlungstermin weiterbesteht, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben, an dem keine Abwicklungsstörung mehr besteht; ob ein solches Ereignis eingetreten ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Wertpapierinhaber erhalten hierüber Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen, wenn eine Verzögerung bei der Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] nach Maßgabe dieses Absatzes eintritt. Es besteht insoweit keine Haftung seitens der Emittentin. Im Fall einer Abwicklungsstörung können nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin und der Berechnungsstelle die Wertpapiere zum [Barwert des Rückzahlungspreises] [Novationsbetrag] zurückgekauft werden. [Der "**Barwert des Rückzahlungspreises**" ist ein Betrag auf der Basis des Börsenkurses oder Marktpreises des [Basiswerts] [Liefergegenstands] am Finalen Beobachtungstag oder, wenn ein Börsen- oder Marktpreis nicht zur Verfügung steht, auf der Basis des nach Volumen gewichteten Durchschnitts des Börsenkurses oder Marktpreises in einem repräsentativen Zeitraum oder, sollte ein solcher volumengewichteter Durchschnitt nicht zur Verfügung stehen, ein anderweitig durch die Berechnungsstelle bestimmter Betrag. Die Bestimmung dieses Betrags nimmt die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor.] [Der "**Barwert des Rückzahlungspreises**" ist ein durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmter Betrag auf Basis des [NIW] [oder] [Referenzpreises] [des Liefergegenstands] am Finalen Beobachtungstag[, sofern zu diesem [NIW] [oder] [Referenzpreis] [des Liefergegenstands] Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen können] oder andernfalls ein Betrag, den die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt].]

§ 7

Marktstörungen

- [(1) *Verschiebung*: Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem [Anfänglichen Beobachtungstag] [oder] [Beobachtungstag] [Bewertungstag] [oder] [Roll Over Termin] [oder dem] [Kalendertag] [Berechnungstag] [nach] [vor] einem Roll Over Termin] der betreffende [Anfängliche Beobachtungstag] [oder] [Beobachtungstag] [Bewertungstag] [auf den

nächsten folgenden Berechnungstag verschoben] [bzw.] [Roll Over Termin] [auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben][auf den Berechnungstag verschoben, der unmittelbar auf den nächsten folgenden Berechnungstag folgt], an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht. [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.]

[Sollte an einem FX [Beobachtungstag] [Bewertungstag] ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX [Beobachtungstag] [Bewertungstag] auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.]

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen [Anfänglichen Beobachtungstag] [oder] [Beobachtungstag] [Bewertungstag] [,] [Roll Over Termin] [bzw. FX [Beobachtungstag] [Bewertungstag]] wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis [am [[●] Berechnungstag vor dem] [letzten Handelstag] [●] des [Basiswerts][Maßgeblichen Futures-Kontrakts] am Referenzmarkt] [*anderen Stichtag einfügen*] andauern] [mehr als [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern], so gilt als Referenzpreis [des Liefergegenstands] für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [*Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen*] [an diesem [*Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen*] Bankgeschäftstag] [bzw., falls früher,] [am [[●] Berechnungstag vor dem] [letzten Handelstag] [●] des [Maßgeblichen Futures-Kontrakts][Basiswerts] am Referenzmarkt] [*anderen Stichtag einfügen*]] angemessene Preis; die Berechnungsstelle legt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

[Wenn innerhalb dieser [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der [Ablauftermin für diese Derivate] [Berechnungstag, der unmittelbar auf den Ablauftermin für diese Derivate folgt,][Berechnungstag vor einem Roll Over Termin] als der entsprechende [[Anfängliche] Beobachtungstag] [Bewertungstag] [Roll Over Termin].]

[Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als FX für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [*Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen*] an diesem [*Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen*]

angemessene Preis; die Berechnungsstelle ermittelt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen ausschüttenden Index als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:

- (3) *Dividendenmarktstörung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Dividendenmarktstörungsereignisses an einem Dividendenbeobachtungstag der betreffende Dividendenbeobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Dividendenmarktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Sollte das Dividendenmarktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die entsprechende Theoretische Cash Komponente für den entsprechenden Dividendenbeobachtungstag bestimmt; die Berechnungsstelle bestimmt die Theoretische Cash Komponente nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Theoretische Cash Komponente, die für die Berechnung des entsprechenden Dividendenbetrags erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Dividendenbeobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.]]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Index als Basiswert bezogen sind und mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes:

- (1) *Novation:* Ungeachtet der Bestimmungen der Absätze (2) und (3) dieses § 7 wird die Einlösung der Wertpapiere im Fall eines Marktstörungsereignisses am Finalen Beobachtungstag anstatt der Lieferung des Liefergegenstands durch Zahlung des Novationsbetrags gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen erfolgen.
- (2) *Verschiebung:* Im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag wird der betreffende Beobachtungstag darüber hinaus ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

[Sollte an einem FX Beobachtungstag ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX Beobachtungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.]

Der Rückzahlungstermin wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (3) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstöruungsereignis mehr als *[Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen]* aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als Referenzpreis des Basiswerts für die Zwecke der Berechnung des Novationsbetrags gemäß § 4 [(1)] der Besonderen Bedingungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um *[Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen]* [an diesem *[Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen]* Bankgeschäftstag] angemessene Preis; die Berechnungsstelle legt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

[Wenn innerhalb dieser *[Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen]* Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen ausschüttenden Index als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:

- (4) *Dividendenmarktstörung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Dividendenmarktstöruungsereignisses an einem Dividendenbeobachtungstag der betreffende Dividendenbeobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Dividendenmarktstöruungsereignis nicht mehr besteht.

Sollte das Dividendenmarktstöruungsereignis mehr als *[Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen]* aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die entsprechende Theoretische Cash Komponente für den entsprechenden Dividendenbeobachtungstag bestimmt; die Berechnungsstelle bestimmt die Theoretische Cash Komponente nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Theoretische Cash Komponente, die für die Berechnung des entsprechenden Dividendenbetrags erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um *[Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen]* an diesem *[Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen]* Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Dividendenbeobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.]]

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

Anpassungen, Art der Anpassung, Ersatzfeststellung, Mitteilungen [, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften

- (1) *Anpassungen:* Wenn ein Anpassungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorzunehmen (die "**Anpassung**"); ob eine Anpassung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Ziel der Anpassung ist es, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Umstandes, der das Anpassungsereignis ausgelöst hat, angemessen zu berücksichtigen, so dass die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin möglichst unverändert bleiben (das "**Anpassungsziel**"). Eine spätere nachteilige Veränderung des Werts der Wertpapiere infolge der Anpassung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Berechnungsstelle bestimmt sämtliche Anpassungen nach diesem § 8 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Anpassungsziels. Sie nimmt eine Anpassung jedoch nur dann vor, wenn die Anpassung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Rahmen einer Anpassung geht die Berechnungsstelle wie folgt vor:

- (a) *Anpassung nach Maßgabe der Festlegenden Terminbörse:* In der Regel wird die Berechnungsstelle die Anpassung inhaltlich und zeitlich in einer Art und Weise durchführen, die der von der Festlegenden Terminbörse vorgesehenen Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate weitestgehend entspricht. Die Berechnungsstelle ist jedoch auch dann berechtigt eine Anpassung vorzunehmen, wenn keine Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate durch die Festlegende Terminbörse stattfindet. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle die Anpassung, soweit vorhanden, in Anlehnung an das Regelwerk der Festlegenden Terminbörse in Bezug auf die Basiswertbezogenen Derivate vornehmen.
- (b) *Abweichende Anpassungen:* Insbesondere in den folgenden Fällen ist die Berechnungsstelle jedoch berechtigt, eine von der Festlegenden Terminbörse abweichende Anpassung vorzunehmen, um das Anpassungsziel angemessen zu berücksichtigen:
- (i) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist für die Emittentin oder die Berechnungsstelle unmöglich oder mit wirtschaftlich vertretbarem

Aufwand technisch nicht durchführbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (ii) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist für die Wertpapierinhaber, die Berechnungsstelle oder die Emittentin nicht zumutbar (zum Beispiel, weil die Emittentin zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen unter den Wertpapieren gegen interne Handelsbeschränkungen verstoßen würde); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB); oder
 - (iii) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist nicht dazu geeignet, das Anpassungsziel zu erreichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).
- (c) *Rückgängigmachung einer Anpassung:* Wenn ein eingetretenes Anpassungsereignis nachträglich wieder entfällt (zum Beispiel wenn die Wirksamkeit einer Fusion nachträglich aufgrund der Vereinbarung über die Fusion oder einer hoheitlichen Untersagung bzw. fehlenden Genehmigung wieder entfällt), ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine zuvor erfolgte Anpassung nach diesem § 8 rückgängig zu machen, wenn dies dem Anpassungsziel entspricht.
- (2) *Art der Anpassung:* Im Rahmen einer Anpassung kann die Berechnungsstelle nach Maßgabe von Absatz (1) insbesondere die folgenden Maßnahmen ergreifen:
- (a) *Anpassung der Anpassbaren Produktdaten:* Die Berechnungsstelle kann die Anpassbaren Produktdaten unter Zugrundelegung eines Anpassungsfaktors neu festlegen (zum Beispiel im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage, einer Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, einer Ausschüttung von Sonderdividenden oder einer anderen Maßnahme der Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder einer Drittpartei, welche sich auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nicht nur unerheblich auf den rechnerischen Wert des Basiswerts auswirkt).
 - (b) *Ersetzung des Basiswerts:* Die Berechnungsstelle kann im Fall einer Übernahme oder Verschmelzung oder einer ähnlichen Maßnahme in Bezug auf den Basiswert den Basiswert durch die Aktie des Rechtsnachfolgers der Emittentin des ursprünglichen Basiswerts oder durch eine andere Aktie unter anderem mit ähnlicher Liquidität und Branchenzugehörigkeit wie der ursprüngliche Basiswert ersetzen (der "**Ersatzbasiswert**"). Darüber hinaus kann die

Berechnungsstelle bis zum Vollzug der Übernahme oder Verschmelzung ausschließlich entweder die zum Verkauf oder die zum Umtausch eingereichte Aktie als Ersatzbasiswert bestimmen.

Im Fall einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme in Bezug auf den Basiswert kann die Berechnungsstelle (i) einen Korb aus Aktien und/oder anderen Wertpapieren oder (ii) einen Korb aus Aktien, anderen Wertpapieren und einer Barkomponente als Ersatzbasiswert bestimmen. Die Berechnungsstelle kann, in Abweichung von der Anpassung der Festlegenden Terminbörse ausschließlich die Aktie mit der größten Marktkapitalisierung oder eine andere Aktie aus dem von der Festlegenden Terminbörse festgelegten Aktienkorb unter anderem mit ähnlicher Liquidität und Branchenzugehörigkeit wie der ursprüngliche Basiswert als Ersatzbasiswert bestimmen. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle zur Erreichung des Anpassungsziels gegebenenfalls selbst einen Anpassungsfaktor bestimmen und eine Anpassung gemäß vorstehendem Absatz 2 (a) vornehmen.

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzbasiswert fest, gilt ab dem Anpassungstichtag (wie in nachfolgendem Absatz (4) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Basiswert als eine Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.

- (3) *Ersatzfeststellung*: Wird ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Maßgeblichen Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.
- (4) *Mitteilungen*: Sämtliche in diesem § 8 beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.
- [(•)] *[Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister*: Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]

- (5) *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

[Anpassungen, Art der Anpassung,] Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung [des Referenzpreises] [, Ersatzfeststellung des Referenzpreises des Liefergegenstandes][, Mitteilungen] [, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften

- [(1) *Anpassungen:* Wenn ein Anpassungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorzunehmen (die "**Anpassung**"); ob eine Anpassung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Ziel der Anpassung ist es, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Umstandes, der das Anpassungsereignis ausgelöst hat, angemessen zu berücksichtigen, so dass die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin möglichst unverändert bleiben (das "**Anpassungsziel**"). Eine spätere nachteilige Veränderung des Werts der Wertpapiere infolge der Anpassung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Berechnungsstelle bestimmt sämtliche Anpassungen nach diesem § 8 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Anpassungsziels. Sie nimmt eine Anpassung jedoch nur dann vor, wenn die Anpassung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

- (2) *Art der Anpassung:* Im Rahmen einer Anpassung kann die Berechnungsstelle nach Maßgabe von Absatz (1) [(a) die Anpassbaren Produktdaten unter Zugrundelegung eines Anpassungsfaktors neu festlegen oder (b)] insbesondere den Basiswert durch einen Ersatzbasiswert ersetzen und erforderlichenfalls die Anpassbaren Produktdaten neu festlegen. Als "**Ersatzbasiswert**" kommt dabei ein anderer Index in Betracht, der mit dem ursprünglichen Basiswert im Hinblick auf die vom Index abgebildeten Vermögenswerte, die Berücksichtigung von Erträgen oder Ausschüttungen der im Index enthaltenen Bestandteile (z.B. Dividenden) und der gegebenenfalls im Index enthaltenen Gebühren und Kosten vergleichbar ist.

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzbasiswert fest, gilt ab dem Anpassungstichtag (wie in nachfolgendem Absatz ([●]) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Basiswert als eine Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.]

- [(●)] *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der Basiswert nicht länger

durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Indexsponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Indexsponsor zu verstehen. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die ersetzte Indexberechnungsstelle in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen.

- ([●]) *Ersatzfeststellung [des Referenzpreises]*: Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung[, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus] [, aber vor dem Rückzahlungstermin] veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. [Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

[Im Fall von Step-In Tracker Wertpapieren und Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes:

- ([●]) *Ersatzfeststellung des Referenzpreises des Liefergegenstands*: Wird [ein] [der] Referenzpreis des [Basiswerts des] Liefergegenstands [(final)], wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der [Verwaltungsgesellschaft] [Emittentin des Liefergegenstands oder Berechnungsstelle des Liefergegenstands] [Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands] [Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands] nach der ursprünglichen Veröffentlichung[, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus], aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und

gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. [Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Einlösung erfolgen soll, die ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Liefergegenstands bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

- [(●)] *Neue Berechnungsstelle des Liefergegenstands* [bzw. *Neue Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands*]: Werden die unter dem Liefergegenstand geschuldeten Leistungen [bzw. der Basiswert des Liefergegenstands] nicht länger durch die Berechnungsstelle des Liefergegenstands [bzw. durch die Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands], sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Berechnungsstelle des Liefergegenstands**" [bzw. "**Neue Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands**"]) berechnet, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Berechnungsstelle des Liefergegenstands [bzw. auf die Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands] in diesen Wertpapierbedingungen auf die Neue Berechnungsstelle des Liefergegenstands [bzw. die Neue Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands]. Die Neue Berechnungsstelle des Liefergegenstands [bzw. die Neue Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands] wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]]
- [(●)] *Mitteilungen*: Sämtliche in diesem § 8 beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungssichttag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.
- [(●)] [*Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister*]: Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]]
- [(●)] *Gesetzliche Vorschriften*: Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

**Ersatzreferenzmarkt, [Ersatzreferenzpreis,] Ersatzfeststellung, Mitteilungen[,
Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften**

- (1) *Ersatzreferenzmarkt*: Wenn ein Referenzmarktersetzungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt den Referenzmarkt durch einen Ersatzreferenzmarkt zu

ersetzen. Als "**Ersatzreferenzmarkt**" kommt dabei ein anderer Markt in Betracht, an dem für gewöhnlich ein ausreichend liquider Handel mit dem Rohstoff, der den Basiswert bildet, stattfindet; ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll und welcher Ersatzreferenzmarkt bestimmt wird, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzreferenzmarkt fest, gilt ab dem Anpassungstichtag (wie in nachfolgendem Absatz [(3)][(4)] definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Referenzmarkt als eine Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.

- [(2)] *Ersatzreferenzpreis*: Wenn ein Referenzpreiseretzungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, den Referenzpreis durch einen anderen offiziellen, vom Referenzmarkt veröffentlichten Kurs des Basiswerts (der "**Ersatzreferenzpreis**") zu ersetzen und erforderlichenfalls die Anpassbaren Produktdaten neu festzulegen; ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll und welcher Ersatzreferenzpreis bestimmt wird, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzreferenzpreis fest, gilt ab dem Anpassungstichtag (wie in nachfolgendem Absatz [(4)] definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Referenzpreis als eine Bezugnahme auf den Ersatzreferenzpreis, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.]

- [(2)][(3)] *Ersatzfeststellung*: Wird ein vom Referenzmarkt veröffentlichter und nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen verwendeter Kurs des [Basiswerts] [(eines) Futures-Kontrakts] nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Referenzmarkt innerhalb von [30] [90] [•] Kalendertagen nach der ursprünglichen Veröffentlichung[, aber noch vor dem Rückzahlungstermin] veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten

Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

[(3)][(4)] *Mitteilungen:* Sämtliche in diesem § 8 der Besonderen Bedingungen beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungsstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.

[(4)][(5)] *[Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister:* Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]

[(●)] *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

Neue ETC Emittentin, Ersatzfeststellung, Mitteilungen[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften

- (1) *Neue ETC Emittentin:* Wird die ETC Emittentin als Schuldnerin des Basiswerts ersetzt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der neuen ETC Emittentin festgelegt wird. In diesem Fall ist ab der Ersetzung jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf die ETC Emittentin als eine Bezugnahme auf die neue ETC Emittentin zu verstehen.
- (2) *Ersatzfeststellung:* Wird ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter und nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen verwendeter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Maßgeblichen Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. [Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

[*Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister*: Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]

(●) *Gesetzliche Vorschriften*: Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

Ersatzreferenzmarkt[, Ersatzbasiswert][, Ersatzfeststellung], Mitteilungen[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften

(1) *Ersatzreferenzmarkt*: Wenn ein Referenzmarktersetzungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt den Referenzmarkt durch einen Ersatzreferenzmarkt zu ersetzen. Als "**Ersatzreferenzmarkt**" kommt dabei eine andere Terminbörse in Betracht, auf der für gewöhnlich ein ausreichend liquider Handel mit dem Basiswert stattfindet; ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll und welcher Ersatzreferenzmarkt bestimmt wird, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzreferenzmarkt fest, gilt ab dem Anpassungstichtag (wie in nachfolgendem Absatz ([2][3][4]) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Referenzmarkt als eine Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.

[(2) *Ersatzbasiswert*: Wenn ein Futures-Nachfolgeereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, den Basiswert durch den vom Referenzmarkt als Nachfolge-Future-Kontrakt bekanntgegebenen Future-Kontrakt (den "**Ersatzbasiswert**") zu ersetzen. Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzbasiswert fest, gilt ab dem Anpassungstichtag (wie in nachfolgendem Absatz ([2][3][4]) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Basiswert als eine Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt; ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen

möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(2)[3]) *Ersatzfeststellung:* Wird ein vom Referenzmarkt veröffentlichter und nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen verwendeter Kurs [des Basiswerts] [[des] [eines] [Maßgeblichen] Futures-Kontrakts] nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Referenzmarkt innerhalb von [30] [90] [●] Kalendertagen nach der ursprünglichen Veröffentlichung[, aber noch vor dem Rückzahlungstermin] veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]

[(2)[3][4]) *Mitteilungen:* Sämtliche in diesem § 8 der Besonderen Bedingungen beschrieben und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungsstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.

[(●)] [*Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister:* Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]

[(3)[4][5]) *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall von auf einen Fondsanteil bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 8

Anpassungen, Art der Anpassung, Ersatzfeststellung [, Mitteilungen][, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister][, Gesetzliche Vorschriften]

- (1) *Anpassungen:* Wenn ein Anpassungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorzunehmen (die "**Anpassung**"); ob eine Anpassung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Ziel der Anpassung ist es, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Umstandes, der das Anpassungsereignis ausgelöst hat, angemessen zu berücksichtigen, so dass die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der

Wertpapierinhaber und der Emittentin möglichst unverändert bleiben (das "**Anpassungsziel**"). Eine spätere nachteilige Veränderung des Werts der Wertpapiere infolge der Anpassung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Berechnungsstelle bestimmt sämtliche Anpassungen nach diesem § 8 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Anpassungsziels. Sie nimmt eine Anpassung jedoch nur dann vor, wenn die Anpassung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

[Im Rahmen einer Anpassung geht die Berechnungsstelle wie folgt vor:

- (a) *Anpassung nach Maßgabe der Festlegenden Terminbörse:* In der Regel wird die Berechnungsstelle die Anpassung inhaltlich und zeitlich in einer Art und Weise durchführen, die der von der Festlegenden Terminbörse vorgesehenen Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate weitestgehend entspricht. Die Berechnungsstelle ist jedoch auch dann berechtigt eine Anpassung vorzunehmen, wenn keine Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate durch die Festlegende Terminbörse stattfindet. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle die Anpassung, soweit vorhanden, in Anlehnung an das Regelwerk der Festlegenden Terminbörse in Bezug auf die Basiswertbezogenen Derivate vornehmen.
- (b) *Abweichende Anpassungen:* Insbesondere in den folgenden Fällen ist die Berechnungsstelle jedoch berechtigt, eine von der Festlegenden Terminbörse abweichende Anpassung vorzunehmen, um das Anpassungsziel angemessen zu berücksichtigen:
 - (i) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist für die Emittentin oder die Berechnungsstelle unmöglich oder mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand technisch nicht durchführbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - (ii) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist für die Wertpapierinhaber, die Berechnungsstelle oder die Emittentin nicht zumutbar (zum Beispiel, weil die Emittentin zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen unter den Wertpapieren gegen interne Handelsbeschränkungen verstoßen würde); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB); oder
 - (iii) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist nicht dazu geeignet, das Anpassungsziel zu erreichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die

Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

- (2) *Art der Anpassung:* Im Rahmen einer Anpassung kann die Berechnungsstelle nach Maßgabe von Absatz (1) die folgenden Maßnahmen ergreifen:
- (a) *Anpassung der Anpassbaren Produktdaten:* Die Berechnungsstelle kann die Anpassbaren Produktdaten unter Zugrundelegung eines Anpassungsfaktors neu festlegen (zum Beispiel im Fall einer Teilung oder Zusammenlegung von Fondsanteilen).
 - (b) *Nachfolgefonds:* Tritt an die Stelle des Fonds ein Nachfolgefonds, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Nachfolgefonds. In diesem Fall ist ab der Nachfolge jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Fonds als eine Bezugnahme auf den Nachfolgefonds zu verstehen. Erforderlichenfalls ist die Berechnungsstelle berechtigt, auch die Produkt- und Basiswertdaten vor dem Hintergrund des geänderten Basiswerts und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Auswirkungen anzupassen.
- (3) *Ersatzbasiswert:* Wenn ein Fondersetzungseignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, den Basiswert durch einen Ersatzbasiswert zu ersetzen und erforderlichenfalls die Anpassbaren Produktdaten vor dem Hintergrund des geänderten Basiswerts und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Auswirkungen anzupassen. Als "**Ersatzbasiswert**" kommt dabei ein anderer Fonds (bzw. die zugehörigen Anteile) in Betracht, der mit dem ursprünglichen Basiswert bzw. zugehörigem Fonds im Hinblick auf dessen Risikoprofil, der Anlageziele, Anlagestrategie, Währung der [jeweiligen] Fondsanteile, Berechnungshäufigkeit des [NIW][Referenzpreises] vergleichbar ist.

Ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzbasiswert fest, gilt ab dem Anpassungstichtag (wie in nachfolgendem Absatz ([•]) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Basiswert als eine Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

- ([•]) *Ersatzfeststellung:* Wird ein [NIW][Referenzpreis], wie er von der Berechnungsstelle

gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der [Verwaltungsgesellschaft] [Maßgeblichen Börse] nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung unabhängig vom Abwicklungszyklus stattfindet:

- [(•)] *Ersatzfeststellung:* Wird ein [NIW][Referenzpreis], wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der [Verwaltungsgesellschaft] [Maßgeblichen Börse] nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]
- [(•)] *Mitteilungen:* Sämtliche in diesem § 8 der Besonderen Bedingungen beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.
- [(•)] *[Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister:* Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]
- [(•)] *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung und im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 9

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften

- (1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird [der] [ein] [FX Wechselkurs][FX][FX(1) und/oder FX(2)][FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] [und/oder][der] [ein] [FX Wechselkurs_p][FX_p][FX(1)_p und/oder FX(2)_p][FX Wechselkurs (1)_p und/oder FX Wechselkurs (2)_p] nicht länger durch den [Fixing Sponsor] [bzw.] [Fixing Sponsor_p] festgelegt und veröffentlicht oder im Fall einer nicht lediglich unerheblichen Änderung der Methode der Festlegung und/oder Veröffentlichung [des FX Wechselkurses][von FX][von FX(1) und/oder FX(2)][des FX Wechselkurses (1) und/oder FX Wechselkurses (2)] [und/oder] [des FX Wechselkurses_p][von FX_p][von FX(1)_p und/oder FX(2)_p][des FX Wechselkurses (1)_p und/oder FX Wechselkurses (2)_p] durch den [Fixing Sponsor] [bzw.] [Fixing Sponsor_p] (einschließlich des Zeitpunkts der Festlegung und/oder Veröffentlichung) ist die Berechnungsstelle (insbesondere) berechtigt, die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichung einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution (der ["**Neue Fixing Sponsor**"] [bzw.] ["**Neue Fixing Sponsor_p**"]) vorzunehmen. Die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist und welche Person, Gesellschaft oder Institution zukünftig als [Neuer Fixing Sponsor] [bzw.] [Neuer Fixing Sponsor_p] gelten soll. Die FX Bildschirmseite wird erforderlichenfalls neu festgelegt (die "**Neue FX Bildschirmseite**"); über die Erforderlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der [Neue Fixing Sponsor] [bzw.] [Neue Fixing Sponsor_p], die Neue FX Bildschirmseite und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten [Fixing Sponsor] [bzw.] [Fixing Sponsor_p] und die ersetzte FX Bildschirmseite in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den [Neuen Fixing Sponsor] [bzw.] [Neuen Fixing Sponsor_p] und die Neue FX Bildschirmseite zu verstehen.
- (2) *Ersatzwechselkurs:* Wird [der] [ein] [FX Wechselkurs][FX][FX (1) und/oder FX (2)] [der FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] [und/oder][der] [ein] [FX Wechselkurs_p][FX_p][FX(1)_p und/oder FX(2)_p][der FX Wechselkurs (1)_p und/oder FX Wechselkurs (2)_p] nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten [FX Wechselkurses][FX][FX (1) und/oder FX (2)] [FX

Wechselkurses (1) und/oder FX Wechselkurses (2)] [und/oder] [FX Wechselkurses_p][FX_p][FX(1)_p und/oder FX(2)_p][FX Wechselkurses (1)_p und/oder FX Wechselkurses (2)_p], der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "**Ersatzwechselkurs**"). Der Ersatzwechselkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf [den ersetzten FX Wechselkurs][das ersetzte FX] [das ersetzte FX (1) und/oder FX (2)] [den ersetzten FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] [und/oder] [den ersetzten FX Wechselkurs_p][das ersetzte FX_p][das ersetzte FX(1)_p und/oder FX(2)_p][den ersetzten FX Wechselkurs (1)_p und/oder FX Wechselkurs (2)_p] in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzwechselkurs zu verstehen.

- [(3) *Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister*: Die Emittentin gilt gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG als ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]
- [(●)] *Gesetzliche Vorschriften*: Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]]

D. Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

Die EMITTENTIN kann unter dem BASISPROSPEKT unter anderem:

- ein neues öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufnehmen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, fortsetzen,
- ein bereits beendetes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, wiedereröffnen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufrechterhalten,
- die Zulassung von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, zum Handel beantragen und
- das Emissionsvolumen einer Serie von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, erhöhen (Aufstockung)

(siehe jeweils Abschnitt *III.E. Funktionsweise des Basisprospekts*). An dieser Stelle werden die folgenden BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus den FRÜHEREN BASISPROSPEKTEN mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen:

- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 440 bis 491, 532 bis 568, 607 bis 638, 680 bis 693 und 712 bis 748 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind;
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 487 bis 540, 577 bis 607, 642 bis 668, 705 bis 718 und 737 bis 773 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 06. August 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind;
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 222 bis 423 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 22. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind;
- Die Änderung der Bedingungen der Wertpapiere im Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 22. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I die im Nachtrag vom 12. Juni 2019 auf Seite 36 enthalten sind.

VII. Wertpapierbedingungen
Bedingungen der mittels Verweis einbezogenen
Wertpapiere

- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 150 bis 360 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 28. November 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind.
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 161 bis 406 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 26. November 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind.
- Die Änderungen der Bedingungen der Wertpapiere im Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. November 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I, die im Nachtrag vom 28. Januar 2021 auf den Seiten 3 bis 4 enthalten sind.
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 172 bis 454 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 22. November 2021 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind.
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 187 bis 452 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 15. November 2022 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind.
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 194 bis 452 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 6. November 2023 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind.
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 190 bis 454 des Basisprospekts der UniCredit Bank GmbH vom 22. Oktober 2024 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* auf den Seiten 485 ff.

VIII. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

[Das nachfolgende Formular für die Endgültigen Bedingungen wird für das öffentliche Angebot und/oder die Zulassung der Wertpapiere zum Handel unter dem BASISPROSPEKT wie in den Abschnitten III.E.1, III.E.2, III.E.3, III.E.4 und III.E.5 beschrieben verwendet:]

Endgültige Bedingungen vom [●]

UniCredit Bank GmbH

Legal Entity Identifier (LEI): 2ZCNRR8UK83OBTEK2170

[Öffentliches Angebot von]

[Fortsetzung des öffentlichen Angebots von]

[Wiedereröffnung des öffentlichen Angebots von]

[Zulassung zum Handel von]

[Bezeichnung der Wertpapiere einfügen] [(Aufstockung)]²²
(die "WERTPAPIERE")

unter dem

Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000

Debt Issuance Programme der
UniCredit Bank GmbH

Diese endgültigen Bedingungen (die "**ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**") wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 in der zum Datum des BASISPROSPEKTS gültigen Fassung (die "**PROSPEKT-VERORDNUNG**") ausgearbeitet und sind zusammen mit dem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG dazu (die "**NACHTRÄGE**") zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.

Der BASISPROSPEKT für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I (der "**BASISPROSPEKT**") besteht aus der Wertpapierbeschreibung für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I vom 7. Oktober 2025 (die "**Wertpapierbeschreibung**") und dem Registrierungsformular der UniCredit Bank GmbH vom 10. April 2025 (das "**Registrierungsformular**").

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG, das REGISTRIERUNGSFORMULAR, etwaige NACHTRÄGE und diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN [sowie eine gesonderte Kopie der ZUSAMMENFASSUNG für die einzelne Emission] werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 der PROSPEKT-VERORDNUNG [auf www.onemarkets.de (für Anleger in [Deutschland] [und] [Luxemburg])]

²² Diese Option ist nur zusammen mit vorstehender Option "[Öffentliches Angebot von]" zu verwenden.

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

[sowie] [auf www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich)] (bei den Produktdetails, die durch Eingabe der WKN oder der ISIN in der Suchfunktion aufgerufen werden können) veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgersite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.

[Der oben genannte BASISPROSPEKT, unter dem die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen Wertpapiere begeben werden, ist bis einschließlich 7. Oktober 2026 gültig. Ab diesem Zeitpunkt sind diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I der UniCredit Bank GmbH (vormals firmiert als UniCredit Bank AG) zu lesen (einschließlich der mittels Verweis in den jeweils aktuellen BASISPROSPEKT einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die WERTPAPIERE erstmalig begeben wurden), der dem oben genannten BASISPROSPEKT nachfolgt. Der jeweils aktuellste Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I wird auf www.onemarkets.de/basisprospekte [(für Anleger in [Deutschland] [und] [Luxemburg])] [sowie auf www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich)] veröffentlicht.]

[Im Fall von WERTPAPIEREN, die auf Grundlage eines Früheren Basisprospekts emittiert wurden, oder im Fall von Aufstockungen von WERTPAPIEREN, gilt Folgendes:

Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind in Verbindung mit dem oben genannten BASISPROSPEKT und zusammen mit den BESCHREIBUNGEN der WERTPAPIERE und den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus [dem Basisprospekt] [der Wertpapierbeschreibung] der UniCredit Bank GmbH (vormals firmiert als UniCredit Bank AG, die ihre Rechtsform sowie ihre Bezeichnung am 15. Dezember 2023 zu Uni Credit Bank GmbH geändert hat) für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) [I] vom [29. August 2017] [06. August 2018] [22. Mai 2019 [in der durch den Nachtrag vom 12. Juni 2019 geänderten Fassung]] [28. November 2019] [26. November 2020 [in der durch den Nachtrag vom 28. Januar 2021 geänderten Fassung]] [22. November 2021] [15. November 2022] [6. November 2023, in der durch den Nachtrag vom 20. Dezember 2023 ergänzten Fassung] [22. Oktober 2024] zu lesen, die durch Verweis in die WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen wurden.]]

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:)

[Das nachfolgende Formular für die Endgültigen Bedingungen wird für das öffentliche Angebot und/oder die Zulassung der Wertpapiere zum Handel unter dem BASISPROSPEKT wie in den Abschnitten III.E.1, III.E.4 und III.E.5 beschrieben verwendet:

Endgültige Bedingungen vom [●]

UniCredit S.p.A.

Legal Entity Identifier (LEI): 549300TRUWO2CD2G5692

[Öffentliches Angebot von]

[Zulassung zum Handel von]

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

[Bezeichnung der Wertpapiere einfügen] [(Aufstockung)]²³
(die "**WERTPAPIERE**")

unter dem

Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I

*Diese endgültigen Bedingungen (die "**ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**") wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 in der zum Datum des BASISPROSPEKTS gültigen Fassung (die "**PROSPEKT-VERORDNUNG**") ausgearbeitet und sind zusammen mit dem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG dazu (die "**NACHTRÄGE**") zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.*

*Der BASISPROSPEKT für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I (der "**BASISPROSPEKT**") besteht aus der Wertpapierbeschreibung für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I vom 7. Oktober 2025 (die "**Wertpapierbeschreibung**") und dem Registrierungsformular der UniCredit S.p.A. vom 4. August 2025 (das "**Registrierungsformular**").*

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG, das REGISTRIERUNGSFORMULAR, etwaige NACHTRÄGE und diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN [sowie eine gesonderte Kopie der ZUSAMMENFASSUNG für die einzelne Emission] werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 der PROSPEKT-VERORDNUNG [auf www.onemarkets.de (für Anleger in [Deutschland] [und] [Luxemburg])] [sowie] [auf www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich)] (bei den Produktdetails, die durch Eingabe der WKN oder der ISIN in der Suchfunktion aufgerufen werden können) veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgersite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.

[Der oben genannte BASISPROSPEKT, unter dem die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen Wertpapiere begeben werden, ist bis einschließlich 7. Oktober 2026 gültig. Ab diesem Zeitpunkt sind diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I der UniCredit S.p.A. zu lesen (einschließlich der mittels Verweis in den jeweils aktuellen BASISPROSPEKT einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die WERTPAPIERE erstmalig begeben wurden), der dem oben genannten BASISPROSPEKT nachfolgt. Der jeweils aktuellste Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I wird auf www.onemarkets.de/basisprospekte [(für Anleger in [Deutschland] [und] [Luxemburg])] [sowie auf www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich)] veröffentlicht.]

²³ Diese Option ist nur zusammen mit vorstehender Option "[Öffentliches Angebot von]" zu verwenden.

*[Den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigelegt.]*²⁴

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN

Produkttyp:

[Discount Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung]

[Sprint Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung]
[(ohne Nennbetrag)] [(mit Nennbetrag)] [(ohne Berechnungsbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Sprint Cap Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung] [(ohne Nennbetrag)] [(mit Nennbetrag)] [(ohne Berechnungsbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Power Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung]

[Power Cap Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung]

[Cash Collect Wertpapiere] [(Memory)] [(Relax)] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung]

[Tracker Wertpapiere]

[Tracker Cap Wertpapiere]

[Open End Wertpapiere]

[Open End Faktor Wertpapiere]

[Step-In Tracker Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit physischer Lieferung des BASISWERTS] [mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS]

[Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit physischer Lieferung des BASISWERTS] [mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS]

[(Non-Quanto Wertpapiere)] [(Quanto Wertpapiere)] [(Compo Wertpapiere)]

Angebot und Verkauf der Wertpapiere

Angaben zum Angebot:

[Im Fall von Wertpapieren, die nicht öffentlich angeboten werden sollen:

²⁴ Eine Zusammenfassung für die einzelne Emission ist nicht beizufügen, wenn es sich um WERTPAPIERE mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro handelt, die zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen werden.

Nicht anwendbar. Die WERTPAPIERE sollen zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen werden.]

[Im Fall von Wertpapieren, ohne Zeichnungsfrist:

[Ab dem [Datum einfügen] (der "[TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS]" ["BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS"])) werden die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE fortlaufend zum Kauf angeboten.]

[Im Fall von Wertpapieren, mit Zeichnungsfrist:

Die WERTPAPIERE werden ab dem [Datum einfügen] (der "[TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS]") im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST zum Kauf angeboten.

[Nach Abschluss der ZEICHNUNGSFRIST, werden die WERTPAPIERE weiterhin fortlaufend zum Kauf angeboten.]]

[Das öffentliche Angebot kann von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.]

[Angaben zur Zeichnungsfrist:

ZEICHNUNGSFRIST: [Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen] bis [Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen] [(ggf. Uhrzeit einfügen)].]

[Mindestbetrag für eine Zeichnung: [einfügen]]

[Höchstbetrag für eine Zeichnung: [einfügen]]]²⁵

Emissionstag der Wertpapiere:

[Emissionstag einfügen]²⁶

[Der EMISSIONSTAG für jedes WERTPAPIER ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.]

Emissionsvolumen der Wertpapiere:

Das EMISSIONSVOLUMEN der [einzelnen] Serie[n], die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

Das EMISSIONSVOLUMEN der [einzelnen] Tranche[n], die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

²⁵ Diese Angabe kann im Fall von WERTPAPIEREN ohne ZEICHNUNGSFRIST entfallen.

²⁶ Sofern die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN nur eine Serie von WERTPAPIEREN umfassen oder der EMISSIONSTAG für alle Serien von WERTPAPIEREN identisch ist, einfügen. Andernfalls wird der EMISSIONSTAG für jede Serie von WERTPAPIEREN in Teil B – Produkt und Basiswertdaten der WERTPAPIERBEDINGUNGEN angegeben.

Potentielle Investoren, Angebotsländer

[Die WERTPAPIERE werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege eines öffentlichen Angebots [durch Finanzintermediäre]] angeboten.]

[Das [öffentliche] Angebot der WERTPAPIERE erfolgt in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich].]

Lieferung der Wertpapiere:

[Falls die WERTPAPIERE gegen Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung gegen Zahlung]

[Falls die WERTPAPIERE frei von Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung frei von Zahlung]

[Andere Zahlungs- und Lieferverfahren einfügen]

Weitere Angaben zum Angebot und Verkauf der Wertpapiere

[Die kleinste übertragbare Einheit ist [Kleinste übertragbare Einheit einfügen].]

[Die kleinste handelbare Einheit ist [Kleinste handelbare Einheit einfügen].]

[Ggf. weitere Informationen darüber einfügen, wie die Wertpapiere erworben werden können]

[Nicht anwendbar]

Emissionspreis der Wertpapiere, Kosten

Emissionspreis der Wertpapiere[, Preisbildung]:

[[ERWARTETER] EMISSIONSPREIS: [(Erwarteten) Emissionspreis einfügen]]²⁷

[[Für alle innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST gezeichneten und nach Ende der ZEICHNUNGSFRIST zugeteilten WERTPAPIERE ist der] [Der] [ERWARTETE] EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER [ist] in § 1 der PRODUKT- und BASISWERTDATEN angegeben.]²⁸

[Der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER wird von der EMITTENTIN am [einfügen] [auf Grundlage der Produktparameter und der aktuellen Marktlage (insbesondere Kurs des

²⁷ Sofern die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN nur eine Serie von WERTPAPIEREN umfassen, einfügen. Andernfalls wird der EMISSIONSPREIS in Teil B – Produkt und Basiswertdaten der WERTPAPIERBEDINGUNGEN angegeben.

²⁸ Sofern die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN mehrere Serien von WERTPAPIEREN umfassen (sogenannte Multi-Serien-Emission), einfügen.

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

BASISWERTS, implizite Volatilität des BASISWERTS, Zinsen, Dividendenschätzungen, Leihgebühren) bestimmt] *[Andere Methode der Preisermittlung einfügen].]*²⁹

[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).]

[Der EMISSIONSPREIS [und der laufende Angebotspreis] der WERTPAPIERE werden nach ihrer Bestimmung [auf den Internetseiten der Wertpapierbörsen, an denen die WERTPAPIERE gehandelt werden,] [und] [unter *[Internetseite einfügen]* veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgeseite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.]]³⁰

Verkaufsprovision:

[Nicht anwendbar] [Im EMISSIONSPREIS ist ein Ausgabeaufschlag von *[einfügen]* enthalten.]

Sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben:

[Nicht anwendbar] *[Einzelheiten zu sonstigen Provisionen, Kosten und Ausgaben (beispielsweise Kosten von Dritten) einfügen]* [Die produktspezifischen Einstiegskosten, die im EMISSIONSPREIS enthalten sind, [betragen [ca.] *[Einzelheiten einfügen]*] [sind für jede Serie von WERTPAPIEREN in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben].] [Die Zuwendungen, die im EMISSIONSPREIS enthalten sind, [betragen [bis zu]: *[Einzelheiten einfügen]*] [sind für jede Serie von WERTPAPIEREN in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben].]

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:

Zulassung zum Handel

[Falls eine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel beantragt wurde oder beantragt werden soll, gilt Folgendes:

Die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel [wurde] [wird] an den folgenden Märkten beantragt:

[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]

Die WERTPAPIERE [wurden] [werden voraussichtlich] zum *[Voraussichtlichen Tag einfügen]* zugelassen.]]

[Falls die WERTPAPIERE bereits zum Handel zugelassen sind, gilt Folgendes:

²⁹ Falls der EMISSIONSPREIS zum Zeitpunkt der Erstellung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN noch nicht festgelegt worden ist, einfügen.

³⁰ Falls der EMISSIONSPREIS zum Zeitpunkt der Erstellung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN noch nicht festgelegt worden ist, einfügen.

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

Die WERTPAPIERE sind bereits zum Handel an den folgenden Märkten zugelassen:

[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]

[Falls Wertpapiere derselben Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zum Handel zuzulassenden WERTPAPIERE bereits zum Handel an einem geregelten Markt, Drittlandsmarkt oder Multilateralen Handelssystem zugelassen sind, gilt Folgendes:

Nach Kenntnis der EMITTENTIN sind WERTPAPIERE derselben Gattung wie die anzubietenden oder zum Handel zuzulassenden WERTPAPIERE bereits an den folgenden geregelten Märkten, Drittlandsmärkten oder Multilateralen Handelssystemen zum Handel zugelassen:

[Maßgebliche geregelte Märkte, Drittlandsmärkte oder Multilaterale Handelssysteme einfügen]

[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]

[Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel und geschätzte Nettoerlöse der Emission/des Angebots:³¹

Die geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel [betragen [ca.] *[Einzelheiten einfügen]* [und die geschätzten Nettoerlöse [betragen [ca.] *[Einzelheiten einfügen]*].]

Börsennotierung

[Ein Antrag auf Notierungsaufnahme [wird] [wurde] für die WERTPAPIERE an den folgenden Börsen, Märkten oder Handelssystemen gestellt:

[Maßgebliche(n) Börse(n), Markt/Märkte oder Handelssystem(e) einfügen]

[Die Notierung [wurde] [wird voraussichtlich] mit Wirkung zum *[Voraussichtlichen Tag einfügen]* aufgenommen.]]

[Nach Kenntnis der EMITTENTIN werden die WERTPAPIERE bereits an folgenden Märkten, Börsen oder Handelssystemen gehandelt:

[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[Wenn eine generelle Zustimmung erteilt wird, gilt Folgendes:

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

³¹ Einzufügen, wenn es sich um Wertpapiere mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro handelt.

Angebotsfrist:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgende ANGEBOTSFRIST:

[Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird] [Die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS].

Angebotsländer:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgenden ANGEBOTSLÄNDER:

[Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich]]

[Wenn eine individuelle Zustimmung erteilt wird, gilt Folgendes:]

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch die folgenden Finanzintermediäre zu (sog. individuelle Zustimmung):

[Namen und Anschrift(en) einfügen].

Angebotsfrist:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgende ANGEBOTSFRIST:

[Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird] [Die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS].

Angebotsländer:

[Namen und Anschrift(en) einfügen] [Den genannten Finanzintermediären] wird eine individuelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE für [die Bundesrepublik Deutschland][,] [und] [das Großherzogtum Luxemburg] [und] [die Republik Österreich] erteilt.]³²

Bedingungen für die Zustimmung:

Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht unter der Bedingung, dass

- (i) jeder Finanzintermediär alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält und
- (ii) die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS nicht widerrufen wurde.
- [(iii) Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich verpflichtet, die

³² Diesen Absatz ggf. für einzelne Finanzintermediäre wiederholen.

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

investmentrechtlichen Informations- und Hinweispflichten in Bezug auf den BASISWERT bzw. seine Bestandteile einzuhalten. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]

- [(●) Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]

[Wenn keine Zustimmung erteilt wird, gilt Folgendes:

Nicht anwendbar. Eine Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN durch Finanzintermediäre wird nicht erteilt.]

[Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind:

[Im Hinblick auf den Handel mit den Wertpapieren besteht ein Interessenkonflikt, da die [Namen einfügen] als Market Maker an einem oder mehreren geregelten Märkten, Drittlandsmärkten oder Multilateralen Handelssystemen tätig ist.]

[Die [Namen einfügen] ist Arrangeur der Wertpapiere.]

[Die [Namen einfügen] ist Berechnungsstelle der Wertpapiere.]

[Die [Namen einfügen] ist Zahlstelle der Wertpapiere.]]

Zusätzliche Angaben:

[Zusätzliche Informationen in Bezug auf den Basiswert und ggf. Quelle einfügen, von der zusätzliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bezogen werden können, einschließlich der Quelle(n) von Angaben von Seiten Dritter und der Angabe, ob diese Informationen kostenlos verfügbar sind]

[Nicht anwendbar]

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

[Im Fall von nicht-konsolidierten Allgemeinen Bedingungen, sind die maßgeblichen Platzhalter zu vervollständigen und die maßgeblichen Optionen auszuwählen:]

Form, Clearing System[, Verwahrung][, Registerführende Stelle]

Anwendbares Recht: [Deutsches Recht] [Deutsches Recht bezüglich Inhalt, italienisches Recht bezüglich Form]

Art der Wertpapiere: [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] [mit Nennbetrag] [mit Berechnungsbetrag]

Form der Wertpapiere: [Wertpapiere mit Globalurkunde] [Elektronische Wertpapiere in der Form von Zentralregisterwertpapieren] [Wertpapiere in entmaterialisierter Form (Buchregistrierung)]

Ersetzung durch [eine Globalurkunde] [elektronische Wertpapiere]: [Nicht anwendbar] [Anwendbar]

Hauptzahlstelle: [UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München] [UniCredit S.p.A., Piazza Gae Aulenti, 3 — Tower A, 20154 Mailand, Republik Italien] [Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]

Berechnungsstelle: [UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München] [UniCredit S.p.A., Piazza Gae Aulenti, 3 — Tower A, 20154 Mailand, Republik Italien] [Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen]

[Verwahrung: [Clearstream Europe AG] [Monte Titoli S.p.A.] [andere(s) Clearing System(e) einfügen] [(Website: [einfügen])]]]

[Registerführende Stelle: [Clearstream Europe AG] [Monte Titoli S.p.A.] [andere Registerführende Stelle einfügen] [(Website: [einfügen])]]]

[Angebot auf Fortführung: [Nicht anwendbar] [Anwendbar]]

[Im Fall von konsolidierten Allgemeinen Bedingungen, maßgebliche Option der "ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

["PRODUKT- UND BASISWERTDATEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere

[Maßgebliche Option der "BESONDEREN BEDINGUNGEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]]

**IX. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN, DIE MITTELS
VERWEIS IN DIESE WERTPAPIERBESCHREIBUNG EINBEZOGEN
WERDEN**

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

Gemäß Artikel 8 (11) der PROSPEKT-VERORDNUNG kann die EMITTENTIN unter dem BASISPROSPEKT das öffentliche Angebot von WERTPAPIEREN, das unter dem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT eröffnet wurde, nach Ablauf der Gültigkeit des VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS aufrechterhalten. Siehe dazu auch Abschnitt III.E.3. *[Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage eines Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden]*. Ausschließlich aus diesem Grund wird das Muster der Endgültigen Bedingungen bzw. das Formular für die Endgültigen Bedingungen, das auf den nachfolgend genannten Seiten des jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS enthalten ist, an dieser Stelle mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen:

- Das Muster der Endgültigen Bedingungen, das auf den Seiten 365 bis 374 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 28. November 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten ist.
- Das Muster der Endgültigen Bedingungen, das auf den Seiten 413 bis 421 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 26. November 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten ist.
- Das Formular für die Endgültigen Bedingungen, das auf den Seiten 457 bis 466 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 22. November 2021 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten ist.
- Das Formular für die Endgültigen Bedingungen, das auf den Seiten 453 bis 462 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 15. November 2022 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten ist.
- Das Formular für die Endgültigen Bedingungen, das auf den Seiten 455 bis 464 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 6. November 2023 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten ist.
- Das Formular für die Endgültigen Bedingungen, das auf den Seiten 457 bis 466 des Basisprospekts der UniCredit Bank GmbH vom 22. Oktober 2024 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten ist.

Das jeweilige Muster der Endgültigen Bedingungen bzw. das jeweilige Formular für die Endgültigen Bedingungen ist ausschließlich im Zusammenhang mit den ENDGÜLTIGEN

**IX. Formular für die Endgültigen Bedingungen, die
mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung
einbezogen werden**

BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ANGEBOT zu lesen und wird nicht für die Erstellung neuer ENDGÜLTIGER BEDINGUNGEN unter dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG verwendet.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* auf den Seiten 485 ff.

X. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN**A. Einleitung**

Die WERTPAPIERE können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Dies kann vor allem das Angebot, den Verkauf, das Halten und/oder die Lieferung von WERTPAPIEREN betreffen. Auch die Verbreitung, Verteilung, Veröffentlichung und der Besitz des BASISPROSPEKTS kann in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die Zugang zu den WERTPAPIEREN und/oder dem BASISPROSPEKT erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten.

Mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und/oder der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in der Bundesrepublik Deutschland und in den anderen ANGEBOTSLÄNDERN hat die EMITTENTIN keinerlei Maßnahmen ergriffen, um das Angebot, den Vertrieb oder Besitz der WERTPAPIERE oder die Verbreitung, Verteilung oder Veröffentlichung von Angebotsunterlagen in Bezug auf die WERTPAPIERE in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen.

Die WERTPAPIERE und der BASISPROSPEKT dürfen in einer Rechtsordnung nur verbreitet, verteilt und veröffentlicht werden, soweit dies in Übereinstimmung mit den dort geltenden Rechtsvorschriften erfolgt und soweit der EMITTENTIN diesbezüglich keine Verpflichtungen entstehen. Insbesondere darf der BASISPROSPEKT von niemandem für ein Angebot oder eine Werbung verwendet werden:

- in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht gestattet ist, und/oder
- gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder eine solche Werbung rechtmäßiger Weise nicht erfolgen darf.

Weder der BASISPROSPEKT noch etwaige NACHTRÄGE noch die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf von WERTPAPIEREN dar und sollten nicht als eine Empfehlung der EMITTENTIN angesehen werden, WERTPAPIERE zu kaufen.

B. Vereinigte Staaten von Amerika

Der BASISPROSPEKT ist nicht für die Verwendung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden.

Die WERTPAPIERE wurden und werden auch künftig nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933, in der jeweils geltenden Fassung, (der "SECURITIES ACT") registriert. Die WERTPAPIERE dürfen auch nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika

oder an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden. Dies gilt nicht, wenn dies im Rahmen einer Befreiung von den Registrierungspflichten gemäß dem SECURITIES ACT erfolgt. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen in der REGULATION S des SECURITIES ACT, in der jeweils geltenden Fassung, ("**REGULATION S**") zugewiesen wird.

Die WERTPAPIERE unterliegen bestimmten Voraussetzungen des US-Steuerrechts und dürfen, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien oder Besitzungen oder US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen im US-Bundessteuergesetz von 1986, in der jeweils geltenden Fassung, (*Internal Revenue Code*) und in den in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen zugewiesen wird.

Dementsprechend dürfen die WERTPAPIERE innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen nicht angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Jede Ausgabe von indexbezogenen WERTPAPIEREN kann zudem zusätzlichen US-Verkaufsbeschränkungen unterliegen, die gegebenenfalls als Emissions- und Verkaufsbedingungen für die betreffenden WERTPAPIERE gelten.

XI. HINWEISE ZUR BESTEUERUNG DER WERTPAPIERE

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

Warnhinweis: Interessierte Anleger sollten beachten, dass sich:

- die Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland, in der die EMITTENTIN ansässig ist, und
- die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats, in dem der Anleger ansässig ist,

auf die Erträge aus den WERTPAPIEREN auswirken kann und dass diese im Zeitverlauf geändert werden kann.

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:)

Warnhinweis: Interessierte Anleger sollten beachten, dass sich:

- die Steuergesetzgebung in der Republik Italien, in der die EMITTENTIN ansässig ist, und
- die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats, in dem der Anleger ansässig ist,

auf die Erträge aus den WERTPAPIEREN auswirken kann und dass diese im Zeitverlauf geändert werden kann.

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I und II:) Die EMITTENTIN übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Interessierten Anlegern wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung der Erträge aus den WERTPAPIEREN im Einzelfall beraten zu lassen.

XII. MITTELS VERWEIS IN DIESE WERTPAPIERBESCHREIBUNG EINBEZOGENE INFORMATIONEN

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

Die nachfolgend genannten Informationen werden auf den jeweils angegebenen Seiten in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG gemäß Artikel 19 Absatz 1 der PROSPEKT-VERORDNUNG mittels Verweis einbezogen und stellen einen Bestandteil dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG dar:

1. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)¹:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 197 bis 202, S. 286 bis 315, S. 363 bis 377, S. 407 bis 411, S. 435 bis 439	S. 195 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 440 bis 491, S. 532 bis 568, S. 607 bis 638, S. 680 bis 693, S. 712 bis 748	S. 466 ff.

2. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 06. August 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)²:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:

**XII. Mittels Verweis in diese
Wertpapierbeschreibung einbezogene
Informationen**

- Wertpapierbeschreibung	S. 240 bis 245, S. 331 bis 361, S. 409 bis 423, S. 453 bis 457, S. 482 bis 486	S. 195 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 487 bis 540, S. 577 bis 607, S. 642 bis 668, S. 705 bis 718, S. 737 bis 773	S. 466 ff.

3. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 22. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I³:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 155 bis 222	S. 195 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 222 bis 423	S. 466 ff.

4. **1. Nachtrag vom 12. Juni 2019 zum Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 22. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I³:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Abschnitt III	S. 36	S. 466 ff.

5. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. November 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I³:**

**XII. Mittels Verweis in diese
Wertpapierbeschreibung einbezogene
Informationen**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 92 bis 149	S. 195 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 150 bis 360	S. 466 ff.
- Muster der Endgültigen Bedingungen	S. 365 bis 374	S. 480

6. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. November 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I⁴:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 93 bis 158	S. 195 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 161 bis 406	S. 466 ff.
- Muster der Endgültigen Bedingungen	S. 413 bis 421	S. 480

7. **1. Nachtrag vom 28. Januar 2021 zum Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. November 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I⁴:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Abschnitte B. 1. bis B. 6.	S. 3 bis 4	S. 466 ff.

8. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 22. November 2021 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I⁵:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 102 bis 169	S. 195 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 172 bis 456	S. 466 ff.
- Formular für die Endgültigen Bedingungen	S. 457 bis 466	S. 480

9. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 15. November 2022 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I⁶:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 108 bis 186	S. 195 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 187 bis 452	S. 466 ff.
- Formular für die Endgültigen Bedingungen	S. 453 bis 462	S. 480

10. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 6. November 2023 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I⁷:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 109 bis 185	S. 195 ff.

**XII. Mittels Verweis in diese
Wertpapierbeschreibung einbezogene
Informationen**

- Wertpapierbedingungen	S. 194 bis 452	S. 466 ff.
- Formular für die Endgültigen Bedingungen	S. 455 bis 464	S. 480

11. Nachtrag vom 20. Dezember 2023 zum Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 6. November 2023 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I⁷:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- C. Additional changes to the Base Prospectuses approved by BaFin; II. Wertpapierbeschreibung vom 6. November 2023 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme	S. 11	S. 195 ff. S. 466 ff. S. 480

12. Basisprospekt der UniCredit Bank GmbH vom 22. Oktober 2024 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I⁸:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 111 bis 187	S. 195 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 190 bis 454	S. 466 ff.
- Formular für die Endgültigen Bedingungen	S. 457 bis 466	S. 480

¹ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2017) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

² Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2018) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

³ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2019) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen

- ⁴ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2020) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.
- ⁵ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2021) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.
- ⁶ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2022) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.
- ⁷ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2023) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.
- ⁸ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2024) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

Diejenigen Teile der vorstehenden Dokumente, die nicht per Verweis einbezogen werden, sind für den Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle im BASISPROSPEKT enthalten.

XIII. LISTE DER WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

Zum Datum dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG handelt es sich bei den WERTPAPIEREN MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT um die WERTPAPIERE, die in der nachfolgenden Liste genannt sind:

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HU5JPC0	DE000HD7WYC2	DE000UG0XNS4	DE000UG24N88	DE000UG427N7	DE000UG5HNM9	DE000UG72CD9	DE000UG84733	DE000UG8D5P5	DE000UG9T893
DE000HX28ET5	DE000HD7WYD0	DE000UG0XPC3	DE000UG24N96	DE000UG42814	DE000UG5HNN7	DE000UG72CE7	DE000UG84741	DE000UG8D5Q3	DE000UG9T8A2
DE000HX4P6D1	DE000HD7WYE8	DE000UG0XPD1	DE000UG24NA3	DE000UG42855	DE000UG5HNQ0	DE000UG72CF4	DE000UG84758	DE000UG8D5R1	DE000UG9T8B0
DE000HZ0H115	DE000HD7WYH1	DE000UG0XPE9	DE000UG24NB1	DE000UG42863	DE000UG5HNR8	DE000UG72CG2	DE000UG84766	DE000UG8D5S9	DE000UG9T8C8
DE000HVB4H28	DE000HD7WYL3	DE000UG0XPF6	DE000UG24NC9	DE000UG428P0	DE000UG5HNS6	DE000UG72CH0	DE000UG84774	DE000UG8D5T7	DE000UG9U5M0
DE000HR09BX5	DE000HD7WYR0	DE000UG0XPG4	DE000UG24ND7	DE000UG428Q8	DE000UG5VGX1	DE000UG72CJ6	DE000UG84782	DE000UG8D5U5	DE000UG9U5N8
DE000HR0KML2	DE000HD7WYS8	DE000UG0XPH2	DE000UG24NE5	DE000UG428R6	DE000UG5VGY9	DE000UG72CK4	DE000UG84790	DE000UG8D5V3	DE000UG9U5P3
DE000HR0KMM0	DE000HD7WYY6	DE000UG0XPJ8	DE000UG24NF2	DE000UG428X4	DE000UG5VGZ6	DE000UG72CL2	DE000UG847A3	DE000UG8D5W1	DE000UG9U5Q1
DE000HR0KMN8	DE000HD7WYZ3	DE000UG0XPK6	DE000UG24NG0	DE000UG428Y2	DE000UG5VH01	DE000UG72CM0	DE000UG847B1	DE000UG8D5X9	DE000UG9U5R9
DE000HR0KMQ1	DE000HD7WZ00	DE000UG0XPL4	DE000UG24NJ4	DE000UG428Z9	DE000UG5VH19	DE000UG72CN8	DE000UG847C9	DE000UG8D5Y7	DE000UG9U5S7
DE000HR0KMR9	DE000HD7WZ18	DE000UG0XPM2	DE000UG24NK2	DE000UG42905	DE000UG60A54	DE000UG72CP3	DE000UG847D7	DE000UG8D5Z4	DE000UG9U5T5
DE000HR0KMS7	DE000HD7WS41	DE000UG0XPN0	DE000UG24NL0	DE000UG42913	DE000UG60A70	DE000UG72CQ1	DE000UG847E5	DE000UG8D618	DE000UG9U5U3
DE000HR0KMT5	DE000HD7WS74	DE000UG0XPP5	DE000UG24NM8	DE000UG42921	DE000UG60A88	DE000UG72CR9	DE000UG847F2	DE000UG8D626	DE000UG9U5V1
DE000HR0KMU3	DE000HD7WSB6	DE000UG0XPQ3	DE000UG24NN6	DE000UG42939	DE000UG62X06	DE000UG72CS7	DE000UG847G0	DE000UG8D634	DE000UG9U5W9
DE000HR0KMV1	DE000HD7Y7Q9	DE000UG0XPR1	DE000UG24NP1	DE000UG42962	DE000UG62X22	DE000UG72CU3	DE000UG847H8	DE000UG8D642	DE000UG9U5X7
DE000HR0KMW9	DE000HD7Y7W7	DE000UG0XPS9	DE000UG24NQ9	DE000UG42970	DE000UG62X63	DE000UG72CV1	DE000UG847J4	DE000UG8D659	DE000UG9U5Y5
DE000HR0KMX7	DE000HD7Y814	DE000UG0XPT7	DE000UG24NR7	DE000UG42988	DE000UG62X89	DE000UG72CW9	DE000UG847K2	DE000UG8D667	DE000UG9U5Z2
DE000HR0KMZ2	DE000HD84JC5	DE000UG0XPU5	DE000UG24NS5	DE000UG42996	DE000UG62X97	DE000UG72CX7	DE000UG847L0	DE000UG8D675	DE000UG9U602

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR0KN13	DE000HD84JE1	DE000UG0XPV3	DE000UG24NT3	DE000UG429A0	DE000UG62XA2	DE000UG72CY5	DE000UG847M8	DE000UG8D683	DE000UG9U610
DE000HR0KN21	DE000HD84JF8	DE000UG0XPW1	DE000UG24NX5	DE000UG41UW6	DE000UG62XB0	DE000UG72CZ2	DE000UG847N6	DE000UG8D691	DE000UG9U628
DE000HR0KN39	DE000HD87D68	DE000UG0XPX9	DE000UG24NY3	DE000UG41UZ9	DE000UG62XC8	DE000UG72D08	DE000UG847P1	DE000UG8D6A5	DE000UG9U636
DE000HR0KN47	DE000HD87D76	DE000UG0XPY7	DE000UG24NZ0	DE000UG41V79	DE000UG62XD6	DE000UG72D16	DE000UG847Q9	DE000UG8D6B3	DE000UG9U644
DE000HR0KN54	DE000HD87D84	DE000UG0XPZ4	DE000UG24P03	DE000UG41V87	DE000UG62XE4	DE000UG72D24	DE000UG847R7	DE000UG8D6C1	DE000UG9U651
DE000HR0KN62	DE000HD87D92	DE000UG0XQ03	DE000UG24P11	DE000UG41V95	DE000UG62XF1	DE000UG72D32	DE000UG847S5	DE000UG8D6D9	DE000UG9U669
DE000HR0KN70	DE000HD84QH1	DE000UG0XQ11	DE000UG24P29	DE000UG41VA0	DE000UG62XG9	DE000UG72D40	DE000UG847T3	DE000UG8D6E7	DE000UG9U677
DE000HR0KN88	DE000HD8C1F0	DE000UG0XQ29	DE000UG24P37	DE000UG41VC6	DE000UG62XH7	DE000UG72DH8	DE000UG847U1	DE000UG8D6F4	DE000UG9U685
DE000HR0KN96	DE000HD8C1G8	DE000UG0XQ37	DE000UG24P45	DE000UG41VE2	DE000UG62XK1	DE000UG72DJ4	DE000UG847V9	DE000UG8D6G2	DE000UG9U693
DE000HR0KNB1	DE000HD8C1H6	DE000UG0XQ45	DE000UG24P52	DE000UG41VF9	DE000UG62XL9	DE000UG72DK2	DE000UG847W7	DE000UG8D6H0	DE000UG9U6A3
DE000HR0KNC9	DE000HD8C1L8	DE000UG0XQ52	DE000UG24P78	DE000UG41VV6	DE000UG62XM7	DE000UG72DL0	DE000UG847X5	DE000UG8D6J6	DE000UG9U6B1
DE000HR0KND7	DE000HD8C1Q7	DE000UG0XQ60	DE000UG24P94	DE000UG41VW4	DE000UG62XR6	DE000UG72DM8	DE000UG84D38	DE000UG8D6K4	DE000UG9U6C9
DE000HR0KNE5	DE000HD8GA57	DE000UG0XQ78	DE000UG24PA8	DE000UG41VX2	DE000UG62XS4	DE000UG72DN6	DE000UG84D46	DE000UG8D6L2	DE000UG9U6D7
DE000HR0KNF2	DE000HD8GA73	DE000UG0XQ86	DE000UG24PB6	DE000UG41VY0	DE000UG62XT2	DE000UG72DP1	DE000UG84D53	DE000UG8D6M0	DE000UG9U6E5
DE000HR0KNG0	DE000HD8GAD1	DE000UG0XQ94	DE000UG24PE0	DE000UG41VZ7	DE000UG62XU0	DE000UG72DQ9	DE000UG84D61	DE000UG8D6N8	DE000UG9U6F2
DE000HR0KNJ4	DE000HD8GAJ8	DE000UG0XQA5	DE000UG24PF7	DE000UG41W03	DE000UG62VR0	DE000UG72DR7	DE000UG84D79	DE000UG8D6P3	DE000UG9U6G0
DE000HR0KNL0	DE000HD8H6C1	DE000UG0XQB3	DE000UG24PG5	DE000UG41W11	DE000UG62VS8	DE000UG72DS5	DE000UG84D87	DE000UG8D6Q1	DE000UG9U6H8
DE000HR0KNM8	DE000HD8H6D9	DE000UG0XQC1	DE000UG24PH3	DE000UG41W29	DE000UG62VT6	DE000UG72DT3	DE000UG84DA8	DE000UG8D6R9	DE000UG9U6J4
DE000HR0KNP1	DE000HD8H6E7	DE000UG0XQD9	DE000UG24PJ9	DE000UG41W37	DE000UG62VV2	DE000UG72DU1	DE000UG84DB6	DE000UG8D6S7	DE000UG9U6K2
DE000HR0KNR7	DE000HD8H6H0	DE000UG0XQE7	DE000UG24PK7	DE000UG41W45	DE000UG62VW0	DE000UG72DV9	DE000UG84DC4	DE000UG8D6T5	DE000UG9U6L0
DE000HR0KNS5	DE000HD8H6K4	DE000UG0XQF4	DE000UG24PL5	DE000UG41W52	DE000UG62VX8	DE000UG72DW7	DE000UG84DD2	DE000UG8D6U3	DE000UG9U6M8
DE000HR0KNT3	DE000HD8H6L2	DE000UG0XQG2	DE000UG24PM3	DE000UG41W60	DE000UG62W49	DE000UG72DX5	DE000UG84DE0	DE000UG8D6X7	DE000UG9U6N6
DE000HR0KNU1	DE000HD8H6S7	DE000UG0XQH0	DE000UG24PN1	DE000UG41W78	DE000UG62W56	DE000UG72DY3	DE000UG84DF7	DE000UG8D6Y5	DE000UG9U6P1
DE000HR0KNV9	DE000HD8M3X7	DE000UG0XQJ6	DE000UG24PP6	DE000UG41WM3	DE000UG62W72	DE000UG72DZ0	DE000UG84DG5	DE000UG8D6Z2	DE000UG9U6Q9
DE000HR0KNW7	DE000HD8M3Z2	DE000UG0XQK4	DE000UG24PQ4	DE000UG41WN1	DE000UG62W80	DE000UG72E07	DE000UG84DH3	DE000UG8D709	DE000UG9U6R7

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR0KNX5	DE000HD8N6M2	DE000UG0XQL2	DE000UG24PR2	DE000UG41WP6	DE000UG62W98	DE000UG72E15	DE000UG84DJ9	DE000UG8D717	DE000UG9U6S5
DE000HR0KNY3	DE000HD8N6P5	DE000UG0XQM0	DE000UG24PS0	DE000UG41WQ4	DE000UG62WA4	DE000UG72E23	DE000UG84DK7	DE000UG8D725	DE000UG9U6T3
DE000HR0KNZ0	DE000HD8N6S9	DE000UG0XQN8	DE000UG24PW2	DE000UG41WR2	DE000UG62WB2	DE000UG72E31	DE000UG84DL5	DE000UG8D733	DE000UG9U6U1
DE000HR0KP03	DE000HD8N716	DE000UG0XQP3	DE000UG24PX0	DE000UG41WS0	DE000UG62WC0	DE000UG72E49	DE000UG84DM3	DE000UG8D741	DE000UG9U6V9
DE000HR0KP11	DE000HD8N773	DE000UG0XQQ1	DE000UG24PY8	DE000UG41WT8	DE000UG62WE6	DE000UG72E56	DE000UG84DN1	DE000UG8D758	DE000UG9U6W7
DE000HR0KP29	DE000HD8N781	DE000UG0XQR9	DE000UG24PZ5	DE000UG41WU6	DE000UG62WF3	DE000UG72E64	DE000UG84DP6	DE000UG8CQS4	DE000UG9U6X5
DE000HR0KP37	DE000HD8N7K4	DE000UG0XQT5	DE000UG24Q02	DE000UG41WV4	DE000UG62WG1	DE000UG72E72	DE000UG84DQ4	DE000UG8CQT2	DE000UG9U6Y3
DE000HR0KP45	DE000HD8N6D1	DE000UG0XQU3	DE000UG24Q10	DE000UG41WW2	DE000UG62WH9	DE000UG72E80	DE000UG844G7	DE000UG8CQU0	DE000UG9U6Z0
DE000HR0KP52	DE000HD8P257	DE000UG0XQV1	DE000UG24Q28	DE000UG41WX0	DE000UG62WQ0	DE000UG72E98	DE000UG844H5	DE000UG8CQV8	DE000UG9U701
DE000HR0KPA8	DE000HD8P265	DE000UG0XQW9	DE000UG24Q36	DE000UG41WY8	DE000UG62WR8	DE000UG72EA1	DE000UG844J1	DE000UG8CQW6	DE000UG9U719
DE000HR0KPC4	DE000HD8P273	DE000UG0XQX7	DE000UG24Q44	DE000UG41WZ5	DE000UG62WS6	DE000UG72EB9	DE000UG844K9	DE000UG8CQX4	DE000UG9U727
DE000HR0KPD2	DE000HD8P281	DE000UG0XQY5	DE000UG24Q69	DE000UG41X02	DE000UG62WT4	DE000UG72EC7	DE000UG84DR2	DE000UG8CQY2	DE000UG9U735
DE000HR0KPE0	DE000HD8P299	DE000UG0XQZ2	DE000UG24Q77	DE000UG41X93	DE000UG62WU2	DE000UG72ED5	DE000UG84DS0	DE000UG8CQZ9	DE000UG9U743
DE000HR0KPF7	DE000HD8P2A4	DE000UG0XR02	DE000UG24Q85	DE000UG41XA6	DE000UG62WV0	DE000UG72EE3	DE000UG84DT8	DE000UG8CR09	DE000UG9U750
DE000HR0KPH3	DE000HD8P2G1	DE000UG0XR10	DE000UG24Q93	DE000UG41XB4	DE000UG62WW8	DE000UG72EF0	DE000UG84DU6	DE000UG8CR17	DE000UG9U768
DE000HR0KPI9	DE000HD8P2H9	DE000UG0XR28	DE000UG24QA6	DE000UG41XC2	DE000UG62WX6	DE000UG72EG8	DE000UG84DV4	DE000UG8CR25	DE000UG9U776
DE000HR0KPK7	DE000HD8P2J5	DE000UG0XR36	DE000UG24QB4	DE000UG41XD0	DE000UG62WY4	DE000UG72EH6	DE000UG84DW2	DE000UG8CR33	DE000UG9U784
DE000HR0KPL5	DE000HD8P2K3	DE000UG0XR44	DE000UG24QC2	DE000UG41XE8	DE000UG62WZ1	DE000UG72EJ2	DE000UG84DY8	DE000UG8CR41	DE000UG9U792
DE000HR0KPM3	DE000HD8P2R8	DE000UG0XR69	DE000UG24QD0	DE000UG41XF5	DE000UG6CF21	DE000UG72EK0	DE000UG84DZ5	DE000UG8CR58	DE000UG9U7A1
DE000HR0KPN1	DE000HD8P315	DE000UG0XR77	DE000UG24QE8	DE000UG41XG3	DE000UG6CF39	DE000UG72EL8	DE000UG84E03	DE000UG8CR66	DE000UG9U7B9
DE000HR0KPR2	DE000HD8P323	DE000UG0XR85	DE000UG24QF5	DE000UG41XH1	DE000UG6CF54	DE000UG72EM6	DE000UG84E11	DE000UG8CR74	DE000UG9U7C7
DE000HR0KPT8	DE000HD8P331	DE000UG0XR93	DE000UG24QG3	DE000UG41XJ7	DE000UG6CF62	DE000UG72EN4	DE000UG84E29	DE000UG8CR82	DE000UG9U7D5
DE000HR0KPU6	DE000HD8P349	DE000UG0XRA3	DE000UG24QH1	DE000UG41XN9	DE000UG6CF70	DE000UG72EP9	DE000UG84E37	DE000UG8CRA0	DE000UG9U7E3
DE000HR0KPV4	DE000HD8P356	DE000UG0XRB1	DE000UG24QJ7	DE000UG41XP4	DE000UG6CF88	DE000UG72EQ7	DE000UG84E45	DE000UG8CRB8	DE000UG9U7F0
DE000HR0KPX0	DE000HD8P3F1	DE000UG0XRC9	DE000UG24QM1	DE000UG41XQ2	DE000UG6CF96	DE000UG72ER5	DE000UG84E52	DE000UG8CRC6	DE000UG9U7G8

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR0KPY8	DE000HD8P3G9	DE000UG0XRD7	DE000UG24QN9	DE000UG41XT6	DE000UG6CFA9	DE000UG72ES3	DE000UG84E60	DE000UG8CRD4	DE000UG9U7H6
DE000HR0KPZ5	DE000HD8P3H7	DE000UG0XRE5	DE000UG24QP4	DE000UG41XU4	DE000UG6CFB7	DE000UG72ET1	DE000UG84E78	DE000UG8F6C9	DE000UG9U7J2
DE000HR0KQ02	DE000HD8P3J3	DE000UG0XRH8	DE000UG24QQ2	DE000UG41XV2	DE000UG6CFC5	DE000UG72EU9	DE000UG84E86	DE000UG8F6D7	DE000UG9U7K0
DE000HR0KQ10	DE000HD8P3K1	DE000UG0XRJ4	DE000UG24QR0	DE000UG41XW0	DE000UG6CFD3	DE000UG72EV7	DE000UG84E94	DE000UG8F6E5	DE000UG9U7L8
DE000HR0KCR0	DE000HD8P3L9	DE000UG0XRK2	DE000UG24QS8	DE000UG41Y76	DE000UG6CFE1	DE000UG72EW5	DE000UG84EA6	DE000UG8F6F2	DE000UG9U7M6
DE000HR1TYJ0	DE000HD8P3X4	DE000UG0XRL0	DE000UG24QT6	DE000UG41Y84	DE000UG6CFF8	DE000UG72EX3	DE000UG84EB4	DE000UG8F6G0	DE000UG9U7N4
DE000HR1TYK8	DE000HD8P3Y2	DE000UG0XRM8	DE000UG24QU4	DE000UG41Y92	DE000UG6CFN2	DE000UG72EY1	DE000UG84EC2	DE000UG8F6H8	DE000UG9U7P9
DE000HR1TYL6	DE000HD8P3Z9	DE000UG0XRN6	DE000UG24QV2	DE000UG41YA4	DE000UG6CFP7	DE000UG72EZ8	DE000UG84ED0	DE000UG8L3J3	DE000UG9U7Q7
DE000HR1TYM4	DE000HD8P406	DE000UG0XRP1	DE000UG24R01	DE000UG41YB2	DE000UG6CFQ5	DE000UG72F14	DE000UG84EE8	DE000UG8L3K1	DE000UG9U7R5
DE000HR61NA9	DE000HD8P4V6	DE000UG0XRQ9	DE000UG24R19	DE000UG41YC0	DE000UG6CFR3	DE000UG72F22	DE000UG84EF5	DE000UG8L3L9	DE000UG9U7S3
DE000HR80EJ9	DE000HD8P4W4	DE000UG0XRR7	DE000UG24R27	DE000UG41YD8	DE000UG6CFT9	DE000UG72F30	DE000UG84EH1	DE000UG8L3M7	DE000UG9U7T1
DE000HR8DZS7	DE000HD8P505	DE000UG0XRS5	DE000UG24R35	DE000UG41YE6	DE000UG6CFU7	DE000UG72F48	DE000UG84EJ7	DE000UG8L3N5	DE000UG9U7U9
DE000HB1U6Q5	DE000HD8P513	DE000UG0XRT3	DE000UG24R43	DE000UG41YF3	DE000UG6CFV5	DE000UG72F55	DE000UG84EK5	DE000UG8L3P0	DE000UG9U7V7
DE000HB2G3S5	DE000HD8P521	DE000UG0XRU1	DE000UG24R50	DE000UG41YG1	DE000UG6CFW3	DE000UG72F63	DE000UG84EL3	DE000UG8L3Q8	DE000UG9U7W5
DE000HB6NEW5	DE000HD8P5E9	DE000UG0XRV9	DE000UG24R68	DE000UG41YK3	DE000UG6C3F4	DE000UG72F71	DE000UG84EM1	DE000UG8L3R6	DE000UG9U7X3
DE000HC66MN5	DE000HD8P5F6	DE000UG0XRW7	DE000UG24R76	DE000UG41YL1	DE000UG6C3G2	DE000UG72F89	DE000UG84EN9	DE000UG8L3S4	DE000UG9U7Y1
DE000HC6FYS6	DE000HD8P5G4	DE000UG0XRZ0	DE000UG24R84	DE000UG41YM9	DE000UG6C3H0	DE000UG72F97	DE000UG84EP4	DE000UG8L3T2	DE000UG9U7Z8
DE000HC6FYT4	DE000HD8P5T7	DE000UG0XS01	DE000UG24R92	DE000UG41YN7	DE000UG6C3J6	DE000UG72FA8	DE000UG84EQ2	DE000UG8L3U0	DE000UG9U800
DE000HC9P447	DE000HD8P5U5	DE000UG0XS19	DE000UG24RA4	DE000UG41YP2	DE000UG6C3K4	DE000UG72FB6	DE000UG84ER0	DE000UG8L3V8	DE000UG9U818
DE000HW1EPR6	DE000HD8P5V3	DE000UG0XS27	DE000UG24RB2	DE000UG41YQ0	DE000UG6C5H5	DE000UG72FC4	DE000UG84ES8	DE000UG8L3W6	DE000UG9U826
DE000HVB5H27	DE000HD8P5W1	DE000UG0XS35	DE000UG24RH9	DE000UG41YR8	DE000UG6C5J1	DE000UG72FD2	DE000UG84ET6	DE000UG8L3X4	DE000UG9U834
DE000HD2VFE0	DE000HD8P604	DE000UG0XS43	DE000UG24RJ5	DE000UG41YS6	DE000UG6C5K9	DE000UG72FE0	DE000UG84EU4	DE000UG8L3Y2	DE000UG9U842
DE000HD2VFF7	DE000HD8P612	DE000UG0XS50	DE000UG24RK3	DE000UG41YT4	DE000UG6C5L7	DE000UG72FF7	DE000UG84EV2	DE000UG8L3Z9	DE000UG9U859
DE000HD2VFG5	DE000HD8P620	DE000UG0XS76	DE000UG24RL1	DE000UG41YU2	DE000UG6C5M5	DE000UG72FG5	DE000UG84EW0	DE000UG8L405	DE000UG9U867
DE000HD2VFH3	DE000HD8P6Z2	DE000UG0XS84	DE000UG24RM9	DE000UG41Z91	DE000UG6C5N3	DE000UG72FH3	DE000UG84EX8	DE000UG8L413	DE000UG9U875

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HD2VFJ9	DE000HD8P703	DE000UG0XS92	DE000UG24RN7	DE000UG41ZA1	DE000UG6C5P8	DE000UG72FK7	DE000UG84EY6	DE000UG8L421	DE000UG9U883
DE000HD2VFK7	DE000HD8P711	DE000UG0XSA1	DE000UG24RP2	DE000UG41ZB9	DE000UG6C5Q6	DE000UG72FL5	DE000UG84EZ3	DE000UG8L439	DE000UG9U891
DE000HD2VFL5	DE000HD8P7P1	DE000UG0XSD5	DE000UG24RQ0	DE000UG41ZC7	DE000UG6CE89	DE000UG72FM3	DE000UG84F02	DE000UG8L447	DE000UG9U8A9
DE000HD2VFM3	DE000HD8P7V9	DE000UG0XSE3	DE000UG24RR8	DE000UG41ZD5	DE000UG6CE97	DE000UG72FN1	DE000UG84F10	DE000UG8L454	DE000UG9U8B7
DE000HD2VFS0	DE000HD8P828	DE000UG0XSF0	DE000UG24RS6	DE000UG41ZE3	DE000UG6CED6	DE000UG72FP6	DE000UG84F28	DE000UG8L462	DE000UG9U8C5
DE000HD2VFT8	DE000HD8P836	DE000UG0XSG8	DE000UG24RT4	DE000UG41ZF0	DE000UG6CEF1	DE000UG72FQ4	DE000UG84F36	DE000UG8L470	DE000UG9U8D3
DE000HD2VFU6	DE000HD8P844	DE000UG0XSH6	DE000UG24RU2	DE000UG41ZG8	DE000UG6CEG9	DE000UG72FR2	DE000UG84F44	DE000UG8L488	DE000UG9U8E1
DE000HD2VJV4	DE000HD8P851	DE000UG0XSJ2	DE000UG24RV0	DE000UG41ZN4	DE000UG6CEH7	DE000UG72FT8	DE000UG84F51	DE000UG8L496	DE000UG9U8F8
DE000HD2VFW2	DE000HD8P935	DE000UG0XSK0	DE000UG24RW8	DE000UG41ZP9	DE000UG6CEM7	DE000UG72FU6	DE000UG84F69	DE000UG8L4A0	DE000UG9U8G6
DE000HD2VFX0	DE000HD8P943	DE000UG0XSX3	DE000UG24RX6	DE000UG41ZQ7	DE000UG6CEN5	DE000UG72FV4	DE000UG84F77	DE000UG8L4B8	DE000UG9U8H4
DE000HD2VG25	DE000HD8P950	DE000UG0XSY1	DE000UG24RY4	DE000UG41ZZ8	DE000UG6CEP0	DE000UG72FW2	DE000UG84F85	DE000UG8L4C6	DE000UG9U8J0
DE000HD2VG33	DE000HD8P9E1	DE000UG0XSZ8	DE000UG24S18	DE000UG42020	DE000UG6CEQ8	DE000UG72FX0	DE000UG84F93	DE000UG8L4D4	DE000UG9U8K8
DE000HD2VG41	DE000HD8P9F8	DE000UG0XT00	DE000UG24S26	DE000UG42038	DE000UG6CER6	DE000UG72FY8	DE000UG84FA3	DE000UG8L4E2	DE000UG9U8L6
DE000HD2VG58	DE000HD8P9G6	DE000UG0XT18	DE000UG24S34	DE000UG42046	DE000UG6CES4	DE000UG72FZ5	DE000UG84FB1	DE000UG8L4F9	DE000UG9U8M4
DE000HD2VG66	DE000HD8P9H4	DE000UG0XT26	DE000UG24S42	DE000UG42053	DE000UG6CET2	DE000UG72G05	DE000UG84FD7	DE000UG8L4G7	DE000UG9U8N2
DE000HD2VG74	DE000HD8P9J0	DE000UG0XT34	DE000UG24S59	DE000UG420B7	DE000UG6CEU0	DE000UG72G13	DE000UG84FE5	DE000UG8L4H5	DE000UG9U8P7
DE000HD2VGY6	DE000HD8P9N2	DE000UG0XT42	DE000UG24S67	DE000UG420C5	DE000UG6CEV8	DE000UG72G21	DE000UG84FF2	DE000UG8L2Y4	DE000UG9U8Q5
DE000HD2VGZ3	DE000HD8P9P7	DE000UG0XT59	DE000UG24S75	DE000UG420D3	DE000UG6CEX4	DE000UG72G39	DE000UG84FG0	DE000UG8L2Z1	DE000UG9U8R3
DE000HD2VH08	DE000HD8P9Q5	DE000UG0XT67	DE000UG24S83	DE000UG420E1	DE000UG6CEY2	DE000UG72G47	DE000UG84FH8	DE000UG8L306	DE000UG9U8S1
DE000HD2VH16	DE000HD8PAA8	DE000UG0XT75	DE000UG24SB0	DE000UG420F8	DE000UG6CEZ9	DE000UG72G54	DE000UG84FK2	DE000UG8L314	DE000UG9U8T9
DE000HD2VH24	DE000HD8PAB6	DE000UG0XT83	DE000UG24SC8	DE000UG420G6	DE000UG6CF05	DE000UG72G62	DE000UG84FL0	DE000UG8L322	DE000UG9U8U7
DE000HD2VH32	DE000HD8PAV4	DE000UG0XT91	DE000UG24SD6	DE000UG420H4	DE000UG6CF13	DE000UG72G70	DE000UG84FM8	DE000UG8L330	DE000UG9U8V5
DE000HD2VH40	DE000HD8PAW2	DE000UG0XTA9	DE000UG24SE4	DE000UG420J0	DE000UG6EWA0	DE000UG72G88	DE000UG84FN6	DE000UG8L348	DE000UG9U8W3
DE000HD2VHD8	DE000HD8PB89	DE000UG0XTB7	DE000UG24SF1	DE000UG420K8	DE000UG6EWB8	DE000UG72G96	DE000UG84FP1	DE000UG8L355	DE000UG9U8X1
DE000HD2VHE6	DE000HD8PBA6	DE000UG0XTD3	DE000UG24SG9	DE000UG420M4	DE000UG6EWC6	DE000UG72GA6	DE000UG84FQ9	DE000UG8L363	DE000UG9U8Y9

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HD2VHF3	DE000HD8PBB4	DE000UG0XTE1	DE000UG24SH7	DE000UG420Q5	DE000UG6EWD4	DE000UG72GB4	DE000UG84FR7	DE000UG8L371	DE000UG9U8Z6
DE000HD2VHG1	DE000HD8PBC2	DE000UG0XTF8	DE000UG24SJ3	DE000UG420R3	DE000UG6EWE2	DE000UG72GC2	DE000UG84FS5	DE000UG8L389	DE000UG9U909
DE000HD2VHH9	DE000HD8PBG3	DE000UG0XTG6	DE000UG24SK1	DE000UG420S1	DE000UG6EWF9	DE000UG72GD0	DE000UG84FT3	DE000UG8L397	DE000UG9U917
DE000HD2VHJ5	DE000HD8PBH1	DE000UG0XTH4	DE000UG24SL9	DE000UG420T9	DE000UG6EWG7	DE000UG72GE8	DE000UG84FU1	DE000UG8L3A2	DE000UG9U925
DE000HD2VHK3	DE000HD8PBJ7	DE000UG0XTJ0	DE000UG24SM7	DE000UG420U7	DE000UG6EWH5	DE000UG72GF5	DE000UG84FW7	DE000UG8L3B0	DE000UG9U933
DE000HD2VJ22	DE000HD8PBV2	DE000UG0XTK8	DE000UG24SN5	DE000UG420V5	DE000UG6EWJ1	DE000UG72GG3	DE000UG84FX5	DE000UG8L3C8	DE000UG9U941
DE000HD2VJ30	DE000HD8PBW0	DE000UG0XTL6	DE000UG24SP0	DE000UG4AE34	DE000UG6EWK9	DE000UG72GHI	DE000UG84FY3	DE000UG8L3D6	DE000UG9U958
DE000HD2VJ48	DE000HD8PBX8	DE000UG0XK17	DE000UG24SQ8	DE000UG4AE42	DE000UG6EWL7	DE000UG72GJ7	DE000UG84FZ0	DE000UG8L3E4	DE000UG9U966
DE000HD2VJ55	DE000HD8PBY6	DE000UG0XK25	DE000UG24SU0	DE000UG4AE59	DE000UG6EWM5	DE000UG72GK5	DE000UG84G01	DE000UG8L3F1	DE000UG9U974
DE000HD2VJA0	DE000HD8PC21	DE000UG0XK33	DE000UG24SV8	DE000UG4AE67	DE000UG6PJN6	DE000UG72GL3	DE000UG84G19	DE000UG8L3G9	DE000UG9U982
DE000HD2VJB8	DE000HD8PC39	DE000UG0XK41	DE000UG24SW6	DE000UG4AE75	DE000UG6PJP1	DE000UG72GM1	DE000UG84G27	DE000UG8L3H7	DE000UG9U990
DE000HD2VJC6	DE000HD8PC47	DE000UG0XK58	DE000UG24SX4	DE000UG4AE83	DE000UG6Pjq9	DE000UG72AL6	DE000UG84G35	DE000UG8MR07	DE000UG9U9A7
DE000HD2VJD4	DE000HD8PC88	DE000UG0XK66	DE000UG24SY2	DE000UG4AE91	DE000UG6PJR7	DE000UG72AM4	DE000UG84G43	DE000UG8MR15	DE000UG9U9B5
DE000HD2VJE2	DE000HD8PC96	DE000UG0XK74	DE000UG24SZ9	DE000UG4AEA1	DE000UG6PJS5	DE000UG72AN2	DE000UG84G50	DE000UG8MR23	DE000UG9U9C3
DE000HD2VJF9	DE000HD8PCE6	DE000UG0XK82	DE000UG24T09	DE000UG4AEB9	DE000UG6PJu1	DE000UG72AP7	DE000UG84G68	DE000UG8MR31	DE000UG9U5F4
DE000HD2VJG7	DE000HD8PCF3	DE000UG0XK90	DE000UG24T17	DE000UG4AEC7	DE000UG6PJV9	DE000UG72AQ5	DE000UG84G76	DE000UG8MR49	DE000UG9U5G2
DE000HD2VJH5	DE000HD8PCG1	DE000UG0XKA8	DE000UG24T25	DE000UG4AED5	DE000UG6PJW7	DE000UG72AR3	DE000UG84G84	DE000UG8MR56	DE000UG9U5H0
DE000HD2VJJ1	DE000HD8PCJ5	DE000UG0XKB6	DE000UG241W3	DE000UG4AEE3	DE000UG6PJX5	DE000UG72AS1	DE000UG84G92	DE000UG8MR64	DE000UG9U5J6
DE000HD2VJT0	DE000HD8PCK3	DE000UG0XKC4	DE000UG241X1	DE000UG4AEF0	DE000UG6PJZ0	DE000UG72AT9	DE000UG84GA1	DE000UG8MQW 5	DE000UG9U5K4
DE000HD2VJZ7	DE000HD8PCL1	DE000UG0XKD2	DE000UG241Y9	DE000UG4AEG8	DE000UG6PK03	DE000UG745L6	DE000UG84GF0	DE000UG8MQX3	DE000UG9U5L2
DE000HD2VKD2	DE000HD8PCM9	DE000UG0XKE0	DE000UG241Z6	DE000UG4AEH6	DE000UG6PK11	DE000UG745M4	DE000UG84GG8	DE000UG8MQY1	DE000UG9U073
DE000HD2VKH3	DE000HD8PD12	DE000UG0XKH3	DE000UG24200	DE000UG4AEJ2	DE000UG6PK29	DE000UG745N2	DE000UG84GH6	DE000UG8MQZ8	DE000UG9U081
DE000HD2VKJ9	DE000HD8PDW6	DE000UG0XKJ9	DE000UG24218	DE000UG4AEK0	DE000UG6PK37	DE000UG745P7	DE000UG84GJ2	DE000UG8T283	DE000UG9U099
DE000HD2VKK7	DE000HD8PE86	DE000UG0XKK7	DE000UG24226	DE000UG4AEL8	DE000UG6PK45	DE000UG745V5	DE000UG84GK0	DE000UG8T291	DE000UG9U0A6

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HD2VKL5	DE000HD8PEA0	DE000UG0XKL5	DE000UG24234	DE000UG4AEM6	DE000UG6PK60	DE000UG745W3	DE000UG84GL8	DE000UG8T2A6	DE000UG9U0B4
DE000HD2VKM3	DE000HD8PEB8	DE000UG0XKM3	DE000UG24242	DE000UG4AEN4	DE000UG6PK78	DE000UG745X1	DE000UG84GM6	DE000UG8T2B4	DE000UG9U0C2
DE000HD2VKN1	DE000HD8PEJ1	DE000UG0XKN1	DE000UG23MU5	DE000UG4AEP9	DE000UG6PK86	DE000UG745Y9	DE000UG84GN4	DE000UG8T2C2	DE000UG9U0D0
DE000HD2VKP6	DE000HD8PEK9	DE000UG0XKP6	DE000UG23MV3	DE000UG4AEQ7	DE000UG6PK94	DE000UG745Z6	DE000UG84GP9	DE000UG8T2D0	DE000UG9VVGK0
DE000HD2VKQ4	DE000HD8PEL7	DE000UG0XKQ4	DE000UG23MZ4	DE000UG4AER5	DE000UG6PKA1	DE000UG74601	DE000UG84GQ7	DE000UG8T2E8	DE000UG9VVL8
DE000HD2VKR2	DE000HD8SZD3	DE000UG0XKR2	DE000UG23N06	DE000UG4AES3	DE000UG6PKB9	DE000UG74619	DE000UG84GR5	DE000UG8T2F5	DE000UG9VGM6
DE000HD2VKS0	DE000HD8SZR3	DE000UG0XKS0	DE000UG23N14	DE000UG4AET1	DE000UG6PKC7	DE000UG74627	DE000UG84GS3	DE000UG8T2G3	DE000UG9VGN4
DE000HD2VKT8	DE000HD8SZU7	DE000UG0XKT8	DE000UG23N71	DE000UG4AEU9	DE000UG6PKE3	DE000UG74635	DE000UG84GV7	DE000UG8T2H1	DE000UG9VGP9
DE000HD2VKU6	DE000HD8TWH9	DE000UG0XKU6	DE000UG23N89	DE000UG4AEV7	DE000UG6PKF0	DE000UG74643	DE000UG84GW5	DE000UG8T2K5	DE000UG9VGQ7
DE000HD2VKV4	DE000HD8TWJ5	DE000UG0XKV4	DE000UG23N97	DE000UG4AEW5	DE000UG6PKH6	DE000UG74650	DE000UG84GX3	DE000UG8T2L3	DE000UG9VGR5
DE000HD2VL02	DE000HD8TWM9	DE000UG0XKW2	DE000UG23NA5	DE000UG4AEX3	DE000UG6PKJ2	DE000UG74668	DE000UG84GY1	DE000UG8T2M1	DE000UG9VGS3
DE000HD2VL10	DE000HD8TWN7	DE000UG0XKX0	DE000UG23NB3	DE000UG4AZ88	DE000UG6PKK0	DE000UG746B5	DE000UG84GZ8	DE000UG8T2N9	DE000UN02M37
DE000HD2VL36	DE000HD8TWW8	DE000UG0XKY8	DE000UG23NJ6	DE000UG4AZ96	DE000UG6PKL8	DE000UG746C3	DE000UG84H00	DE000UG8T2P4	DE000UN02M45
DE000HD2VL44	DE000HD8TWD8	DE000UG0XL16	DE000UG23NK4	DE000UG4AZA6	DE000UG6PKM6	DE000UG746D1	DE000UG84H18	DE000UG8T2Q2	DE000UN02M52
DE000HD2VL51	DE000HD8TWF3	DE000UG0XL24	DE000UG23NY5	DE000UG4AZB4	DE000UG6PKN4	DE000UG746E9	DE000UG84H26	DE000UG8T2R0	DE000UN02M60
DE000HD2VL69	DE000HD8YMZ2	DE000UG0XL32	DE000UG23NZ2	DE000UG4AZC2	DE000UG6PKP9	DE000UG746F6	DE000UG84H34	DE000UG8T2T6	DE000UN02M78
DE000HD2VL93	DE000HD90CH6	DE000UG0XL40	DE000UG23P04	DE000UG4AZD0	DE000UG6PKQ7	DE000UG746G4	DE000UG84H42	DE000UG8T2U4	DE000UN02M86
DE000HD2VLA6	DE000HD90CK0	DE000UG0XL57	DE000UG23P12	DE000UG4AZE8	DE000UG6PKR5	DE000UG746H2	DE000UG84H59	DE000UG8T2V2	DE000UN02M94
DE000HD2VLB4	DE000HD90CM6	DE000UG0XL65	DE000UG23P20	DE000UG4AZF5	DE000UG6PKT1	DE000UG746J8	DE000UG84H67	DE000UG8T2W0	DE000UN02MA7
DE000HD2VLC2	DE000HD90CR5	DE000UG0XL73	DE000UG23P53	DE000UG4AZG3	DE000UG6PKU9	DE000UG746K6	DE000UG84H75	DE000UG8T2X8	DE000UN02MB5
DE000HD2VLD0	DE000HD90CS3	DE000UG0XL81	DE000UG23P87	DE000UG4AZH1	DE000UG6PKV7	DE000UG746L4	DE000UG84H83	DE000UG8T2Y6	DE000UN02MC3
DE000HD2VLK5	DE000HD90CX3	DE000UG0YJL5	DE000UG23P95	DE000UG4AZJ7	DE000UG6PKW5	DE000UG746M2	DE000UG84H91	DE000UG8T2Z3	DE000UN02MD1
DE000HD2VLL3	DE000HD90CZ8	DE000UG12B37	DE000UG23PD4	DE000UG4AZK5	DE000UG6PKX3	DE000UG746N0	DE000UG84HA9	DE000UG8T1S0	DE000UN02ME9
DE000HD2VLM1	DE000HD90D14	DE000UG125N7	DE000UG23PE2	DE000UG4AZL3	DE000UG6PKY1	DE000UG746P5	DE000UG84HB7	DE000UG8T1T8	DE000UN02MF6
DE000HD2VMC0	DE000HD90D30	DE000UG125P2	DE000UG23PF9	DE000UG4AZM1	DE000UG6PKZ8	DE000UG746Q3	DE000UG84HC5	DE000UG8T1U6	DE000UN02MG4

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HD2VME6	DE000HD90D48	DE000UG125Q0	DE000UG23PG7	DE000UG4AZN9	DE000UG6PL02	DE000UG746R1	DE000UG84HD3	DE000UG8T1V4	DE000UN02MH2
DE000HD2VMF3	DE000HD90D55	DE000UG12B78	DE000UG23PH5	DE000UG4AZP4	DE000UG6P6P1	DE000UG746S9	DE000UG84HE1	DE000UG8T1W2	DE000UN02MJ8
DE000HD2VMG1	DE000HD90F38	DE000UG12BF2	DE000UG23PJ1	DE000UG4AZQ2	DE000UG6P6Q9	DE000UG746T7	DE000UG84HF8	DE000UG8T1X0	DE000UN02MK6
DE000HD2VMH9	DE000HD92YE3	DE000UG12BJ4	DE000UG23QB6	DE000UG4AZR0	DE000UG6P6R7	DE000UG746Y7	DE000UG84HG6	DE000UG8T1Y8	DE000UN02ML4
DE000HD2VMJ5	DE000HD92YW5	DE000UG12BL0	DE000UG23QP6	DE000UG4AZS8	DE000UG6P6S5	DE000UG746Z4	DE000UG84HH4	DE000UG8T1Z5	DE000UN02MM2
DE000HD2VMS6	DE000HD92Z73	DE000UG134S8	DE000UG23QT8	DE000UG4AZT6	DE000UG6P6T3	DE000UG74700	DE000UG84HJ0	DE000UG8T218	DE000UN02MN0
DE000HD2VNG9	DE000HD92Z99	DE000UG134T6	DE000UG23QU6	DE000UG4AZU4	DE000UG6P6U1	DE000UG74718	DE000UG84HK8	DE000UG8T226	DE000UN02MP5
DE000HD2VNK1	DE000HD92ZA8	DE000UG134U4	DE000UG23QV4	DE000UG4AZV2	DE000UG6P6V9	DE000UG74726	DE000UG84HL6	DE000UG8T234	DE000UN02MQ3
DE000HD2VNL9	DE000HD92ZB6	DE000UG19416	DE000UG23QZ5	DE000UG4AZW0	DE000UG6P6W7	DE000UG74734	DE000UG84HN2	DE000UG8T242	DE000UN02MR1
DE000HD2VNM7	DE000HD92ZC4	DE000UG19440	DE000UG23R28	DE000UG4AZX8	DE000UG6P6X5	DE000UG74742	DE000UG84HP7	DE000UG8T259	DE000UN02MS9
DE000HD2VNR6	DE000HD92ZE0	DE000UG19473	DE000UG23R36	DE000UG4AZY6	DE000UG6P6IL1	DE000UG74759	DE000UG84HQ5	DE000UG8T267	DE000UN02MT7
DE000HD2VNS4	DE000HD92ZF7	DE000UG194F9	DE000UG23R44	DE000UG4AZZ3	DE000UG6P6M9	DE000UG74767	DE000UG84HR3	DE000UG8T275	DE000UN02MU5
DE000HD2VNT2	DE000HD92ZG5	DE000UG194G7	DE000UG23R51	DE000UG4B009	DE000UG6P6IN7	DE000UG74775	DE000UG84HS1	DE000UG8ZX87	DE000UN02MV3
DE000HD2VNU0	DE000HD92ZH3	DE000UG19200	DE000UG23R69	DE000UG4B017	DE000UG6P6IP2	DE000UG74783	DE000UG84HT9	DE000UG8ZX95	DE000UN02MW1
DE000HD2VNV8	DE000HD92ZJ9	DE000UG19234	DE000UG23RC2	DE000UG4B025	DE000UG6P6IQ0	DE000UG74791	DE000UG84HU7	DE000UG8ZXA9	DE000UN02MX9
DE000HD2VNZ9	DE000HD92ZK7	DE000UG1AKD8	DE000UG23RD0	DE000UG4B033	DE000UG6P6IR8	DE000UG747A5	DE000UG84HV5	DE000UG8ZXB7	DE000UN02MY7
DE000HD2VP08	DE000HD92ZL5	DE000UG1F2P7	DE000UG23RE8	DE000UG4B041	DE000UG6P6IS6	DE000UG747B3	DE000UG84HW3	DE000UG8ZXC5	DE000UN02MZ4
DE000HD2VP16	DE000HD92ZM3	DE000UG1F2R3	DE000UG23RF5	DE000UG4B058	DE000UG6P6IT4	DE000UG747C1	DE000UG84HX1	DE000UG8ZXD3	DE000UN02N02
DE000HD2VP24	DE000HD92ZN1	DE000UG1F2T9	DE000UG23RG3	DE000UG4B066	DE000UG6P6IU2	DE000UG747D9	DE000UG84HY9	DE000UG8ZXE1	DE000UN02N10
DE000HD2VP32	DE000HD92ZP6	DE000UG1F287	DE000UG23RL3	DE000UG4B074	DE000UG6P6IV0	DE000UG747E7	DE000UG84HZ6	DE000UG8ZXF8	DE000UN02N28
DE000HD2VP40	DE000HD92ZQ4	DE000UG1F2H4	DE000UG23RM1	DE000UG4B082	DE000UG6P6IW8	DE000UG78W82	DE000UG84J08	DE000UG8ZXG6	DE000UN02N36
DE000HD2VP65	DE000HD92ZR2	DE000UG1F2K8	DE000UG23RU4	DE000UG4B090	DE000UG6P6IX6	DE000UG78W90	DE000UG84J16	DE000UG8ZXH4	DE000UN02N44
DE000HD2VP73	DE000HD92ZS0	DE000UG1J3A3	DE000UG23RV2	DE000UG4B0A4	DE000UG6P6IY4	DE000UG78WA0	DE000UG84J24	DE000UG8ZXJ0	DE000UN02N51
DE000HD2VP81	DE000HD92ZT8	DE000UG1J3B1	DE000UG23RW0	DE000UG4B0B2	DE000UG6P6IZ1	DE000UG78WB8	DE000UG84J32	DE000UG8ZXK8	DE000UN02N69
DE000HD2VPD1	DE000HD92ZU6	DE000UG1J3C9	DE000UG23RX8	DE000UG4B0C0	DE000UG6P6202	DE000UG7A5W5	DE000UG84J40	DE000UG8ZXL6	DE000UN02N77

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HD2VPE9	DE000HD92ZV4	DE000UG1J3D7	DE000UG23S19	DE000UG4B0D8	DE000UG6P210	DE000UG7A5X3	DE000UG84J57	DE000UG8ZXM4	DE000UN02N85
DE000HD2VPF6	DE000HD92ZW2	DE000UG1J3E5	DE000UG23S27	DE000UG4B0E6	DE000UG6P228	DE000UG7A5Y1	DE000UG84J65	DE000UG8ZYN2	DE000UN02N93
DE000HD2VPG4	DE000HD92ZX0	DE000UG1J3F2	DE000UG23SF3	DE000UG4B0F3	DE000UG6P236	DE000UG7A5Z8	DE000UG84J73	DE000UG8ZXP7	DE000UN02NA5
DE000HD2VPH2	DE000HD92ZY8	DE000UG1J3G0	DE000UG23SG1	DE000UG4B0G1	DE000UG6P244	DE000UG7D9Z7	DE000UG84J81	DE000UG8ZXQ5	DE000UN02NB3
DE000HD2VPJ8	DE000HD92ZZ5	DE000UG1J3H8	DE000UG23SH9	DE000UG4B0H9	DE000UG6P251	DE000UG7DA08	DE000UG84J99	DE000UG8ZXR3	DE000UN02NC1
DE000HD2VPM2	DE000HD93001	DE000UG1J3J4	DE000UG23SM9	DE000UG4B0J5	DE000UG6P269	DE000UG7DA16	DE000UG84JA5	DE000UG8ZXS1	DE000UN02ND9
DE000HD2VPN0	DE000HD93019	DE000UG1J3K2	DE000UG23SN7	DE000UG4B0K3	DE000UG6P277	DE000UG7DA24	DE000UG84JB3	DE000UG8ZXT9	DE000UN02NE7
DE000HD2VPP5	DE000HD93027	DE000UG1J3L0	DE000UG23SP2	DE000UG4B0L1	DE000UG6P285	DE000UG7CWH7	DE000UG84JC1	DE000UG8ZXU7	DE000UN02NF4
DE000HD2VPS9	DE000HD99S18	DE000UG1J3M8	DE000UG23T34	DE000UG4B0M9	DE000UG6P293	DE000UG7CWJ3	DE000UG84JD9	DE000UG8ZXV5	DE000UN02NG2
DE000HD2VPT7	DE000HD99S26	DE000UG1U906	DE000UG23T42	DE000UG4B0N7	DE000UG6P2A2	DE000UG7CWK1	DE000UG84JE7	DE000UG8ZXW3	DE000UN02NH0
DE000HD2VPU5	DE000HD99S34	DE000UG1U914	DE000UG23T59	DE000UG4B0P2	DE000UG6P2B0	DE000UG7DA32	DE000UG84JF4	DE000UG8ZWM6	DE000UN02NJ6
DE000HD2VPV3	DE000HD99SA8	DE000UG1U922	DE000UG23T91	DE000UG4B0Q0	DE000UG6P2C8	DE000UG7DA40	DE000UG84JG2	DE000UG8ZWN4	DE000UN02NK4
DE000HD2VPZ4	DE000HD99SB6	DE000UG1U930	DE000UG23TA2	DE000UG4B0R8	DE000UG6P2D6	DE000UG7DA57	DE000UG84JH0	DE000UG8ZWP9	DE000UN02NL2
DE000HD2VQ07	DE000HD99SL5	DE000UG1U948	DE000UG23TB0	DE000UG4B0S6	DE000UG6P061	DE000UG7KWM0	DE000UG84JJ6	DE000UG8ZWQ7	DE000UN02NM0
DE000HD2VQ15	DE000HD99SM3	DE000UG1U955	DE000UG23TC8	DE000UG4B0T4	DE000UG6P079	DE000UG7KWN8	DE000UG84JK4	DE000UG8ZWR5	DE000UN02NN8
DE000HD2VQ23	DE000HD99SN1	DE000UG1U963	DE000UG23TD6	DE000UG4B0U2	DE000UG6P087	DE000UG7KWP3	DE000UG84JL2	DE000UG8ZWS3	DE000UN02NP3
DE000HD2VQ31	DE000HD99SZ5	DE000UG1U971	DE000UG23TR6	DE000UG4B0V0	DE000UG6P095	DE000UG7KWQ1	DE000UG84JM0	DE000UG8ZWT1	DE000UN02NQ1
DE000HD2VQ49	DE000HD99T09	DE000UG1U989	DE000UG23TT2	DE000UG4B0W8	DE000UG6P0A6	DE000UG7KWR9	DE000UG84JN8	DE000UG8ZWU9	DE000UN02NR9
DE000HD2VQ56	DE000HD99T17	DE000UG1U997	DE000UG23TU0	DE000UG4B0X6	DE000UG6P0B4	DE000UG7KWS7	DE000UG84JP3	DE000UG8ZV7	DE000UN02NS7
DE000HD2VQB3	DE000HD99T25	DE000UG1U9A5	DE000UG23TX4	DE000UG4BD59	DE000UG6P0C2	DE000UG7KWT5	DE000UG84JQ1	DE000UG8ZWW5	DE000UN02NT5
DE000HD2VQC1	DE000HD99TM1	DE000UG1U9B3	DE000UG23TY2	DE000UG4BD67	DE000UG6P0D0	DE000UG7KWU3	DE000UG84JR9	DE000UG8ZWX3	DE000UN02NU3
DE000HD2VQD9	DE000HD99UX6	DE000UG1U9C1	DE000UG23TZ9	DE000UG4BD75	DE000UG6P0E8	DE000UG7KWV1	DE000UG84JS7	DE000UG8ZWY1	DE000UN02NV1
DE000HD2VQE7	DE000HD99V96	DE000UG1U9D9	DE000UG23U56	DE000UG4BD83	DE000UG6P0F5	DE000UG7KWW9	DE000UG84JT5	DE000UG8ZWZ8	DE000UN02NW9
DE000HD2VQF4	DE000HD99VA2	DE000UG1U9E7	DE000UG23U98	DE000UG4BD91	DE000UG6P6Y3	DE000UG7KWY7	DE000UG84JU3	DE000UG8ZX04	DE000UN02NX7

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HD2VQQ1	DE000HD99VB0	DE000UG1U9F4	DE000UG23UC6	DE000UG4BDA1	DE000UG6P6Z0	DE000UG7KWY5	DE000UG84JV1	DE000UG8ZX12	DE000UN02NY5
DE000HD2VQR9	DE000HD99VC8	DE000UG1U9H0	DE000UG23UD4	DE000UG4BDB9	DE000UG6P707	DE000UG7KWZ2	DE000UG84JW9	DE000UG8ZX20	DE000UN02NZ2
DE000HD2VQS7	DE000HD99VW6	DE000UG1U9J6	DE000UG23UE2	DE000UG4BDD5	DE000UG6P715	DE000UG7KX02	DE000UG84JX7	DE000UG8ZX38	DE000UN02P00
DE000HD2VQT5	DE000HD99VX4	DE000UG1U9K4	DE000UG23UF9	DE000UG4BDE3	DE000UG6P723	DE000UG7KX10	DE000UG84JZ2	DE000UG8ZX46	DE000UN02P18
DE000HD2VQU3	DE000HD99W20	DE000UG1U9L2	DE000UG23UJ1	DE000UG4BDF0	DE000UG6P731	DE000UG7KX28	DE000UG84K05	DE000UG8ZX53	DE000UN02P26
DE000HD2VQV1	DE000HD99X45	DE000UG1U9M0	DE000UG23UR4	DE000UG4BDG8	DE000UG6P749	DE000UG7KX36	DE000UG84K13	DE000UG8ZX61	DE000UN02P34
DE000HD2VQX7	DE000HD99X52	DE000UG1U9N8	DE000UG23US2	DE000UG4BDH6	DE000UG6PLD3	DE000UG7KX44	DE000UG84K21	DE000UG8ZX79	DE000UN02P42
DE000HD2VQY5	DE000HD99X60	DE000UG1U9P3	DE000UG23UT0	DE000UG4BDJ2	DE000UG6PLE1	DE000UG7KX51	DE000UG84K39	DE000UG91NG9	DE000UN02P59
DE000HD2VQZ2	DE000HD99X78	DE000UG1U9Q1	DE000UG23UU8	DE000UG4BDK0	DE000UG6PLH4	DE000UG7KX69	DE000UG84K47	DE000UG91NH7	DE000UN02P67
DE000HD2VR06	DE000HD99XS0	DE000UG1U9R9	DE000UG23UV6	DE000UG4BDL8	DE000UG6PLJ0	DE000UG7KX77	DE000UG84K54	DE000UG91NJ3	DE000UN02P75
DE000HD2VR14	DE000HD99Y10	DE000UG1U9S7	DE000UG25HL9	DE000UG4BDM6	DE000UG6PLK8	DE000UG7KX85	DE000UG84K62	DE000UG91NK1	DE000UN02P83
DE000HD2VR22	DE000HD99YV2	DE000UG1U9T5	DE000UG25HM7	DE000UG4BDN4	DE000UG6PLL6	DE000UG7KX93	DE000UG84K70	DE000UG91NL9	DE000UN02P91
DE000HD2VR30	DE000HD99YW0	DE000UG1U9U3	DE000UG25HN5	DE000UG4BDP9	DE000UG6PLM4	DE000UG7KXA3	DE000UG84K88	DE000UG91NM7	DE000UN02PA0
DE000HD2VR48	DE000HD99DY0	DE000UG1U9V1	DE000UG25HP0	DE000UG4BDQ7	DE000UG6PLN2	DE000UG7KXB1	DE000UG84K96	DE000UG91NN5	DE000UN02PB8
DE000HD2VR55	DE000HD99EZ5	DE000UG1U9W9	DE000UG25HQ8	DE000UG4BDR5	DE000UG6PLP7	DE000UG7KXC9	DE000UG84KA3	DE000UG91NP0	DE000UN02PC6
DE000HD2VRB1	DE000HD99F13	DE000UG1U9X7	DE000UG25HR6	DE000UG4BDS3	DE000UG6PLQ5	DE000UG7KXD7	DE000UG84KB1	DE000UG91NQ8	DE000UN02PD4
DE000HD2VRC9	DE000HD99F21	DE000UG1U9Y5	DE000UG25HS4	DE000UG4BDT1	DE000UG6PLR3	DE000UG7KXE5	DE000UG84KC9	DE000UG91NR6	DE000UN02PE2
DE000HD2VRD7	DE000HD99FD9	DE000UG1U9Z2	DE000UG25HT2	DE000UG4BDU9	DE000UG6PLS1	DE000UG7KXF2	DE000UG84KD7	DE000UG91NS4	DE000UN02PF9
DE000HD2VRE5	DE000HD99FY5	DE000UG1UA03	DE000UG25HU0	DE000UG4BDV7	DE000UG6PLT9	DE000UG7KXG0	DE000UG84KE5	DE000UG91NT2	DE000UN02PG7
DE000HD2VRG0	DE000HD99FZ2	DE000UG1UA11	DE000UG25HV8	DE000UG4BDW5	DE000UG6PLU7	DE000UG7KXH8	DE000UG84KF2	DE000UG91NU0	DE000UN02PH5
DE000HD2VSG8	DE000HD99G04	DE000UG1UA29	DE000UG25HW6	DE000UG4BE41	DE000UG6PLV5	DE000UG7KXJ4	DE000UG84KG0	DE000UG91NV8	DE000UN02PJ1
DE000HD2VSH6	DE000HD99GB1	DE000UG1UA37	DE000UG25HX4	DE000UG4BE58	DE000UG6PLW3	DE000UG7KXK2	DE000UG84KH8	DE000UG91NC8	DE000UN02PK9
DE000HD2VSJ2	DE000HD99GM8	DE000UG1UA45	DE000UG25HY2	DE000UG4BE74	DE000UG6PLX1	DE000UG7KXL0	DE000UG84KJ4	DE000UG91ND6	DE000UN02PL7
DE000HD2VSK0	DE000HD99GN6	DE000UG1UA52	DE000UG25HZ9	DE000UG4BE82	DE000UG6PLY9	DE000UG7KXM8	DE000UG84KK2	DE000UG91NE4	DE000UN02PM5
DE000HD2VSL8	DE000HD99HW5	DE000UG1UA78	DE000UG25J00	DE000UG4BE90	DE000UG6PLZ6	DE000UG7KXN6	DE000UG84KL0	DE000UG91NF1	DE000UN02PN3

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HD2VSM6	DE000HD99HX3	DE000UG1UA86	DE000UG25J18	DE000UG4BEA9	DE000UG6PM01	DE000UG7KXP1	DE000UG84KM8	DE000UG97BA4	DE000UN02PP8
DE000HD2VSN4	DE000HD99J19	DE000UG1UA94	DE000UG25J26	DE000UG4BEB7	DE000UG6PM19	DE000UG7KXQ9	DE000UG84KN6	DE000UG97BB2	DE000UN02PQ6
DE000HD2VSP9	DE000HD99JB5	DE000UG1UAA3	DE000UG25J34	DE000UG4BEC5	DE000UG6PM27	DE000UG7KXR7	DE000UG84KP1	DE000UG97BC0	DE000UN02PR4
DE000HD2VSW5	DE000HD994W7	DE000UG1UAB1	DE000UG25J42	DE000UG4BED3	DE000UG6PM35	DE000UG7KXS5	DE000UG84KT3	DE000UG97BD8	DE000UN02PS2
DE000HD2VSX3	DE000HD994Z0	DE000UG1UAC9	DE000UG25J59	DE000UG4BEE1	DE000UG6PM43	DE000UG7KXT3	DE000UG84KU1	DE000UG97BE6	DE000UN02PT0
DE000HD2VSY1	DE000HD99545	DE000UG1UAD7	DE000UG25J67	DE000UG4BEF8	DE000UG6PM50	DE000UG7KXU1	DE000UG84KV9	DE000UG97BF3	DE000UN02PU8
DE000HD2VTN2	DE000HD99578	DE000UG1UAE5	DE000UG25J75	DE000UG4BEG6	DE000UG6PM68	DE000UG7KXV9	DE000UG84KW7	DE000UG97BG1	DE000UN02PV6
DE000HD2VTP7	DE000HD9AV16	DE000UG1UAF2	DE000UG25J83	DE000UG4BEH4	DE000UG6PM84	DE000UG7KXW7	DE000UG84KX5	DE000UG97BH9	DE000UN02PW4
DE000HD2VTQ5	DE000HD9AW49	DE000UG1UAG0	DE000UG25J91	DE000UG4BEJ0	DE000UG6PM92	DE000UG7KXX5	DE000UG84KY3	DE000UG97BJ5	DE000UN02PX2
DE000HD2VTR3	DE000HD9AW56	DE000UG1UAN6	DE000UG25JA8	DE000UG4BEK8	DE000UG6PMA7	DE000UG7KXY3	DE000UG84KZ0	DE000UG97BK3	DE000UN02PY0
DE000HD2VTS1	DE000HD9AW64	DE000UG1UAP1	DE000UG25JB6	DE000UG4BEL6	DE000UG6PMC3	DE000UG7KXZ0	DE000UG84L04	DE000UG97BL1	DE000UN02PZ7
DE000HD2VTT9	DE000HD9AWT2	DE000UG1UAQ9	DE000UG25JC4	DE000UG4BEM4	DE000UG6PMD1	DE000UG7KY01	DE000UG84L12	DE000UG97BM9	DE000UN02Q09
DE000HD2VTU7	DE000HD9AY54	DE000UG1UAR7	DE000UG25JD2	DE000UG4BER3	DE000UG6PME9	DE000UG7KY19	DE000UG84L20	DE000UG97BN7	DE000UN02Q17
DE000HD2VTV5	DE000HD9AY62	DE000UG1UAS5	DE000UG25JE0	DE000UG4BES1	DE000UG6PMF6	DE000UG7KY27	DE000UG84L38	DE000UG97BP2	DE000UN02Q25
DE000HD2VTW3	DE000HD9AZ79	DE000UG1UAT3	DE000UG25JF7	DE000UG4BEX1	DE000UG6PMH2	DE000UG7KY35	DE000UG84L46	DE000UG97BQ0	DE000UN02Q33
DE000HD2VTX1	DE000HD9ADA2	DE000UG1UAU1	DE000UG25JG5	DE000UG4BF08	DE000UG6PMJ8	DE000UG7KY43	DE000UG84L53	DE000UG97BR8	DE000UN02Q41
DE000HD2VTY9	DE000HD9ADB0	DE000UG1UAV9	DE000UG25JH3	DE000UG4BF16	DE000UG6PMK6	DE000UG7KY50	DE000UG84L61	DE000UG97BS6	DE000UN02Q58
DE000HD2VUF6	DE000HD9CGS3	DE000UG1UAW7	DE000UG25J9	DE000UG4BF24	DE000UG6PML4	DE000UG7KY68	DE000UG84L79	DE000UG97BT4	DE000UN02Q66
DE000HD2VUG4	DE000HD9CGT1	DE000UG1UAX5	DE000UG25JK7	DE000UG4BF40	DE000UG6PMR1	DE000UG7KY76	DE000UG84LB9	DE000UG97BU2	DE000UN02Q74
DE000HD2VUH2	DE000HD9CH79	DE000UG1UAZ0	DE000UG25JL5	DE000UG4BF57	DE000UG6PMS9	DE000UG7KY84	DE000UG84LC7	DE000UG97BV0	DE000UN02Q82
DE000HD2VUJ8	DE000HD9CJ36	DE000UG1UB02	DE000UG25JM3	DE000UG4BF65	DE000UG6PMT7	DE000UG7KY92	DE000UG84LD5	DE000UG97BW8	DE000UN02Q90
DE000HD2VUK6	DE000HD9CJ6	DE000UG1UB10	DE000UG25JN1	DE000UG4BFF5	DE000UG6PMU5	DE000UG7KYA1	DE000UG84LE3	DE000UG97BX6	DE000UN02QA8
DE000HD2VUL4	DE000HD9CJK4	DE000UG1UB28	DE000UG25JP6	DE000UG4BFG3	DE000UG6PMV3	DE000UG7KYB9	DE000UG84LF0	DE000UG97BY4	DE000UN02QB6
DE000HD2VUM2	DE000HD9CJP3	DE000UG1UB36	DE000UG25JQ4	DE000UG4BFH1	DE000UG6WUN9	DE000UG7KYC7	DE000UG84LG8	DE000UG97BZ1	DE000UN02QC4
DE000HD2VUN0	DE000HD9CJT5	DE000UG1UB44	DE000UG25JR2	DE000UG4BFJ7	DE000UG6WUP4	DE000UG7KYD5	DE000UG84LH6	DE000UG97C00	DE000UN02QD2

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HD2VUT7	DE000HD9FKS8	DE000UG1UB51	DE000UG25JS0	DE000UG4BFK5	DE000UG6WUR0	DE000UG7KYE3	DE000UG84LJ2	DE000UG96ZV1	DE000UN02QE0
DE000HD2VUU5	DE000HD9GDZ6	DE000UG1UB69	DE000UG25JT8	DE000UG4BFL3	DE000UG6WUS8	DE000UG7KYF0	DE000UG84LK0	DE000UG96ZW9	DE000UN02QF7
DE000HD2VUV3	DE000HD9LMV6	DE000UG1UB77	DE000UG25JU6	DE000UG4BFM1	DE000UG6WUT6	DE000UG7KYG8	DE000UG84LL8	DE000UG96ZX7	DE000UN02QG5
DE000HD2VUW1	DE000HD9MVJ0	DE000UG1UB85	DE000UG25JV4	DE000UG4BFN9	DE000UG6WUU4	DE000UG7KYH6	DE000UG84LM6	DE000UG96ZY5	DE000UN02QH3
DE000HD2VUX9	DE000HD9MVN2	DE000UG1UB93	DE000UG25JW2	DE000UG4BFP4	DE000UG6WUW0	DE000UG7KYJ2	DE000UG84LN4	DE000UG96ZZ2	DE000UN02QJ9
DE000HD2VUY7	DE000HD9MVS1	DE000UG1UBA1	DE000UG25JX0	DE000UG4BFQ2	DE000UG6WUX8	DE000UG7KYO0	DE000UG84LP9	DE000UG97008	DE000UN02QK7
DE000HD2VV26	DE000HD9MVW3	DE000UG1UBB9	DE000UG25JY8	DE000UG4BFR0	DE000UG6WUY6	DE000UG7KYL8	DE000UG84LQ7	DE000UG97016	DE000UN02QL5
DE000HD2VV34	DE000HD9MUY9	DE000UG1UBC7	DE000UG25JZ5	DE000UG4BFS8	DE000UG6WNF0	DE000UG7KYM6	DE000UG84LR5	DE000UG97024	DE000UN02285
DE000HD2VV42	DE000HD9MW11	DE000UG1UBD5	DE000UG25K49	DE000UG4BFT6	DE000UG6WNG8	DE000UG7KYN4	DE000UG84LS3	DE000UG97032	DE000UN02293
DE000HD2VV59	DE000HD9MXM0	DE000UG1UBE3	DE000UG25K56	DE000UG4BFU4	DE000UG6WNH6	DE000UG7KYP9	DE000UG84LT1	DE000UG97040	DE000UN022A4
DE000HD2VV67	DE000HD9MXN8	DE000UG1UBF0	DE000UG25K64	DE000UG4BFV2	DE000UG6WNJ2	DE000UG7KYQ7	DE000UG84LU9	DE000UG97057	DE000UN022B2
DE000HD2VV75	DE000HD9MXP3	DE000UG1UBG8	DE000UG25K72	DE000UG4BFW0	DE000UG6WX58	DE000UG7KYR5	DE000UG84LV7	DE000UG97065	DE000UN022C0
DE000HD2VV83	DE000HD9MXQ1	DE000UG1UBH6	DE000UG25K80	DE000UG4BFX8	DE000UG6WX66	DE000UG7KYS3	DE000UG84LW5	DE000UG97073	DE000UN022D8
DE000HD2VV91	DE000HD9MXR9	DE000UG1UBL8	DE000UG25K98	DE000UG4BFY6	DE000UG6WX74	DE000UG7KYT1	DE000UG84LX3	DE000UG97081	DE000UN022E6
DE000HD2VVA5	DE000HD9MXS7	DE000UG1UBN4	DE000UG25KA6	DE000UG4BFZ3	DE000UG6WX82	DE000UG7KYU9	DE000UG84LY1	DE000UG97099	DE000UN022F3
DE000HD2VVB3	DE000HD9MXT5	DE000UG1UBP9	DE000UG25KB4	DE000UG4BG07	DE000UG6WX90	DE000UG7KYV7	DE000UG84LZ8	DE000UG970A3	DE000UN022G1
DE000HD2VVC1	DE000HD9MXU3	DE000UG1UBQ7	DE000UG25KC2	DE000UG4BG15	DE000UG6WXA0	DE000UG7KYW5	DE000UG84M03	DE000UG970B1	DE000UN022H9
DE000HD2VVD9	DE000HD9MXV1	DE000UG1UBR5	DE000UG25KD0	DE000UG4BG23	DE000UG6WXB8	DE000UG7KZ00	DE000UG84M11	DE000UG970C9	DE000UN022J5
DE000HD2VW09	DE000HD9MXW9	DE000UG1UBS3	DE000UG25KE8	DE000UG4BG31	DE000UG6WXC6	DE000UG7KZ18	DE000UG84M29	DE000UG970D7	DE000UN022K3
DE000HD2VW17	DE000HD9MXX7	DE000UG1UBT1	DE000UG25KF5	DE000UG4BG49	DE000UG6WXD4	DE000UG7KZ26	DE000UG86944	DE000UG970E5	DE000UN022L1
DE000HD2VW25	DE000HD9MXY5	DE000UG1UBU9	DE000UG25KG3	DE000UG4BG56	DE000UG6WXE2	DE000UG7KZ34	DE000UG86951	DE000UG970F2	DE000UN022M9
DE000HD2V3T0	DE000HD9MXZ2	DE000UG1UBV7	DE000UG25KH1	DE000UG4BG64	DE000UG6WXF9	DE000UG7KZ42	DE000UG86969	DE000UG970G0	DE000UN022N7
DE000HD2V3U8	DE000HD9MY01	DE000UG1UBW5	DE000UG25KJ7	DE000UG4BG72	DE000UG6WYG7	DE000UG7KZ59	DE000UG8AH11	DE000UG970H8	DE000UN022P2
DE000HD2V3V6	DE000HD9MY19	DE000UG1UBX3	DE000UG25KK5	DE000UG4BG80	DE000UG6WXH5	DE000UG7KZ67	DE000UG8AH29	DE000UG970J4	DE000UN022Q0

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HD2V3W4	DE000HD9MY27	DE000UG1UBY1	DE000UG25KL3	DE000UG4BG98	DE000UG6WXJ1	DE000UG7KZ75	DE000UG8AH37	DE000UG970K2	DE000UN022R8
DE000HD2V3X2	DE000HD9MY35	DE000UG1UBZ8	DE000UG29YT9	DE000UG4BGA4	DE000UG6WXX9	DE000UG7KZ83	DE000UG8CQ67	DE000UG970L0	DE000UN022S6
DE000HD2V3Y0	DE000HD9MY43	DE000UG1UC01	DE000UG29YU7	DE000UG4BGB2	DE000UG6WXN3	DE000UG7KZ91	DE000UG8CQ75	DE000UG970M8	DE000UN022T4
DE000HD2V3Z7	DE000HD9MY50	DE000UG1UC19	DE000UG29YX1	DE000UG4BGC0	DE000UG6WXP8	DE000UG7KZA8	DE000UG8CQ83	DE000UG970N6	DE000UN022U2
DE000HD2V480	DE000HD9MY68	DE000UG1UC27	DE000UG29YY9	DE000UG4BGD8	DE000UG6WXQ6	DE000UG7KZB6	DE000UG8CQ91	DE000UG97AS8	DE000UN022V0
DE000HD2V498	DE000HD9MY76	DE000UG1UC35	DE000UG29YZ6	DE000UG4BGE6	DE000UG6WXR4	DE000UG7KZC4	DE000UG8CQA2	DE000UG97AT6	DE000UN022W8
DE000HD2V4A8	DE000HD9MY84	DE000UG1UC43	DE000UG29Z06	DE000UG4BGF3	DE000UG6WXS2	DE000UG7KZD2	DE000UG8CQB0	DE000UG97AU4	DE000UN022X6
DE000HD2V4V4	DE000HD9MY92	DE000UG1UC50	DE000UG29Z55	DE000UG4BGG1	DE000UG6WXT0	DE000UG7KZE0	DE000UG8CQC8	DE000UG97AV2	DE000UN022Y4
DE000HD2V4W2	DE000HD9MYA3	DE000UG1UC68	DE000UG29Z63	DE000UG4BGH9	DE000UG71RU3	DE000UG7KZF7	DE000UG8CQD6	DE000UG97AW0	DE000UN022Z1
DE000HD2V4X0	DE000HD9MYB1	DE000UG1UC84	DE000UG29Z71	DE000UG4BGL1	DE000UG71RV1	DE000UG7KZG5	DE000UG8CQE4	DE000UG97AX8	DE000UN02301
DE000HD2V4Y8	DE000HD9MYC9	DE000UG1UC92	DE000UG29Z89	DE000UG4BGM9	DE000UG71RW9	DE000UG7KZH3	DE000UG8CQG9	DE000UG97AY6	DE000UN02BL7
DE000HD2V4Z5	DE000HD9MYD7	DE000UG1UCA9	DE000UG29Z97	DE000UG4BGN7	DE000UG722D2	DE000UG7KZJ9	DE000UG8CQH7	DE000UG97AZ3	DE000UN02BM5
DE000HD2V555	DE000HD9MYE5	DE000UG1UCB7	DE000UG29ZC2	DE000UG4BGP2	DE000UG722E0	DE000UG7KZK7	DE000UG8CQJ3	DE000UG97B01	DE000UN02BN3
DE000HD2V563	DE000HD9MYF2	DE000UG1UCD3	DE000UG29ZD0	DE000UG4BGQ0	DE000UG722F7	DE000UG7KZL5	DE000UG8CQK1	DE000UG97B19	DE000UN02BP8
DE000HD2V571	DE000HD9MYG0	DE000UG1UCE1	DE000UG29UK6	DE000UG4BGR8	DE000UG722G5	DE000UG7KZM3	DE000UG8CQL9	DE000UG97B27	DE000UN02BQ6
DE000HD2V589	DE000HD9MYH8	DE000UG1UCF8	DE000UG29UL4	DE000UG4BGS6	DE000UG722H3	DE000UG7KZN1	DE000UG8CQM7	DE000UG97B35	DE000UN02BR4
DE000HD2V597	DE000HD9MYJ4	DE000UG1UCG6	DE000UG29UM2	DE000UG4BGT4	DE000UG722J9	DE000UG7KZP6	DE000UG8CQN5	DE000UG97B43	DE000UN02BS2
DE000HD48NZ3	DE000HD9MYK2	DE000UG1UCM4	DE000UG29UN0	DE000UG4BGY4	DE000UG722K7	DE000UG7KZQ4	DE000UG8CQP0	DE000UG97B50	DE000UN02BT0
DE000HD48P05	DE000HD9MYL0	DE000UG1UCN2	DE000UG29UP5	DE000UG4BH06	DE000UG722L5	DE000UG7KZR2	DE000UG8CQQ8	DE000UG97B68	DE000UN02BU8
DE000HD48P13	DE000HD9MYM8	DE000UG1UCP7	DE000UG29UQ3	DE000UG4BH14	DE000UG722M3	DE000UG7KZS0	DE000UG8CQR6	DE000UG97B76	DE000UN02BV6
DE000HD48P21	DE000HD9MYN6	DE000UG1UCQ5	DE000UG29UR1	DE000UG4BH22	DE000UG722N1	DE000UG7KZT8	DE000UG8CYY6	DE000UG97B84	DE000UN02BW4
DE000HD48P39	DE000HD9MYP1	DE000UG1UCR3	DE000UG29V18	DE000UG4BH30	DE000UG722P6	DE000UG7KZU6	DE000UG8CYZ3	DE000UG97B92	DE000UN02BX2
DE000HD48PP9	DE000HD9MYQ9	DE000UG1UCS1	DE000UG29V26	DE000UG4BH48	DE000UG722Q4	DE000UG7KZV4	DE000UG8CZ09	DE000UG9DUT0	DE000UN02BY0
DE000HD48PQ7	DE000HD9MYR7	DE000UG1UCT9	DE000UG29V34	DE000UG4BH55	DE000UG722R2	DE000UG7KZW2	DE000UG8CZ17	DE000UG9DUU8	DE000UN02BZ7
DE000HD48PR5	DE000HD9MYS5	DE000UG1UCU7	DE000UG29V42	DE000UG4BH63	DE000UG722S0	DE000UG7KZX0	DE000UG8CZ25	DE000UG9DUV6	DE000UN02C05

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HD48PS3	DE000HD9MYT3	DE000UG1UW31	DE000UG29V59	DE000UG4BH71	DE000UG722T8	DE000UG7KZY8	DE000UG8CZ33	DE000UG9DUW4	DE000UN02C13
DE000HD48PT1	DE000HD9MYU1	DE000UG1UW49	DE000UG29V67	DE000UG4BH89	DE000UG722U6	DE000UG7KZZ5	DE000UG8CZ41	DE000UG9DUX2	DE000UN02C21
DE000HD48Q20	DE000HD9MYV9	DE000UG1UW56	DE000UG29V75	DE000UG4BH97	DE000UG722V4	DE000UG7L001	DE000UG8CZ58	DE000UG9DUY0	DE000UN02C39
DE000HD48Q38	DE000HD9MYW7	DE000UG1UW64	DE000UG29ZF5	DE000UG4BHA2	DE000UG722W2	DE000UG7L019	DE000UG8CZ66	DE000UG9DUZ7	DE000UN02C47
DE000HD48Q87	DE000HD9MYX5	DE000UG1UW72	DE000UG29ZL3	DE000UG4BHB0	DE000UG722X0	DE000UG7L027	DE000UG8CZ74	DE000UG9DXV0	DE000UN02C54
DE000HD48QM4	DE000HD9MYY3	DE000UG1UW80	DE000UG29ZM1	DE000UG4BHC8	DE000UG722Y8	DE000UG7L035	DE000UG8CZ82	DE000UG9DXW8	DE000UN02C62
DE000HD48QN2	DE000HD9MYZ0	DE000UG1UW98	DE000UG29ZN9	DE000UG4BHD6	DE000UG722Z5	DE000UG7L043	DE000UG8CZ90	DE000UG9DXX6	DE000UN02C70
DE000HD48QP7	DE000HD9MZ18	DE000UG1UWA7	DE000UG29ZP4	DE000UG4BHE4	DE000UG72308	DE000UG7JZT0	DE000UG8CZA3	DE000UG9DXY4	DE000UN02C88
DE000HD48QW3	DE000HD9MZ26	DE000UG1UWB5	DE000UG29ZQ2	DE000UG4BHF1	DE000UG72316	DE000UG7JZU8	DE000UG8CZB1	DE000UG9DXZ1	DE000UN02C96
DE000HD48QX1	DE000HD9MZ34	DE000UG1UWC3	DE000UG29ZU4	DE000UG4BHG9	DE000UG72324	DE000UG7JZV6	DE000UG8CZC9	DE000UG9DY08	DE000UN02CA8
DE000HD48QY9	DE000HD9MZ42	DE000UG1UWD1	DE000UG29ZY6	DE000UG4BHH7	DE000UG72332	DE000UG7JZW4	DE000UG8CZD7	DE000UG9DY16	DE000UN02CB6
DE000HD48R29	DE000HD9MZ59	DE000UG1UWE9	DE000UG29Z3	DE000UG4BHJ3	DE000UG72340	DE000UG7JZX2	DE000UG8CZE5	DE000UG9DY24	DE000UN02CC4
DE000HD48S44	DE000HD9MZ67	DE000UG1UWF6	DE000UG2A005	DE000UG4BHM7	DE000UG72357	DE000UG7JZY0	DE000UG8CZF2	DE000UG9DY32	DE000UN02CD2
DE000HD48SH0	DE000HD9MZ75	DE000UG1UWG4	DE000UG2A0D1	DE000UG4BHN5	DE000UG72365	DE000UG7JZZ7	DE000UG8CZG0	DE000UG9DY40	DE000UN02CE0
DE000HD48SJ6	DE000HD9MZ83	DE000UG1UWQ3	DE000UG2A0E9	DE000UG4BHP0	DE000UG72373	DE000UG7K003	DE000UG8CZH8	DE000UG9DY57	DE000UN02CF7
DE000HD48SK4	DE000HD9MZ91	DE000UG1UWR1	DE000UG2A0J8	DE000UG4BHQ8	DE000UG72381	DE000UG7K011	DE000UG8CZJ4	DE000UG9DY65	DE000UN02CG5
DE000HD48SL2	DE000HD9MZA0	DE000UG1UWS9	DE000UG2A0K6	DE000UG4BHR6	DE000UG72399	DE000UG7K029	DE000UG8CZL0	DE000UG9DY73	DE000UN02CH3
DE000HD48SN8	DE000HD9MZB8	DE000UG1UWT7	DE000UG2A0L4	DE000UG4BHS4	DE000UG723A6	DE000UG7K037	DE000UG8CZM8	DE000UG9DY81	DE000UN02CJ9
DE000HD48SP3	DE000HD9MZC6	DE000UG1UWU5	DE000UG2A0M2	DE000UG4BHT2	DE000UG723B4	DE000UG7K045	DE000UG8CZN6	DE000UG9DY99	DE000UN02CK7
DE000HD48SR9	DE000HD9MZD4	DE000UG1UWV3	DE000UG2F7V3	DE000UG4BHW6	DE000UG723C2	DE000UG7K052	DE000UG8CZP1	DE000UG9DYA2	DE000UN02CL5
DE000HD48SY5	DE000HD9MZE2	DE000UG1UWW1	DE000UG2F7W1	DE000UG4BHX4	DE000UG723D0	DE000UG7K060	DE000UG8CZQ9	DE000UG9DYB0	DE000UN02CM3
DE000HD48SZ2	DE000HD9MZF9	DE000UG1UWX9	DE000UG2F7X9	DE000UG4BHY2	DE000UG723E8	DE000UG7K078	DE000UG8CZR7	DE000UG9DYC8	DE000UN02CN1
DE000HD48TE5	DE000HD9MZG7	DE000UG1UX22	DE000UG2F7Z4	DE000UG4BHZ9	DE000UG723F5	DE000UG7K086	DE000UG8CZS5	DE000UG9DYD6	DE000UN02CP6
DE000HD48TF2	DE000HD9MZH5	DE000UG1UX30	DE000UG2F806	DE000UG4BJ04	DE000UG723G3	DE000UG7K094	DE000UG8CZT3	DE000UG9DYE4	DE000UN02CQ4
DE000HD48UW5	DE000HD9MZJ1	DE000UG1UX48	DE000UG2F814	DE000UG4BJ12	DE000UG723H1	DE000UG7K0A0	DE000UG8CZV9	DE000UG9DYF1	DE000UN02CR2

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HD48V15	DE000HD9MZX9	DE000UG1UX55	DE000UG2F822	DE000UG4BJ20	DE000UG723J7	DE000UG7K0B8	DE000UG8CZW7	DE000UG9DYG9	DE000UN02CS0
DE000HD48V23	DE000HD9MZL7	DE000UG1UX63	DE000UG2F830	DE000UG4BJ38	DE000UG723K5	DE000UG7K0C6	DE000UG8CZX5	DE000UG9DYH7	DE000UN02CT8
DE000HD48V49	DE000HD9MZM5	DE000UG1UX71	DE000UG2F8A5	DE000UG4DH79	DE000UG723L3	DE000UG7K0D4	DE000UG8CZY3	DE000UG9DYJ3	DE000UN02CU6
DE000HD48VH4	DE000HD9MZN3	DE000UG1UX97	DE000UG2F8B3	DE000UG4DH87	DE000UG723M1	DE000UG7K0E2	DE000UG8CZZ0	DE000UG9DYK1	DE000UN02CV4
DE000HD48VJ0	DE000HD9MTF2	DE000UG1UXA5	DE000UG2F8C1	DE000UG4DH95	DE000UG723N9	DE000UG7K0F9	DE000UG8D006	DE000UG9DYL9	DE000UN02CW2
DE000HD48VK8	DE000HD9N4F0	DE000UG1UXB3	DE000UG2F8D9	DE000UG4DHA8	DE000UG723P4	DE000UG7K0G7	DE000UG8D014	DE000UG9DYM7	DE000UN02CX0
DE000HD48VL6	DE000HD9N4G8	DE000UG1UXC1	DE000UG2F8E7	DE000UG4DHB6	DE000UG723Q2	DE000UG7K0H5	DE000UG8D030	DE000UG9DYN5	DE000UN02CY8
DE000HD48VM4	DE000HD9N4H6	DE000UG1UXD9	DE000UG2F8F4	DE000UG4DHC4	DE000UG723R0	DE000UG7K0J1	DE000UG8D048	DE000UG9DYP0	DE000UN02CZ5
DE000HD48VN2	DE000HD9N4J2	DE000UG1UXQ1	DE000UG2F8N8	DE000UG4DHD2	DE000UG723S8	DE000UG7K0K9	DE000UG8D055	DE000UG9DYQ8	DE000UN02D04
DE000HD48VT9	DE000HD9N4K0	DE000UG1UXR9	DE000UG2F8P3	DE000UG4DHE0	DE000UG723T6	DE000UG7K0L7	DE000UG8D071	DE000UG9DYR6	DE000UN02D12
DE000HD48HZ5	DE000HD9N4L8	DE000UG1UXS7	DE000UG2F8Q1	DE000UG4DHF7	DE000UG723U4	DE000UG7K0M5	DE000UG8D089	DE000UG9DYS4	DE000UN02D20
DE000HD48J29	DE000HD9N4M6	DE000UG1UXT5	DE000UG2F8R9	DE000UG4DHG5	DE000UG723V2	DE000UG7K0N3	DE000UG8D097	DE000UG9DYT2	DE000UN02D38
DE000HD48JB2	DE000HD9N4N4	DE000UG1UXU3	DE000UG2F8V1	DE000UG4DHH3	DE000UG723W0	DE000UG7K0P8	DE000UG8D0A8	DE000UG9DYU0	DE000UN02D46
DE000HD48JC0	DE000HD9N4P9	DE000UG1UXV1	DE000UG2F8W9	DE000UG4DHJ9	DE000UG723X8	DE000UG7K0Q6	DE000UG8D0B6	DE000UG9Dyv8	DE000UN02QM3
DE000HD48JF3	DE000HD9N4Q7	DE000UG1UXW9	DE000UG2F905	DE000UG4DHK7	DE000UG723Y6	DE000UG7K0R4	DE000UG8D0C4	DE000UG9DyW6	DE000UN02QN1
DE000HD48JG1	DE000HD9N4R5	DE000UG1UXX7	DE000UG2F913	DE000UG4DHL5	DE000UG723Z3	DE000UG7K0S2	DE000UG8D0D2	DE000UG9DYX4	DE000UN02QP6
DE000HD48JP2	DE000HD9N4U9	DE000UG1UXY5	DE000UG2F921	DE000UG4DHM3	DE000UG72407	DE000UG7K0T0	DE000UG8D0E0	DE000UG9DYY2	DE000UN02QQ4
DE000HD48L25	DE000HD9N4V7	DE000UG1UXZ2	DE000UG2F939	DE000UG4DHN1	DE000UG72415	DE000UG7K0U8	DE000UG8D0F7	DE000UG9DYZ9	DE000UN02QR2
DE000HD48L33	DE000HD9N4W5	DE000UG1UY05	DE000UG2F947	DE000UG4DHP6	DE000UG72423	DE000UG7K0V6	DE000UG8D0G5	DE000UG9DZ07	DE000UN02QS0
DE000HD48L41	DE000HD9N4X3	DE000UG1UY13	DE000UG2F988	DE000UG4DHQ4	DE000UG72431	DE000UG7K0W4	DE000UG8D0H3	DE000UG9DZ15	DE000UN02QT8
DE000HD48L58	DE000HD9N4Y1	DE000UG1UY54	DE000UG2F996	DE000UG4DHR2	DE000UG72449	DE000UG7K0X2	DE000UG8D0J9	DE000UG9DZ23	DE000UN02QU6
DE000HD48L66	DE000HD9N4Z8	DE000UG1UY62	DE000UG2F9D7	DE000UG4DHS0	DE000UG72456	DE000UG7K0Y0	DE000UG8D0K7	DE000UG9DZ31	DE000UN02QV4
DE000HD48L74	DE000HD9N508	DE000UG1UY70	DE000UG2F9G0	DE000UG4DHT8	DE000UG72464	DE000UG7K0Z7	DE000UG8D0L5	DE000UG9DZ49	DE000UN02QW2
DE000HD48L82	DE000HD9N516	DE000UG1UYD7	DE000UG2F9H8	DE000UG4DHU6	DE000UG72472	DE000UG7K102	DE000UG8D0M3	DE000UG9DZ56	DE000UN02QX0
DE000HD48L90	DE000HD9N524	DE000UG1UYE5	DE000UG2F9J4	DE000UG4DHV4	DE000UG72480	DE000UG7K110	DE000UG8D0N1	DE000UG9DZ64	DE000UN02QY8

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HD48LA0	DE000HD9N532	DE000UG1UYF2	DE000UG2F9P1	DE000UG4DHW2	DE000UG72498	DE000UG7K128	DE000UG8D0P6	DE000UG9DZ72	DE000UN02QZ5
DE000HD48LB8	DE000HD9N540	DE000UG1UYK2	DE000UG2F9Q9	DE000UG4DHX0	DE000UG724A4	DE000UG7K136	DE000UG8D0Q4	DE000UG9DZ80	DE000UN02R08
DE000HD48LC6	DE000HD9N557	DE000UG1UYL0	DE000UG2F9R7	DE000UG4DHY8	DE000UG724B2	DE000UG7K144	DE000UG8D0R2	DE000UG9DZ98	DE000UN02R16
DE000HD48LR4	DE000HD9N565	DE000UG1UYM8	DE000UG2F9S5	DE000UG4DHZ5	DE000UG724C0	DE000UG7K151	DE000UG8D0S0	DE000UG9DZA9	DE000UN02R24
DE000HD48LS2	DE000HD9N573	DE000UG1UYN6	DE000UG2F9X5	DE000UG4DJ02	DE000UG724D8	DE000UG7K169	DE000UG8D0T8	DE000UG9DZB7	DE000UN02R32
DE000HD48LT0	DE000HD9N581	DE000UG1UYPI	DE000UG2F9Y3	DE000UG4DJ10	DE000UG724E6	DE000UG7K177	DE000UG8D0U6	DE000UG9DZC5	DE000UN02R40
DE000HD48M24	DE000HD9N599	DE000UG1UZ38	DE000UG2F9Z0	DE000UG4DJ28	DE000UG724F3	DE000UG7K185	DE000UG8D0W2	DE000UG9DZD3	DE000UN02R57
DE000HD48M32	DE000HD9N5A8	DE000UG1UZ46	DE000UG2FA01	DE000UG4DJ36	DE000UG724G1	DE000UG7K193	DE000UG8D0X0	DE000UG9DZE1	DE000UN02R65
DE000HD48M40	DE000HD9N5B6	DE000UG1UZ53	DE000UG2FA27	DE000UG4DJ44	DE000UG724H9	DE000UG7K1A8	DE000UG8D0Y8	DE000UG9DZF8	DE000UN02R73
DE000HD48M57	DE000HD9N5H3	DE000UG1UZ61	DE000UG2FA35	DE000UG4DJ51	DE000UG724J5	DE000UG7K1B6	DE000UG8D0Z5	DE000UG9DZG6	DE000UN02R81
DE000HD48MJ9	DE000HD9N5J9	DE000UG1UZ79	DE000UG2FA43	DE000UG4DJ69	DE000UG724K3	DE000UG7K1C4	DE000UG8D105	DE000UG9DZH4	DE000UN02R99
DE000HD48MK7	DE000HD9N5K7	DE000UG1UZ87	DE000UG2FAD6	DE000UG4DJ77	DE000UG724L1	DE000UG7K1D2	DE000UG8D113	DE000UG9DTL9	DE000UN02RA6
DE000HD48ML5	DE000HD9N5L5	DE000UG1UZ95	DE000UG2FAE4	DE000UG4DJ85	DE000UG724M9	DE000UG7K1E0	DE000UG8D121	DE000UG9DTM7	DE000UN02RB4
DE000HD48MM3	DE000HD9N5M3	DE000UG1UZC6	DE000UG2FAF1	DE000UG4DJ93	DE000UG724N7	DE000UG7K1F7	DE000UG8D147	DE000UG9DTN5	DE000UN02RC2
DE000HD48MN1	DE000HD9N5N1	DE000UG1UZD4	DE000UG2FAG9	DE000UG4DJA4	DE000UG724P2	DE000UG7K1G5	DE000UG8D162	DE000UG9DUP8	DE000UN02RD0
DE000HD48MP6	DE000HD9N5R2	DE000UG1UZE2	DE000UG2FAH7	DE000UG4DJB2	DE000UG724Q0	DE000UG7K1H3	DE000UG8D170	DE000UG9DUQ6	DE000UN02RE8
DE000HD48MT8	DE000HD9N5S0	DE000UG1UZF9	DE000UG2FAJ3	DE000UG4DJC0	DE000UG724R8	DE000UG7K1J9	DE000UG8D188	DE000UG9DUR4	DE000UN02RF5
DE000HD48N23	DE000HD9N5T8	DE000UG1UZG7	DE000UG2FAK1	DE000UG4DJD8	DE000UG724S6	DE000UG7K1K7	DE000UG8D196	DE000UG9DUS2	DE000UN02RG3
DE000HD48N31	DE000HD9N5U6	DE000UG1UZH5	DE000UG2FAL9	DE000UG4DJE6	DE000UG724T4	DE000UG7K1L5	DE000UG8D1A6	DE000UG9E275	DE000UN02RH1
DE000HD48N49	DE000HD9N5V4	DE000UG1UZI1	DE000UG2FAT2	DE000UG4DJF3	DE000UG724U2	DE000UG7K1M3	DE000UG8D1B4	DE000UG9E283	DE000UN02RJ7
DE000HD48N98	DE000HD9N623	DE000UG1UZK9	DE000UG2FAU0	DE000UG4DJG1	DE000UG724V0	DE000UG7K1N1	DE000UG8D1C2	DE000UG9E291	DE000UN02RK5
DE000HD48NA6	DE000HD9N631	DE000UG1UZL7	DE000UG2FAV8	DE000UG4DJH9	DE000UG724W8	DE000UG7K1P6	DE000UG8D1D0	DE000UG9E2A2	DE000UN02RL3
DE000HD48NG3	DE000HD9N649	DE000UG1UZM5	DE000UG2FAW6	DE000UG4DJJ5	DE000UG724X6	DE000UG7K1Q4	DE000UG8D1E8	DE000UG9E2B0	DE000UN02RM1
DE000HD48REJ6	DE000HD9N656	DE000UG1UZN3	DE000UG2FAX4	DE000UG4DJK3	DE000UG724Y4	DE000UG7K1R2	DE000UG8D1F5	DE000UG9E2C8	DE000UN02RN9
DE000HD48REP3	DE000HD9N664	DE000UG1UZW4	DE000UG2FAY2	DE000UG4DJL1	DE000UG724Z1	DE000UG7K1S0	DE000UG8D1G3	DE000UG9E2D6	DE000UN02RP4

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HD4REY5	DE000HD9N672	DE000UG1UZX2	DE000UG2FAZ9	DE000UG4DJM9	DE000UG72506	DE000UG7K1T8	DE000UG8D766	DE000UG9E2E4	DE000UN02RQ2
DE000HD4REZ2	DE000HD9N680	DE000UG1UZY0	DE000UG2FBF9	DE000UG4DJN7	DE000UG72514	DE000UG7K1U6	DE000UG8D774	DE000UG9E2F1	DE000UN02RR0
DE000HD4RF12	DE000HD9N698	DE000UG1UZZ7	DE000UG2FBG7	DE000UG4DJP2	DE000UG72522	DE000UG7K1V4	DE000UG8D782	DE000UG9E2G9	DE000UN02RS8
DE000HD4RF38	DE000HD9N6A6	DE000UG1V037	DE000UG2FBH5	DE000UG4DJQ0	DE000UG72530	DE000UG7K1W2	DE000UG8D790	DE000UG9E2H7	DE000UN02RT6
DE000HD4RF79	DE000HD9N6B4	DE000UG1V0D7	DE000UG2FBJ1	DE000UG4DJR8	DE000UG72548	DE000UG7K1X0	DE000UG8D7A3	DE000UG9E2J3	DE000UN02RU4
DE000HD4RFA2	DE000HD9N6C2	DE000UG1V0E5	DE000UG2FBN3	DE000UG4DJS6	DE000UG72555	DE000UG7K1Y8	DE000UG8D7B1	DE000UG9E2K1	DE000UN02RV2
DE000HD4RFF1	DE000HD9N6H1	DE000UG1V0F2	DE000UG2FBP8	DE000UG4DJT4	DE000UG72563	DE000UG7K1Z5	DE000UG8D7C9	DE000UG9E2L9	DE000UN02RW0
DE000HD4RFH7	DE000HD9N6J7	DE000UG1V0G0	DE000UG2FBV6	DE000UG4DJU2	DE000UG72571	DE000UG7K201	DE000UG8D7D7	DE000UG9E2M7	DE000UN02RX8
DE000HD4RFL9	DE000HD9N6K5	DE000UG1V0H8	DE000UG2FBW4	DE000UG4DJV0	DE000UG72589	DE000UG7K219	DE000UG8D7E5	DE000UG9E2N5	DE000UN02RY6
DE000HD4RGD4	DE000HD9N6L3	DE000UG1V0J4	DE000UG2FBX2	DE000UG4DGN3	DE000UG72597	DE000UG7K227	DE000UG8D7F2	DE000UG9E2P0	DE000UN02RZ3
DE000HD4RGF9	DE000HD9N6M1	DE000UG1V0K2	DE000UG2FBY0	DE000UG4DGX2	DE000UG725A1	DE000UG7K235	DE000UG8D7G0	DE000UG9E2Q8	DE000UN02S07
DE000HD4RGK9	DE000HD9N6N9	DE000UG1V0L0	DE000UG2FBZ7	DE000UG4DGZ7	DE000UG725B9	DE000UG7K243	DE000UG8D7H8	DE000UG9E2R6	DE000UN02S15
DE000HD4RGL7	DE000HD9N6P4	DE000UG1V0M8	DE000UG2FC25	DE000UG4DH12	DE000UG725C7	DE000UG7K250	DE000UG8D7J4	DE000UG9E2S4	DE000UN02S23
DE000HD4RGV6	DE000HD9N6Q2	DE000UG1V0N6	DE000UG2FC33	DE000UG4DH20	DE000UG725D5	DE000UG7K268	DE000UG8D7K2	DE000UG9E2T2	DE000UN02S31
DE000HD4RGW4	DE000HD9N6R0	DE000UG1V0P1	DE000UG2J063	DE000UG4DH38	DE000UG725E3	DE000UG7K276	DE000UG8D7L0	DE000UG9E2U0	DE000UN02S49
DE000HD4RH69	DE000HD9N789	DE000UG1V0Q9	DE000UG2J071	DE000UG4DH46	DE000UG725F0	DE000UG7K284	DE000UG8D7M8	DE000UG9E2V8	DE000UN02S56
DE000HD4T7D7	DE000HD9N797	DE000UG1V0R7	DE000UG2J089	DE000UG4DH53	DE000UG725G8	DE000UG7K292	DE000UG8D7N6	DE000UG9E2W6	DE000UN02S64
DE000HD4T7E5	DE000HD9N7A4	DE000UG1V0S5	DE000UG2J0A8	DE000UG4DH61	DE000UG725H6	DE000UG7K2A6	DE000UG8D7P1	DE000UG9E2X4	DE000UN02S72
DE000HD4T7F2	DE000HD9N7B2	DE000UG1V0V9	DE000UG2J0B6	DE000UG4M9H7	DE000UG725J2	DE000UG7K2B4	DE000UG8D7Q9	DE000UG9E2Y2	DE000UN02S80
DE000HD4T7G0	DE000HD9N7C0	DE000UG1V0W7	DE000UG2J0D2	DE000UG4M9J3	DE000UG725K0	DE000UG7KTG8	DE000UG8D7R7	DE000UG9E2Z9	DE000UN02S98
DE000HD4T7H8	DE000HD9N7D8	DE000UG1V0X5	DE000UG2J0G5	DE000UG4M9K1	DE000UG725L8	DE000UG7KTH6	DE000UG8D7S5	DE000UG9E309	DE000UN02SA4
DE000HD4T7J4	DE000HD9N7E6	DE000UG1V0Y3	DE000UG2J0H3	DE000UG4M9L9	DE000UG725M6	DE000UG7KTJ2	DE000UG8D7T3	DE000UG9E317	DE000UN02SB2
DE000HD4T7K2	DE000HD9N7F3	DE000UG1V0Z0	DE000UG2J0L5	DE000UG4M9M7	DE000UG725N4	DE000UG7KTK0	DE000UG8D7U1	DE000UG9E325	DE000UN02SC0
DE000HD4T7L0	DE000HD9N7G1	DE000UG1V102	DE000UG2J0M3	DE000UG4M9N5	DE000UG725P9	DE000UG7KTL8	DE000UG8D7V9	DE000UG9E333	DE000UN02SD8
DE000HD4T7M8	DE000HD9N7H9	DE000UG1V110	DE000UG2J0R2	DE000UG4M9R6	DE000UG725Q7	DE000UG7KTM6	DE000UG8D7W7	DE000UG9E341	DE000UN02SE6

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HD4T7N6	DE000HD9N7J5	DE000UG1V128	DE000UG2J0S0	DE000UG4M9S4	DE000UG725R5	DE000UG7KTN4	DE000UG8D7X5	DE000UG9E358	DE000UN02SF3
DE000HD4T7P1	DE000HD9N7K3	DE000UG1V144	DE000UG2J0T8	DE000UG4M9T2	DE000UG725S3	DE000UG7KTP9	DE000UG8D7Y3	DE000UG9E366	DE000UN02SG1
DE000HD4T7Q9	DE000HD9N7L1	DE000UG1V151	DE000UG2J0U6	DE000UG4M9U0	DE000UG725T1	DE000UG7KTQ7	DE000UG8D7Z0	DE000UG9E374	DE000UN02SH9
DE000HD4T7R7	DE000HD9N7M9	DE000UG1V185	DE000UG2J0Z5	DE000UG4M9V8	DE000UG725U9	DE000UG7KTR5	DE000UG8D808	DE000UG9E382	DE000UN02SJ5
DE000HD4T7S5	DE000HD9N7N7	DE000UG1V193	DE000UG2J105	DE000UG4M9W6	DE000UG725V7	DE000UG7KTS3	DE000UG8D816	DE000UG9E390	DE000UN02SK3
DE000HD4T7T3	DE000HD9N7P2	DE000UG1V1A1	DE000UG2J113	DE000UG4M9X4	DE000UG725W5	DE000UG7KTT1	DE000UG8D824	DE000UG9E3A0	DE000UN02SL1
DE000HD4T7U1	DE000HD9N7V0	DE000UG1V1B9	DE000UG2J121	DE000UG4M9Y2	DE000UG725X3	DE000UG7KTU9	DE000UG8D832	DE000UG9E3B8	DE000UN02SM9
DE000HD4T7V9	DE000HD9N7W8	DE000UG1V1C7	DE000UG2J139	DE000UG4M9Z9	DE000UG725Y1	DE000UG7KTV7	DE000UG8D840	DE000UG9E3C6	DE000UN02SN7
DE000HD4T7W7	DE000HD9N7X6	DE000UG1V1T1	DE000UG2J147	DE000UG4MA18	DE000UG725Z8	DE000UG7KTW5	DE000UG8D857	DE000UG9E3D4	DE000UN02SP2
DE000HD4T7X5	DE000HD9N7Y4	DE000UG1V1U9	DE000UG2J154	DE000UG4MA34	DE000UG72605	DE000UG7KTX3	DE000UG8D865	DE000UG9E3E2	DE000UN02SQ0
DE000HD4T7Y3	DE000HD9N7Z1	DE000UG1V1V7	DE000UG2J162	DE000UG4MA67	DE000UG72613	DE000UG7KTY1	DE000UG8D873	DE000UG9E3F9	DE000UN02SR8
DE000HD4T7Z0	DE000HD9N805	DE000UG1V1W5	DE000UG2HTA8	DE000UG4MA75	DE000UG72621	DE000UG7KTZ8	DE000UG8D881	DE000UG9E3G7	DE000UN02SS6
DE000HD4T803	DE000HD9N839	DE000UG1V1X3	DE000UG2HTB6	DE000UG4MA83	DE000UG72639	DE000UG7KU05	DE000UG8D899	DE000UG9E3H5	DE000UN02ST4
DE000HD4T811	DE000HD9N847	DE000UG1V1Y1	DE000UG2HTM3	DE000UG4MA91	DE000UG72647	DE000UG7KU13	DE000UG8D8A1	DE000UG9E3J1	DE000UN02SU2
DE000HD4T829	DE000HD9N854	DE000UG1V1Z8	DE000UG2HTN1	DE000UG4MAA4	DE000UG72654	DE000UG7KU21	DE000UG8D8B9	DE000UG9E3K9	DE000UN02SV0
DE000HD4T837	DE000HD9N862	DE000UG1V201	DE000UG2HTP6	DE000UG4MAC0	DE000UG72662	DE000UG7KU39	DE000UG8D8C7	DE000UG9E3L7	DE000UN02SW8
DE000HD4T845	DE000HD9N870	DE000UG1V219	DE000UG2HTQ4	DE000UG4MAD8	DE000UG72670	DE000UG7KU47	DE000UG8D8D5	DE000UG9E3M5	DE000UN02SX6
DE000HD4T852	DE000HD9N888	DE000UG1V227	DE000UG2HTR2	DE000UG4MAE6	DE000UG72688	DE000UG7KU54	DE000UG8D8E3	DE000UG9E3N3	DE000UN02SY4
DE000HD4T860	DE000HD9N896	DE000UG1V235	DE000UG2HZ59	DE000UG4MAF3	DE000UG72696	DE000UG7KU62	DE000UG8D8F0	DE000UG9E3P8	DE000UN02SZ1
DE000HD4T878	DE000HD9N8A2	DE000UG1V243	DE000UG2HZ83	DE000UG4MAJ5	DE000UG726A9	DE000UG7KUA9	DE000UG8D8G8	DE000UG9E3Q6	DE000UN02T06
DE000HD4T886	DE000HD9N8B0	DE000UG1V250	DE000UG2HZ91	DE000UG4MAK3	DE000UG726B7	DE000UG7KUB7	DE000UG8D8H6	DE000UG9E3R4	DE000UN02T14
DE000HD4T894	DE000HD9N8C8	DE000UG1V268	DE000UG2HZA5	DE000UG4MAL1	DE000UG726C5	DE000UG7KUC5	DE000UG8D8J2	DE000UG9E3S2	DE000UN02T22
DE000HD4T8A1	DE000HD9N8D6	DE000UG1V276	DE000UG2HZB3	DE000UG4MAM9	DE000UG726D3	DE000UG7KUD3	DE000UG8D8K0	DE000UG9E3T0	DE000UN02T30
DE000HD4T8B9	DE000HD9N8E4	DE000UG1V284	DE000UG2HZF4	DE000UG4MAN7	DE000UG726E1	DE000UG7KUE1	DE000UG8D8L8	DE000UG9E3U8	DE000UN02T48
DE000HD4T8C7	DE000HD9N8F1	DE000UG1V292	DE000UG2HZK4	DE000UG4MAQ0	DE000UG726F8	DE000UG7KUF8	DE000UG8D8M6	DE000UG9E3V6	DE000UN02T55

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HD4T8D5	DE000HD9N8G9	DE000UG1V2A9	DE000UG2HZP3	DE000UG4MAR8	DE000UG726G6	DE000UG7KUG6	DE000UG8D8N4	DE000UG9E3W4	DE000UN02T63
DE000HD4T8E3	DE000HD9N8H7	DE000UG1V2B7	DE000UG2HZQ1	DE000UG4MAS6	DE000UG726H4	DE000UG7KUH4	DE000UG8D8P9	DE000UG9E3X2	DE000UN02T71
DE000HD4T8F0	DE000HD9N8J3	DE000UG1V2C5	DE000UG2HZR9	DE000UG4MAT4	DE000UG726J0	DE000UG7KUJ0	DE000UG8D8Q7	DE000UG9E3Y0	DE000UN02T89
DE000HD4T8G8	DE000HD9N8K1	DE000UG1V2D3	DE000UG2HZU3	DE000UG4MAU2	DE000UG726K8	DE000UG7KUK8	DE000UG8D8R5	DE000UG9E3Z7	DE000UN02T97
DE000HD4T8H6	DE000HD9N8L9	DE000UG1V2E1	DE000UG2HZV1	DE000UG4MAW8	DE000UG726L6	DE000UG7KUL6	DE000UG8D8S3	DE000UG9E408	DE000UN02TA2
DE000HD4T8J2	DE000HD9N8M7	DE000UG1V2Y9	DE000UG2HZW9	DE000UG4MAX6	DE000UG726M4	DE000UG7KUM4	DE000UG8D8T1	DE000UG9E416	DE000UN02TB0
DE000HD4T8K0	DE000HD9N8N5	DE000UG1V2Z6	DE000UG2J030	DE000UG4MAY4	DE000UG726N2	DE000UG7KUN2	DE000UG8D8U9	DE000UG9E424	DE000UN02TC8
DE000HD4T8L8	DE000HD9N8P0	DE000UG1V300	DE000UG2J048	DE000UG4MAZ1	DE000UG726P7	DE000UG7KUP7	DE000UG8D8V7	DE000UG9E432	DE000UN02TD6
DE000HD4T8M6	DE000HD9N8Q8	DE000UG1V318	DE000UG2J055	DE000UG4MB09	DE000UG726Q5	DE000UG7KUQ5	DE000UG8D923	DE000UG9E440	DE000UN02TE4
DE000HD4T8N4	DE000HD9N8R6	DE000UG1V326	DE000UG2L168	DE000UG4MB17	DE000UG726R3	DE000UG7KUR3	DE000UG8D931	DE000UG9E457	DE000UN02TF1
DE000HD4T8P9	DE000HD9N8S4	DE000UG1V334	DE000UG2L176	DE000UG4MB25	DE000UG726S1	DE000UG7KUS1	DE000UG8D949	DE000UG9E499	DE000UN02TG9
DE000HD4T8Q7	DE000HD9N8T2	DE000UG1V342	DE000UG2L184	DE000UG4MB33	DE000UG726T9	DE000UG7KUT9	DE000UG8D964	DE000UG9E4A8	DE000UN02TH7
DE000HD4T8R5	DE000HD9N8U0	DE000UG1V359	DE000UG2L192	DE000UG4MB41	DE000UG726U7	DE000UG7KUU7	DE000UG8D998	DE000UG9E4B6	DE000UN02TJ3
DE000HD4T8S3	DE000HD9N8V8	DE000UG1V367	DE000UG2L1A2	DE000UG4MB74	DE000UG726V5	DE000UG7KUV5	DE000UG8D9C5	DE000UG9E4C4	DE000UN02TK1
DE000HD4T8T1	DE000HD9N8W6	DE000UG1V375	DE000UG2L1B0	DE000UG4MB82	DE000UG726W3	DE000UG7KUW3	DE000UG8D9D3	DE000UG9E4D2	DE000UN02TL9
DE000HD4T9Y9	DE000HD9N946	DE000UG1V383	DE000UG2L1C8	DE000UG4MB90	DE000UG726X1	DE000UG7KUX1	DE000UG8D9E1	DE000UG9E4E0	DE000UN02TM7
DE000HD4T9Z6	DE000HD9N953	DE000UG1V391	DE000UG2RA49	DE000UG4MBA2	DE000UG71LE0	DE000UG7KUY9	DE000UG8D9F8	DE000UG9E4F7	DE000UN02TN5
DE000HD4TA07	DE000HD9N961	DE000UG1URJ8	DE000UG2RA56	DE000UG4MBB0	DE000UG71LF7	DE000UG7KUZ6	DE000UG8D9G6	DE000UG9E4G5	DE000UN02TP0
DE000HD4TA15	DE000HD9N979	DE000UG1URK6	DE000UG2RA64	DE000UG4MBC8	DE000UG71LG5	DE000UG7KV04	DE000UG8D9H4	DE000UG9E4H3	DE000UN02TQ8
DE000HD4TA23	DE000HD9N987	DE000UG1URL4	DE000UG2RA98	DE000UG4MBD6	DE000UG71S28	DE000UG7KV12	DE000UG8D9J0	DE000UG9E4J9	DE000UN02TR6
DE000HD4TA31	DE000HD9N995	DE000UG1URM2	DE000UG2RAA7	DE000UG4MBE4	DE000UG71S36	DE000UG7KV20	DE000UG8D9K8	DE000UG9E4K7	DE000UN02TS4
DE000HD4TA49	DE000HD9N9A0	DE000UG1URN0	DE000UG2RAC3	DE000UG4MBJ3	DE000UG71S44	DE000UG7KV38	DE000UG8D9Q5	DE000UG9E4L5	DE000UN02TT2
DE000HD4TA56	DE000HD9N9B8	DE000UG1URP5	DE000UG2R2G1	DE000UG4MBK1	DE000UG71S51	DE000UG7KV46	DE000UG8D9R3	DE000UG9E4M3	DE000UN02TU0
DE000HD4TA64	DE000HD9N9C6	DE000UG1URQ3	DE000UG2R2H9	DE000UG4MBP0	DE000UG71S69	DE000UG7KV53	DE000UG8D9S1	DE000UG9E4N1	DE000UN02TV8

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HD4TA72	DE000HD9N9D4	DE000UG1URR1	DE000UG2R9N2	DE000UG4MBQ8	DE000UG71S77	DE000UG7KV61	DE000UG8D9T9	DE000UG9E4P6	DE000UN02TW6
DE000HD4TA80	DE000HD9N9J1	DE000UG1URS9	DE000UG2R9P7	DE000UG4MBV8	DE000UG71S85	DE000UG7KV79	DE000UG8D9U7	DE000UG9E4Q4	DE000UN02TX4
DE000HD4TA98	DE000HD9N9K9	DE000UG1URT7	DE000UG2R9V5	DE000UG4MBW6	DE000UG71S93	DE000UG7KV87	DE000UG8D9V5	DE000UG9E4R2	DE000UN02TY2
DE000HD4TAA9	DE000HD9N9L7	DE000UG1URU5	DE000UG2RA23	DE000UG4MBX4	DE000UG71SA3	DE000UG7KV95	DE000UG8D9W3	DE000UG9E4S0	DE000UN02TZ9
DE000HD4TAB7	DE000HD9N9M5	DE000UG1URV3	DE000UG2RA31	DE000UG4MBY2	DE000UG71SB1	DE000UG7KVA7	DE000UG8D9X1	DE000UG9E4T8	DE000UN02U03
DE000HD4TAC5	DE000HD9N9N3	DE000UG1URW1	DE000UG2XU05	DE000UG4MBZ9	DE000UG71SC9	DE000UG7KVB5	DE000UG8D9Y9	DE000UG9E4U6	DE000UN02U11
DE000HD4TAD3	DE000HD9N9P8	DE000UG1URY7	DE000UG2XU13	DE000UG4MC08	DE000UG71SD7	DE000UG7KVC3	DE000UG8D9Z6	DE000UG9E4V4	DE000UN02U29
DE000HD4TAE1	DE000HD9N9Q6	DE000UG1URZ4	DE000UG2XU39	DE000UG4MC16	DE000UG71SE5	DE000UG7KVD1	DE000UG8DA07	DE000UG9E4W2	DE000UN02U37
DE000HD4TAF8	DE000HD9N9R4	DE000UG1US03	DE000UG2XU54	DE000UG4MC24	DE000UG71SF2	DE000UG7KVE9	DE000UG8DA15	DE000UG9E4X0	DE000UN02U45
DE000HD4TAG6	DE000HD9N9S2	DE000UG1US11	DE000UG2XU70	DE000UG4MC32	DE000UG71SG0	DE000UG7KVF6	DE000UG8DA23	DE000UG9E4Y8	DE000UN02U52
DE000HD4TAH4	DE000HD9N9T0	DE000UG1US52	DE000UG2XU88	DE000UG4MC40	DE000UG72GN9	DE000UG7KVG4	DE000UG8DA31	DE000UG9E4Z5	DE000UN02U60
DE000HD4TAJ0	DE000HD9N9U8	DE000UG1US60	DE000UG2XU96	DE000UG4MC65	DE000UG72GP4	DE000UG7KVH2	DE000UG8DA49	DE000UG9E507	DE000UN02U78
DE000HD4TAK8	DE000HD9N9V6	DE000UG1US78	DE000UG2XUD7	DE000UG4MC73	DE000UG72GQ2	DE000UG7KVJ8	DE000UG8DA56	DE000UG9E515	DE000UN04FL4
DE000HD4TAL6	DE000HD9N9W4	DE000UG1US86	DE000UG2XUE5	DE000UG4MC81	DE000UG72GR0	DE000UG7KVK6	DE000UG8DA64	DE000UG9E523	DE000UN04FM2
DE000HD4TAM4	DE000HD9N9X2	DE000UG1US94	DE000UG2XUF2	DE000UG4MC99	DE000UG72GS8	DE000UG7KVL4	DE000UG8DA72	DE000UG9E531	DE000UN04FN0
DE000HD4TAN2	DE000HD9N9Y0	DE000UG1USB3	DE000UG2XUJ4	DE000UG4MCA0	DE000UG72GT6	DE000UG7KVM2	DE000UG8DA80	DE000UG9E549	DE000UN04FP5
DE000HD4TAP7	DE000HD9N9Z7	DE000UG1USC1	DE000UG2XUK2	DE000UG4MCB8	DE000UG72GU4	DE000UG7KVN0	DE000UG8DA98	DE000UG9E556	DE000UN04FQ3
DE000HD4TAQ5	DE000HD9NA08	DE000UG1USD9	DE000UG2XUM8	DE000UG4MCC6	DE000UG72GV2	DE000UG7KVP5	DE000UG8DAA4	DE000UG9E564	DE000UN04FR1
DE000HD4TAR3	DE000HD9NA16	DE000UG1USH0	DE000UG2XUN6	DE000UG4MCD4	DE000UG72GW0	DE000UG7KVQ3	DE000UG8DAB2	DE000UG9E572	DE000UN04FS9
DE000HD4TAS1	DE000HD9NA57	DE000UG1USJ6	DE000UG2XNP6	DE000UG4MCF9	DE000UG72GX8	DE000UG7KVR1	DE000UG8DAC0	DE000UG9E580	DE000UN04FT7
DE000HD6KW40	DE000HD9NA65	DE000UG1USK4	DE000UG2XNQ4	DE000UG4MCG7	DE000UG72GY6	DE000UG7KVS9	DE000UG8DAD8	DE000UG9E598	DE000UN04FU5
DE000HD6KW81	DE000HD9NA73	DE000UG1USL2	DE000UG2XNR2	DE000UG4MCH5	DE000UG72GZ3	DE000UG7KVT7	DE000UG8DAE6	DE000UG9E5A5	DE000UN04FV3
DE000HD6KW99	DE000HD9NA81	DE000UG1USM0	DE000UG2XNS0	DE000UG4MCJ1	DE000UG72H04	DE000UG7KVU5	DE000UG8DAF3	DE000UG9E5B3	DE000UN04FW1
DE000HD6KWA7	DE000HD9NA99	DE000UG1USN8	DE000UG2XND2	DE000UG4MCK9	DE000UG72H12	DE000UG7KVV3	DE000UG8DAG1	DE000UG9E5C1	DE000UN04FX9
DE000HD6KWB5	DE000HD9NAA1	DE000UG1USP3	DE000UG2XNE0	DE000UG4MCL7	DE000UG72H20	DE000UG7KVV1	DE000UG8DAH9	DE000UG9E5D9	DE000UN04FY7

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HD6KWC3	DE000HD9NAB9	DE000UG1USZ2	DE000UG2XNF7	DE000UG4MCM5	DE000UG72H38	DE000UG7KVX9	DE000UG8DAJ5	DE000UG9E5E7	DE000UN04FZ4
DE000HD6KWG4	DE000HD9NAC7	DE000UG1UT02	DE000UG2XNG5	DE000UG4MCN3	DE000UG72H46	DE000UG7KVY7	DE000UG8DAK3	DE000UG9E5F4	DE000UN04G09
DE000HD6KWJ8	DE000HD9NAF0	DE000UG1UT10	DE000UG2XNH3	DE000UG4MCP8	DE000UG72H53	DE000UG7KVZ4	DE000UG8DAL1	DE000UG9E5G2	DE000UN04G17
DE000HD6KWK6	DE000HD9NAG8	DE000UG1UT28	DE000UG2XV95	DE000UG4MCQ6	DE000UG72H61	DE000UG7KW03	DE000UG8DAM9	DE000UG9E5H0	DE000UN04G25
DE000HD6KWL4	DE000HD9NAH6	DE000UG1UT36	DE000UG2XVA1	DE000UG4MCV6	DE000UG72H79	DE000UG7KW11	DE000UG8DAN7	DE000UG9E5J6	DE000UN04G33
DE000HD6KWM2	DE000HD9NAJ2	DE000UG1UT44	DE000UG2XVE3	DE000UG4MCW4	DE000UG72H87	DE000UG7KW29	DE000UG8DAU2	DE000UG9E5K4	DE000UN04G41
DE000HD6KWP5	DE000HD9NAK0	DE000UG1UT51	DE000UG2XVF0	DE000UG4MCX2	DE000UG72H95	DE000UG7KW37	DE000UG8DAV0	DE000UG9E5L2	DE000UN04G58
DE000HD6KWQ3	DE000HD9NAQ7	DE000UG1UTN6	DE000UG2XVG8	DE000UG4MD56	DE000UG72HA4	DE000UG7KW45	DE000UG8DAW8	DE000UG9E5M0	DE000UN04G66
DE000HD6KWR1	DE000HD9NAR5	DE000UG1UTP1	DE000UG2XVH6	DE000UG4MD64	DE000UG72HB2	DE000UG7KW52	DE000UG8DAX6	DE000UG9E5N8	DE000UN04G74
DE000HD6KWS9	DE000HD9NAS3	DE000UG1UTQ9	DE000UG2XVQ7	DE000UG4MD72	DE000UG72HC0	DE000UG7KW60	DE000UG8DAY4	DE000UG9E5P3	DE000UN04G82
DE000HD6KWT7	DE000HD9NAT1	DE000UG1UTR7	DE000UG2XVR5	DE000UG4MD80	DE000UG72HD8	DE000UG7KW78	DE000UG8DAZ1	DE000UG9E5Q1	DE000UN04G90
DE000HD6KWU5	DE000HD9NAU9	DE000UG1UTS5	DE000UG2XVU9	DE000UG4MD98	DE000UG72HE6	DE000UG7KW86	DE000UG8DB06	DE000UG9E5R9	DE000UN04GA5
DE000HD6K WV3	DE000HD9NAV7	DE000UG1UTT3	DE000UG2XVV7	DE000UG4MDA8	DE000UG72HF3	DE000UG7KW94	DE000UG8DB14	DE000UG9E5S7	DE000UN04GB3
DE000HD6KWW1	DE000HD9NAW5	DE000UG1UTU1	DE000UG2XW11	DE000UG4MDB6	DE000UG72HG1	DE000UG7KWA5	DE000UG8DB22	DE000UG9E5T5	DE000UN04GC1
DE000HD6KWX9	DE000HD9NAY1	DE000UG1UTV9	DE000UG2XW29	DE000UG4MDC4	DE000UG72HH9	DE000UG7KWB3	DE000UG8DB30	DE000UG9E5U3	DE000UN04GD9
DE000HD6KWY7	DE000HD9NAZ8	DE000UG1UTW7	DE000UG2XW37	DE000UG4MDE0	DE000UG72HJ5	DE000UG7KWC1	DE000UG8DB48	DE000UG9E5V1	DE000UN04GE7
DE000HD6KX15	DE000HD9NB07	DE000UG1UTX5	DE000UG2XW52	DE000UG4MDF7	DE000UG72HK3	DE000UG7KWD9	DE000UG8DB55	DE000UG9E5W9	DE000UN04GF4
DE000HD6KX56	DE000HD9NB15	DE000UG1UTY3	DE000UG2XW78	DE000UG4MDG5	DE000UG72HL1	DE000UG7KWE7	DE000UG8DB63	DE000UG9E5X7	DE000UN04GG2
DE000HD6KX80	DE000HD9NB23	DE000UG1UTZ0	DE000UG2XW86	DE000UG4MDJ9	DE000UG72HM9	DE000UG7KWF4	DE000UG8DB71	DE000UG9E5Y5	DE000UN04GH0
DE000HD6KX98	DE000HD9NB31	DE000UG1UU09	DE000UG2XWB7	DE000UG4MDK7	DE000UG72HN7	DE000UG7KWG2	DE000UG8DB89	DE000UG9E5Z2	DE000UN04GJ6
DE000HD6KXA5	DE000HD9NB49	DE000UG1UU17	DE000UG2XWC5	DE000UG4MDL5	DE000UG72HP2	DE000UG7KWH0	DE000UG8DB97	DE000UG9E606	DE000UN04GK4
DE000HD6KXB3	DE000HD9NB72	DE000UG1UU41	DE000UG2XWF8	DE000UG4MDM3	DE000UG72HQ0	DE000UG7KWJ6	DE000UG8DBA2	DE000UG9E614	DE000UN04GL2
DE000HD6KXW9	DE000HD9NB80	DE000UG1UU66	DE000UG2XWG6	DE000UG4MDN1	DE000UG72HR8	DE000UG7KWK4	DE000UG8DBB0	DE000UG9E622	DE000UN04GM0
DE000HD6KXX7	DE000HD9NB98	DE000UG1UU74	DE000UG2XWJ0	DE000UG4MDP6	DE000UG72HS6	DE000UG7KWL2	DE000UG8DBC8	DE000UG9E630	DE000UN04GN8

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HD6KXY5	DE000HD9NBA9	DE000UG1UUA1	DE000UG35FL2	DE000UG4MDQ4	DE000UG72HT4	DE000UG7VT05	DE000UG8DBD6	DE000UG9E648	DE000UN04GP3
DE000HD6KXZ2	DE000HD9NBB7	DE000UG1UUB9	DE000UG35FN8	DE000UG4MDR2	DE000UG72HU2	DE000UG7VT13	DE000UG8DBE4	DE000UG9E655	DE000UN04GQ1
DE000HD6KY22	DE000HD9NBC5	DE000UG1UUC7	DE000UG35FP3	DE000UG4MDS0	DE000UG72HV0	DE000UG7VT21	DE000UG8DBF1	DE000UG9E663	DE000UN04GR9
DE000HD6KY30	DE000HD9NBD3	DE000UG1UI04	DE000UG35FQ1	DE000UG4MDT8	DE000UG72HW8	DE000UG7VT39	DE000UG8DBG9	DE000UG9E671	DE000UN04GS7
DE000HD6KY48	DE000HD9NBE1	DE000UG1UI12	DE000UG35FS7	DE000UG4MDU6	DE000UG72HX6	DE000UG7VT47	DE000UG8DBH7	DE000UG9E689	DE000UN04GT5
DE000HD6KY55	DE000HD9NBF8	DE000UG1UI20	DE000UG35FT5	DE000UG4MDV4	DE000UG72HY4	DE000UG7VT54	DE000UG8DBJ3	DE000UG9E697	DE000UN04GU3
DE000HD6KY63	DE000HD9NBG6	DE000UG1UI38	DE000UG35FU3	DE000UG4MDW 2	DE000UG72HZ1	DE000UG7VT62	DE000UG8DBK1	DE000UG9E6A3	DE000UN04GV1
DE000HD6KY71	DE000HD9NBH4	DE000UG1UI87	DE000UG35FW9	DE000UG4MDX0	DE000UG72J02	DE000UG7VT70	DE000UG8DBL9	DE000UG9E6B1	DE000UN04GW9
DE000HD6KY89	DE000HD9NBJ0	DE000UG1UI95	DE000UG35FY5	DE000UG4MDY8	DE000UG72J10	DE000UG7VT88	DE000UG8DBM7	DE000UG9E6C9	DE000UN04GX7
DE000HD6KY97	DE000HD9NBK8	DE000UG1UIB0	DE000UG35G19	DE000UG4MDZ5	DE000UG72J28	DE000UG7VT96	DE000UG8DBN5	DE000UG9E6D7	DE000UN04GY5
DE000HD6KYA3	DE000HD9MWD1	DE000UG1UIE4	DE000UG35G35	DE000UG4ME06	DE000UG72J36	DE000UG7VTA8	DE000UG8DBP0	DE000UG9E6E5	DE000UN04GZ2
DE000HD6KYB1	DE000HD9MWE9	DE000UG1UIF1	DE000UG35G43	DE000UG4ME14	DE000UG72J44	DE000UG7VTB6	DE000UG8DBQ8	DE000UG9E6F2	DE000UN04H08
DE000HD6KYC9	DE000HD9MWF6	DE000UG1UIG9	DE000UG35G50	DE000UG4ME22	DE000UG72J51	DE000UG7VTC4	DE000UG8DBR6	DE000UG9E6G0	DE000UN04H16
DE000HD6KYD7	DE000HD9MWG4	DE000UG1UIH7	DE000UG353S4	DE000UG4ME30	DE000UG72J69	DE000UG7VTD2	DE000UG8DBS4	DE000UG9E6H8	DE000UN04H24
DE000HD6KYG0	DE000HD9MWH2	DE000UG1UIJ3	DE000UG353T2	DE000UG4ME48	DE000UG72J77	DE000UG7VTE0	DE000UG8DBT2	DE000UG9E6J4	DE000UN04H32
DE000HD6KYH8	DE000HD9MWJ8	DE000UG1UIK1	DE000UG353U0	DE000UG4ME71	DE000UG72JA0	DE000UG7VTF7	DE000UG8DBU0	DE000UG9E6K2	DE000UN04H40
DE000HD6KYS5	DE000HD9MWK6	DE000UG1UI19	DE000UG353V8	DE000UG4ME89	DE000UG72JC6	DE000UG7VTG5	DE000UG8DBV8	DE000UG9E6L0	DE000UN04H57
DE000HD6KYT3	DE000HD9MWL4	DE000UG1UIM7	DE000UG353W6	DE000UG4ME97	DE000UG72JD4	DE000UG7VTH3	DE000UG8DBW6	DE000UG9E6M8	DE000UN04H65
DE000HD6KYU1	DE000HD9MWM2	DE000UG1UIN5	DE000UG353X4	DE000UG4MEA6	DE000UG72JE2	DE000UG7VTJ9	DE000UG8DBX4	DE000UG9E6N6	DE000UN04H73
DE000HD6KYY9	DE000HD9MWN0	DE000UG1UIP0	DE000UG353Y2	DE000UG4MEB4	DE000UG72JF9	DE000UG7VTK7	DE000UG8DBY2	DE000UG9E6P1	DE000UN04H81
DE000HD6KYY3	DE000HD9P6E6	DE000UG1UIQ8	DE000UG353Z9	DE000UG4MEE8	DE000UG72JG7	DE000UG7VTL5	DE000UG8DBZ9	DE000UG9E6Q9	DE000UN04H99
DE000HD6KZ05	DE000HD9P6F3	DE000UG1UIR6	DE000UG354H5	DE000UG4MEF5	DE000UG72JH5	DE000UG7VTM3	DE000UG8DC05	DE000UG9E6R7	DE000UN04HA3
DE000HD6KZ13	DE000HD9P6G1	DE000UG1UIS4	DE000UG354J1	DE000UG4MEG3	DE000UG72JJ1	DE000UG7VTN1	DE000UG8DC13	DE000UG9E6S5	DE000UN04HB1
DE000HD6KZ21	DE000HD9YUQ2	DE000UG1UIT2	DE000UG354K9	DE000UG4MEH1	DE000UG72JK9	DE000UG7VSL7	DE000UG8DC21	DE000UG9E6T3	DE000UN04HC9

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HD6KZ39	DE000HD9YUW0	DE000UG1U1U0	DE000UG354L7	DE000UG4MEJ7	DE000UG72JL7	DE000UG7VSM5	DE000UG8DC39	DE000UG9E6U1	DE000UN04HD7
DE000HD6KZ47	DE000HD9YV00	DE000UG1U1V8	DE000UG354M5	DE000UG4MEK5	DE000UG72JM5	DE000UG7VSQ6	DE000UG8DC47	DE000UG9E6V9	DE000UN04HE5
DE000HD6KZ62	DE000UG00044	DE000UG1U245	DE000UG354N3	DE000UG4MEL3	DE000UG72JN3	DE000UG7VSR4	DE000UG8DC54	DE000UG9E6W7	DE000UN04HF2
DE000HD6KZ70	DE000UG000A9	DE000UG1U2J1	DE000UG354P8	DE000UG4MEM1	DE000UG72JP8	DE000UG7VSS2	DE000UG8DC62	DE000UG9E6X5	DE000UN04HG0
DE000HD6KZ88	DE000UG000C5	DE000UG1U2K9	DE000UG354Q6	DE000UG4MEN9	DE000UG72JQ6	DE000UG7VST0	DE000UG8DC70	DE000UG9E6Y3	DE000UN04HH8
DE000HD6KZ96	DE000UG000F8	DE000UG1U2M5	DE000UG354R4	DE000UG4MEP4	DE000UG72JR4	DE000UG7VSU8	DE000UG8DC88	DE000UG9E6Z0	DE000UN04HJ4
DE000HD6KZA0	DE000UG000Q5	DE000UG1U2R4	DE000UG35HR5	DE000UG4MEQ2	DE000UG72JS2	DE000UG7VSV6	DE000UG8DC96	DE000UG9E705	DE000UN04HK2
DE000HD6KZB8	DE000UG000U7	DE000UG1U2U8	DE000UG35HT1	DE000UG4M0X3	DE000UG72JT0	DE000UG7VSW4	DE000UG8DCA0	DE000UG9E713	DE000UN04HL0
DE000HD6KZC6	DE000UG00168	DE000UG1U2V6	DE000UG35HU9	DE000UG4M0Z8	DE000UG72JU8	DE000UG7VSX2	DE000UG8DCB8	DE000UG9E721	DE000UN04HM8
DE000HD6KZD4	DE000UG00184	DE000UG1U2W4	DE000UG35HW5	DE000UG4M105	DE000UG72JV6	DE000UG7VSY0	DE000UG8DCC6	DE000UG9E739	DE000UN04HN6
DE000HD6KZE2	DE000UG001A7	DE000UG1U2Y0	DE000UG35HX3	DE000UG4M113	DE000UG72JW4	DE000UG7V SZ7	DE000UG8DCE2	DE000UG9E747	DE000UN04HP1
DE000HD6KZF9	DE000UG00MR9	DE000UG1U2Z7	DE000UG35HZ8	DE000UG4M121	DE000UG72JX2	DE000UG7XBY2	DE000UG8DCF9	DE000UG9E754	DE000UN04HQ9
DE000HD6KZG7	DE000UG04079	DE000UG1U302	DE000UG35J32	DE000UG4M345	DE000UG72JY0	DE000UG7X BZ9	DE000UG8DCG7	DE000UG9E762	DE000UN04HR7
DE000HD6KZH5	DE000UG04M83	DE000UG1U328	DE000UG35J65	DE000UG4M352	DE000UG72JZ7	DE000UG7XC02	DE000UG8DCH5	DE000UG9E770	DE000UN04EB8
DE000HD6KZJ1	DE000UG04M91	DE000UG1U336	DE000UG35J73	DE000UG4M360	DE000UG72K25	DE000UG7XC10	DE000UG8DCJ1	DE000UG9E788	DE000UN04EC6
DE000HD6NQB1	DE000UG04MB5	DE000UG1U344	DE000UG35JR1	DE000UG4M378	DE000UG72K33	DE000UG7XC28	DE000UG8DCK9	DE000UG9E796	DE000UN04ED4
DE000HD6NQC9	DE000UG04MK6	DE000UG1U351	DE000UG35JS9	DE000UG4M386	DE000UG72K41	DE000UG7XC36	DE000UG8DCL7	DE000UG9E7A1	DE000UN04EE2
DE000HD6VTQ6	DE000UG06V64	DE000UG1U369	DE000UG35JT7	DE000UG4M3B3	DE000UG72K58	DE000UG7XC44	DE000UG8DCM5	DE000UG9E7B9	DE000UN04EF9
DE000HD6XE62	DE000UG06V72	DE000UG1U377	DE000UG35JU5	DE000UG4M3C1	DE000UG72K66	DE000UG7XC51	DE000UG8DCN3	DE000UG9E7C7	DE000UN04EG7
DE000HD6XE70	DE000UG0EKG5	DE000UG1U385	DE000UG35JV3	DE000UG4M774	DE000UG72K74	DE000UG7XC69	DE000UG8DCP8	DE000UG9E7D5	DE000UN04EH5
DE000HD6XE88	DE000UG0EKL5	DE000UG1U534	DE000UG35JW1	DE000UG4M782	DE000UG72K82	DE000UG7XC77	DE000UG8DCQ6	DE000UG9E7E3	DE000UN04EJ1
DE000HD6XEA8	DE000UG0EJ70	DE000UG1U542	DE000UG35JX9	DE000UG4M790	DE000UG72K90	DE000UG7XC85	DE000UG8DCS2	DE000UG9E7F0	DE000UN04EK9
DE000HD6XEB6	DE000UG0EJS2	DE000UG1U559	DE000UG35K05	DE000UG4M7A6	DE000UG72KA8	DE000UG7XC93	DE000UG8DCT0	DE000UG9E7G8	DE000UN04EL7
DE000HD6XED2	DE000UG0EJY0	DE000UG1U567	DE000UG35K13	DE000UG4M7B4	DE000UG72KB6	DE000UG7XCA0	DE000UG8DCU8	DE000UG9E7H6	DE000UN04EM5
DE000HD6XEE0	DE000UG0EK10	DE000UG1U575	DE000UG35K39	DE000UG4M7C2	DE000UG72KC4	DE000UG7XCB8	DE000UG8DCV6	DE000UG9E7J2	DE000UN04EN3

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HD6XEG5	DE000UG0EK44	DE000UG1U583	DE000UG35K47	DE000UG4M7D0	DE000UG72KD2	DE000UG7XCC6	DE000UG8DCW4	DE000UG9E7K0	DE000UN04EP8
DE000HD6XEh3	DE000UG0EKA8	DE000UG1U591	DE000UG35K54	DE000UG4M7E8	DE000UG72KE0	DE000UG7XCD4	DE000UG8DCX2	DE000UG9E7L8	DE000UN04EQ6
DE000HD6XEJ9	DE000UG0HKH6	DE000UG1U5A3	DE000UG35K70	DE000UG4M7G3	DE000UG72KF7	DE000UG7XCE2	DE000UG8DCY0	DE000UG9E7M6	DE000UN04ER4
DE000HD6XEk7	DE000UG0HKJ2	DE000UG1U5B1	DE000UG35KU3	DE000UG4M7H1	DE000UG72KG5	DE000UG7XCF9	DE000UG8DCZ7	DE000UG9E7N4	DE000UN04ES2
DE000HD6XEL5	DE000UG0HKK0	DE000UG1U5C9	DE000UG35L61	DE000UG4M7J7	DE000UG72KH3	DE000UG7XCG7	DE000UG8DD04	DE000UG9E7P9	DE000UN04ET0
DE000HD6XEQ4	DE000UG0HKL8	DE000UG1U5D7	DE000UG35L79	DE000UG4M7P4	DE000UG72KJ9	DE000UG7XCH5	DE000UG8DD12	DE000UG9E7Q7	DE000UN04EU8
DE000HD6XER2	DE000UG0MTF1	DE000UG1U5E5	DE000UG35L87	DE000UG4M7Q2	DE000UG72KK7	DE000UG7XCJ1	DE000UG8DD20	DE000UG9E7R5	DE000UN04EV6
DE000HD6XEW2	DE000UG0PRV5	DE000UG1U5F2	DE000UG35L95	DE000UG4M7S8	DE000UG72KL5	DE000UG7XCK9	DE000UG8DD38	DE000UG9E7S3	DE000UN04EW4
DE000HD6XEX0	DE000UG0PS43	DE000UG1U5G0	DE000UG35LF2	DE000UG4M7T6	DE000UG72KM3	DE000UG7XCL7	DE000UG8DD46	DE000UG9E7T1	DE000UN04EX2
DE000HD6XEY8	DE000UG0PS68	DE000UG1U5H8	DE000UG35LG0	DE000UG4M7U4	DE000UG72KN1	DE000UG7XCM5	DE000UG8DD53	DE000UG9E7U9	DE000UN04EY0
DE000HD6XF38	DE000UG0PSD1	DE000UG1U5J4	DE000UG35LJ4	DE000UG4M7V2	DE000UG72KP6	DE000UG7XCN3	DE000UG8DD61	DE000UG9E7V7	DE000UN04EZ7
DE000HD6XF61	DE000UG0PSG4	DE000UG1U5K2	DE000UG36JS7	DE000UG4M7W0	DE000UG72KQ4	DE000UG7XCP8	DE000UG8DD79	DE000UG9E7W5	DE000UN04F00
DE000HD6XF87	DE000UG0P999	DE000UG1U5L0	DE000UG36JT5	DE000UG4M7X8	DE000UG72KR2	DE000UG7XCQ6	DE000UG8DD87	DE000UG9E7X3	DE000UN04F18
DE000HD6XF95	DE000UG0P9D7	DE000UG1U5M8	DE000UG36JU3	DE000UG4M7Y6	DE000UG72KS0	DE000UG7XCR4	DE000UG8DD95	DE000UG9E7Y1	DE000UN04F26
DE000HD6XFA5	DE000UG0P9F2	DE000UG1U5N6	DE000UG36JV1	DE000UG4M7Z3	DE000UG72KT8	DE000UG7XCS2	DE000UG8DDA8	DE000UG9E7Z8	DE000UN04F34
DE000HD6XFB3	DE000UG0P9H8	DE000UG1U5P1	DE000UG3BYJ0	DE000UG4M808	DE000UG72KU6	DE000UG7XCT0	DE000UG8DDB6	DE000UG9E804	DE000UN04F42
DE000HD6XFC1	DE000UG0P9K2	DE000UG1U5Q9	DE000UG3BYK8	DE000UG4M816	DE000UG72KV4	DE000UG7XCU8	DE000UG8DDC4	DE000UG9E812	DE000UN04F59
DE000HD6XFD9	DE000UG0P9M8	DE000UG1U5R7	DE000UG3BYM4	DE000UG4M857	DE000UG72KW2	DE000UG7XCV6	DE000UG8DDD2	DE000UG9E820	DE000UN04F67
DE000HD6XFE7	DE000UG0P9P1	DE000UG1U5S5	DE000UG3BYN2	DE000UG4M865	DE000UG72KX0	DE000UG7XCW4	DE000UG8DDE0	DE000UG9E838	DE000UN04F75
DE000HD6XFH0	DE000UG0P9Q9	DE000UG1U5T3	DE000UG3BYP7	DE000UG4M873	DE000UG72KY8	DE000UG7XCX2	DE000UG8DDF7	DE000UG9E846	DE000UN04F83
DE000HD6XFQ1	DE000UG0P9R7	DE000UG1U5V9	DE000UG3BU91	DE000UG4M8B2	DE000UG72KZ5	DE000UG7XCY0	DE000UG8DDG5	DE000UG9E853	DE000UN04F91
DE000HD6XFR9	DE000UG0P9S5	DE000UG1U5Y3	DE000UG3BUA7	DE000UG4M8C0	DE000UG72L08	DE000UG7XCZ7	DE000UG8DDH3	DE000UG9E861	DE000UN04FA7
DE000HD6XFS7	DE000UG0P9T3	DE000UG1U5Z0	DE000UG3BUB5	DE000UG4M8D8	DE000UG72L16	DE000UG7XD01	DE000UG8DDJ9	DE000UG9E879	DE000UN04FB5
DE000HD6XFT5	DE000UG0P9U1	DE000UG1U609	DE000UG3BUC3	DE000UG4M8E6	DE000UG72L24	DE000UG7XD19	DE000UG8DDK7	DE000UG9E887	DE000UN04FC3
DE000HD6XFW9	DE000UG0P9X5	DE000UG1U617	DE000UG3BUD1	DE000UG4M8H9	DE000UG72L32	DE000UG7XD27	DE000UG8DDL5	DE000UG9E895	DE000UN04FD1

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HD6XFX7	DE000UG0PA35	DE000UG1U625	DE000UG3BUE9	DE000UG4M8J5	DE000UG72L40	DE000UG7XD35	DE000UG8DDM3	DE000UG9E8A9	DE000UN04FE9
DE000HD6XFZ2	DE000UG0PAF4	DE000UG1U633	DE000UG3BUF6	DE000UG4M8K3	DE000UG72L57	DE000UG7XD43	DE000UG8DDN1	DE000UG9E8B7	DE000UN04FF6
DE000HD6XG86	DE000UG0PAG2	DE000UG1U641	DE000UG3BUG4	DE000UG4M8L1	DE000UG72L65	DE000UG7XD50	DE000UG8DDP6	DE000UG9E8C5	DE000UN04FG4
DE000HD6XGA3	DE000UG0PAH0	DE000UG1U658	DE000UG3BUH2	DE000UG4M8M9	DE000UG72L73	DE000UG7XD68	DE000UG8DDQ4	DE000UG9E8D3	DE000UN04FH2
DE000HD6XGB1	DE000UG0PAJ6	DE000UG1U666	DE000UG3BUJ8	DE000UG4P272	DE000UG72L81	DE000UG7XD76	DE000UG8DDR2	DE000UG9E8E1	DE000UN04FJ8
DE000HD6XGE5	DE000UG0PAW9	DE000UG1U6J2	DE000UG3BUK6	DE000UG4P280	DE000UG72L99	DE000UG7XD84	DE000UG8DDS0	DE000UG9E8F8	DE000UN04FK6
DE000HD6XGF2	DE000UG0PAX7	DE000UG1U6W5	DE000UG3BUL4	DE000UG4P298	DE000UG72LA6	DE000UG7XD92	DE000UG8DDT8	DE000UG9E8G6	DE000UN0AWS4
DE000HD6XGG0	DE000UG0PAY5	DE000UG1U6Y1	DE000UG3BUM2	DE000UG4P2A4	DE000UG72LB4	DE000UG7XDA8	DE000UG8DDU6	DE000UG9E8H4	DE000UN0AWT2
DE000HD6XGH8	DE000UG0PAZ2	DE000UG1U708	DE000UG3BUN0	DE000UG4P2B2	DE000UG72LC2	DE000UG7XDB6	DE000UG8DDV4	DE000UG9E8J0	DE000UN0AWU0
DE000HD6XGK2	DE000UG0PB34	DE000UG1U716	DE000UG3BUP5	DE000UG4UCX5	DE000UG72LD0	DE000UG7XDC4	DE000UG8DDW2	DE000UG9E8K8	DE000UN0AWV8
DE000HD6XGL0	DE000UG0PBC9	DE000UG1U757	DE000UG3BUQ3	DE000UG4UCZ0	DE000UG72LE8	DE000UG7XDD2	DE000UG8DDX0	DE000UG9E8L6	DE000UN0AWW6
DE000HD6XGM8	DE000UG0PBH8	DE000UG1U799	DE000UG3BUR1	DE000UG4UD31	DE000UG72LF5	DE000UG7XDE0	DE000UG8DDY8	DE000UG9E8M4	DE000UN0AWX4
DE000HD6XGN6	DE000UG0PC58	DE000UG1U7A9	DE000UG3BUS9	DE000UG4UDE3	DE000UG72LZ3	DE000UG7XDF7	DE000UG8DDZ5	DE000UG9E8N2	DE000UN0AWY2
DE000HD6XGP1	DE000UG0PC66	DE000UG1U7B7	DE000UG3BUT7	DE000UG4UQ51	DE000UG72M07	DE000UG7XDG5	DE000UG8DE03	DE000UG9E8P7	DE000UN0AWZ9
DE000HD6XGQ9	DE000UG0PC74	DE000UG1U7C5	DE000UG3BUU5	DE000UG4VKN7	DE000UG72M15	DE000UG7XDH3	DE000UG8DE11	DE000UG9E8Q5	DE000UN0AX07
DE000HD6XGR7	DE000UG0PC82	DE000UG1U7D3	DE000UG3BUV3	DE000UG4VKP2	DE000UG72M23	DE000UG7XDJ9	DE000UG8DE29	DE000UG9E8R3	DE000UN0AX15
DE000HD6XGT3	DE000UG0PC90	DE000UG1U7E1	DE000UG3BUW1	DE000UG4VKQ0	DE000UG72M31	DE000UG7XDK7	DE000UG8DE37	DE000UG9E8S1	DE000UN0AX23
DE000HD6XGU1	DE000UG0PCA1	DE000UG1U7F8	DE000UG3BUX9	DE000UG4VKR8	DE000UG72M49	DE000UG7XDL5	DE000UG8DE45	DE000UG9E8T9	DE000UN0AX31
DE000HD6XGY3	DE000UG0PCP9	DE000UG1U7G6	DE000UG3BUY7	DE000UG4VKS6	DE000UG72M56	DE000UG7XDM3	DE000UG8DE52	DE000UG9E8U7	DE000UN0AX49
DE000HD6XH02	DE000UG0PCQ7	DE000UG1U7H4	DE000UG3BUZ4	DE000UG4VKV0	DE000UG72M64	DE000UG7XDN1	DE000UG8DE60	DE000UG9E8V5	DE000UN0AX56
DE000HD6XH51	DE000UG0PCR5	DE000UG1U7J0	DE000UG3BV09	DE000UG4VKW8	DE000UG72M72	DE000UG7XDP6	DE000UG8DE78	DE000UG9E8W3	DE000UN0AX64
DE000HD6XH69	DE000UG0PCS3	DE000UG1U7K8	DE000UG3BV17	DE000UG4VKX6	DE000UG72M80	DE000UG7XDQ4	DE000UG8DE86	DE000UG9E8X1	DE000UN0AX72
DE000HD6XH77	DE000UG0PCT1	DE000UG1U7L6	DE000UG3BV25	DE000UG4VKY4	DE000UG72M98	DE000UG7XDR2	DE000UG8DE94	DE000UG9E8Y9	DE000UN0AX80
DE000HD6XH85	DE000UG0PD08	DE000UG1U7M4	DE000UG3BY71	DE000UG4VL06	DE000UG72MA4	DE000UG7XDS0	DE000UG8DEA6	DE000UG9E8Z6	DE000UN0AX98

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HD6XH93	DE000UG0PD16	DE000UG1U7N2	DE000UG3BY89	DE000UG4VL30	DE000UG72MB2	DE000UG7XDT8	DE000UG8DEB4	DE000UG9E903	DE000UN0AXA0
DE000HD6XHA1	DE000UG0PD24	DE000UG1U7P7	DE000UG3BYA9	DE000UG4VL89	DE000UG72MC0	DE000UG7XDU6	DE000UG8DEC2	DE000UG9E911	DE000UN0AXB8
DE000HD6XHF0	DE000UG0PD32	DE000UG1U7Q5	DE000UG3BYE1	DE000UG4VL97	DE000UG72MD8	DE000UG7XDV4	DE000UG8DED0	DE000UG9E929	DE000UN0AXC6
DE000HD6XHK0	DE000UG0PDC5	DE000UG1U7R3	DE000UG3BYG6	DE000UG4VLB0	DE000UG72ME6	DE000UG7XDW2	DE000UG8DEE8	DE000UG9E937	DE000UN0AXD4
DE000HD6XHQ7	DE000UG0PE15	DE000UG1U7S1	DE000UG3KXD6	DE000UG4VLC8	DE000UG72MF3	DE000UG7XDX0	DE000UG8DEF5	DE000UG9E945	DE000UN0AXE2
DE000HD6XHR5	DE000UG0PE56	DE000UG1U7T9	DE000UG3KXE4	DE000UG4VLM7	DE000UG72MG1	DE000UG7XDY8	DE000UG8DEG3	DE000UG9E952	DE000UN0ASH5
DE000HD6XHS3	DE000UG0PEW1	DE000UG1U7U7	DE000UG3KXG9	DE000UG4VLN5	DE000UG72MH9	DE000UG7XDZ5	DE000UG8DEH1	DE000UG9E960	DE000UN0ASJ1
DE000HD6XHT1	DE000UG0PF30	DE000UG1U7V5	DE000UG3KXJ3	DE000UG4VLP0	DE000UG72MJ5	DE000UG7XE00	DE000UG8D1H1	DE000UG9E978	DE000UN0ASK9
DE000HD6XHU9	DE000UG0PF48	DE000UG1U7W3	DE000UG3KXK1	DE000UG4VLR6	DE000UG72MK3	DE000UG7XE18	DE000UG8D1J7	DE000UG9E986	DE000UN0AW32
DE000HD6XHV7	DE000UG0PFJ5	DE000UG1U7X1	DE000UG3KXM7	DE000UG4VLU0	DE000UG72ML1	DE000UG7XE26	DE000UG8D1K5	DE000UG9E994	DE000UN0AW40
DE000HD6XHW5	DE000UG0PFK3	DE000UG1U7Y9	DE000UG3KXN5	DE000UG4VLV8	DE000UG72MM9	DE000UG7XE34	DE000UG8D1L3	DE000UG9E9A7	DE000UN0AW57
DE000HD6XHX3	DE000UG0PFL1	DE000UG1U7Z6	DE000UG3KXR6	DE000UG4VLW6	DE000UG72MN7	DE000UG7XE42	DE000UG8D1P4	DE000UG9E9B5	DE000UN0AW65
DE000HD6XHY1	DE000UG0PFM9	DE000UG1U807	DE000UG3KXS4	DE000UG4VLY2	DE000UG72MP2	DE000UG7XE59	DE000UG8D1Q2	DE000UG9E9C3	DE000UN0AW73
DE000HD6XJ18	DE000UG0PFQ0	DE000UG1U815	DE000UG3KXT2	DE000UG4VLZ9	DE000UG72MQ0	DE000UG7XE67	DE000UG8D1R0	DE000UG9E9D1	DE000UN0AW81
DE000HD6XJ34	DE000UG0PFR8	DE000UG1U880	DE000UG3KXV8	DE000UG4VM05	DE000UG72MR8	DE000UG7XE75	DE000UG8D1S8	DE000UG9E9E9	DE000UN0AW99
DE000HD6XJ42	DE000UG0PFY4	DE000UG1U898	DE000UG3KXX4	DE000UG4VM21	DE000UG72MS6	DE000UG7X3H4	DE000UG8D1T6	DE000UG9E9F6	DE000UN0AWA2
DE000HD6XJ59	DE000UG0PFZ1	DE000UG1U8A7	DE000UG3KXY2	DE000UG4VM39	DE000UG72MT4	DE000UG7X3J0	DE000UG8D1U4	DE000UG9E9G4	DE000UN0AWB0
DE000HD6XJ67	DE000UG0PG39	DE000UG1U8B5	DE000UG3KY54	DE000UG4VM47	DE000UG72MU2	DE000UG7X3K8	DE000UG8D1V2	DE000UG9E9H2	DE000UN0AWC8
DE000HD6XJ75	DE000UG0PGA2	DE000UG1U8C3	DE000UG3KY62	DE000UG4VM54	DE000UG72MV0	DE000UG7X3Q5	DE000UG8D1W0	DE000UG9E9J8	DE000UN0AWD6
DE000HD6XJ83	DE000UG0PGL9	DE000UG1U8D1	DE000UG3KY70	DE000UG4VM62	DE000UG72MW8	DE000UG7X3R3	DE000UG8D1X8	DE000UG9DZU7	DE000UN0AWE4
DE000HD6XJD1	DE000UG0PGM7	DE000UG1U8E9	DE000UG3KY88	DE000UG4VM70	DE000UG72MX6	DE000UG7X3S1	DE000UG8D1Y6	DE000UG9DZV5	DE000UN0AWF1
DE000HD6XJF6	DE000UG0PGN5	DE000UG1U8F6	DE000UG3KY96	DE000UG4VM96	DE000UG72MY4	DE000UG7X3T9	DE000UG8D1Z3	DE000UG9DZW3	DE000UN0AWG9
DE000HD6XJG4	DE000UG0PH46	DE000UG1U8G4	DE000UG3KNF2	DE000UG4VMA0	DE000UG72MZ1	DE000UG7X3U7	DE000UG8D204	DE000UG9DZX1	DE000HVB8HC7
DE000HD6XJH2	DE000UG0W813	DE000UG1U8H2	DE000UG3KNG0	DE000UG4VMB8	DE000UG72N06	DE000UG7X3V5	DE000UG8D212	DE000UG9DZY9	DE000HVB8FY5
DE000HD6XJV3	DE000UG0W896	DE000UG1U8J8	DE000UG3KWL1	DE000UG4VME2	DE000UG72N14	DE000UG7X3W3	DE000UG8D220	DE000UG9DZZ6	DE000HVB8N91

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HD6XJW1	DE000UG0W8A6	DE000UG1U8K6	DE000UG3KWM 9	DE000UG4VMF9	DE000UG72N22	DE000UG7X3X1	DE000UG8D238	DE000UG9E002	DE000HVB7Z07
DE000HD6XJX9	DE000UG0XTM4	DE000UG1U8L4	DE000UG3KWP2	DE000UG4VMG7	DE000UG72N30	DE000UG7X3Y9	DE000UG8D246	DE000UG9E010	DE000HVB87Z8
DE000HD6XJZ4	DE000UG0XTN2	DE000UG1U8M2	DE000UG3KWQ0	DE000UG4VMH5	DE000UG72N48	DE000UG7X3Z6	DE000UG8D253	DE000UG9E028	DE000HVB8BU2
DE000HD6XK07	DE000UG0XTP7	DE000UG1U8P5	DE000UG3KWT4	DE000UG4VMK9	DE000UG72N55	DE000UG7X402	DE000UG8D261	DE000UG9E036	DE000HVB5Z41
DE000HD6XK15	DE000UG0XTQ5	DE000UG1U8Q3	DE000UG3KWU2	DE000UG4VML7	DE000UG72N63	DE000UG7X410	DE000UG8D279	DE000UG9E044	DE000HVB64W4
DE000HD6XK31	DE000UG0XTR3	DE000UG1U8R1	DE000UG3KX14	DE000UG4VMM5	DE000UG72N71	DE000UG7X428	DE000UG8D287	DE000UG9E051	DE000HVB68A1
DE000HD6XK56	DE000UG0XTS1	DE000UG1U8S9	DE000UG3KX30	DE000UG4VMN3	DE000UG72N89	DE000UG7X436	DE000UG8D295	DE000UG9E069	DE000HVB6E03
DE000HD6XDW4	DE000UG0XTT9	DE000UG1U8T7	DE000UG3KX97	DE000UG4VMP8	DE000UG72N97	DE000UG7X444	DE000UG8D2A4	DE000UG9E077	DE000HVB6JC7
DE000HD6XDY0	DE000UG0XTU7	DE000UG1U8U5	DE000UG3KXA2	DE000UG4VMR4	DE000UG72NA2	DE000UG7X451	DE000UG8D2B2	DE000UG9E085	DE000HVB5Z58
DE000HD6XE05	DE000UG0XTV5	DE000UG1U8V3	DE000UG3S9Q3	DE000UG4VMS2	DE000UG72NB0	DE000UG7X469	DE000UG8D2C0	DE000UG9E093	DE000HVB6JD5
DE000HD6XE21	DE000UG0XTW3	DE000UG1U8W1	DE000UG3S9R1	DE000UG4VMT0	DE000UG72NC8	DE000UG7X477	DE000UG8D2D8	DE000UG9E0A6	DE000HVB6895
DE000HD6XE39	DE000UG0XTX1	DE000UG1U8X9	DE000UG3S9S9	DE000UG4VMU8	DE000UG72ND6	DE000UG7X485	DE000UG8D2E6	DE000UG9E0B4	DE000HVB6DZ1
DE000HD6XE54	DE000UG0XTY9	DE000UG1U8Y7	DE000UG3UTS1	DE000UG4VMV6	DE000UG72NE4	DE000UG7X493	DE000UG8D2F3	DE000UG9E0C2	DE000HVB7P90
DE000HD71UU1	DE000UG0XTZ6	DE000UG1U8Z4	DE000UG3UTT9	DE000UG4VMW 4	DE000UG72NF1	DE000UG7X4A7	DE000UG8D2G1	DE000UG9E0D0	DE000HVB6JB9
DE000HD71UV9	DE000UG0XU07	DE000UG1WN55	DE000UG3UTU7	DE000UG4VMX2	DE000UG72NG9	DE000UG7X4B5	DE000UG8D2H9	DE000UG9E0E8	DE000HVB64X2
DE000HD71UZ0	DE000UG0XU15	DE000UG1WNA2	DE000UG3UTV5	DE000UG4VMY0	DE000UG72NH7	DE000UG7X4C3	DE000UG8D2J5	DE000UG9E0F5	DE000HV4XM74
DE000HD71V07	DE000UG0XU23	DE000UG1WNB0	DE000UG3UU31	DE000UG4VMZ7	DE000UG72NJ3	DE000UG7X4D1	DE000UG8D2L1	DE000UG9E0G3	DE000HV4Y231
DE000HD71V15	DE000UG0XU31	DE000UG1WNC8	DE000UG3UU49	DE000UG4VN04	DE000UG72NK1	DE000UG7X4E9	DE000UG8D2M9	DE000UG9E0H1	DE000HV4YJF7
DE000HD72LJ1	DE000UG0XU49	DE000UG1WND6	DE000UG3UU56	DE000UG4VN12	DE000UG72NL9	DE000UG7X4F6	DE000UG8D2N7	DE000UG9E0J7	DE000HV4YMY2
DE000HD72LM5	DE000UG0XU56	DE000UG1WNE4	DE000UG3UU80	DE000UG5DF05	DE000UG72NM7	DE000UG7X4G4	DE000UG8D2P2	DE000UG9E0K5	DE000HV4YS36
DE000HD72LN3	DE000UG0XU64	DE000UG1WNF1	DE000UG3UU98	DE000UG5DF70	DE000UG72NN5	DE000UG7X4H2	DE000UG8D2Q0	DE000UG9E0L3	DE000HV4Y694
DE000HD72LP8	DE000UG0XU72	DE000UG1WNG9	DE000UG3UUC3	DE000UG5HNT4	DE000UG72NP0	DE000UG7X4J8	DE000UG8D2R8	DE000UG9E0M1	DE000HVB7EJ1
DE000HD72LQ6	DE000UG0XU80	DE000UG1WNH7	DE000UG3UUD1	DE000UG5HNU2	DE000UG72NQ8	DE000UG7X4K6	DE000UG8D2S6	DE000UG9E0N9	DE000HV4Y9R8
DE000HD72LR4	DE000UG0XU98	DE000UG1WNJ3	DE000UG3UUF6	DE000UG5HNV0	DE000UG72NR6	DE000UG81RP2	DE000UG8D2T4	DE000UG9E0P4	DE000HVB7JX1

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HD72LS2	DE000UG0XUA7	DE000UG1WNK1	DE000UG3UUG4	DE000UG5HNW8	DE000UG72NS4	DE000UG81RQ0	DE000UG8D2W8	DE000UG9E0Q2	DE000HV4YES1
DE000HD72LT0	DE000UG0XUB5	DE000UG1WNL9	DE000UG3UUH2	DE000UG5HNX6	DE000UG72NT2	DE000UG81RR8	DE000UG8D2X6	DE000UG9E0R0	DE000HVB6VB4
DE000HD72LU8	DE000UG0XUC3	DE000UG1WNM7	DE000UG3UUM2	DE000UG5HP09	DE000UG72NU0	DE000UG81RS6	DE000UG8D2Y4	DE000UG9E0S8	DE000HVB6V85
DE000HD72LW4	DE000UG0XUD1	DE000UG1WNN5	DE000UG3UUP5	DE000UG5HP17	DE000UG72NV8	DE000UG81RT4	DE000UG8D2Z1	DE000UG9E0T6	DE000HVB6Z08
DE000HD72LY0	DE000UG0XUE9	DE000UG1WNP0	DE000UG3UUQ3	DE000UG5HP25	DE000UG72NW6	DE000UG81RU2	DE000UG8D303	DE000UG9E0U4	DE000HV4YWL8
DE000HD72LZ7	DE000UG0XUF6	DE000UG1WNQ8	DE000UG3UUR1	DE000UG5HP33	DE000UG72NX4	DE000UG81FY9	DE000UG8D311	DE000UG9E0V2	DE000HV4Z1J1
DE000HD72M07	DE000UG0XUG4	DE000UG1WNR6	DE000UG3UUS9	DE000UG5HP41	DE000UG72NY2	DE000UG81FZ6	DE000UG8D329	DE000UG9E0W0	DE000HVB83P8
DE000HD72M23	DE000UG0XUH2	DE000UG1WNS4	DE000UG3UUU5	DE000UG5HP58	DE000UG72NZ9	DE000UG81G04	DE000UG8D337	DE000UG9E0X8	DE000HVB79E0
DE000HD75E38	DE000UG0XUJ8	DE000UG1WNT2	DE000UG3UUV3	DE000UG5HP66	DE000UG72P04	DE000UG81G12	DE000UG8D345	DE000UG9E0Y6	DE000HVB7TF7
DE000HD75E79	DE000UG0XUK6	DE000UG1WNU0	DE000UG3UUX9	DE000UG5HP74	DE000UG72P12	DE000UG81G20	DE000UG8D352	DE000UG9E0Z3	DE000HVB6QP4
DE000HD75E87	DE000UG0XUL4	DE000UG1WNV8	DE000UG3UUY7	DE000UG5HP82	DE000UG72P20	DE000UG81R43	DE000UG8D360	DE000UG9E101	DE000HVB73Z8
DE000HD768R5	DE000UG0XUM2	DE000UG1WNW6	DE000UG3UV14	DE000UG5HPB7	DE000UG72P38	DE000UG81R50	DE000UG8D378	DE000UG9E119	DE000HVB4BY3
DE000HD768U9	DE000UG0XUN0	DE000UG1WNX4	DE000UG3UV22	DE000UG5HPC5	DE000UG72P46	DE000UG81R68	DE000UG8D386	DE000UG9E127	DE000HR67CP7
DE000HD768V7	DE000UG0XUP5	DE000UG1WNY2	DE000UG3UV48	DE000UG5HPD3	DE000UG72P53	DE000UG81R76	DE000UG8D394	DE000UG9E135	DE000HR67CS1
DE000HD76907	DE000UG0XUQ3	DE000UG1WNZ9	DE000UG3UV55	DE000UG5HPE1	DE000UG72P61	DE000UG81R84	DE000UG8D3A2	DE000UG9E143	DE000HR67CV5
DE000HD76915	DE000UG0XUR1	DE000UG1WP04	DE000UG3UV63	DE000UG5HPF8	DE000UG72P79	DE000UG81R92	DE000UG8D3B0	DE000UG9E150	DE000HR67CX1
DE000HD76923	DE000UG0XUS9	DE000UG1WP12	DE000UG3UV71	DE000UG5HPG6	DE000UG72P87	DE000UG81RB2	DE000UG8D3C8	DE000UG9E168	DE000HR67CY9
DE000HD76956	DE000UG0XUT7	DE000UG1WP20	DE000UG3UVC1	DE000UG5HPH4	DE000UG72P95	DE000UG81RC0	DE000UG8D3D6	DE000UG9E176	DE000HR67CZ6
DE000HD79FF6	DE000UG0XUU5	DE000UG1WP38	DE000UG3UVD9	DE000UG5HPL6	DE000UG72PA7	DE000UG81RD8	DE000UG8D3E4	DE000UG9E184	DE000HR67D09
DE000HD79FG4	DE000UG0XUV3	DE000UG1WP46	DE000UG3UVE7	DE000UG5HPM4	DE000UG72PB5	DE000UG81RE6	DE000UG8D3F1	DE000UG9E192	DE000HY41P23
DE000HD79FH2	DE000UG0XUW1	DE000UG1WP53	DE000UG3UVF4	DE000UG5HPQ5	DE000UG72PC3	DE000UG81RF3	DE000UG8D3G9	DE000UG9E1A4	DE000HY816C9
DE000HD79FK6	DE000UG0XUX9	DE000UG1WP61	DE000UG3UVG2	DE000UG5HPR3	DE000UG72PD1	DE000UG81RG1	DE000UG8D3H7	DE000UG9E1B2	DE000HVB5PL7
DE000HD79FL4	DE000UG0XUY7	DE000UG1WP79	DE000UG3UVH0	DE000UG5HPS1	DE000UG72PE9	DE000UG81RH9	DE000UG8D3J3	DE000UG9E1C0	DE000HVB8EG5
DE000HD7BGM2	DE000UG0XUZ4	DE000UG1WP87	DE000UG3UVL2	DE000UG5HPT9	DE000UG72PF6	DE000UG81RJ5	DE000UG8D3K1	DE000UG9E1D8	DE000HVB4GT2
DE000HD7BGN0	DE000UG0XL99	DE000UG1WP95	DE000UG3UVM0	DE000UG5HPU7	DE000UG72PG4	DE000UG81RK3	DE000UG8D3L9	DE000UG9E1E6	DE000HV4YBP3

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HD7BGP5	DE000UG0XLA6	DE000UG1WPA7	DE000UG3UVQ1	DE000UG5HPW3	DE000UG72PH2	DE000UG81RL1	DE000UG8D3M7	DE000UG9E1F3	DE000HV4YBQ1
DE000HD7BGT7	DE000UG0XLB4	DE000UG1WPB5	DE000UG3UVR9	DE000UG5HPX1	DE000UG72PJ8	DE000UG81RM9	DE000UG8D3N5	DE000UG9E1G1	DE000UG8LX34
DE000HD7HFZ3	DE000UG0XLC2	DE000UG1WPC3	DE000UG3UVS7	DE000UG5HPY9	DE000UG72PK6	DE000UG81RN7	DE000UG8D3P0	DE000UG9E1H9	DE000UG8LX42
DE000HD7HG02	DE000UG0XLD0	DE000UG1WPD1	DE000UG3UVT5	DE000UG5HPZ6	DE000UG72PL4	DE000UG844M5	DE000UG8D3Q8	DE000UG9E1J5	DE000HD1W9X9
DE000HD7HG10	DE000UG0XLE8	DE000UG1WPE9	DE000UG3UVU3	DE000UG5HQ24	DE000UG72PM2	DE000UG844N3	DE000UG8D3R6	DE000UG9E1K3	DE000HD7NH45
DE000HD7HG69	DE000UG0XLF5	DE000UG1WPF6	DE000UG3UVY5	DE000UG5HQ32	DE000UG72PN0	DE000UG844P8	DE000UG8D3S4	DE000UG9E1L1	DE000HD7NH52
DE000HD7HGB2	DE000UG0XLG3	DE000UG1WPG4	DE000UG3UVZ2	DE000UG5HQ99	DE000UG72PP5	DE000UG844Q6	DE000UG8D3T2	DE000UG9E1M9	DE000HD7NH60
DE000HD7J856	DE000UG0XLH1	DE000UG1WPH2	DE000UG3UW13	DE000UG5HQA7	DE000UG72PQ3	DE000UG844R4	DE000UG8D3U0	DE000UG9E1N7	DE000UG2Y9Z7
DE000HD7J880	DE000UG0XLJ7	DE000UG1WPJ8	DE000UG3UW21	DE000UG5HQB5	DE000UG72PR1	DE000UG844S2	DE000UG8D3V8	DE000UG9E1P2	DE000UG2YA08
DE000HD7J8A0	DE000UG0XLK5	DE000UG1WPK6	DE000UG422B3	DE000UG5HQD1	DE000UG72PS9	DE000UG844T0	DE000UG8D3W6	DE000UG9E1Q0	DE000UG2YA16
DE000HD7J8C6	DE000UG0XLL3	DE000UG1WPL4	DE000UG422C1	DE000UG5HQE9	DE000UG72PU5	DE000UG844U8	DE000UG8D3X4	DE000UG9E1R8	DE000UG2YA24
DE000HD7J8G7	DE000UG0XLM1	DE000UG1WPM2	DE000UG422D9	DE000UG5HQF6	DE000UG72PV3	DE000UG844V6	DE000UG8D3Y2	DE000UG9E1S6	DE000UG2YA32
DE000HD7J8L7	DE000UG0XLN9	DE000UG1WPN0	DE000UG422J6	DE000UG5HQG4	DE000UG72PW1	DE000UG844W4	DE000UG8D3Z9	DE000UG9E1T4	DE000HB1JBB4
DE000HD7J8M5	DE000UG0XLP4	DE000UG1WPP5	DE000UG422L2	DE000UG5HQH2	DE000UG72PX9	DE000UG844X2	DE000UG8D402	DE000UG9E1U2	DE000HZ07M68
DE000HD7J8P8	DE000UG0XLQ2	DE000UG1WPP3	DE000UG422M0	DE000UG5HQP8	DE000UG72PY7	DE000UG845E9	DE000UG8D410	DE000UG9E1V0	DE000HZ9GES3
DE000HD7J8T0	DE000UG0XLR0	DE000UG1WPR1	DE000UG422N8	DE000UG5HQL4	DE000UG72PZ4	DE000UG845F6	DE000UG8D428	DE000UG9E1W8	DE000HW6C025
DE000HD7J8V6	DE000UG0XLS8	DE000UG1WPS9	DE000UG422P3	DE000UG5HQM2	DE000UG72AU7	DE000UG845G4	DE000UG8D436	DE000UG9E1X6	DE000HV4XGH1
DE000HD7NJT6	DE000UG0XLT6	DE000UG1WPT7	DE000UG422S7	DE000UG5HQN0	DE000UG72AV5	DE000UG845H2	DE000UG8D444	DE000UG9E1Y4	DE000HV4XQ96
DE000HD7NJU4	DE000UG0XLU4	DE000UG1WPU5	DE000UG422T5	DE000UG5HQP5	DE000UG72AW3	DE000UG845J8	DE000UG8D451	DE000UG9E1Z1	DE000HVB7HD7
DE000HD7NJY6	DE000UG0XLV2	DE000UG1WPV3	DE000UG422Z2	DE000UG5HQQ3	DE000UG72AX1	DE000UG845K6	DE000UG8D469	DE000UG9E200	DE000HVB7P82
DE000HD7NK16	DE000UG0XLW0	DE000UG20695	DE000UG42301	DE000UG5HQR1	DE000UG72AY9	DE000UG845N0	DE000UG8D477	DE000UG9E218	DE000HVB12Y9
DE000HD7NK81	DE000UG0XLX8	DE000UG206A2	DE000UG42319	DE000UG5HQU5	DE000UG72AZ6	DE000UG845P5	DE000UG8D485	DE000UG9E226	DE000HV4XUM2
DE000HD7NK99	DE000UG0XLY6	DE000UG206C8	DE000UG423A3	DE000UG5HQV3	DE000UG72B00	DE000UG845Q3	DE000UG8D4B8	DE000UG9E234	DE000HV4XX89
DE000HD7NKD8	DE000UG0XLZ3	DE000UG206D6	DE000UG423B1	DE000UG5HW1	DE000UG72B18	DE000UG845R1	DE000UG8D4C6	DE000UG9E242	DE000HVB68C7
DE000HD7NKE6	DE000UG0XM07	DE000UG206E4	DE000UG423C9	DE000UG5HQZ4	DE000UG72B26	DE000UG845S9	DE000UG8D4D4	DE000UG9E259	DE000HVB8F34

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HD7NKM9	DE000UG0XM15	DE000UG206F1	DE000UG423D7	DE000UG5HR07	DE000UG72B34	DE000UG845T7	DE000UG8D4E2	DE000UG9E267	DE000HVB6820
DE000HD7NKN7	DE000UG0XM23	DE000UG206G9	DE000UG423J4	DE000UG5HR15	DE000UG72B42	DE000UG845U5	DE000UG8D4F9	DE000UG9DZJ0	DE000HVB64L7
DE000HD7NJ35	DE000UG0XM98	DE000UG206J3	DE000UG423K2	DE000UG5H3X3	DE000UG72B59	DE000UG845V3	DE000UG8D4G7	DE000UG9DZK8	DE000HVB7JA9
DE000HD7NJ76	DE000UG0XMA4	DE000UG206K1	DE000UG423L0	DE000UG5H425	DE000UG72B67	DE000UG845W1	DE000UG8D4H5	DE000UG9DZL6	DE000HVB6DW8
DE000HD7NJ92	DE000UG0XMB2	DE000UG206L9	DE000UG424M6	DE000UG5H433	DE000UG72B75	DE000UG845X9	DE000UG8D4J1	DE000UG9DZM4	DE000HVB6JR5
DE000HD7NJA6	DE000UG0XMC0	DE000UG206M7	DE000UG424P9	DE000UG5H458	DE000UG72B83	DE000UG845Y7	DE000UG8D4K9	DE000UG9DZN2	DE000HVB73Y1
DE000HD7NJC2	DE000UG0XMF3	DE000UG206P0	DE000UG424T1	DE000UG5H466	DE000UG72B91	DE000UG845Z4	DE000UG8D4L7	DE000UG9DZP7	DE000HVB6JN4
DE000HD7NJF5	DE000UG0XMG1	DE000UG206Q8	DE000UG424U9	DE000UG5H474	DE000UG72BA7	DE000UG84600	DE000UG8D4M5	DE000UG9DZQ5	DE000HVB64P8
DE000HD7NJJ7	DE000UG0XMH9	DE000UG206R6	DE000UG42566	DE000UG5H482	DE000UG72BB5	DE000UG84618	DE000UG8D4N3	DE000UG9DZR3	DE000HV4YWM6
DE000HD7NJS8	DE000UG0XMP2	DE000UG206S4	DE000UG42574	DE000UG5H490	DE000UG72BC3	DE000UG84626	DE000UG8D4P8	DE000UG9DZS1	DE000HVB7NU9
DE000HD7WVP0	DE000UG0XMQ0	DE000UG206T2	DE000UG42582	DE000UG5H4A9	DE000UG72BD1	DE000UG84634	DE000UG8D4Q6	DE000UG9DZT9	DE000HV4YSC5
DE000HD7WVR6	DE000UG0XMR8	DE000UG206U0	DE000UG42590	DE000UG5H4B7	DE000UG72BE9	DE000UG84642	DE000UG8D4R4	DE000UG9NYM6	DE000HVB7NS3
DE000HD7WVV8	DE000UG0XMS6	DE000UG206W6	DE000UG425A8	DE000UG5H4C5	DE000UG72BF6	DE000UG84659	DE000UG8D4S2	DE000UG9NYN4	DE000HVB7TR2
DE000HD7WVX4	DE000UG0XMT4	DE000UG206X4	DE000UG425B6	DE000UG5H4D3	DE000UG72BG4	DE000UG84667	DE000UG8D4T0	DE000UG9NYP9	DE000HV4YJP6
DE000HD7WW11	DE000UG0XMU2	DE000UG206Y2	DE000UG425C4	DE000UG5H4E1	DE000UG72BH2	DE000UG84675	DE000UG8D4W4	DE000UG9NYQ7	DE000HV4YMX4
DE000HD7WW29	DE000UG0XMV0	DE000UG206Z9	DE000UG425P6	DE000UG5H4F8	DE000UG72BJ8	DE000UG84683	DE000UG8D4X2	DE000UG9NYR5	DE000HVB8321
DE000HD7WWF9	DE000UG0XMW8	DE000UG20737	DE000UG425R2	DE000UG5H4G6	DE000UG72BK6	DE000UG84691	DE000UG8D4Y0	DE000UG9NYS3	DE000HVB8BV0
DE000HD7WWG7	DE000UG0XMX6	DE000UG20745	DE000UG425S0	DE000UG5H4H4	DE000UG72BL4	DE000UG846A5	DE000UG8D4Z7	DE000UG9NYT1	DE000HVB7JB7
DE000HD7WWH5	DE000UG0XMY4	DE000UG1ZWY6	DE000UG425T8	DE000UG5H4J0	DE000UG72BQ3	DE000UG846B3	DE000UG8D501	DE000UG9P016	DE000HVB7YY8
DE000HD7WWJ1	DE000UG0XN14	DE000UG1ZWZ3	DE000UG425Y8	DE000UG5H4K8	DE000UG72BR1	DE000UG846C1	DE000UG8D519	DE000UG9P024	DE000HV4XQK4
DE000HD7WWK9	DE000UG0XN22	DE000UG205G1	DE000UG425Z5	DE000UG5H4L6	DE000UG72BS9	DE000UG846D9	DE000UG8D527	DE000UG9P032	DE000HVB87W5
DE000HD7WWR4	DE000UG0XN30	DE000UG205K3	DE000UG42640	DE000UG5H4M4	DE000UG72BT7	DE000UG846E7	DE000UG8D535	DE000UG9P040	DE000HVB6R24
DE000HD7WWS2	DE000UG0XN48	DE000UG205L1	DE000UG42657	DE000UG5H4N2	DE000UG72BU5	DE000UG846F4	DE000UG8D543	DE000UG9P057	DE000HVB6VG3
DE000HD7WWV6	DE000UG0XN55	DE000UG205R8	DE000UG42665	DE000UG5H4P7	DE000UG72BV3	DE000UG846J6	DE000UG8D550	DE000UG9P065	DE000HVB68D5
DE000HD7WX36	DE000UG0XN63	DE000UG205S6	DE000UG426A6	DE000UG5H4Q5	DE000UG72BW1	DE000UG846K4	DE000UG8D568	DE000UG9P073	DE000HVB6DV0

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HD7WX44	DE000UG0XN89	DE000UG205U2	DE000UG426J7	DE000UG5H4R3	DE000UG72BX9	DE000UG846L2	DE000UG8D576	DE000UG9P081	DE000HVB79D2
DE000HD7WX51	DE000UG0XN97	DE000UG205V0	DE000UG426K5	DE000UG5H4S1	DE000UG72BY7	DE000UG846M0	DE000UG8D584	DE000UG9QH95	DE000HVB6VD0
DE000HD7WX85	DE000UG0XNA2	DE000UG205W8	DE000UG426L3	DE000UG5HN27	DE000UG72BZ4	DE000UG846N8	DE000UG8D592	DE000UG9QHA9	DE000HVB6Z81
DE000HD7WX93	DE000UG0XNB0	DE000UG20620	DE000UG426M1	DE000UG5HN43	DE000UG72C09	DE000UG846P3	DE000UG8D5A7	DE000UG9QHB7	DE000HVB68E3
DE000HD7WXA8	DE000UG0XNC8	DE000UG20653	DE000UG426Q2	DE000UG5HN50	DE000UG72C17	DE000UG846Q1	DE000UG8D5B5	DE000UG9QHC5	DE000HV4XQJ6
DE000HD7WXD2	DE000UG0XND6	DE000UG20661	DE000UG42723	DE000UG5HN68	DE000UG72C25	DE000UG846R9	DE000UG8D5C3	DE000UG9QHD3	DE000HVB6VF5
DE000HD7WXE0	DE000UG0XNE4	DE000UG20687	DE000UG42731	DE000UG5HN84	DE000UG72C33	DE000UG846S7	DE000UG8D5D1	DE000UG9QHE1	DE000HVB6ZJ8
DE000HD7WYG5	DE000UG0XNH7	DE000UG23FW5	DE000UG42749	DE000UG5HN92	DE000UG72C41	DE000UG846T5	DE000UG8D5E9	DE000UG9QHF8	DE000HVB6QN9
DE000HD7WXH3	DE000UG0XNJ3	DE000UG23FX3	DE000UG42756	DE000UG5HNA4	DE000UG72C58	DE000UG846U3	DE000UG8D5F6	DE000UG9QHG6	DE000HVB6846
DE000HD7WXS0	DE000UG0XNK1	DE000UG23FY1	DE000UG42764	DE000UG5HNB2	DE000UG72C66	DE000UG846W9	DE000UG8D5G4	DE000UG9QHH4	DE000HVB6DR8
DE000HD7WXT8	DE000UG0XNL9	DE000UG23G47	DE000UG42772	DE000UG5HNC0	DE000UG72C74	DE000UG846X7	DE000UG8D5H2	DE000UG9QHJ0	DE000HVB6JP9
DE000HD7WXU6	DE000UG0XNM7	DE000UG23GB7	DE000UG427C0	DE000UG5HND8	DE000UG72C82	DE000UG846Y5	DE000UG8D5J8	DE000UG9T844	DE000HVB64M5
DE000HD7WXW2	DE000UG0XNN5	DE000UG23GC5	DE000UG427D8	DE000UG5HNF3	DE000UG72C90	DE000UG846Z2	DE000UG8D5K6	DE000UG9T851	DE000HVB8H99
DE000HD7WY19	DE000UG0XNP0	DE000UG24N54	DE000UG427E6	DE000UG5HNG1	DE000UG72CA5	DE000UG84709	DE000UG8D5L4	DE000UG9T869	DE000HVB8MW5
DE000HD7WY27	DE000UG0XNQ8	DE000UG24N62	DE000UG427L1	DE000UG5HNH9	DE000UG72CB3	DE000UG84717	DE000UG8D5M2	DE000UG9T877	DE000HV4XK76
DE000HD7WY76	DE000UG0XNR6	DE000UG24N70	DE000UG427M9	DE000UG5HNL1	DE000UG72CC1	DE000UG84725	DE000UG8D5N0	DE000UG9T885	DE000HVB6RY4
DE000HV4Y6L7	DE000HV4Y9Q0	DE000HVB7NL8	DE000HVB5Z66	DE000HVB5Z74	DE000HVB5Z82	DE000HVB7E51	DE000HVB7E44	DE000HVB7E36	DE000HVB4GL9
DE000HVB5TL9	DE000HVB9US4	DE000HVB8FQ1	DE000HVB6E11						

Für darüber hinausgehende Informationen wird auf den Abschnitt *III.E.3 Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage eines Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden* verwiesen.